

Simone Derix,
Jürgen Dinkel (Hg.)
*Das Wissen vom
Erben und Vererben*
Perspektiven und
Quellen seit 1800

Das Wissen vom
Erben und Vererben

Prof. Dr. Simone Derix ist Inhaberin des Lehrstuhls für Neueste Geschichte und Zeitgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

PD Dr. Jürgen Dinkel ist Heisenbergstipendiat der DFG an der Universität Leipzig.

Simone Derix, Jürgen Dinkel (Hg.)

Das Wissen vom Erben und Vererben

Perspektiven und Quellen seit 1800

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitungen 4.0 International« (CC BY-NC-ND 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>.

Verwertung, die den Rahmen der CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.



ISBN 978-3-593-51985-2 Print

ISBN 978-3-593-45951-6 E-Book (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-45951-6

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© 2026 Herausgeber: Simone Derix. Herausgeber: Jürgen Dinkel. Publikation: Campus Verlag in der Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG

Werderstr. 10, 69469 Weinheim, info@campus.de.

Umschlaggestaltung: Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG

Satz: le-tex xerif

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag (ID 15985-2104-1001).

Printed in Germany

Campus Verlag® / www.campus.de

Inhalt

Einleitung: Quellen als Zugang zum Wissen vom Erben und Vererben	7
<i>Simone Derix und Jürgen Dinkel</i>	
Eheverträge und Inventare	13
<i>Margareth Lanzinger</i>	
Fideikomnisse	31
<i>Monika Wienfort</i>	
Gesellschaftsverträge	47
<i>Yassin Abou El Fadil</i>	
Familienstiftungen	67
<i>Simone Derix</i>	
Testamente	83
<i>Jürgen Dinkel</i>	
Erbenermittlung	107
<i>Dirk van Laak</i>	
Erbstücke	119
<i>Charlotte Zweynert</i>	
Sittenwidrigkeitsurteile	137
<i>Anne Röthel</i>	
Erbrechtskodex	151
<i>Anatol Dutta</i>	
Grundbuch und Grundakten	165
<i>Kerstin Brückweh und Christine Fertig</i>	

Erbschaftsteuerakten	179
<i>Ronny Grundig</i>	
Erbschaftsteuerstatistiken	199
<i>Marc Buggeln</i>	
Autorinnen und Autoren	213

Einleitung: Quellen als Zugang zum Wissen vom Erben und Vererben

Simone Derix und Jürgen Dinkel

Das Thema Erben und Vererben ist hochaktuell und gesellschaftspolitisch relevant. Zwischen den Jahren 2010 und 2020 wurden in Deutschland jährlich etwa 260 Milliarden Euro an Vermögen vererbt und es fielen in diesem Kontext mehrere Milliarden an Schulden an – um einmal die Kehrseite dieses Vermögenstransfers zu beleuchten. Insgesamt wechselte in dieser Dekade etwa die Hälfte des in Privatbesitz befindlichen Vermögens den Besitzer oder die Besitzerin und etwa 60 Prozent der Bevölkerung partizipierten an diesen Transfers als Vererbende oder Erbende. Die Bedeutung von Erbschaften als Weg zu Wohlstand nimmt seit den 1980er Jahren wieder zu. Seitdem wird in der massenmedialen Öffentlichkeit, in der Politik und in der Wissenschaft erneut intensiv über die gesellschaftspolitischen und sozialen Folgen dieser Vermögenstransfers diskutiert. Eng damit verbunden sind Diskussionen darüber, ob und mit welchen Maßnahmen der Staat in Erbprozesse eingreifen soll (z. B. durch die Erbschaftsteuer) bzw. ob Erbtransfers vielmehr als rein private Angelegenheiten zu behandeln sind. Im Kern geht es um die Frage, wer Rechte am Nachlass einer Person geltend machen kann, und übergeordnet um das Verhältnis zwischen Individuum, Familie und Staat in der Gesellschaft.

Anders als Ökonom:innen, Soziolog:innen sowie Literatur- und Rechtswissenschaftler:innen haben sich Historiker:innen bis vor wenigen Jahren kaum an diesen gesellschaftspolitischen Debatten beteiligt und dem Thema »Erben und Vererben« für das 20. Jahrhundert erstaunlich wenig Beachtung geschenkt. Für ältere Epochen der Geschichte sind die Weitergabe von Land, Immobilien, Privilegien und Geld, strategisches Heiratsverhalten und unterschiedliche Erbpraktiken (z. B. Realteilung, Anerbenrecht) in verschiedenen sozialen Gruppen bereits gut erforscht. Auch das Verhältnis zwischen lokalen Herrschenden respektive frühneuzeitlichen Staaten und Familie wurde dabei ausgeleuchtet und eine Vielzahl von Interaktionen verdeutlicht.¹

¹ Für einen umfangreichen Überblick siehe Lanzinger 2015, S. 319–336; Clementi/Lanzinger 2021, S. 301–310.

Vor diesem Hintergrund nahm das DFG-Netzwerk »Erbfälle und Eigentumsübertragungen – Erbpraktiken im Spannungsfeld von Staat und Familie seit 1800« im Jahr 2020 seine Arbeit auf. Dem Netzwerk gehörten zwölf Historiker:innen an, die etwa zur Hälfte Spezialist:innen für die Zeit der Frühen Neuzeit und das 19. Jahrhundert sind und etwa zur Hälfte für das 20. Jahrhundert. Zusätzlich nahmen an den sechs Arbeitstreffen des Netzwerks stets ein bis zwei Gäste aus Nachbardisziplinen oder aus der Praxis teil, um einen interdisziplinären Dialog zu gewährleisten und um sich dem Thema »Erben und Vererben« aus verschiedenen Perspektiven zu nähern. Den resümierenden Höhepunkt der langjährigen Diskussionen stellte die öffentliche Tagung »Das Wissen vom Erben und Vererben. Perspektiven und Quellen seit 1800« im März 2023 an der Universität Leipzig dar.²

Das Ziel des Netzwerks bestand darin, ein Instrumentarium zur Analyse von Erbbordnungen zu entwickeln, anschließend an den Forschungsstand zur Frühen Neuzeit Erbpraktiken und Erbbordnungen von 1800 bis in die Gegenwart zu analysieren und Hypothesen für weitere Forschungen zu formulieren. Die Ausgangsannahme des Netzwerks lautete, dass der Erbfall einen Moment darstellt, in dem die Fragilität und Konstruktion einer jeden Eigentums-, Verwandtschafts- und Gesellschaftsordnung greif- und analysierbar werden. Denn nach dem Tod eines Menschen galt es stets zu klären, was von dessen Besitz dem Nachlass zuzurechnen ist, wer Ansprüche auf den Nachlass erheben kann, wer über die Verteilung des Nachlasses entscheidet, wie der Eigentumsübertrag zu bewerkstelligen ist und wie sich Eigentumsverhältnisse neu stabilisieren lassen. Je nach historischem Kontext fielen die Antworten darauf sehr verschieden aus. Rechtliche, ökonomische, soziale, religiöse und kulturelle Normen und Praktiken besaßen unterschiedliches Gewicht und ebenso variierte der Umgang mit einer kontingenten Zukunft. Auch divergierten die Vorstellungen und Konstellationen von Verwandtschaft und Familie, die den Besitztransfer häufig entscheidend beeinflussten.

Im Erbfall wurde somit ersichtlich, dass die Konzepte »Eigentum«, »Verwandtschaft/Familie« und »Gesellschaft/Staat« auf konstruierte Ordnungen verweisen. Deren Fortbestehen und Aktualisierung mussten mit großem Aufwand durch routinierte Verfahren und individuelle Entscheidungen immer wieder neu hergestellt werden. Dem Wechselspiel zwischen Staat und Familie kam dabei ab etwa 1800 große Bedeutung zu. Inhaltlich wurde der »Erbfall« von den Netzwerkmitgliedern daher als Seismograph verstanden, der Auskunft über die wechselseitige Durchdringung von Staat und Familie und deren Konstanz und Wandel im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte gibt.

² Siehe Lutz 2024.

Erbfälle haben wir unter drei Perspektiven diskutiert: In einer staatlich-juristisch-politischen Perspektive haben wir gefragt, wie zu bestimmten Zeiten Erbe überhaupt von anderen Hinterlassenschaften unterschieden wurde, wie Jurist:innen das Verhältnis von Individuum, Familie und Staat definierten und wie sie zusammen mit Politiker:innen staatliche Rahmungen für Erbübertragungen etablierten und Eingriffe in Erbtransfers begründeten. Aus familialer Perspektive stand im Fokus, wie Eigentümer:innen und Familien diese Handlungsspielräume in ihren Nachlasspraktiken nutzten und wie sich Familienvorstellungen im Laufe der Zeit wandelten. Schließlich haben wir uns mit weiteren Akteuren – wie beispielsweise Rechtsanwält:innen, Testamentsvollstrecker:innen, Vormündern, Notar:innen, Nachlasspfleger:innen, Erbmediator:innen, Steuerberater:innen, Banken, Erbenermittler:innen und Vermögensverwalter:innen beschäftigt, um, davon ausgehend, zu fragen, wie diese auf Erbtransfers einwirkten und welche Handlungsspielräume diese Dienstleister:innen Familien und Individuen im Erbprozess eröffneten.

Im Verlauf der Arbeitstreffen hat sich immer deutlicher herauskristallisiert, dass ein Erbfall kein Ereignis darstellt, sondern vielmehr als Prozess zu verstehen ist. Erbübertragungen sind Teil von Ressourcenverschiebungen und (strategischem) Vermögenshandeln, die zum Teil lange vor dem Erbfall begannen, z. B. mit der Heirat und dem Abschluss von Heirats-, Übergabe- und Gesellschafterverträgen, und die nicht mit der Ausstellung eines Erbscheins abgeschlossen waren, sondern danach andauerten, beispielsweise bei privaten Verteilungen von Erbstücken nach der Ausstellung eines Erbscheins. Auch betrafen Erbaushandlungen nicht nur die enge Kernfamilie, vielmehr war ein breites Akteursensemble von entfernteren Verwandten sowie Dienstleister:innen daran beteiligt. Erbübertragungen sind darüber hinaus nach sozioökonomischer Stellung der Beteiligten, nach Gender, nach materieller Manifestation des Erbes und nach Staatsangehörigkeit der Beteiligten auszudifferenzieren. Dabei zeigten sich in manchen Bereichen erstaunliche Kontinuitäten von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart (z. B. in der Persistenz des Familienprinzips, das heißt von Praktiken, die auf den Vermögenserhalt in der Familie zielen) und in anderen Wandlungen und deutliche Brüche (z. B. in den Definitionen von Familie oder bedingt durch die Einführung von Erbschaftsteuern, womit der Staat aktiv in private Vermögensangelegenheiten einzugreifen versuchte).

Mittlerweile und eng verzahnt mit den Diskussionen im Netzwerk haben die Teilnehmenden der Arbeitstreffen und Tagung zahlreiche Publikationen und Qualifikationsschriften³ zum Thema »Erben und Vererben« vorgelegt, in denen diese Befunde empirisch dicht und detailliert herausgearbeitet sind. Damit hat

3 Siehe Buggeln 2022; Dinkel 2023; Grundig 2022; Zweynert 2024.

das Netzwerk zur Konturierung der Historischen Erbeforschung für die Neueste Geschichte im deutschsprachigen Raum einen gewichtigen Beitrag geleistet.

Das vorliegende Handbuch zielt deshalb nicht darauf, einen Überblick über sämtliche Themenfelder und Forschungskontroversen zu bieten, die auf den Netzwerktreffen diskutiert wurden. Einzelne dieser Themen und Befunde lassen sich in den bereits veröffentlichten Schriften detailliert nachlesen. Stattdessen greift das Handbuch eine Problematik auf, die immer wieder zum Gegenstand unserer Gespräche wurde und uns dadurch als markantes Forschungsdesiderat auffiel. In verschiedenen Diskussionszusammenhängen haben wir festgestellt, dass uns zu Beginn unserer Beschäftigung mit dem Thema »Erben und Vererben« die Einarbeitung in das Feld der interdisziplinären und Historischen Erbeforschung schwerfiel, da es nahezu keine Texte gibt, die in die spezifischen Quellen der Historischen Erbeforschung seit 1800 einführen. Wie jedes Forschungsfeld kann auch die Erbeforschung auf in anderen Kontexten bereits etablierte Quellenkorpora wie Gesetzestexte, Gerichtsurteile, Grundbücher oder Zeitungsanzeigen zugreifen, die sie dann unter einer neuen Perspektive heranzieht. Zugleich hat sie es mit einer Reihe für das Thema relevanter und relativ spezifischer Quellen wie beispielsweise Nachlassakten, Testamente, Stiftungs- und Fideikommissurkunden oder auch Erbschaftsteuerakten zu tun.

Es existieren kaum Handreichungen, die Forschende mit der Produktion und Genese der unterschiedlichen Quellen, ihrem Form- und Inhaltswandel seit 1800 und ihrem möglichen Erkenntnispotenzial für die historische Analyse von Erbordnungen vertraut machen. Auch auf die Beziehungen dieser Quellenkorpora untereinander, wie sie miteinander korrespondieren, welche Funktionen sie in Erbprozessen einnehmen und wie sich diese Korrespondenzen und Funktionen wandeln, wird in vorliegenden Studien selten explizit eingegangen. Schließlich sind auch praktische Informationen zur Überlieferung bestimmter Quellenbestände, zu ihrem Aufbewahrungsort und möglichen Sperrfristen kaum kompakt an einem Ort nachzulesen. Für Forschende ist es daher bis dato nicht leicht, sich über relevante Quellen der Historischen Erbeforschung zu informieren und, darauf aufbauend, eigene Projekte zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund entstand die Idee für dieses Handbuch. Es soll in die interdisziplinäre und Historische Erbeforschung einführen und insbesondere mit den gängigen Quellen dieses Forschungsfeldes vertraut machen. Dementsprechend gliedert sich das Handbuch entlang zentraler Quellenkorpora, aus denen sich Erkenntnisse über Erbordnungen und das Verhältnis von Staat, Familie und Individuum im Erbprozess gewinnen lassen. Zugleich basiert die Anordnung der Beiträge auf der Annahme, dass es sich bei Erbübertragungen um Prozesse handelt, die mit anderen Ressourcenflüssen verknüpft sind und die sich über längere Zeiträume erstrecken können. Das Handbuch orientiert sich daher

bei seiner Gliederung an einem idealtypisch gedachten Erbübertrag. In dessen chronologischer Reihenfolge werden nacheinander zwölf Quellengattungen bzw. -korpora vorgestellt, die Aufschlüsse über Erbbordnungen und Erbübertragungen erlauben: Eheverträge und Inventare (Margareth Lanzinger), Fideikomnisse (Monika Wienfort), Gesellschaftsverträge (Yassin Abou El Fadil), Familienstiftungen (Simone Derix), Testamente (Jürgen Dinkel), Erbenermittlung (Dirk van Laak), Erbstücke (Charlotte Zweynert), Sittenwidrigkeitsurteile (Anne Röthel), Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anatol Dutta), Grundbuch und Grundakten (Kerstin Brückweh und Christine Fertig), Erbschaftsteuerakten (Ronny Grundig) und Erbschaftsteuerstatistiken (Marc Buggeln).

Die einzelnen Beiträge sind ähnlich aufgebaut. Von einer konkreten Quelle ausgehend, nehmen sie deren kritische Einordnung vor. Sie arbeiten heraus, welche Akteure in dieser Quelle sichtbar werden, wer diese Quelle produziert hat, welche Informationen sie beinhaltet und welche Einblicke sie in Erbbordnungen erlaubt. Ebenso wird aufgezeigt, welche Aussagen sie über das Vermögenshandeln welcher sozialen Gruppe und über das Verhältnis von Individuum, Familie und Staat ermöglicht. Daran anschließend, fassen sie den Forschungsstand zu dieser Quellengattung ebenso zusammen wie Hinweise auf weiterführende Informationen. Im nächsten Schritt arbeiten die Beiträge den Wandel der jeweiligen Quellengattung im diachronen Verlauf von 1800 bis ins 20. bzw. 21. Jahrhundert heraus. Sie zeigen auf, wie sich die jeweilige Quellengattung in Aufbau, Inhalt und Funktionsweise verändert hat und welche Folgen diese Veränderungen für die Analyse dieser Quelle mit sich bringen. Danach wird die jeweils im Zentrum stehende Quellengattung zu anderen in Bezug gesetzt und zugleich dargestellt, wie sich die Bedeutung der einen Quellengattung für die Analyse von Erbbordnungen im Verhältnis zu anderen veränderte. Abschließend skizzieren die Beiträge bestehende Forschungsdesiderate, um mit Impulsen und Anregungen für weitergehende Forschungen zu enden, die das Thema Erbbordnungen auch mit übergeordneten Fragen der Gesellschaftsgeschichte verzahnen.

In diesem Band sind längst nicht alle Quellengattungen versammelt, die historische Zugänge zum Erben und Vererben eröffnen. Aber schon das hier aufgefächerte Spektrum zeigt die Vielfalt der Überlieferung, über die wir Erkenntnisse über vergangene Erbtransfers gewinnen können. Sie ermöglichen Einblicke in vergangene Praktiken und Wissensbestände und legen so den Grundstein dafür, dass wir heute als Historiker:innen unser Wissen vom Erben erweitern und Prozesse des Erbens und Vererbens in ihrer Komplexität analysieren können. Es ist ein wahrer Schatz, der sich auftut und der in vielem erst noch gehoben werden will. Wir setzen große Hoffnungen in unsere Leser:innenschaft. Daher sind die Beiträge so verfasst, dass sie nicht nur keine Vorkenntnisse zur Geschichte des Erbens voraussetzen, sondern im Idealfall unsere Begeisterung für eine Beschäf-

tigung mit dem Erben und Vererben verdeutlichen. Denn Erben und Vererben ist nicht nur ein hochaktuelles Thema mit großer gesellschaftlicher Relevanz, sondern auch eines, mit dem sich zu beschäftigen großen Spaß macht.

Literatur

- Buggeln, Marc, *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute*, Berlin 2022.
- Clementi, Siglinde/Lanzinger, Margareth, »Editorial. Der letzte Wille«, in: *Historische Anthropologie*, Jg. 29, H. 3, 2021, S. 301–310.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.
- Grundig, Ronny, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022.
- Lanzinger, Margareth, »Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte«, in: Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges/Simone Derox/Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 319–336.
- Lutz, Martin, »Tagungsbericht: Das Wissen vom Erben und Vererben. Perspektiven und Quellen seit 1800«, in: H-Soz-Kult, 29.1.2024, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-141432> (26.5.2025).
- Zweynert, Charlotte, *Das Haus der Schreiberin. Geschlechterökonomien und Vermögen um 1800*, Frankfurt am Main 2024.

Eheverträge und Inventare

Margareth Lanzinger

1. Zum Einstieg: ein Streitfall und drei angerissene Debatten

Ein Zeitungsartikel anlässlich des Todes des Seilbahnpioniers und -unternehmers Artur Doppelmayr (1922–2017)¹ vom 18. Mai 2017 berichtet über seinen Lebensweg und über geschäftliche Erfolge, aber auch über eine »Familienfehde, die seit der Jahrtausendwende die Gerichte beschäftigt«: Artur Doppelmayr hatte sich 1992 im Konflikt aus der Firma zurückgezogen, blieb bis 2001 weiterhin im Aufsichtsrat und agierte dort gegen seinen Sohn und Nachfolger Michael. Bis zuletzt hielt er zehn Prozent der Anteile am Unternehmen. Unter den familialen Konfliktpunkten firmiert in dem Artikel neben dem Kauf eines Schweizer Seilbahnunternehmens die »Adoption seiner Lebensgefährtin«. Er bezeichnete sie als »Wahlkind«. Die Adoption gab er 2007 mittels Inserat bekannt und focht sie bis zum Höchstgericht durch.² Warum adoptierte er seine Lebensgefährtin, anstatt sie zu heiraten? Zu vermuten ist, dass er damit ihre Erbberechtigung bestmöglich absichern wollte. Vorrang von Kindern oder Ehepartner:innen – das war und ist eine in Erbangelegenheiten grundlegende Frage und eine – historisch wie gegenwärtig – strukturell angelegte Achse der Konkurrenz. Tatsächlich setzte Doppelmayr die Adoptivtochter als Alleinerbin ein. Allerdings hinterließ er einen großen Schuldenberg, so dass am Ende »[p]ersönliche Stücke aus der Verlassenschaft« des Unternehmers versteigert wurden.³ Dieser Fall führt in Kernbereiche der The-

1 Zur Erfolgsgeschichte siehe die firmeneigene Broschüre (1892–2012) des »Familienunternehmens«, die auf technische Neuerungen über vier Generationen fokussiert, <https://seilbahn.net/snn/konfig/uploads/pdf/410.pdf> (23.7.2024); sowie einen Artikel anlässlich seines 85. Geburtstages, der unter den Rubriken »Zerwürfnis« und »Ehrungen« ein ambivalenteres Bild zeichnet, <https://www.derstandard.at/story/3035065/seilbahn-pionier-doppelmayr-wird-85> (23.7.2024).

2 <https://www.derstandard.at/story/2000057840734/seilbahn-pionier-artur-doppelmayr-ist-94-jaehrig-gestorben> (23.7.2024).

3 Er soll allerdings vor allem Schulden hinterlassen haben, <https://kleinezeitung.at/kaernten/6081455/Verlassenschaft-in-Konkurs-Fruerherer-Woerthersee-Millionaer>; https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/6174884/Gaestebuch-Briefe-Hochzeiteinladung_Seilbahn-Pionier-Artur (23.7.2024).

matik von Erben und Vererben und verdeutlicht einige wichtige Aspekte: Erbe bedeutet Konkurrenz. Rechtliche Instrumentarien sind immer im Spiel. Sie können strategisch eingesetzt, aber auch angefochten werden, denn sie beinhalten mitunter beträchtliches Konfliktpotenzial. Was an Vermögen tatsächlich vorhanden ist, zeigt sich oft erst im Erbgang, wenn die Aktiva und Passiva gegengerechnet werden.

Vor allem drei aktuellere Debatten lassen sich zum engen Zusammenhang von Erbe und Ehe ausmachen. Erstens gilt die eheliche Geburt seit den frühneuzeitlichen Rechtsordnungen als Voraussetzung dafür, entweder überhaupt oder gegenüber dem Vater erbberechtigt zu sein. Das ändert sich rechtlich erst sehr spät, in Deutschland und Österreich ab der Jahrtausendwende.⁴ Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 heißt es explizit, dass ein uneheliches Kind mit seinem Vater nicht verwandt sei – »nicht verwandt« bedeutet hier in erster Linie: nicht erbberechtigt.⁵ Zweitens stehen die beträchtlichen Unterschiede im Erbrecht der einzelnen Länder – auch innerhalb Europas – immer wieder in Diskussion und lassen Vermögensregelungen bei binationalen Eheschließungen als empfehlenswert erscheinen.⁶ Einen dritten Kontext des Zusammenhangs von Ehe und Erbe stellen Scheidungen dar.⁷ Auch vor diesem Hintergrund sind Eheverträge, die seit dem 19. Jahrhundert deutlich seltener für Vereinbarungen genutzt werden als in der Frühen Neuzeit,⁸ zuletzt wieder stärker ins Bewusstsein gerückt. In Preußen waren es laut Monika Wienfort in den 1870er Jahren nicht mehr als fünf Prozent; für die Zeit rund um 2014 nennt sie ca. zehn Prozent – Tendenz eventuell steigend in Zusammenhang mit

4 In Deutschland stellte die Kindschaftsreform von 1998 (§§ 1615a–1615n BGB) einen wesentlichen Schritt dar; die erbrechtliche Gleichstellung erfolgte 2011. Damit sollte – ausgenommen in Art. 6, Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – auch die begriffliche Differenzierung wegfallen. Dem war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte über die erbrechtliche Gleichstellung nicht ehelich Geborener vom 28. Mai 2009 vorausgegangen. In Österreich hob der Verfassungsgerichtshof am 28. Juni 2012 (G114/11) infolgedessen die Regelung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 166) »über die alleinige Obsorge der Mutter für das uneheliche Kind« als verfassungswidrig auf. Siehe Kregel-Olff 2011, S. 120–139; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_09879372_11G00114_00/JFT_09879372_11G00114_00.pdf (23.7.2024).

5 In der DDR war diese Unterscheidung bereits mit dem Familiengesetzbuch von 1950 § 17 (1) durch das Außerkraftsetzen des § 1589 II des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Verwandtschaft zwischen Vätern und deren nicht ehelich geborenen Kindern negierte, sowie durch den Verzicht auf ein Nichtehelehenrecht und das Ende der Amtspflegschaft abgeschafft worden. Siehe dazu Schneider 2004, S. 253–264.

6 Grundlegend zu internationalen Erbbordnungen seit dem 19. Jahrhundert Dinkel 2023.

7 Siehe beispielsweise <https://www.derstandard.at/story/2000093188603/ehevertrag-wie-man-nach-der-scheidung-nicht-der-grosse-verlierer> (23.7.2024).

8 Genutzt werden Eheverträge vor allem von vermögenden Paaren aus dem Milieu der Unternehmer:innen und Freiberufler:innen. Siehe Wienfort 2014, S. 129, 137.

Scheidungen. In Deutschland zeigt sich seit 2007 ein steigendes Bedürfnis an Unterhaltserhöhungen für den Fall einer Scheidung »als Absicherung für Frauen, die statt Karriere doch die Kinderbetreuung wählen«. ⁹ Letzteres dürfte eine Folge der Neuregelung des Unterhaltsrechts sein, die 2008 in Kraft trat und den Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung »auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes begrenzt«. Prominente Stimmen wie Ute Gerhard, Soziologin, Juristin und erste Inhaberin eines Lehrstuhls für Frauen- und Geschlechterforschung in Deutschland, kritisierten die »Radikalität« dieser Reform, da sie »an der Wirklichkeit familiärer Lebensentwürfe vorerst vorbeigeht oder mindestens zu früh [kommt]«. ¹⁰

Eheverträge sind demnach flexible Instrumente, die auf sehr unterschiedliche Bedarfslagen reagieren können. Bereits bei der Eheschließung wurden bestimmte Erbgänge vorgezeichnet oder ausgeschlossen und Vermögensansprüche für die Zeit nach der Ehe definiert. Die hier skizzierten Debatten verweisen zugleich auf zentrale Situationen der Differenz, die auch für die historische Analyse von Erbe und Ehe relevant sind: die Unterschiedlichkeit, in der Beziehungen konzipiert werden, Rechtsräume und Geschlechterverhältnisse ausgestaltet und wirkmächtig sind. All dies lässt sich sehr gut, ausgehend von Eheverträgen, erforschen.

2. Ein Ehevertrag des Jahres 1896

Vorstellen möchte ich hier einen Ehevertrag, der, von der Konstellation her gesehen, einfach ist: Zwei ledige Personen, Anton Kalchhauser und Anna Jungmeyer, beide Jahrgang 1866, haben ihn am 11. April 1896 im niederösterreichischen Ravelsbach abgeschlossen. ¹¹ Der Ehevertrag verfolgt hauptsächlich drei Zwecke und enthält darüber hinaus eine Reihe von Informationen. Er regelt erstens den Güterstand: Das Brautpaar errichtet wie in dieser Region üblich unter Punkt eins eine allgemeine Gütergemeinschaft.

Zweitens ist darin der beiderseitige Stand des Vermögens dokumentiert. Ersichtlich wird zugleich, woher es kommt und welche Bedingungen an dieses Vermögen geknüpft waren. Der Bräutigam deklariert, die von ihm bewohnte und bewirtschaftete Liegenschaft mit dem detailliert aufgelisteten Zubehör – vornehmlich Weingärten, Äcker sowie ein Presshaus – in die Ehe einzubringen. Deren

⁹ <https://www.ogfv.at/ehevertraege-im-europaeischen-vergleich/> (23.7.2024).

¹⁰ Gerhard 2011, S. 142 f.; zum breiteren Unterhaltskontext siehe Saurer 2014, S. 81–95.

¹¹ Siehe Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten, Notariatsarchiv Korneuburg, 41, Leisser – Ravelsbach, 1894–1896, Zl. 1997.



Abb. 1: Ehevertrag von Anna Jungmeyer und Anton Kalchhauser vom 11. April 1896
 Quelle: Niederösterreichisches Landesarchiv St. Pölten, Notariatsarchiv Korneuburg, 41, Leisser – Ravelsbach,
 1894–1896, Geschäftszahl 1997

Wert wird in Punkt drei mit 5.000 Gulden bemessen. Die Braut erklärt sich in Punkt vier bereit, die auf dem Haus lastenden Schulden in der Höhe von 4.000 Gulden mitzutragen. Diese gehen auf die am 13. November 1894 erfolgte Übergabe des Besitzes durch Anton Kalchhausers Eltern zurück. Ebenso sieht sie sich mitverantwortlich für die Versorgung, die »Ausnahmsrechte« von Thekla Kalchhauser, üblich für Verwandte, die im Haus wohnten und sich nicht selbst erhalten konnten. Ohne Berücksichtigung dieser Versorgung verbleibt damit ein eingebrachter Wert von 1.000 Gulden, von dem die Hälfte, 500 Gulden, der Braut übertragen werden. Anna Jungmeyer bringt ihrerseits 2.000 Gulden als Heiratsgut in die Ehe ein. Diese Transaktion sichert ihr Vater, der bei Vertragsabschluss anwesend ist, in Punkt fünf zu. Er gibt in Punkt sechs an, dass er die Summe »sofort nach vollzogener Trauung« auszahlen werde und dass er seiner Tochter das Heiratsgut schenke, allerdings mit der Klausel, dass dieses später je zur Hälfte in den väterlichen und mütterlichen Erbteil eingerechnet werden muss. Damit erklärt sich die Braut in Punkt sieben einverstanden und bedankt sich für die »Schenkung«.

Drittens enthält der Ehevertrag eine Erbregelung: Bräutigam und Braut setzen sich gegenseitig als Erb:innen »ihres ganzen Nachlasses« ein und sehen für etwaige Kinder – nur für jene, die zu dem Zeitpunkt am Leben sein würden – zwei Drittel »des reinen Nachlasswertes« in Form eines Legats vor. Sollten aus der Ehe keine Kinder hervorgehen, würde ein Drittel des Nachlasses den Eltern und Geschwistern des Brautpaares, sofern diese am Leben sein würden, oder deren Nachkommen zufallen. Anschließend wird festgelegt, dass der Ehevertrag in Hinblick auf die für drei »Nachlassviertel« getroffenen Bestimmungen als »Ehevertrag« und in Hinblick darauf, dass der überlebende Ehepartner, die überlebende Ehepartnerin in einem Testament über ein Nachlassviertel frei verfügen kann, als »wechselseitiges Testament« zu gelten habe. Der neunte und letzte Punkt besagt, dass der Vertrag erst mit der Trauung der Brautleute seine Rechtskraft erhält. Diese erfolgte laut Trauungsbuch am 28. April 1896 in Ebersbrunn.

Die Hauptakteur:innen der Vereinbarung sind Bräutigam und Braut. Vor Ort anwesend und in den Vertrag direkt involviert ist des Weiteren der Vater der Braut, der hier in der klassischen Position als Bereitsteller und Garant des Heiratsgutes seiner Tochter auftritt. Dieser Umstand wie auch die Höhe der Vermögenswerte, die von beiden Seiten in die Ehe eingebracht werden, verweisen darauf, dass es sich um ökonomisch relativ gut gestellte Familien handelt. Die Eltern des Bräutigams scheinen als einstige Besitzer:innen auf, die das Haus zwei Jahre zuvor zu ihren Lebzeiten an den Sohn übergeben haben, beide inzwischen jedoch verstorben waren. Eine Thekla Kalchhauser hat auf Grundlage des Übergabevertrages Anspruch auf ein sogenanntes »Ausgedinge«, eine lebenslange

Versorgung mit allem Notwendigen im Haus.¹² Dabei dürfte es sich um die drei Jahre ältere Schwester des Bräutigams handeln.

Dem an Besitz orientierten Wertekanon entsprechend, ist in der kurzen Vorstellung zu Beginn des Vertrags der soziale Status von Bräutigam und Braut über deren Position als »Hausbesitzer« und »Hausbesitzerstochter« markiert. Des Weiteren waren auf Seiten der Braut und ihres Vaters zwei Zeugen anwesend, ebenfalls als »Hausbesitzer« charakterisiert, während der Notar den Bräutigam Anton Kalchhauser persönlich kannte, so dass auf seiner Seite keine Zeugen erforderlich waren. Der Liegenschaften besitzende Teil der Bevölkerung ist in dieser Art von Quellenmaterial insgesamt deutlich besser repräsentiert als jene, die nur wenig hatten und/oder ein mobiles Leben führten.¹³

Schriftlich festgehalten wurde der insgesamt sechs Seiten umfassende Ehevertrag in der Amtskanzlei des Notars Carl Leisser in Ravelsbach. Bis 1848 suchten Brautpaare im ländlichen Niederösterreich die grundherrschaftliche Kanzlei auf, um einen Ehevertrag abzuschließen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren Notare die übliche Anlaufstelle für Rechtsakte dieser Art. Der Umstand, dass Anton Kalchhauser und Anna Jungmeyer einen Ehevertrag offiziell beim Notar aufsetzen ließen, hängt untrennbar damit zusammen, dass das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) 1811 die eheliche Gütertrennung als den gesetzlichen Güterstand definierte. Im ländlichen Niederösterreich war jedoch durch die Frühe Neuzeit hindurch die Gütergemeinschaft gang und gäbe und an diesem Modell hielten viele Paare weiterhin fest.¹⁴ Um nach 1811 eine Gütergemeinschaft zu errichten, bedurfte es eines Ehevertrages (§ 1233).

Auffällig ist, dass das Heiratsgut der Braut im Vertrag als »Schenkung« bezeichnet wird, der Betrag später jedoch von den mütterlichen und väterlichen Erbensprüchen abgezogen werden soll. Insofern ist das Heiratsgut – wie auch sonst sehr oft – ein vorgezogenes Erbe. Juristische Begriffe stehen nie zufällig oder aus Versehen in einem Vertrag. Denkbar ist, dass die Höhe des zugesprochenen Heiratsgutes über das übliche oder gesetzliche Maß oder über die zu erwartenden Erbteile hinausging und auf diese Weise abgesichert wurde.

In der Gestaltung des künftigen Erbgangs wird ersichtlich, dass die Bestimmungen keinen Unterschied machen in Hinblick auf Geschlecht: Anton Kalchhauser und Anna Jungmeyer setzen sich gegenseitig als Erb:innen des gesamten Nachlasses ein – ohne eine Differenzierung für die Witwe gegenüber dem Witwer oder einschränkende Klauseln im Fall der Wiederverheiratung der in das Haus

¹² Siehe Fertig 2003; 2018; zu Niederösterreich siehe Otterer 2021.

¹³ Siehe dazu Derix/Lanzinger 2017.

¹⁴ Siehe Pammer 2002, S. 77; Langer-Ostrawsky 2015, S. 36–40; Langer-Ostrawsky/Lanzinger 2021, S. 234–236.

des Bräutigams einheiratenden Braut. Mit der Konkurrenz um Vermögen gingen Männer und Frauen, Ehepaare und Familien, Verwandtschaftsgruppen oder regionale Gesellschaften sehr unterschiedlich um. Im westeuropäischen Vergleich fällt das ländliche Niederösterreich mit seiner geschlechtsspezifisch ausgewogenen Ausgestaltung der Gütergemeinschaft auch bereits in der Frühen Neuzeit aus dem Rahmen. Die Gütergemeinschaft favorisiert das Ehepaar und in Konsequenz beide Ehepartner:innen als Witwer und Witwe vor den Kindern. Das in Niederösterreich übliche Jüngstenerbrecht unterstützte in Kombination mit der Gütergemeinschaft die »Hausmacht« des Paares, insbesondere, was deren Dauer betrifft, und begünstigte zudem Wiederverhelichungen. Diese konnten zu immer wieder neuen Gütergemeinschaften führen und in Extremfällen über Jahrzehnte zu horizontalen Besitztransfers infolge von neuen Eheschließungen Verwitweter unter Ausschluss des Erbgangs und damit des Besitzantritts von Kindern.¹⁵ Dieses Modell des »Ehegattenerbhofes« konnte sogar gegen das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz, das sich am Anerbenrecht, dem bevorzugten Erbanspruch des ältesten Sohnes, orientierte, durchgesetzt werden.¹⁶ Eine Adoption zur Absicherung von Erbansprüchen hätte diesem ehezentrierten Verständnis zufolge nichts gebracht, was einmal mehr verdeutlicht, wie sehr Handlungsoptionen und bewusst eingesetzte Strategien durch rechtliche Rahmungen geprägt waren und sind.

Der Ehevertrag enthält Aushandlungen und Vereinbarungen, die am Schnittpunkt von Staat, Familie und Individuum situiert sind: Die Grundlage bildet das staatlich kodifizierte Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, das das geltende Recht zwar vereinheitlichte, aber Handlungsräume offenließ – in diesem Fall explizit die für das ländliche Niederösterreich typische Option der Gütergemeinschaft.¹⁷ Auch im Detail gab es individuelle Regelungs- und Handlungsmöglichkeiten. Das als Schenkung deklarierte Heiratsgut sieht nach einem juristischen Kniff aus.¹⁸ Zugleich ist der Ehevertrag auf die konkrete Situation des Paares und der beiden Familien zugeschnitten. Eheverträge vermitteln demnach zwischen rechtlichen, institutionellen und prozeduralen Vorgaben, den Möglichkeiten, Interessen und der Zukunftsplanung von Braut und Bräutigam sowie von deren Familien. Daher konstituieren Eheverträge nicht nur rechtlich-institutionelle und ökonomische, sondern zugleich auch soziale Instrumentarien. Diese

15 Siehe Langer-Ostrawsky 2015, S. 61–75.

16 Siehe Langthaler 2016, S. 170 f.

17 Optionen konnten darüber hinaus und insbesondere in der Frühen Neuzeit auch Uneindeutigkeiten oder Lücken des Rechts eröffnen, aber auch gesellschaftlich akzeptierte Argumente oder situative Erfordernisse.

18 Zum Charakter von Verträgen siehe Landsteiner/Lanzinger 2017.

mehrfache Verortung macht Eheverträge zu herausfordernden und zugleich zu besonders aufschlussreichen Quellen.

3. Zugänge und Perspektiven

Die unterschiedlichen Aspekte, die in die Ausgestaltung von Eheverträgen hineinspielen, haben zur Folge, dass deren Inhalte je nach Rechtsraum und Ehegüterregime, je nach Zeit und sozialem Milieu variieren. Das Spektrum reicht von oft langwierig vorverhandelten transnationalen Eheverträgen im Adel bis zu solchen, die nicht mehr als einen formelhaften Vertragspunkt enthalten. Tendenziell sind Eheverträge bei Paaren, die Liegenschaften, oft zugleich Wirtschaftseinheiten, besitzen, am erwartbarsten.¹⁹ Die Sozialgeschichte hat sich ab den 1970er Jahren zunächst vor allem für Umsetzungsformen und Konsequenzen der verschiedenen Erbmodelle interessiert: einerseits von ungeteilter Besitznachfolge im Sinne des Anerbenrechts und andererseits von Realteilung. Die Bedeutung des Ehegüterrechts war – abgesehen von den Implikationen der Mitgiftsysteme im südeuropäischen Raum oder im Adel – dabei kaum explizit Thema.²⁰ Beide Rechtsbereiche müssen jedoch in ihrem konkreten Zusammenspiel untersucht werden, da sich die Effekte des einen wie des anderen im Konkurrenzgefüge von Ehe und Verwandtschaft gegenseitig verstärken oder abschwächen und zu gänzlich anderen Settings an Vermögensansprüchen führen können. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Verwandtenerbrecht quer durch die verschiedenen westeuropäischen Rechtsräume und darüber hinaus stärker ausgeprägt war als das Ehegattenerbrecht. Dieses kam tendenziell erst im 20. Jahrhundert auf und zunächst auch nur in bescheidenen Ansätzen.²¹ Welches Ehegüterregime in den unterschiedlichen, oft kleinteiligen Rechtsräumen in welcher Ausprägung vorherrschte – Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder Zugewinn- bzw. Errungenschaftsgemeinschaft –, machte einen großen Unterschied. Davon ausgehend, wurden die Eheverträge ausgehandelt und gestaltet. Dabei fanden vielfach auch bereits erbrechtlich relevante Bestimmungen Eingang.

¹⁹ Die unterschiedlichen Ehegüterrechte, ausgehend von Heiratsverträgen, stärker in die deutschsprachige Diskussion einzubringen, war das Anliegen des Bandes Lanzinger u. a. 2015.

²⁰ Abgesehen von kleineren Studien zu Heiratsgaben wie z. B. Sauerermann 1972. Eine Pionierstudie zu Heiratsverträgen war der Band von Erickson 1993 zu England.

²¹ Siehe Holthöfer 2007; Neuwirth 2007.

In einer groben Kategorisierung der Ehegütermodelle²² lässt sich sagen, dass die eheliche Gütergemeinschaft das von beiden Seiten in die Ehe eingebrachte Vermögen poolte, so dass beide Ehepartner:innen den gleichen Anspruch auf Anteile des Vermögens hatten. Ungleiche Vermögensstände von Männern und Frauen wurden dadurch ausgeglichen. Dieser Vermögensanspruch galt auch für Witwer und Witwen, die gegenüber den Kindern oder Verwandten der oder des Verstorbenen eine deutlich stärkere Position innehatten und diese in sehr liberalen Modellen wie in Niederösterreich auch auf neue Ehepartner:innen übertragen konnten. Die Gütertrennung hingegen gab den Nachkommen und den Verwandten der oder des Verstorbenen den Vorzug und wies zudem deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede auf, insbesondere, wenn Gütertrennung mit dem Vorzug des ältesten Sohnes als Besitznachfolger verkoppelt war. Die Ehe glied hier Vermögensunterschiede nicht aus, so dass sie für wenig vermögende Witwen prekär enden konnte.²³ Zugleich hatten Männer, die in das Haus ihrer Ehefrauen einheirateten, schlechtere Besitzrechte. Das Beziehungsgefüge zwischen Geschlecht und Vermögen war demnach komplex. In der Zugewinn- oder Errungenschaftsgemeinschaft blieb das voreheliche Vermögen getrennt, das während der Ehe erwirtschaftete gehörte beiden je zur Hälfte. In diesem Ehegütermodell finden sich zwischen Ehepartner:innen und Kindern oder Verwandten relativ ausbalancierte Regelungen von Vermögensansprüchen und Erbe.²⁴ Die in Eheverträgen ausgehandelten Punkte antizipierten das mit dem jeweiligen Ehegüterregime verbundene Konfliktpotenzial nach Möglichkeit durch entsprechende Vereinbarungen. Ohne den rechtlichen Rahmen zu kennen, versteht man diese deshalb nicht. Innerhalb dieser drei grundlegenden Modelle gab es unzählige Varianten im Detail. Hinzu kommen die jeweiligen Effekte der verschiedenen Erbrechte, insbesondere inwieweit der Zugang zu Vermögen nach Geschlechtern gleich oder ungleich war, ob Töchter Liegenschaftsbesitz nur ausnahmsweise oder regelmäßig übernahmen oder erwarben.

4. Kontinuitäten und Veränderungen

In vergangenen Jahrhunderten dienten Eheverträge vor allem der Absicherung des von Frauen in die Ehe eingebrachten Vermögens und für den Fall der Verwitwung, wiederum insbesondere für Frauen. Das hing damit zusammen, dass

22 Im Detail und mit weiterführender Literatur siehe Lanzinger u. a. 2015.

23 Verwandtschaft und Ehe als die beiden um Vermögen konkurrierenden Instanzen thematisiert Signori 2011 auch für das Spätmittelalter.

24 Für das Salzburger Handelsbürgertum im 18. Jahrhundert siehe Barth-Scalmani 2015.

sich Besitz- und Einkommensverhältnisse nach Geschlechtern vielfach sehr ungleich gestalteten und über Armenversorgung hinausgehende Sozialleistungen, die ein standesgemäßes Leben ermöglichten, fehlten. Das änderte sich erst nach und nach im Laufe des 20. Jahrhunderts mit dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates und der Einführung des Pensionssystems.²⁵ Eheverträge konnten aber auch andere Funktionen erfüllen: In interkonfessionellen Ehen wurde etwa in Baden bis 1860 die Konfession der künftigen Kinder im Ehevertrag festgelegt.²⁶

Die Häufigkeit, in der Eheverträge institutionell aufgesetzt wurden, hängt zum Teil mit der jeweiligen Rechtslage zusammen. Im ländlichen Niederösterreich *mussten* Paare bis 1848 vor der Grundherrschaft einen Heiratsvertrag abschließen. Hier waren Eheverträge in der Folge weiterhin notwendig, falls eine Gütergemeinschaft errichtet werden sollte. In Tirol, wo die Grundherrschaft deutlich schwächer ausgeprägt war, waren Eheverträge Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vielfach handelte es sich hierbei um Situationen, die als besonders dokumentations- und/oder absicherungsbedürftig wahrgenommen wurden: wenn die Braut aus einem anderen Ort kam, der Schwiegersohn in das Haus einheiratete, wenn Kinder aus einer vorherigen Ehe vorhanden waren – und zumeist war dabei Liegenschaftsbesitz im Spiel. Waren das institutionelle Abfassen und Hinterlegen nicht verpflichtend, konnte es auch mündliche, mit Handschlag besiegelte Absprachen oder ohne grundherrschaftliches, zivilgerichtliches oder notarielles Zutun verfasste Dokumente mit Vereinbarungen geben, die zu Hause verwahrt wurden. Wie bereits erwähnt, verzeichneten Eheverträge, insgesamt gesehen, bereits im 19. Jahrhundert einen Rückgang. Zum einen dürfte der Regelungsbedarf als weniger notwendig erachtet worden sein. Zum anderen stellt sich die Frage, ob der ökonomische Charakter von Eheverträgen zunehmend im Widerspruch zu den vorherrschenden Konzepten von Ehe und sozialen Nahbeziehungen, die sich im Gefolge der Romantik veränderten, stand. Zu betonen ist, dass die ökonomischen Grundlagen einer Ehe weiterhin äußerst relevant blieben.²⁷

Innerhalb der jeweiligen Vereinbarungslogiken der verschiedenen Ehegüterregime sind die grundlegenden Inhalte von Eheverträgen über die Zeit relativ konstant geblieben. Eheverträge dokumentieren in der Hauptsache erstens das von beiden Seiten eingebrachte Vermögen; sie spezifizieren zweitens das Ehegüterregime und sie treffen drittens Vorkehrungen für die Zeit nach der Ehe. Bei Gütertrennung und in Errungenschaftsgemeinschaften mussten Rechte und Ansprüche der Witwe genauer definiert werden als in Gütergemeinschaften. Braut-

²⁵ Siehe Ehmer/Gutschner 2000; mit weiterführender Literatur Lanzinger 2023.

²⁶ Siehe Wienfort 2014, S. 129.

²⁷ Klassisch dazu Borscheid 1983.

paare in Niederösterreich nutzten Heiratsverträge im 18. oder in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts dazu, um die Besitzaufteilung nach dem Tod eines/einer der Ehepartner:innen in zwei Richtungen zu variieren. Zum einen legten sie den Anteil der Erben unterschiedlich fest: Waren es vier oder weniger Kinder, dann erhielten sie oft gemeinsam nur ein Drittel, waren es fünf oder mehr Kinder, dann die Hälfte des Besitzes. Zum anderen spezifizierten Heiratsverträge den Anteil, der vor allem in kinderlosen Ehen an Verwandte gehen sollte: die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein bestimmter Betrag oder gar nichts.

Kirchlich-konfessionelle Bezüge verschwinden aus den Formulierungen mit der zunehmenden Säkularisierung der ausstellenden Institutionen und in veränderten Rechtskontexten. Während zuvor üblicherweise an erster Stelle die Klausel stand, dass der Vertrag erst mit der »priesterlichen Einsegnung« seine Rechtswirksamkeit erhielt, und die Errichtung der Gütergemeinschaft als zweiter Punkt folgte, rangiert die Gütergemeinschaft in dem Ehevertrag von Anton Kalchhauser und Anna Jungmeyer an erster Stelle. Wohl nicht zuletzt auch der spezifischen Rechtslage infolge des ABGB von 1811 geschuldet, macht dieser Punkt den Auftakt. So ist die »neue« Reihenfolge auch bereits in einem »Ehekontrakt« aus dem Jahr 1813 aus der niederösterreichischen Herrschaft Friedau vorhanden. Die »priesterliche Einsegnung« ist im fünften und letzten Punkt erwähnt,²⁸ bei Kalchhauser und Jungmeyer firmiert stattdessen die »Trauung« als in Kraft setzendes Moment ebenfalls im letzten Punkt.

Sofern die Überlieferungssituation dies erlaubt, lassen sich Eheverträge über Zeiten und Räume hinweg als serielles Material untersuchen, um Unterschiede und Veränderungen herausarbeiten zu können. Ein anderer Zugang zielt auf die Verdichtung von Informationen auf Grundlage eines Netzwerks an Dokumenten zu einer Familie, mehreren Generationen, einem Haus, Nachbarschaften, Verwandtschaftsgruppen oder größeren *communities*. Das können Verträge aus Zweit- und Drittehen, Übergabe- oder innerfamiliäre Kaufverträge sein, Testamente, Nachlassverhandlungen einschließlich der Inventare. Sie ermöglichen eine breitere Kontextualisierung und eröffnen den Blick auf immer wieder neue Facetten, repräsentieren aber auch für sich genommen eine Darstellungsform von Erbordnungen. Ein letzter kursorischer Blick auf Inventare soll diesen zuletzt genannten Aspekt verdeutlichen. Ob und wo sich Eheverträge und all die anderen genannten Arten von Dokumenten finden lassen, hängt von der Rechtslage, der zivilrechtlichen Zuständigkeit, der Verzeichnis- und Verwahrpraxis der ausstellenden Institution – Protokollbücher oder Einzeldokumente? – und nicht

28 Langer-Ostrawsky 2015, S. 95: »Itens. Errichten beide Brautpersonen [...] rücksichtlich ihres dermaligen und zukünftigen Vermögens [...] eine allgemeine und demnach vollkommene Gütergemeinschaft«. Ehekontrakt vom 9. März 1813 (Transkript).

zuletzt von der Archivierungslogik ab: So können Eheverträge, Testamente und Nachlassakten mit Inventaren in jeweils gesonderten Beständen abgelegt oder chronologisch in gemeinsame Protokollbücher eingebunden sein. Eheverträge können als Beleg für Vereinbartes, aber auch gemeinsam mit Nachlassakten und Testamenten, Streit- und Konkursfällen verwahrt sein oder in Familienarchiven liegen.

5. Inventare

Inventare sind seit den 1970er Jahren eine wichtige Grundlage für die materielle Kulturforschung.²⁹ Rechtlich gesehen, geht es auch darin um Dokumentation und Absichern von Vermögen. Am häufigsten sind Todfallsinventare überliefert, die Amtsträger, eigens berufene Schätzmeister oder sonstige Sachverständige, aber auch Nachbarn oder Angehörige nach dem Tod von Männern und Frauen im Zuge der Nachlassverhandlung erstellten. Inventare sind in der Regel Listen, die Bezeichnungen oder Beschreibungen der hinterlassenen Liegenschaften und Gegenstände und dazu jeweils einen Schätzwert enthalten. Nach dem Tod einer Person wurde üblicherweise eine Sperre über das Vermögen verhängt, um zu verhindern, dass Gegenstände vor der Inventarisierung entfernt wurden. In wohlhabenden Familien zog sich das Erstellen eines Inventars über Tage hin; das Inventar eines Schlosses konnte Buchformat annehmen. Die Praxis des Verzeichnens folgte zum einen rechtlichen Bestimmungen, inwieweit Inventare verpflichtend waren und was sie enthalten sollten. In englischen Inventaren finden sich zum Beispiel keine Immobilien. Zum anderen wiesen sie spezifische Logiken auf: Die Gegenstände konnten nach dem Wert – Liegenschaften, Wertgegenstände zuerst – und nach bestimmten Kategorien von Objekten oder nach Räumen angeordnet sein oder in Mischformen. Die Inventarisierung diente dazu, den Stand des Vermögens zu erheben. Zu diesem Zweck eruierten die damit Befassten auch die Aktiv- und Passivschulden und errechneten am Ende der Aufstellung das »reine« Vermögen. Auf dieser Grundlage konnte in der Folge die Höhe der Erbteile festgelegt, aber auch geklärt werden, ob die vertraglich vereinbarten oder testamentarisch – etwa als Legate – verfügbaren Geldbeträge oder Objekte vorhanden waren und ausgehändigt oder die zugesagten Nutzungsrechte auch vergeben werden konnten.

In Realteilungsgebieten fungierten Inventare zugleich als Teilungsinstrumente, das heißt, dass die Auf- und Zuteilung von Vermögen an die Erben und

²⁹ Siehe z. B. Woude/Schuurman 1980; Kafantogias 2019.

Erbinnen in diesen Dokumenten explizit festgehalten sind. Sie heißen, etwa in Württemberg, deshalb auch »Inventuren und Teilungen«: Starb ein Elternteil, erfolgte eine Eventualteilung, starb eine verwitwete oder eine unverheiratete (kinderlose) Person, dann erfolgte eine Realteilung.³⁰ Als Ehegüterrecht herrschte hier die Zugewinnngemeinschaft vor und in diesem Zusammenhang gab es auch Heirats- oder genauer »Bebringinventare«. Diese verzeichneten das von beiden Seiten in die Ehe eingebrachte Vermögen, nicht nur Liegenschaften und Geld, sondern auch Gegenstände. Insofern liefern diese sehr viel detailliertere Informationen über die materielle Ausstattung zu Beginn einer Ehe und der gemeinsamen Hausstandgründung als Eheverträge. Auf diese Weise wurde das persönliche voreheliche Vermögen festgehalten, das in der Zugewinnngemeinschaft getrennt blieb und damit nach dem Tod des einen oder der anderen vom gemeinsamen, während der Ehe erwirtschafteten Vermögen unterschieden werden konnte.

Nachlässe oder Teile daraus wurden nicht selten versteigert: systematisch, wiederum in Realteilungsgebieten, um leichter teilen zu können,³¹ aufgrund einer testamentarischen Verfügung,³² wenn Personen von der Armenkasse oder in öffentlichen Versorgungshäusern (Spitälern) lebten, oder wegen Überschuldung.³³ Wurden dabei Versteigerungslisten erstellt, konnte es sein, dass Inventare die Grundlage oder eine Vorlage dafür lieferten. Nicht unüblich war, dass sich Erben und Erbinnen oder Angehörige vor der Versteigerung persönlich bedeutsame Gegenstände aussuchen und sichern konnten. Nicht selten waren dies Erbstücke.³⁴

6. Materialisierte Erbdordnungen

In den vergangenen Jahrhunderten nutzten Brautpaare Eheverträge, um Vermögensarrangements für die Zeit während und vor allem nach der Ehe zu entwerfen. Der Umstand, dass sie noch vor dem Beginn der Ehe und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereits Vermögens- und Erbre Regelungen trafen – die nicht nur über die noch zu schließende Ehe hinauswiesen, sondern auch Nachkommen

³⁰ Siehe Maegraith 2013.

³¹ Siehe Hauser 1994, S. 375–383.

³² Maria Anna Haydn verfügte in ihrem Testament vom September 1799, dass ihr Mann Josef Haydn einiges aus ihrem persönlichen Nachlass verkaufen und den Erlös den Armen geben solle. Siehe Lanzinger 2024, S. 56.

³³ Zu Versteigerungen und Schätzungspraxis im Verschuldungsfall siehe Häusler 2023, Kap. 4.

³⁴ Siehe dazu Langbein 2002; Gehrlach 2020. Siehe zu Erbstücken auch den Beitrag von Charlotte Zwynert in diesem Band.

mit einschlossen, die noch gar nicht existierten –, verweist auf die Bedeutung, die historische Akteur:innen Erbordnungen beigemessen haben. Ausgestaltet sind Eheverträge recht unterschiedlich, je nachdem, ob das Vermögen an die Nachkommen und die jeweils eigenen Verwandten gebunden bleiben sollte oder aber auf Ehepartner:innen übergehen konnte. In niederösterreichischen Gütergemeinschaften spielte die Herkunftsfamilie des Vermögens kaum eine Rolle – in Gütertrennungs- und Mitgiftregionen hingegen eine große. Ganze Bündel an Regelungen sichern hier üblicherweise die patrilineare Verwandtschaftsbindung von Vermögen ab.

Die getroffenen Vereinbarungen verfolgten dabei immer auch den Zweck, Konflikte möglichst zu vermeiden. Ehe- und auch alle anderen Verträge geben keine Auskunft darüber, was in Ehen, Familien und Haushalten vor sich gegangen ist, wohl aber darüber, was in der jeweils konkreten Konstellation als regelungsbedürftig erachtet wurde. Wo genau potenzielle Konfliktlinien und Konkurrenzachsen verliefen, hing mit der Bevorzugung von Ehe oder von Verwandtschaft in den verschiedenen Ehegüterregimen, mit Ein- und Ausschlüssen in der Erbpraxis zusammen, aber auch mit situativen Konfigurationen: Im Fall von Wiederverheiratungen und in Stieffamilien mit Kindern aus verschiedenen Ehen brauchte es Regelungen in Hinblick auf deren Erbrechte. Frühneuzeitliche Phänomene wie die alle Kinder erbrechtlich gleichstellende »Einkindschaft« oder »Morgengabskinder«, die der zweiten Ehefrau praktisch »geschenkt« wurden, zeigen den Versuch einer formalisierten Lösung.

Bei Gütertrennung in Kombination mit Anerbenpraxis stand eine fortgeführte hauswirtschaftliche Position der Witwe in Konkurrenz zum Erbantritt eines Sohnes – oder, wenn es keine Kinder gab, eines Neffen oder entfernteren Verwandten des Ehemannes. In solchen Situationen kamen zunehmend Nutzgenussrechte, die in einem gewissen Sinn als balancierendes Instrument fungierten, zum Einsatz: Der grundsätzliche Besitznachfolgeanspruch blieb gewahrt und die Witwe hatte ihr Auskommen und eine gewisse Selbständigkeit. Neues Konfliktpotenzial konnte entstehen, wenn der Aufschub des Erbantritts allzu lange dauerte.³⁵ Traten Verwandte statt Kinder die Besitznachfolge an, waren die Nutzungsrechte der Witwe sehr viel genauer beschrieben oder die Übergabe- und Eheverträge deutlich detaillierter, wenn Schwiegersöhne und nicht Schwiegertöchter in das Haus einheirateten. Das macht einmal mehr deutlich, dass die Erbordnung bei Gütertrennung von der Verwandtschaftsordnung geprägt war.

Der Staat ist immer mit im Spiel – nicht nur mit der Kodifizierung oder Einführung und Änderung von Erbrechten, Ehegüterrechten, Unterhaltsrechten,

³⁵ Zu diversen Konfliktkonstellationen siehe Lanzinger 2021.

Steuerrechten, sondern auch mit geschlechterpolitischen Maßnahmen und mit der Reichweite und Zugänglichkeit wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen und sozialer Sicherungssysteme. Bemerkenswert ist – am Fall des ländlichen Niederösterreich – die lange Kontinuität der Gütergemeinschaft als explizite Option innerhalb des vereinheitlichen ABGB von 1811, aber auch über politisch-rechtliche Systemwechsel hinweg. Der Persistenz einer regionalen Rechtskultur stehen da und dort Befunde gegenüber, denen zufolge mit dem im 19. Jahrhundert zunehmend stärker formalisieren Recht und Gerichtswesen Aushandlungsräume, insbesondere im Kontext von Vermögen und Heirat und für Frauen tendenziell mehr als für Männer verloren gingen.³⁶ So wäre zu fragen, ob das auch auf die Vertragspraxis zutrifft oder ob die gesetzliche Erbfolge einen ausreichend ausgleichenden Modus für die konkurrierenden Interessen bot, sowohl mit Blick auf die beiden Generationen als auch auf die Geschlechter. Denn Konkurrenz um Vermögen und Erbe ist durch die Konfiguration der involvierten Personen sozusagen grundgelegt. Sie besteht zwischen überlebenden Ehepartner:innen, Kindern und im Fall von Kinderlosigkeit Verwandten der oder des Verstorbenen, aber auch gegenüber »willkürlich« eingesetzten »fremden« Erb:innen, sei es die neue Lebensgefährtin des Vaters und Ex-Mannes – wie im Fall Doppelmayr – oder eine Pflegekraft oder der Tierschutzverein. Aus dem eingangs skizzierten Fall wie aus der historischen Langzeitperspektive lässt sich abschließend sagen, dass immer wieder einiges an Spitzfindigkeit aufgewendet wurde, um besonders heikle, von Anfechtungen bedrohte Verfügungen möglichst gut abzusichern, in vielen Fällen durch mehr als ein juristisches Instrument: durch eine Adoption und ein Testament, durch ein Testament und einen Vertrag oder, indem bereits zu Lebzeiten durch eine Übergabe Fakten geschaffen wurden. Auch aus dieser Perspektive empfiehlt es sich, möglichst viele Dokumente, die in einem Bezug zueinander stehen, in die Analyse einzubeziehen.

³⁶ In Hinblick auf die Präsenz von Frauen bei Gericht in Zusammenhang mit der Klärung von Vermögensansprüchen vor und nach 1830 in Griechenland kommt Evdoxios Doxiadis (2011, S. 199, 194, 229, 235) zu diesem Ergebnis. Ebenso konstatiert Monika Wienfort (2001, S. 187, 240) für Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Marginalisierung von Frauen in der Gerichtspraxis. Arno Haldemann (2021, S. 348–367) stellt für Bern fest, dass Paare unter den formalisierteren Logiken des Gerichts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dieses nicht mehr nutzen, um ihre Heiratsvorhaben durchzusetzen.

Literatur

- Barth-Scalmani, Gunda, »Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert«, in: Margareth Lanzinger/Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2015, S. 121–204.
- Borscheid, Peter, »Geld und Liebe. Zu den Auswirkungen des Romantischen auf die Partnerwahl im 19. Jahrhundert«, in: Peter Borscheid/Hans J. Teuteberg (Hg.), *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit*, Münster 1983, S. 112–134.
- Derix, Simone/Lanzinger, Margareth (Hg.), *Housing Capital. Resource and Representation*, Themenheft *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 18, 2017.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Wien/Köln 2023.
- Doxiadis, Evdoxios, *The Shackles of Modernity. Women, Property, and the Transition from the Ottoman Empire to the Greek State*, Cambridge, MA/London 2011.
- Ehmer, Josef/Gutschner, Peter (Hg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln/Weimar 2000.
- Erickson, Amy Louise, *Women and Property in Early Modern England*, London/New York 1993.
- Fertig, Christine, »Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations and Family Contracts«, in: *The History of the Family*, Jg. 23, H. 2, 2018, S. 196–217.
- Fertig, Christine, »Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts. Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?«, in: Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, S. 65–92.
- Gehrlach, Andreas, *Das verschachtelte Ich. Individualräume des Eigentums*, Berlin 2020.
- Gerhard, Ute, »Paradoxe Folgen der Emanzipation? Das neue Unterhaltsrechts des deutschen Familienrechts«, in: *L'Homme. Z. F. G.*, Jg. 22, H. 1, 2011, S. 139–145.
- Haldemann, Arno, *Prekäre Eheschließungen. Eigensinnige Heiratsbegehren und Bevölkerungspolitik in Bern, 1742–1848*, München 2021.
- Hauser, Andrea, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994.
- Häusler, Eric, *Ökonomisches Scheitern. Solidarische Praktiken in Bern 1750–1900*, Bielefeld 2023.
- Holthöfer, Ernst, »Die Sozialisierung des Verwandtenerbrechts. Vergleichende Gesetzgebungsgeschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart«, in: Margreth Lanzinger/Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Recht und Geschlecht*, Göttingen 2007, S. 171–197.
- Kafantogias, Aris, »Textiles and Clothes in the Probate Inventories of Vienna's Middle Classes, 1783–1823«, in: Kim Siebenhüner/John Jordan/Gabi Schopf (Hg.), *Ding, Materialität, Geschichte*, Wien/Köln/Weimar 2019, S. 357–383.
- Kregel-Olf, Ansgar, *Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf das deutsche Erbrecht*, Frankfurt am Main u. a. 2011.
- Landsteiner, Erich/Lanzinger, Margareth (Hg.), *Verträge*, Themenheft *Historische Anthropologie*, Jg. 25, H. 2, 2017.

- Langbein, Ulrike, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar/Wien 2002.
- Langer-Ostrawsky, Gertrude, »Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns«, in: Margareth Lanzinger/Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2015, S. 27–120.
- Langer-Ostrawsky, Gertrude/Lanzinger, Margareth, »Ehe, Familie und Verwandtschaft. Beziehungen in sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexten«, in: Oliver Kühschelm/Elisabeth Loinig/Stefan Eminger/Willibald Rosner (Hg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert*, Bd. 2: *Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne*, St. Pölten 2021, S. 219–250.
- Langthaler, Ernst, *Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938–1945*, Wien/Köln/Weimar 2016.
- Lanzinger, Margareth, »Formelle und informelle Regelung familiärer Konflikte«, in: Peter Collin (Hg.), *Konfliktlösung im 19. und 20. Jahrhundert. Handbuch zur Geschichte der Konfliktregulierung*, Bd. 4, Berlin 2021, S. 305–315.
- Lanzinger, Margareth, »Institutionelle und familiale Formen der sozialen Absicherung«, in: Sigrid Ruby/Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Haus – Geschlecht – Sicherheit. Diskursive Formierungen in der Frühen Neuzeit*, Baden-Baden 2023, S. 291–315.
- Lanzinger, Margareth, »Verzeichnetes Vermögen. Objekt-Listen zwischen Recht und Geschlecht«, in: Elizabeth Harding/Joëlle Weis (Hg.), *Gelistete Dinge. Objekte und Listen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2024, S. 41–66.
- Lanzinger, Margareth/Barth-Scalmani, Gunda/Forster, Ellinor/Langer-Ostrawsky, Gertrude, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2015.
- Maegraith, Janine, »Opportunity or Constraint? Partible Inheritance, Family Property and Household Structure in Southwest Germany – Evidence from Inventories«, in: *Ehime University Economics Study Series 17, Finding »Le« in Western Society*, 2013, S. 133–161.
- Neuwirth, Karin, »Die lieben Erben – Verwandtenerbrecht in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert«, in: Margareth Lanzinger/Edith Sauer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, S. 199–224.
- Otterer, Michael, »Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge. Übergabsverträge der Herrschaft Aspang 1780–1819«, in: Margareth Lanzinger (Hg.), *Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte*, St. Pölten 2021, S. 141–172.
- Pammer, Michael, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002.
- Sauermann, Dietmar, »Bäuerliche Brautschatzverschreibungen in Westfalen (17.–20. Jh.)«, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde*, Jg. 18/19, 1972, S. 103–153.
- Saurer, Edith, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Margareth Lanzinger, Wien/Köln/Weimar 2014.
- Schneider, Ute, *Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR*, Köln/Weimar/Wien 2004.
- Signori, Gabriela, *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt*, Frankfurt am Main 2011.
- Wienfort, Monika, *Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht, 1770–1848/1849*, Göttingen 2001.

Wienfort, Monika, *Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik*, München 2014.

Woude, Ad van der/Schuurman, Anton (Hg.), *Probate Inventories. A New Source for the Historical Study of Wealth, Material Culture and Agricultural Development*, Wageningen 1980.

Fideikommiss

Monika Wienfort

1. Einleitung

Heute wissen alle, wie es sich anfühlt, beim Erben nicht zum Zuge gekommen zu sein. Aus der Lektüre des 2023 erschienenen autobiographischen Berichts des britischen Prinzen Harry mit dem Titel »Spare« (Ersatz) geht das recht eindeutig hervor. Das Prinzip ist aus dem britischen Adel gut bekannt. Im »Entail«-Erbsystem herrscht ein striktes Männlichkeits- und Primogenitur-Reglement mit »strict-settlement«-Verfügung: Der älteste Sohn bzw. der nächste männliche Verwandte in einer Abstammungsgemeinschaft erbt alles, den Adelstitel, die öffentliche Rolle und das materielle Familienerbe zum überwiegenden Teil. Jüngere Söhne, die nur den Familiennamen, nicht den Titel erben und deren Nachkommen sowie die Töchter müssen weichen, entweder nach Kalifornien wie Prinz Harry, in einen »bürgerlichen« Beruf oder in die Ehe. Wenn man so will, ist die britische Krone eben auch ein Fideikommiss, ein unteilbares Sondervermögen, das nicht verkauft und nicht beliehen, sondern nur an eine einzige Person vererbt werden kann. Erben war und ist bis heute die einzig legitime Form, mit der ein solches Vermögen von Person zu Person weitergegeben wird.¹Fideikommiss als Sondervermögen kamen seit dem 16. Jahrhundert in vielen Teilen Europas vor allem beim Adel in Gebrauch. Mittels Rechtsakt der Stiftung wurde meist im Fall des Todes des Stiftenden bis zu diesem Zeitpunkt freies Vermögen zum Fideikommiss gemacht – zu treuen Händen wurde das Vermögen jeweils nur einem nahezu immer männlichen Familienmitglied »zur Verwaltung« übergeben. Obereigentümer blieb zwar die Familie insgesamt, aber Handeln konnten nur die jeweiligen Besitzer allein bzw. mit einem Familienrat aus im Regelfall nahen männlichen Verwandten (Agnaten). Die Bevorzugung von Männern ergab

¹ Siehe Prince Harry, *The Duke of Sussex, Spare*, New York 2023. Das Prinzip ist im Übrigen auch aus der britischen TV-Serie »Downton Abbey« und den Romanen Jane Austens, vor allem aus »Stolz und Vorurteil«, bestens bekannt. Zum Entail siehe Dixon 2015, S. 8; Wienfort 2014.

sich aus einer patriarchalischen Ordnung, welche die Kontinuität der Familie ausschließlich Männern zuordnete, während Frauen bei einer Eheschließung in die Familie des Ehemanns wechselten. Bewahrung rangierte vor Konsum, Familienpflicht vor individueller Selbstverwirklichung, zumindest in der Theorie. Getrennte Vererbung sowie Verkauf und Verschuldung des Besitzes waren im Prinzip untersagt. Das Ganze sollte der Aufrechterhaltung des Splendors, des Ruhms und des Glanzes, einer adligen Familie in eine prinzipiell unendlich gedachte Zukunft dienen. Ruhm und Glanz, so die Vorstellung, hingen weniger an zahlreichen und dafür weniger wohlhabenden Mitgliedern einer Familie, sondern an der Konzentration von Besitz und darauf aufbauender gesellschaftlicher Macht in einer Hand. Solche rechtliche Institutionalisierung erfolgte aufgrund von Erfahrungen, die der Adel überall in Europa im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit gemacht hatte. Eine Aufteilung großen Landbesitzes unter sämtlichen Kindern oder auch nur den Söhnen hatte eine Zersplitterung des Besitzes und damit den Verlust von gesellschaftlichem Einfluss der Familie zur Folge. Schon in einer Generation konnte eine Aufteilung des Grundbesitzes eine Familie in die Bedeutungslosigkeit stürzen. Die Fideikomnisse imitierten damit das Verhalten vieler souveräner Hochadelsfamilien, die in der Frühen Neuzeit zunehmend versuchten, eine Unteilbarkeit von Territorien festzuschreiben, um die Spaltung in je für sich politisch einflusslose kleine Staaten zu vermeiden.²

Das Vermögen der Fideikomnisse bestand überwiegend aus Grund und Boden und daran geknüpfte Herrschaftsrechte. Landbesitz, also Großgrundbesitz, bildete vor der Industrialisierung die Hauptquelle von Macht und Reichtum überhaupt.³ Aber es konnten auch Schlösser und Gutshäuser, Schmuck und Gemälde, Kunstgegenstände und Betriebsvermögen wie Vieh oder landwirtschaftliche Maschinen, manchmal auch ein Geldvermögen dazu gehören. Die Zeitgenossen maßen dieser Besitzform eine große gesellschaftliche Wirksamkeit zu, die dazu vorliegenden Zahlen erlauben aber unterschiedliche Interpretationen. Auf der einen Seite stieg die Zahl der Fideikomnisse auch im frühen 20. Jahrhundert noch leicht an. Auf der anderen Seite verdeutlichen Zahlen aus dem späten 19. Jahrhundert, dass nur ein kleiner Teil des Bodens überhaupt gebunden war, bei regional starken Variationen 1904 gab es in Preußen 1.119 Fideikomnisse, 1912 war die Zahl auf 1.160 gestiegen, von denen 136 bürgerliche Besitzer hatten. Im Vergleich mit den ca. 12.000 Rittergütern, die in Preußen im 19. Jahrhundert existierten, war das ein beträchtlicher Anteil, der aber weder für die Zahl der Besitzer insgesamt noch auf den Anteil des preußischen Bodens gesehen dominierte. 1895 hatte eine

² Siehe Gierke 1892; Conrad 1909; Eckert 1992, S. 65; Wienfort 2019, S. 124–127.

³ Siehe zur Bedeutung von Grund und Boden auch den Beitrag von Kerstin Brückweh und Christine Fertig in diesem Band.

staatliche Erhebung ergeben, dass von den ca. 33 Millionen Hektar nutzbarer Fläche Fideikommisse ca. 1,8 Millionen Hektar (ca. 5,5 Prozent) umfassten. Dieser Anteil stieg bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges auf ca. 6,6 Prozent. So gesehen, konnte man auch zu dem Schluss kommen, diese Sonderform des Besitzes sei zeitgenössisch in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit überschätzt worden. Allerdings wuchs die Bedeutung dieser Besitzform definitiv, wenn man nur die größten Landbesitze und ihre ausschließlich adligen Besitzer betrachtete. Außerdem variierte der Anteil je nach Region. Gerade für die wirtschaftlich wichtige Provinz Schlesien war der fideikommissarisch gebundene Latifundienbesitz der oberschlesischen Magnaten nicht zu vernachlässigen.⁴

Fideikommisse bildeten somit eine wichtige, aber keineswegs die dominierende Option der Erbregelung für Landbesitz. Sie entstanden, auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts, aus dem persönlichen Willen eines Stifters, banden dann aber sämtliche zukünftigen Generationen. Rechtlich gesehen, gründeten sie auf der Testierfreiheit des Individuums, schlossen allerdings für die Erb:innen gerade dieses umfassende Verfügungsrecht aus. Das ist interessant, weil das Prinzip der Testierfreiheit damit faktisch auf eine einzige Person in der jeweiligen Familienhistorie beschränkt wurde. Die Beliebtheit der Fideikommisse als Erbregelung wechselte und war auch landestypisch/regional sehr unterschiedlich. In manchen Regionen wie in der schlesischen Oberlausitz wurden die großen Besitzungen schon im 17. und 18. Jahrhundert gebunden. Dort, wo andere Formen von rechtlicher Bindung, z. B. durch das Lehnsrecht, in die Neuzeit überkommen waren, etwa in Hessen, spielten sie insgesamt keine besondere Rolle. Mit der Französischen Revolution kam die Möglichkeit der Abschaffung der bestehenden und des Verbots der Neustiftung von Fideikommissen in die Welt. Der liberale Jurist Carl Theodor Welcker kritisierte die Fideikommisse im »Staatslexikon« im Vormärz massiv als »jener ungerechten, zu eitlen Glanz der Familiennamen und zur realen Stütze despotischer Aristokratie und kastenmäßiger Bevorrechtung« dienend. In der Revolution 1848/49 legte sich die nicht wirksam gewordene Verfassung der Paulskirche auf eine Abschaffung der Fideikommisse fest.⁵

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebten sie dann aber vor allem in Preußen und Bayern eine letzte Blütezeit. Angesichts des Aufstiegs der industriellen Welt meinten nun vor allem die Besitzer kleinerer Güter, mit der Fideikommisstsiftung ihren Landbesitz als Familienerbe zusätzlich zu sichern. Gleichzeitig wurde dieser Rechtsbereich auch politisch umstrittener. Schon König Friedrich II. von Preußen hatte Fideikommisstsiftungen seines Adels gefördert, um den Adelsbesitz an sich gegenüber einem aufstrebenden Bürgertum zu erhalten.

4 Siehe Conze 2000, S. 241; Horsten 1924, S. 10.

5 Siehe Welcker 1837, S. 238. Verfassung der Paulskirche 1849, § 170 (S. 131); Wienfort 2011.

Das Thema Fideikommiss gehörte damit schon im 18. Jahrhundert grundsätzlich in die genuin politische Verhältnisbestimmung zwischen Adel und Nichtadel (Bürgertum) in der Neuzeit.⁶

Im späten 19. Jahrhundert wehrten sich die meisten Mitglieder des Preussischen Herrenhauses selbst gegen begrenzte Reformen des Fideikommissrechts. Das Fideikommiss erschien durch die Rechtspolitik, aber auch, weil sämtliche großen Fideikommissionen im Besitz des Adels verblieben, weiterhin als ein Adelsprivileg, obwohl rechtlich in Preußen im Gegensatz zu Bayern und Baden auch Nichtadligen die Stiftung eines Fideikommisses möglich war. Der Liberalismus wiederum bekämpfte die Fideikommissionen mit dem Argument, durch sie werde ein Großteil des Grund und Bodens dem Markt entzogen. Liberalen Vorstellungen liefen die Fideikommissionen zuwider, weil man davon ausging, dass sich in einer marktwirtschaftlichen Ordnung der Boden zum jeweils besten Wirt bewegen konnte. Im Zusammenhang einer ländlichen Gesellschaft, die nach den Agrarreformen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts zur bürgerlichen Eigentümergesellschaft geworden war, wurden die Fideikommissionen damit auch als politische Provokation gewertet.⁷

727.

Stiftung des Fideikommisses Wusseken bei Schlawe. Wusseken 4. Aug. 1863 und Cöslin 8. Mai 1868.

Da der Tod einem Jeden gewiß, dessen Eintritt aber ungewiß ist, so will ich hiermit meinen letzten Willen erklären. Ich habe keine Notherben, bin auch durch kein früheres wechselseitiges Testament in der letztwilligen Verfügung über meinen Nachlaß beschränkt.

Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Neffen, Ewald von Kleist, jetzt dritten und jüngsten Sohn meines Bruders, des Landrath und Hauptmann a. D. George von Kleist auf Reinfeld, Kreis Carthaus in Westpreußen. Ich substituire ihm für den Fall, daß er mein Erbe nicht sein kann oder will, seine eheliche männliche Descendenz, dieser substituire ich den zweiten Sohn meines Bruders, Robert von Kleist, welcher gegenwärtig Domainen-Pächter von Moerten bei Osterode in Ostpreußen ist, diesem seine eheliche männliche Descendenz, letzterer meinen Pathen George von Kleist, ältesten bis jetzt einzigen Sohn der ältesten Tochter meines Bruders, Rosamunde von Kleist, vermählt an Feodor von Kleist, Obristlieutenant und Kommandeur des ersten Pommerschen Ulanen-Regiments Nummer vier; und diesem endlich seine eheliche männliche Descendenz.⁸

Die Fideikommissurkunde, die im obigen Zitat vorgestellt wird, ist eine seltene Ausnahme: Die Ausstellerin ist nämlich eine Frau. Sie gehört damit dem Ge-

⁶ Siehe Eckert 2019.

⁷ Siehe Heß 1990, S. 119–141.

⁸ Geschichte des Geschlechts v. Kleist, Zweiter Teil, Nr. 727.

schlecht an, das von den meisten Fideikommissen dezidiert in den Hintergrund gedrängt wurde, wenn man nicht direkt von Ausschluss und Enterbung von Frauen (und jüngeren Familienmitgliedern) sprechen will. Die kinderlose Witwe eines Domänenpächters in der preußischen Provinz Pommern, Friederike Charlotte Sophie Wilke, stiftete 1863 mittels testamentarischer Verfügung das Fideikommiss Wusseken und setzte als ersten Inhaber ihren Neffen Ewald von Kleist ein. Die kinderlose Frau Amtmann war bereits in erster Ehe geschieden, in zweiter Ehe mit einem Baron von Courbière verheiratet gewesen, konnte aber offensichtlich nach dem Tod ihres dritten Ehemanns frei über das Vermögen verfügen. Grundsätzlich kam dieser Fall durchaus nicht selten vor. Als Erbinnen ihrer Väter oder Ehemänner konnten auch Frauen im Preußen des 19. Jahrhunderts beträchtliches Vermögen besitzen und auch darüber verfügen. Meist ergab sich das Erbe aus einer bestimmten Familienkonstellation, in der Söhne oder Kinder überhaupt fehlten. In solchen Fällen überwog offensichtlich meist die eheliche Solidarität und Fürsorge gegenüber den Interessen der Herkunftsfamilie. Als eine geborene von Kleist hatte sich die Witwe Friederike Wilke zum Ziel gesetzt, einen der zahlreichen Kleist-Männer ohne Rittergut zum Landbesitzer zu machen. Sie reagierte damit auf einen im 19. Jahrhundert häufigen Fall. Im adelsreichen Nordosten Preußens besaßen viele adlige Männer kein Land und waren damit meist auf eine Beschäftigung in Verwaltung und Militär angewiesen.⁹

Die Familie von Kleist gehörte zu den angesehenen Adelsfamilien Preußens, stellte traditionell viele Offiziere und verfügte mit dem Dichter Heinrich von Kleist über ein auch im 21. Jahrhundert noch sehr berühmtes Familienmitglied. Sie erhielt 1858 einen Familiensitz im Preußischen Herrenhaus, verfügte aber keineswegs über genügend Mittel, um sämtlichen Männern der Familie ein Gut zu verschaffen. Der Amtmannswitwe kam es darauf an, die Bedeutung der Familie von Kleist zu erhalten bzw. zu erhöhen und den Landbesitz für die Zukunft der Familie zu sichern. Übrigens zeigt sich an diesem Fall, dass ein Fideikommiss im 19. Jahrhundert keineswegs den Gesamtbesitz der Familie von Kleist in einer Hand zusammenfasste. Beinahe schon im Gegenteil: Ziel der Stiftung war es, die Anzahl der rechtlich selbständigen Besitzungen der Familie zu steigern und einen Familienzweig besonders zu begünstigen. Die Stiftungsurkunde der Witwe Wilke fällt allerdings weniger autoritär aus als viele andere: »Da der Tod einem jeden gewiß, dessen Eintritt aber ungewiß ist, so will ich hiermit meinen letzten Willen erklären.« Man wird davon ausgehen können, dass Brüder und andere männliche Verwandte, also die gesetzlichen Erben der Grundbesitzerin,

⁹ Auch für das Folgende: Stiftung des Fideicommisses Wusseken bei Schlawe, Wusseken, den 4. August 1863 und Cöslin, den 8. Mai 1868, in: Geschichte des Geschlechts v. Kleist, Zweiter Teil 1873, Nr. 727, S. 41–46. Siehe das Formular einer Stiftungsurkunde in Ramdohr 1909, S. 692–697.

bei der Aufsetzung der Urkunde gewichtig mitsprachen, von anwaltlichem Rat zu schweigen.

Solch ein Dokument konnte nur von einem erfahrenen Juristen formuliert werden und wurde im Anschluss staatlich genehmigt und gerichtlich registriert. Damit behielt sich der preußische Staat eine zentrale Kontrollmöglichkeit für diese Form der Erbregelung vor. Friederike Wilke beschränkte sich darauf, die Reihenfolge der möglichen Erben aus der Nachkommenschaft ihres Bruders und anderer Familienzweige festzulegen. Andere Stifter machten häufig detaillierte Vorschriften, z. B. zu standesgemäßen Eheschließungen und Konfessionszugehörigkeit von männlichen Erben und Ehepartnerinnen. Bisweilen wurden auch Adoptivkinder ausgeschlossen und damit auf ein zumindest gelegentlich angewandtes Verfahren im Adel Bezug genommen, um an einen passenden Erben (z. B. den Sohn einer Schwester) zu gelangen. Je länger die Liste solcher Bedingungen ausfiel, desto deutlicher wünschte der Stifter die eigene Vorstellung von der Familie in der Zukunft zur Geltung zu bringen. Einer Positivliste der Reihenfolge möglicher Erb:innen stand damit eine imaginäre Liste der Ausgeschlossenen gegenüber. Diverse Erfahrungen von Familie, etwa die Knappheit an möglichen Nachkommen oder eher das Gegenteil, aber auch persönliche Eigenschaften, z. B. Frömmigkeit, konnten ebenso eine Rolle spielen.¹⁰

In der Mehrheit der Fideikommissurkunden wurde auch für andere Familienmitglieder (Ehefrau des Stifters, jüngere Kinder, andere Verwandte) gesorgt, indem Pflichtteile, Apanagen oder Wohnrechte festgelegt wurden. Insofern lösten sich auch die Fideikommissen nicht von den Erbgebräuchen, die einen Versorgungsanspruch sämtlicher Nachkommen grundsätzlich anerkannt hatten. Der Fideikommisserbe wurde regelmäßig beauftragt, bei seiner Ehre für die Einhaltung dieser Festlegungen zu sorgen. Für kleinere Vermögen bedeuteten solche Vorschriften häufig eine ziemliche Belastung, zumal das Hauptgut selbst nicht beliehen werden konnte. Die großen Fideikommissstiftungen haben das Problem häufig gelöst, indem ein Teil des Landbesitzes als Allod, also als unbeschränktes Eigentum, weitervererbt wurde. Mit solchem Erbe konnte dann auf solche Herausforderungen flexibler reagiert werden. Gelegentlich wurde von den jüngeren Kindern aber auch erwartet, auf ihr Erbe zugunsten des Fideikommisserbens zu verzichten. Clemens August Graf von Galen berichtete als Angehöriger des katholischen Stiftsadels in Westfalen 1928, »dass seit Generationen die nachgeborenen Kinder nach dem Willen des Vaters auch auf den größten Teil des ihnen gesetzlich aus dem Allodvermögen zustehenden Pflichtteils zugunsten des Fideikommisserbens verzichtet haben«. Auch Marion Gräfin Dönhoff räumte dem Fideikommiss in ihren in den späten 1980er Jahren geschriebenen Erinnerun-

¹⁰ Siehe Schiller 2003; Wienfort 2007.

gen breiten Raum ein und betonte, dass eine solche Ungleichbehandlung von den Nachgeborenen nicht »beanstandet« wurde. Die Idealisierung ist unverkennbar: In der Adelsfamilie stand der Familienbesitz auch für die Zukunft an erster Stelle. Das Individuum hatte seine persönlichen Interessen zurückzustellen. Möglicherweise entstand aber gerade durch dieses Ideal eine besondere Bindung zwischen den weichenden (also jüngeren männlichen und weiblichen) Erb:innen einerseits und dem Landbesitz andererseits, zumindest in der Generation derjenigen, die gemeinsam mit dem jeweiligen Fideikommissserben aufwuchsen. Einerseits war ein Inbesitznehmen von Schloss und Gut und die Weitergabe an eigene Kinder im Regelfall nicht möglich, andererseits konnte der Besitz dennoch zum lebenslangen Besuchs- und Zufluchtsort werden.¹¹

Als Akteur oder Akteurin stehen die Stiftenden bei weitem im Vordergrund. Fideikommissstiftungsurkunden sind als besondere Form des Testaments insofern Ich-Dokumente. In vielen Urkunden machten die Stiftenden dezidiert deutlich, dass sie die Bedeutung der Familie in der Zukunft sichern wollten. In der neu zu gründenden Familienerinnerung spielte dann selbstverständlich der Stiftende als »Gründervater« (nur selten eine Gründungsmutter) eine zentrale Rolle. In der Urkunde tauchen außerdem die Namen der Begünstigten in einer festgelegten Reihenfolge auf, nicht nur von Familienmitgliedern, sondern auch von anderen Erben/Begünstigten. Das konnten auch Freund:innen, Angestellte oder Bedienstete sein. Friederike Wilke sah z. B. für ihre Gesellschafterin Laura von Beauvais eine jährliche Rente von 70 Talern vor.

An der Abfassung der Urkunde und dem Weg in die Rechtswirklichkeit waren auch andere Personen beteiligt. Im 19. Jahrhundert machte die Stiftung eines Fideikommisses die Zustimmung der Agnaten erforderlich. Außerdem benötigte man einen Juristen als Berater, der die Urkunde aufsetzte. In Preußen waren die Oberlandesgerichte für die Genehmigung von Neustiftungen zuständig. Im Streitfall konnte aber auch das Justizministerium oder gar der König einbezogen sein.

Die Stiftung eines Fideikommisses bedeutete keineswegs eine Revolution der Erbordnung. Vielmehr sollte eine grundsätzlich vorhandene Familienlogik nochmals verstärkt werden. Friederike Wilke sah sich als bürgerlich verheiratet gewesene Frau und mangels eigener Nachkommen vornehmlich als Angehörige der Adelsfamilie von Kleist und errang mit dieser Stiftung die Dankbarkeit der Gesamtfamilie in der Zukunft. Gemäß den Wertmaßstäben des Adels setzte sie die Söhne der Familie zu Erben ein. Aus Sicht des preußischen Staates war die Stif-

11 Clemens A. Graf von Galen an Christoph von Galen, 16.01.1928, zit. n. Pötter 1994, S. 38; Dönhoff 1998, S. 189.

tung auch eines bescheidenen Fideikommisses wünschenswert, wenn als Besitzer eine traditionsreiche Familie festgelegt wurde.

2. Forschungsstand

Die Fideikommissen sind in der Nachfolge Max Webers und Lujo Brentanos in der deutschsprachigen Forschung in der Hauptsache in rechtsgeschichtlicher, volkswirtschaftlicher und politischer Hinsicht behandelt worden. Rechtshistorisch wurde nach den Ursprüngen des Instituts (in Spanien im 16. Jahrhundert, möglicherweise im Rückgriff auf muslimisches Recht) gefragt. Volkswirtschaftlich stand unter den Bedingungen von allgemeiner Bodenknappheit die Frage nach den Fideikommissen in Verbindung mit dem Großgrundbesitz, der Latifundienbildung generell, im Mittelpunkt. Und politisch wehrten sich vor allem liberale und sozialdemokratische Stimmen gegen den gesellschaftlichen Einfluss der großen Grundbesitzer. Erst in jüngerer Zeit wird die Analyse der Verschuldung von Grundbesitz ins 18. Jahrhundert zurückverfolgt. Ganz überwiegend stand Preußen im Mittelpunkt, da sich angesichts des zahlreichen Gutsbesitzeradels die Fideikommissfrage hier als politisch wichtig herausstellte. Weber und Brentano schrieben zeitgenössisch gegen die Interessenpolitik vor allem des Preussischen Herrenhauses an, die eine Stiftung von Fideikommissen weiterhin ermöglichen und möglichst wenig gesetzliche Regelungen dulden wollte. In dieser Frage zeigte sich ein enger Zusammenhang zwischen Monarchie, hoher Bürokratie und dem preussischen Adel, jedenfalls seinen herausragenden Vertretern. Dabei ging es um 1900 für den Adel um die Behauptung als politisch führender Stand in Preußen, der einen Übergang der Fideikommission in die Zuständigkeit des Reiches unbedingt vermeiden wollte. Für Bürgertum und Liberalismus stellte sich eher die Frage der volkswirtschaftlichen Folgen einer Entziehung von Grund und Boden vom Markt, die Bodenmobilität und Kreditbeschaffung erschwerte.¹²

Max Weber hatte die Fideikommission ambivalent gesehen: Alte und große Fideikommissionen, in denen das Land im Wesentlichen durch landwirtschaftlich qualifizierte Pächter von Vorwerken bewirtschaftet wurde, sowie große Waldbesitzungen fanden Webers Zustimmung. Entschieden bekämpfte er aber diejenigen eher kleineren Grundbesitzer, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Fideikommissionen stifteten. Diese bewirtschafteten ihre Güter im Eigenbetrieb und damit angesichts der nennenswerten Größe dann doch wieder nicht effizient ge-

¹² Siehe Stolterbeck 2018, allgemein zur Verschuldung des landbesitzenden Adels und zu Fideikommissionstiftungen in Westfalen im 18. Jahrhundert, S. 260–283. Zu den politischen Debatten über das Erbrecht Beckert 2004.

nug. Vor allem in den östlichen Provinzen Preußens wünschte sich der nationale Ökonom Weber deutsche Bauern, welche die mehrheitlich von Polen bewohnten Regionen Preußens und die Grenze zu Russland und Österreich-Ungarn gegen die »Slawen« halten sollten.¹³

Am Ende des 19. Jahrhunderts spielten in der zeitgenössischen Debatte mehrere Motive eine Rolle: Angesichts der Kritik von Liberalen und Sozialdemokraten wurde das Weiterbestehen als Adelsprivileg diskutiert oder, weil in Preußen die Stiftung rechtlich nicht an einen adligen Stand gebunden war, wenigstens die Beschränkung neuer Stiftungen gefordert. Man diskutierte eine Unterwerfung der Fideikommission unter die Reichsgesetze und stritt um die volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Zu diesem Zweck wurde vielfach statistisches Material gesammelt und ausgewertet. In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 und in Österreich wurde schließlich die Auflösung der Fideikommission angekündigt, allerdings mit einem weiten Zeitrahmen. Die Familiengüterverordnung in Preußen vom 10. März 1919 sah ein bürokratisches Verfahren vor dem Auflösungsamt vor. Erst der Nationalsozialismus löste die Fideikommission in Deutschland 1938 dann endgültig auf. Der Großgrundbesitz erschien den Nationalsozialisten als Hindernis für die Dominanz einer bäuerlichen Ordnung auf dem Land, die sie herbeiführen wollten. Bereits im Nationalsozialismus prüften aber manche ehemaligen Besitzer die Überführung in neue Formen gebundenen Eigentums, z. B. in ein Waldgut. Während die Bodenreform in der DDR dem Landbesitz über 100 ha überhaupt ein Ende bereitete, kamen nach 1945 in der Bundesrepublik neue Formen von Familienstiftungen zum Zuge.¹⁴ Die Bewirtschaftung in der Hand eines (männlichen) Familienmitglieds bestand und besteht bis in die Gegenwart fort. Bei größeren Besitzungen erhalten Mitglieder der Familie Unterstützungszahlungen. Ohne Konflikte ging dieser Übergang nicht immer vonstatten. Eckart Conze hat z. B. vom Zerwürfnis zwischen dem letzten Fideikommissionsherrn und dem erbenden Bruder nach 1925 in Gartow berichtet.¹⁵

In der Kontaktzone von Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte und politischer Sozialgeschichte sind die Fideikommission in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelegentlich behandelt worden. Die rechtspolitische Debatte wurde von Jörn Eckert und Klaus Heß zu Beginn der 1990er Jahre umfangreich aufgearbeitet. Der japanische Wirtschaftshistoriker Fusao Kato hat vor allem die ökonomische Rolle einzelner Fideikommission untersucht, z. B. die schwierige Sanierung eines Fideikommissiones in Ostpreußen unter der Bedingung des Verbots des Landver-

13 Siehe Weber 1904; Brentano 1899; Brentano 1911.

14 Siehe zu Familienstiftungen den Beitrag von Simone Derix in diesem Band.

15 Siehe Gierke 1892; Weber 1904; Brentano 1911; Medinger 1919 zu Fideikommissionen in Österreich; Analyse eines Beispiels: Conze 1999. Zur Auflösung Brandner 2000, S. 14–17; Eckert 1992.

kaufs. Auch Grenzfälle, z. B. eine letztlich von der preußischen Regierung abgelehnte Stiftung eines Fideikommisses durch einen Polen im Kaiserreich, wurden betrachtet. Kato analysiert auch den Fall einer Übernahme eines Fideikommisses in Schlesien durch einen französischen Erben im Ersten Weltkrieg, der den Besitz schließlich an ein deutsches Familienmitglied verkaufen musste.¹⁶

Für eine detaillierte Beurteilung fehlen weiterhin Fallstudien zu einzelnen Fideikommissen. Die Arbeiten von Eckart Conze und René Schiller bleiben hier weiterhin maßgeblich. Schiller hat die wachsende Verschuldung von Landbesitz im 19. Jahrhundert für die Stiftung von Fideikommissen in Brandenburg verantwortlich gemacht. Laut Conze widersprachen die Fideikommissionen einem ansonsten im 19. Jahrhundert weithin akzeptierten Grundsatz von Rechtsstaatlichkeit. Der bei den Zeitgenossen verbreitete Vorwurf, die Bewirtschaftung sei regelmäßig mangelhaft gewesen, da nicht genügend Investitionskapital zur Verfügung gestanden habe, lässt sich bislang nicht prüfen. Viele zeitgenössische Gegner machten geltend, dass denjenigen Fideikommissinhabern, die nur Töchter hatten oder überhaupt keine Kinder, grundsätzlich der Wille zu einer profitablen Bewirtschaftung bzw. zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Investitionen gefehlt habe.¹⁷

3. Diachrone Betrachtung der Quellengattung

Die Stiftungsurkunden gehörten genuin zum Eigentums-, Besitz- und Erbrecht. Sie stehen als Gattung dem Testament nahe, in dem ebenfalls über Besitz verfügt und, mehr oder weniger ausgeprägt, eine Erbordnung festgelegt wird. Im 19. Jahrhundert gerieten die Fideikommissstiftungen beinahe überall zunehmend in den Regulierungsbereich des Staates, das heißt in Deutschland der Einzelstaaten. Entsprechend blieben die Regelungen, z. B. zum Mindestumfang eines Besitzes, in den Einzelstaaten bzw. sogar regional unterschiedlich. Es erfolgte keine Unterstellung unter ein einheitliches Reichsrecht. Neue Fideikommissionen wurden durch die Gerichte lizenziert und registriert. Es fielen nicht unbedeutende Gebühren an, auch als Ersatz für Steuern bei Besitzwechsel. Inventare und begleitende Urkunden, z. B. von Familienschlüssen, die einzelne Bestimmungen ändern konnten, ergänzten die Stiftungsurkunde.¹⁸

¹⁶ Siehe Eckert 1992; Heß 1990; Kato 2012 und 2017.

¹⁷ Siehe Schiller 2003, S. 307; Conze 1999, S. 242.

¹⁸ Eine andere Rechtslage bestand in Schweden, siehe Bergman/Dackling 2023. Siehe zu Inventaren auch den Beitrag von Margareth Lanzinger in diesem Band.

Im 18. Jahrhundert wurde die Stiftung noch ohne administrative Steuerung durch den Staat vorgenommen. Bis ins 18. Jahrhundert ging es mehrheitlich um große Landbesitze des alten Adels, wo Erbteilungen besonders drastische Auswirkungen auf Rolle und Bedeutung der Adelsfamilie hatten. Im 19. Jahrhundert vermehrten sich die Stiftungen. Es stifteten häufig kleinere Besitzer, selbst jüngere Söhne oder auch Bürgerliche waren darunter. Von den ca. 1.300 Fideikommissen in Preußen 1914 waren 600 Neugründungen nach 1870. Der Staat lizenzierte die Gründungen und versuchte so, ökonomische Eliten an den Staat zu binden. Die Stiftenden wünschten vor allem eine Sicherung des Landbesitzes in der Familie.

Die letzten Fideikommissen in Deutschland wurden noch im Ersten Weltkrieg gestiftet. Mit der Revolution von 1918/19 endete die Neubegründung von Fideikommissen in Deutschland.¹⁹

4. Quelle und Erbordnung

Die Erbordnungen als Reihenfolge potenzieller Erben der Fideikommissurkunden ähnelten sich. Weit überwiegend setzten die Stifter ihren erstgeborenen Sohn und dessen Abkömmlinge als Nachfolger ein. Männer, die nur Töchter hatten, kamen für eine Fideikommissstiftung kaum infrage, es sei denn, sie setzten direkt einen männlichen Enkel als Erben ein. Friederike Wilke entschied sich durchaus individuell: Sie machte den dritten Sohn ihres Bruders zum Erben. Dass sie den ersten Sohn übergang, der das Rittergut seines Vaters erbte, war verständlich. Sie übergang aber auch den zweiten Sohn Robert, der in der Urkunde als Domänenpächter vorgestellt wurde. Entweder mochte sie ihn nicht oder sie nahm an, dass er es anderweitig zu Besitz bringen würde. Ein entscheidender Teil jeder Fideikommissurkunde widmete sich der Reihenfolge möglicher Erben. An letzter Stelle der Aufzählung möglicher Erben stand jedenfalls hier der Patensohn George von Kleist, der Sohn einer Nichte, Rosamunde von Kleist, die wiederum mit einem anderen Mitglied der Kleist-Familie verheiratet war. Möglicherweise hatte sich dieser Patensohn mehr versprochen, vielleicht erbte er auch anderweitig. Erben würde aber in jedem Fall auf absehbare Zeit ein Mann mit dem Namen Kleist. Andere Urkunden gaben sich hinsichtlich des männlichen Nachwuchses pessimistischer und fügten in die Erbordnung an hinterer Stelle regelmäßig auch männliche Abkömmlinge von Frauen ein. Das Aussterben der Familie sollte verhindert werden. Wenn ein Abkömmling eines weiblichen

¹⁹ Zahlen nach Conrad 1909, S. 123. Zwischen 1915 und 1918 erfolgten noch 37 Neugründungen (Eckert 1992, S. 112).

Familienmitglieds erbte, wurde häufig die Annahme des Familiennamens des Stifters gefordert. Die Fideikomnisse zeigen also eine Geschlechterordnung, in der Männer regelmäßig vor Frauen rangierten, da sie den Familiennamen in die Zukunft führten. Erbberechtigt war im Übrigen nur eheliche Deszendenz. Das muss man nicht primär moralisch, sondern legitimitätsbezogen verstehen angesichts der krassen Diskriminierung von nichtehelichen Kindern bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts.²⁰

Manche Fideikommissstiftungen stießen auf Ablehnung bei anderen männlichen Familienmitgliedern, vor allem dann, wenn nur geringe Mittel für eine Versorgung von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt werden konnten. Im 19. Jahrhundert forderte der Staat bei einer Neustiftung daher eine Zustimmung von eng verwandten Agnaten. Damit sollte die Wahrscheinlichkeit von Familienkonflikten gemindert werden.

Die Fideikommissurkunde war ein Instrument der Rechtspraxis. Sie beinhaltete die Motive des Stifters, ein genaues Inventar und eine Erbordnung. Im Unterschied zum englischen Entail, der jeweils nur drei Generationen zusammenband und damit in der Familiengeschichte immer wieder Flexibilität schuf, vor allem hinsichtlich tatsächlich vorhandener Erben, galt die meist testamentarische Stiftung eines Fideikommisses zumindest theoretisch für eine unbegrenzte Zukunft, für die Ewigkeit. Fideikommissstiftungen sahen allerdings meist vor, dass das Fideikommiss aufgelöst werden konnte, wenn kein Familienerbe mehr zur Verfügung stand. Der Besitz sollte dann freies Eigentum des letzten Besitzers werden. Wenn die Familie nicht mehr existierte, hatte das Fideikommiss seine Funktion verloren.

Als Dokument der Rechtspraxis konkretisierte die Urkunde freilich nur einen charakteristischen Moment des Fideikommisses: den Beginn. Für die Lebens- und Betriebsgeschichte eines fideikommissarisch gebundenen Landbesitzes, also seine wirtschaftlichen und kulturellen Folgen, legte die Stiftungsurkunde die Rahmenbedingungen fest. Im Regelfall werden für eine historische Analyse daher weitere Dokumente aus den Guts- und Familienarchiven, aber auch der staatlichen Überlieferung benötigt. Ob die rechtliche Bindung die Erwartungen des Stiftenden letztlich erfüllt hat, lässt sich nur im Einzelfall feststellen.

²⁰ Zur fehlenden rechtlichen Gleichstellung der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern im 19. Jahrhundert siehe Schlumbohm 2016.

5. Perspektiven und Ausblick für weitere Forschungen

Die Fideikommissionen liegen als Thema für die historische Forschung im Schnittfeld von Rechts-, Politik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Ihre Bedeutung für die Geschichte von Familien und Gender ist bislang kaum thematisiert worden. Einerseits handelte es sich um ein Rechtsinstitut, das Landbesitz in der Hand eines Individuums zum Wohl von Familien konzentrieren sollte. Das Konzept fand im 19. Jahrhundert bei Kritik vor allem von Liberalismus und Sozialdemokratie die Unterstützung des monarchischen Staates. Mit der Einbeziehung von Schlössern und Gemälden, Familiensilber oder royalen Erinnerungsstücken wurde programmatisch eine geschlossene Familienidentität geschaffen, die über die Generationen weitergegeben werden sollte. Dieses Ideal sah je einen Mann als Trustee, als Verwalter des Gesamtbesitzes, vor, der aber Verpflichtungen gegenüber anderen Familienmitgliedern besaß. Man erkennt also einen prinzipiellen Gegensatz zwischen einem Adelsideal, in dem eine Person für alle anderen handelte, einerseits und der bürgerlichen Logik eines gleichen Erbrechts zumindest für die Söhne andererseits.

Individuelle Handlungsspielräume für Fideikommissstiftende blieben aber erhalten. Manche Stifter verstanden es im 19. Jahrhundert auch anders als erwartet, indem sie z. B. mehrere Fideikommissionen für die Söhne stifteten, also eine »bürgerliche« Erblogik anwandten und letztlich nicht einen großen Familienbesitz, sondern mehrere kleine Güter – und mehrere Familienlinien – schufen. Damit wurde z. B. der Primogenitur als geltendem Erbprinzip eine Absage erteilt, um sie dann aber in den folgenden Generationen, also bei der Weitergabe des Besitzes der Söhne an die Enkel, wieder zu installieren. Und selbstverständlich: Jede Stiftung hing von der individuellen Familienkonstellation ab. Insgesamt wurde das (Land-)Eigentum als kollektiv und vertikal verstanden, von der Vergangenheit über die Gegenwart bis in die Zukunft reichend. Die Einschränkung der Verfügungsgewalt des Fideikommissbesitzers sollte antiindividuell zugunsten der Gesamtfamilie wirken (zumindest zugunsten derjenigen Agnaten und weiblichen Familienmitglieder, die Erb- und Versorgungsansprüche besaßen). Die Fideikommissserben konnten den Landbesitz nicht verkaufen. So sollte die Familie den Besitz auf Dauer erhalten können und müssen. Allerdings wuchsen im 19. Jahrhundert die wirtschaftlichen Probleme vieler Güter. Ein großer Kreis von Anspruchsberechtigten führte zu einer wirtschaftlichen Überdehnung. Die Erträge des Besitzes galten als privates Eigentum und konnten mit Krediten belastet werden. Solche Kredite führten häufig zu hoher Verschuldung und in existentielle Krisen.

Nach dem Ende der Fideikommissionen in der Weimarer Republik bestand und besteht das Bedürfnis dieser Perpetuierung von Land- und Betriebsvermögen of-

fenbar fort. Heute sind Familienstiftungen verbreitet, die ihre Gewinne den Familienmitgliedern zur Verfügung stellen. Sie erfüllen damit ein Bedürfnis, den Wohlstand in der Familie zu verteilen und über die Generationen zu erhalten. Landbesitz, Schlösser und Häuser, materielles und kulturelles Erbe werden als Einheit verstanden und sollen daher geschlossen weitergegeben werden. Auch im Zeitalter der Individualisierung bleibt damit die Vorstellung einer auch ökonomisch gedachten Familieneinheit weiter bestehen.

Literatur

- Beckert, Jens, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main 2004.
- Bergman, Magnus/Dackling, Martin, »Between Deplorable Anachronism and Valuable Heritage. The Persistence of the Swedish Fideikommiss Institution, 1810–1964«, in: *Scandinavian Journal of History*, Jg. 49, H. 1, 2023, S. 92–113.
- Brandner, Barbara, *Die Auflösung der Familienfideikommisse in Thüringen*, Jena 2000.
- Brentano, Lujo, *Erbschaftspolitik. Alte und neue Feudalität*, Stuttgart 1899.
- Brentano, Lujo, *Familienfideikommisse und ihre Wirkungen*, Berlin 1911.
- Conrad, Johannes, »Agrarstatistische Untersuchungen. Die Latifundien im preußischen Osten«, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F.*, Bd. 16, 1888, S. 121–170.
- Conrad, Johannes, »Art. Familienfideikommiss«, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 4, 3., neu bearb. Aufl. Jena 1909, S. 104–124.
- Conze, Eckart, »Adeliges Familienbewußtsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräflisch Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919«, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 25, 1999, S. 455–479.
- Conze, Eckart, *Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert*, Stuttgart/München 2000.
- Dixon, Martin, *Modern Land Law*, 9. Aufl. London 2015.
- Dönhoff, Marion Gräfin, *Kindheit in Ostpreußen* (1988), 14. Aufl. München 1998.
- Eckert, Jörn, *Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland*, Frankfurt am Main 1992.
- Eckert, Jörn, »Fideikommiss«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit online*, 19.11.2019.
- Fischer, Hartmut, *Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918*, Baden-Baden 2013.
- Gierke, Otto von, »Art. Familienfideikommiss«, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 3, Jena 1892, S. 104–116.
- Heß, Klaus, *Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiss in Preußen (1867/71–1914)*, Stuttgart 1990.
- Horsten, Franz, *Die Familien-Fideikommiß-Politik in Preußen*, Gießen 1924.
- Kato, Fusao, *Das preußische Fideikommiss. Studien zu seiner nationalökonomischen Funktion im Übergang zum imperialistischen Kapitalismus*, Frankfurt am Main 2017.
- Kato, Fusao, »Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fideikommissfrage in Preußen 1871–1918«, in: Heinz Reif (Hg.), *Ostelbische Agrargesellschaft im Kaiserreich und in der Weima-*

- rer Republik. *Agrarkrise – junkerliche Interessenpolitik – Modernisierungsstrategien*, Berlin 1994, S. 73–93.
- Kato, Fusao, »Vom Fideikommiss zum Familiengut. Das Beispiel des Sanierungsversuchs der Grafschaft Dohna in Ostpreußen, in: Karl Hardach (Hg.), *Internationale Studien zur Geschichte von Wirtschaft und Gesellschaft*, Teil I, Frankfurt am Main 2012, S. 447–462.
- Kratz, Gustav, *Geschichte des Geschlechts v. Kleist, Zweiter Teil. Ergänzungen des Urkundenbuches und allgemeine Geschichte* (Heinrich Schindler), Berlin 1873.
- Medinger, Wilhelm v., *Großgrundbesitz, Fideikommiss und Agrarreform*, Wien 1919.
- Pötter, Marie-Therese, *Briefe aus dem Küsel. Ein Lebensbild der Elisabeth Gräfin von Galen*, Münster 1994.
- Ramdohr, Hermann, *Das Familienfideikommiss im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts*, Berlin 1909.
- Schiller, René, *Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert*, Berlin 2003.
- Schlumbohm, Jürgen, »Die Verwandtschaft von unehelichen Kindern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert«, in: Christine Fertig/Margareth Lanzinger (Hg.), *Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln 2016, S. 167–184.
- Sterniker, Edwin, »Adel und Fideikommiss in Preußen«, in: *Mecklenburg und das Reich in feudaler und bürgerlicher Gesellschaft*, Teil 2, Rostock 1990, S. 41–51.
- Stolterbeck, Sven, *Blaues Blut und rote Zahlen. Westfälischer Adel im Konkurs 1700–1815*, Münster 2018.
- Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 (»Paulskirchenverfassung«), in: *Reichsgesetzblatt*, Nr. 16, 28.4.1849, S. 101–147, https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=835&url_tabelle=tab_quelle (7.7.2025).
- Weber, Max, »Agrarstatistische und sozialpolitische Betrachtungen zur Fideikommissfrage in Preußen (1904)«, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, Tübingen 1988, S. 323–393.
- Welcker, Carl, »Art. Erbrecht«, in: *Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften*, Bd. 5, Altona 1837, S. 229–242.
- Wienfort, Monika, »Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der ›Klassischen Moderne‹ (1880–1930)«, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 33, 2007, S. 416–438.
- Wienfort, Monika, »Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im ›modernen‹ Deutschland«, in: Jörn Leonhard/Christian Wieland (Hg.), *What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century*, Göttingen 2011, S. 90–113.
- Wienfort, Monika, »Constitutionalism, Inheritance, and Orders of Property. Land Laws in 19th Century Britain and Germany«, in: Kelly L. Grotke/Markus J. Prutsch (Hg.), *Constitutionalism, Legitimacy, and Power: Nineteenth-Century Experiences*, Oxford 2014, S. 143–159.
- Wienfort, Monika, »Adel im 19. Jahrhundert. Die Standesherrn«, in: Dorothee Mußgnug/Michael Stolleis (Hg.), *Heinrich Zoepfl (1807–1877)*, Heidelberg 2019, S. 113–131.

Gesellschaftsverträge

Yassin Abou El Fadil

1. Einleitung

»Am Anfang war der Gesellschaftsvertrag«, formulierten die Rechtshistoriker Holger Fleischer und Sebastian Mock in der Einleitung ihres fast 1.400 Seiten langen Werkes »Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart«.¹ Die Autoren weisen darauf hin, dass Gesellschaftsverträge als Rechtsinstrumente deutlich älter als der kodifizierte Rechtsrahmen des Gesellschaftsrechts in Europa sind und damit eine zu Unrecht oft ignorierte historische Quelle der Rechtsgeschichte darstellen.² An diese Argumentation knüpft auch der folgende Beitrag an, denn Gesellschaftsverträge sind auch über die Rechtsgeschichte hinaus eine relevante und interdisziplinär anschlussfähige Quellengattung. Der Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens fixiert die Rechtsverhältnisse aller beteiligten Eigentümer und regelt die Übertragbarkeit von Unternehmensanteilen im Todesfall eines Gesellschafters.³ Er gibt damit einen Einblick in die Rechtspraxis unternehmerisch tätiger Akteursgruppen und hilft, historische Erbprozesse auch aus unternehmens-, sozial- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive zu rekonstruieren.

Nach einem kurzen Überblick zum Forschungsstand zu der Quellengattung in den verschiedenen Teilbereichen der Geschichtswissenschaften sollen in einem diachronen Überblick die bedeutendsten Entwicklungen von Gesellschaftsverträgen von der Frühen Neuzeit bis in die jüngste Vergangenheit nachgezeichnet werden. Dabei wird speziell auf die besondere Beziehung zwischen Gesellschaftsverträgen und Testamenten in der Erbpraxis von Unternehmerfamilien eingegangen. Anschließend werden anhand von drei beigefügten Quellen exemplarisch verschiedene Erkenntnismöglichkeiten der Quellengattung aufgezeigt.

¹ Fleischer/Mock 2021a, S. 2.

² Siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1374.

³ Siehe Stehle 1993, S. 146 f.

2. Forschungsstand

Die Zusammenhänge zwischen Familie, Unternehmen, Erbe und Recht sind in den verschiedenen Teilbereichen der Geschichtswissenschaften seit Jahrzehnten von großem Forschungsinteresse. Umso mehr überrascht, dass nur eine überschaubare Anzahl an Arbeiten sich explizit Gesellschaftsverträgen als Bindeglied dieser unterschiedlichen Themenbereiche gewidmet und sie als Primärquellen herangezogen hat.

Während in den allgemeinen Rechtswissenschaften die kautelarjuristische Forschung mit der Normierung des deutschen Gesellschaftsrechts bereits im Verlauf des 19. Jahrhunderts in den Hintergrund gerückt war, widmete sich auch die deutsche Rechtsgeschichte infolgedessen nur sehr begrenzt der Erforschung von Gesellschaftsverträgen.⁴ Die ältere Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts nutzte Gesellschaftsverträge primär, um eine historische Klassifizierung der jeweiligen Gesellschaftsformen und ihre handelsrechtlichen Implikationen vorzunehmen.⁵ Die Quellengattung wurde in diesen frühen Darstellungen vereinzelt in einem direkten Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragen diskutiert und in ihrer ergänzenden Bedeutung zu Testamenten analysiert.⁶

Die jüngere Rechtsgeschichte, spätestens seit der Jahrtausendwende, interessierte sich wiederum vermehrt für die Entwicklungszusammenhänge zwischen der Vertragsform, dem Gesellschaftsrecht sowie dem Wandel der gesellschaftsrechtlichen Grundstruktur.⁷ Im deutschsprachigen Raum waren es vor allem die Arbeiten des »Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht«, die damit zumindest teilweise einen Anschluss an wirtschafts- und unternehmenshistorische Fragestellungen suchten.⁸

Der Fokus rechtshistorischer Arbeiten bezog sich dabei jedoch überwiegend auf Gesellschaftsverträge großer und bekannter Unternehmen oder Organisationen, hauptsächlich, da diesen ein Pioniercharakter in der Rechtspraxis zugeschrieben wurde.⁹ Eine Analyse von in Unternehmens- und Familiennachlässen vielfach erhaltenen und in Wirtschaftsarchiven oftmals gut einsehbaren Gesellschaftsverträgen von kleineren und mittelständischen Unternehmen wäre hingegen ebenfalls problemlos möglich. Mit dieser Quellengrundlage lassen sich

4 Siehe ebd., S. 1374–1376.

5 Beispielsweise: Swoboda 1931; Simnacher 1960.

6 Exemplarisch: siehe Simnacher 1960, S. 62–67; zu der Beziehung zwischen Testamenten und Gesellschaftsverträgen in der erbrechtlichen Praxis siehe Abschnitt 3 in diesem Aufsatz.

7 Siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1374 f.

8 Über das interdisziplinär anschlussfähige Potenzial von Gesellschaftsverträgen für die Rechtsgeschichte siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1373.

9 Siehe ebd., S. 1375; S. 1361.

auch neue, weiterführende Fragen zur Aushandlung und Ausgestaltung von Erbe und Eigentumsweitergabe im Spannungsfeld von Unternehmensstruktur und spezifischer Familienkultur viel stärker in den Blick nehmen.

Älteren Arbeiten der historischen Bürgertumsforschung rund um Jürgen Kocka und die Bielefelder Schule gelang es wiederum, den Blick thematisch zu weiten, indem sie Gesellschaftsverträge als »familiale Mechanismen der Kapitalzusammenfassung des Wirtschaftsbürgertums«¹⁰ deuteten, die gleichzeitig eine spezielle Form der Familienöffentlichkeit markierten. Diese lagen demnach zwischen der reinen Unternehmensebene und der individuellen Privatheit der Eigentümer im Wirtschaftsbürgertum.

Hierbei kann beispielhaft auf Andrea Löthers Studie zu Wuppertaler Textilunternehmen im ausgehenden 19. Jahrhundert verwiesen werden. Löther untersucht anhand von Gesellschaftsverträgen innerfamiliale Macht- und Eigentumsverflechtungen und analysiert Teilhaberschaft und verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Unternehmenseigentümern, Schwestern, Müttern und Witwen.¹¹ Die familialen Strukturen, Prozesse und Ressourcen dieser Unternehmerfamilien, die sich in den Gesellschaftsverträgen widerspiegelten, wurden dabei im Sinne der Bürgertumsforschung als Ursache zur Durchsetzung des Industriekapitalismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts interpretiert. Unternehmerfamilien wurden in älteren sozial- und wirtschaftshistorischen Arbeiten wie diesen als Übergangsform zwischen traditionaler und bürgerlicher Familie beschrieben.¹²

Am umfangreichsten greift schließlich die Unternehmensgeschichte in ihren Arbeiten auf Gesellschaftsverträge zurück. Ältere unternehmenshistorische Arbeiten nutzten Gesellschaftsverträge, um im Rahmen einzelner Unternehmensfallstudien oder Unternehmerbiographien einen Wandel in der spezifischen Führungsstruktur und den Eigentümerverhältnissen nachzuzeichnen.¹³ Für den Untersuchungszeitraum der Frühindustrialisierung konnten die Quellen zum Beispiel eine Unterscheidung branchenspezifischer Praktiken in der Unternehmensführung belegen. Dafür stellten die Arbeiten unter anderem die unterschiedlichen Entwicklungen von Kriterien der unbeschränkten Haftung von Gesellschaftern in Bergbaugesellschaften denen in Handelsgesellschaften während der Protoindustrialisierung gegenüber oder diskutierten die Entwick-

10 Siehe Kocka 1979, S. 109.

11 Siehe Löther 1991.

12 Siehe Kocka 1979, S. 130 f.; die Rolle von Erbschaften als familiale Ressourcen des Wirtschaftsbürgertums berücksichtigt auch Kaelble 1972.

13 Ältere Arbeiten u. a.: Heyn 1972; Marquardt 1965; zur Geschichte genossenschaftsähnlicher adeliger Schwureinrichtungen siehe auch: Storn-Jaschkowitz 2007.

lung verschiedener Unternehmensformen seit dem ausgehenden Mittelalter.¹⁴ Speziell die Kaufmanns-und-Hanse-Forschung hat in großem Umfang auf Gesellschaftsvertragskonvolute zurückgegriffen und sich dem Wandel von Unternehmenspraktiken von Kaufmannsfamilien über mehrere Generationen hinweg gewidmet.¹⁵

Auch die jüngere Unternehmensgeschichte greift in großem Umfang auf Gesellschaftsverträge als Quellengrundlage zurück und setzt dabei verschiedene Schwerpunkte.¹⁶ In den Arbeiten von Ralf Banken und Dieter Ziegler dienen Gesellschaftsverträge als Quellen, anhand derer sich die Entwicklung von Unternehmensverfassungen und Gesellschaftsrecht ablesen lässt.¹⁷ Anders als in der Rechtsgeschichte steht in diesen Arbeiten die Geschichte der Institutionalisierung und Entwicklung unternehmerischer Organisationsstrukturen stärker im Fokus, während das Nachzeichnen kautelarjuristischer Entwicklungspfade in den Hintergrund tritt. Weitere klassische unternehmenshistorische Schwerpunkte, die unter der Hinzuziehung von Gesellschaftsverträgen analysiert werden können, sind die Langlebigkeit von Mehrfamilienunternehmen sowie die Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Familie, Unternehmen und Corporate Governance.¹⁸ Da die Unternehmensgeschichte sich während des 20. Jahrhunderts traditionell stärker der Managementnachfolge gewidmet hat, standen in diesem Zusammenhang Fragen zu Eigentum, Erbordnungen und Familienbildern nur selten im Vordergrund.¹⁹ Als Ausnahme für den Untersuchungszeitraum des 19. Jahrhunderts können die Regionalstudien von Zeumer und Schäfer gelten, die unter dem Aspekt der »Nachfolge« auch den erbhistorisch relevanten Themenaspekt der Vermögensübertragung berücksichtigen und die möglichen positiven bzw. negativen Effekte familialer und unternehmerischer Ressourcen für den Erfolg von Familienunternehmen untersuchen.²⁰ In vergleichbarer Form nutzen auch die Studien von Christina Lubinski und jüngst Thomas Urban Gesellschaftsverträge als Quellen, um sich dem Konnex von Familie und Unternehmen zu nähern. Sie erweiterten den Untersuchungszeitraum dabei bis ins 20. Jahrhundert und integrierten erstmals auch Ansätze aus der psychologischen Forschung.²¹

14 Exemplarisch: Lutz 1976.

15 Zum Beispiel: Isenmann 2020; Cordes 1998; Hildebrandt 1996.

16 Einen eher quantitativen Zugang wählt beispielsweise die Studie von Michael Schäfer über sächsische Unternehmen: siehe Schäfer 2007.

17 Exemplarisch: Ziegler 2020; Banken 2012.

18 Zu den klassischen Untersuchungsfeldern der Unternehmensgeschichte: siehe Colli 2003, S. 65–72.

19 Siehe Lubinski 2009, S. 240 f.

20 Siehe Zeumer 2012, S. 51–54; siehe Schäfer 2007, S. 163–166; S. 173 f.

21 Unter anderen: siehe Lubinski 2010, S. 27 f., S. 77 f.; siehe Urban 2023, S. 50–53, S. 442–445.

Obwohl in den aktuellen Forschungsarbeiten zur Transformation der ost-deutschen Wirtschaft Gesellschaftsverträge im Zusammenhang mit Fragen der Rechtsnachfolge (re)privatisierter Unternehmen eine große Rolle spielen könnten, scheinen die bisherigen Arbeiten hingegen nur vereinzelt auf die Quellengattung zurückzugreifen.²²

3. Diachrone Betrachtung

Die Regelungsnotwendigkeit von Eigentumsverhältnissen und unternehmensinternen Spielregeln war für Unternehmerfamilien ab dem ausgehenden Mittelalter eine überzeitliche Konstante.²³ Während rechtlich fixierte Unternehmensverfassungen in der Frühen Neuzeit vor allem in Ermangelung eines staatlich garantierten Gesellschaftsrechts geschlossen wurden, fand im Zuge der Durchsetzung eines normierten Rechtsrahmens ab dem 19. Jahrhundert ein Wandel statt. Gesellschaftsverträge wurden seitdem in bewusster Abgrenzung vom Staat geschaffen.²⁴ Potenzielle Störfaktoren wie das Erb- und Familienrecht sollten gänzlich ausgehebelt oder in Teilen den individuellen Bedürfnissen der Unternehmen angepasst werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen leisteten sich Familienunternehmen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen vollständigen Verzicht auf die schriftliche Fixierung eines Gesellschaftsvertrags, um nicht das unnötige Risiko unklar geregelter Verfügungsrechte oder einer nicht eindeutig festgeschriebenen Nachfolgeregelung einzugehen.²⁵

Mit dem Rückgang staatlicher Oktroi- und Konzessionssysteme und dem damit einhergehenden Wegfall formaler Ansprüche zur Unternehmensgründung im deutschen Rechtsraum lässt sich eine individuellere Gestaltungspraxis von Gesellschaftsverträgen nachweisen.²⁶ In diachroner Betrachtung der Quellengattung fällt gleichzeitig auf, dass Gesellschaftsverträge im Verlauf der vergangenen 200 Jahre zunehmend nüchterner verfasst wurden. Die traditionellen Präambeln in den Verträgen wurden kürzer oder fielen gänzlich weg, um den Interpretationsspielraum über Unternehmensziele und Gesellschafterwillen insgesamt

22 Als eine der Ausnahmen kann gelten: Schulz 2014.

23 Siehe Fleischer/Tittel 2021, S. 350.

24 Siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1357 f.

25 Beispiele für die Probleme in der Nachfolgeregelung bei fehlenden Gesellschaftsverträgen finden sich unter anderen bei: siehe Zeumer 2012, S. 321–330.

26 Siehe Fleischer/Mock 2021a, S. 9 f.; zur Entwicklung des Oktroisystems im europäischen Rechtsraum und dessen vereinheitlichendem Effekt auf Unternehmensverfassungen siehe Fleischer/Pendl 2021, S. 229–232.

geringer zu halten.²⁷ Deren Wegfall kann außerdem auf eine zunehmende Ausdifferenzierung von Moral und Ökonomie im unternehmerischen Milieu hindeuten.²⁸ Ein allzu großer Wandel in den Wertvorstellungen des traditionalistisch eingestellten Mittelstandes lässt sich dadurch jedoch nicht zwingend ablesen.²⁹ Vielmehr dürften die ursprüngliche Verschränkung von ökonomischem und moralischem Sprechen und eine damit einhergehende sinnstiftende Inszenierung, welche durch die Gesellschaftsverträge an die nächste Generation vermittelt werden sollte, vermehrt über andere Formate weitergegeben worden sein.³⁰

Gesellschaftsverträge wurden dabei noch bis ins späte 19. Jahrhundert als zeitlich begrenzte Vereinbarungen verfasst. Während frühe Unternehmensverfassungen meist nur für drei bis sechs Jahre Gültigkeit besaßen, waren im 19. Jahrhundert bereits Laufzeiten von über zwölf Jahren nicht ungewöhnlich.³¹ Spätestens im 20. Jahrhundert wurden Gesellschaftsverträge vermehrt als permanente Kontrakte angelegt, die häufig mit dem Ausscheiden eines Eigentümers neu ausgehandelt wurden.³² Bei diesen Eigentumswechseln handelte es sich häufig um Erbschafts- oder Schenkungsfälle, da Familienunternehmen die Mehrheit der Unternehmen im deutschsprachigen Raum bildeten und nur selten an externe Eigentümer verkauft wurden.³³ Der Konnex zwischen Gesellschaftsverträgen und einer Unternehmensnachfolge durch Vererbung (oder Schenkung) nahm somit tendenziell zu.

Im Fall von Kapitalgesellschaften lässt sich wiederum eine zunehmende Satzungsstrenge und Uniformität seit den Aktienrechtsnovellen von 1937 und 1965 beobachten.³⁴ Spätestens ab dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts nahm außerdem der Rückgriff auf eine standardisierte Form der Mustergesellschaftsverträge zu, die von beratenden Juristen ohne weitreichende Veränderungen

²⁷ Siehe Fleischer/Mock 2021a, S. 13 f.

²⁸ Genaueres zur Verschränkung des ökonomischen und moralischen Sprechens in historischen Quellen und deren Bedeutung für die Geschichtswissenschaft siehe Finger/Möckel 2022, S. 11–13.

²⁹ Wie lange religiöse Werte, Normen und Praktiken auch in Unternehmerfamilien des 20. Jahrhunderts noch eine sinn- und resilienzstiftende Rolle spielten, zeigte erst jüngst Thomas Urban anhand des Unternehmensfallbeispiels Steinmüller. Siehe Urban 2023, S. 493 f.

³⁰ Über alternative Sinnstiftungsangebote und die Perpetuierung eines generationsübergreifenden Familiengedächtnisses in Unternehmerfamilien via Ahnengalerien, Familienfeste usw. siehe Lubinski 2010, S. 153–169, S. 219–224, S. 230–251.

³¹ Siehe Fleischer/Mock 2021a, S. 13 f.

³² Siehe ebd., S. 16.

³³ Zu Definitionen und Verbreitung von Familienunternehmen in Deutschland im 20. Jahrhundert und den Hürden für den Eigentumsverkauf für Unternehmerfamilien: siehe Lubinski 2010, S. 38–42, S. 113; zur Verbreitung von Familienunternehmen im 19. Jahrhundert: siehe Berghoff/Köhler 2020, S. 42–47.

³⁴ Siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1358.

aus Vertragshandbüchern übernommen wurden.³⁵ Seit der Jahrtausendwende werden derartige Mustergesellschaftsverträge zunehmend auch online durch die Handelskammern zur Verfügung gestellt.³⁶

Abschließend kann für Deutschland aufgrund großer rechtlicher Gestaltungsspielräume jedoch von einer hohen »kaufrechtlich-juristischen Kreativität«³⁷ gesprochen werden. Diese spiegelt sich am deutlichsten in der permanenten Neuentwicklung von Gesellschaftsformen wie beispielsweise der GmbH & Co. KG oder diverser Stiftungsformen wider.³⁸ So schuf die Weiterentwicklung von Gesellschaftsverträgen im 20. Jahrhundert in regelmäßigen Abständen immer wieder eine neue Rechtspraxis, die der Gesetzgeber im Regelfall nachträglich anerkannte.³⁹ Der Rückgriff auf Gesellschaftsverträge als Quelle ermöglicht nicht nur eine detailliertere Betrachtung von gesellschaftsrechtlichen Praktiken im Kreise von Unternehmenseigentümern, sondern erweist sich auch als fruchtbare Sonde für eine frühe Erkennung gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge. Das ist mehr, als ein einfacher Blick auf die Entwicklungen des Rechtsrahmens zulassen würde.

Eine weitere überzeitliche Konstante in der Entwicklung der Quellengattung im deutschen Rechtsraum ist das unveränderte rechtliche Verhältnis von Gesellschaftsverträgen gegenüber dem letzten Willen. Gesellschaftsverträge sollten und konnten den Rechtsanspruch durch vom Erblasser (via Testament) oder dem Gesetzgeber (via Pflichtteilsrecht) ermächtigte potenzielle Erben auf das Unternehmenseigentum im Sinne der Eigentümer einschränken.⁴⁰

Eine testamentarisch verfügte Erbfolge konnte durch die Unternehmensverfassung zunächst nicht ausgesetzt werden. Es war jedoch möglich, die Übertragbarkeit der Anteile an vorab nicht im Gesellschaftsvertrag eingeschriebene Erben zu blockieren.⁴¹ Im Regelfall wurden die Eintrittsvoraussetzungen dabei auf den engeren Familienkreis beschränkt, mitunter wurden mögliche designierte Nachfolger aber auch namentlich in den Gesellschaftsvertrag eingeschrieben.⁴² Da der Vertrag außerdem die Abfindungsmodalitäten von aus der Unternehmung aus-

35 Siehe Hennerkes 1995, S. 64.

36 Siehe Mustervertrag IHK Frankfurt am Main, <https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertraege/gbr-vertrag-5196844> (3.1.2024).

37 Fleischer/Mock 2021b, S. 1360.

38 Siehe zu Familienstiftungen den Beitrag von Simone Derix in diesem Band.

39 Siehe Fleischer/Mock 2021b, S. 1359 f.

40 Zu Gesellschaftsverträgen als vergleichsweise kostengünstigem Steuerungsinstrument der Nachfolge neben Testamenten: siehe Zeumer 2012, S. 214 f., S. 282 f.

41 Für die Rolle von erbrechtlichen Nachfolgeklauseln als Voraussetzung zur Vererbung von Gesellschaftsanteilen und den Unterschieden zwischen Personengesellschaften und GmbHs: siehe Bayer/Koch 2009, S. 79–85.

42 Siehe Schäfer 2007, S. 107.

scheidenden Erben regelte, konnte indirekt auch die Vermögensverteilung in einem Erbprozess beeinflusst werden.⁴³ Ähnlich wie Testamente wurden Gesellschaftsverträge zudem häufig Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, vor dem Tod eines verstorbenen Eigentümers geschlossen und unterstreichen einmal mehr den langfristigen Prozess des Erbens.

In dem oftmals emotionalen Prozess der Eigentumsnachfolgeregelung stellten Gesellschaftsverträge ein Instrument der Risikominimierung und Konfliktvermeidung dar. Letzteres gelang vor allem dann, wenn das Vertragswerk des Gesellschaftsvertrags mit dem dazugehörigen letzten Willen des verstorbenen Eigentümers abgestimmt worden war.⁴⁴ Eine parallele Betrachtung der Quellentypen Testament und Gesellschaftsvertrag zur Analyse der Eigentumsnachfolge in Familienunternehmen ist deshalb oftmals von Vorteil.⁴⁵ Die wichtigsten Hebel zur Regelung der Eigentumsnachfolge durch Gesellschaftsverträge waren Fortsetzungs-, Eintritts-, Abzugs- und Wiederverheiratklauseln.⁴⁶ Mittels der Klauseln im Gesellschaftsvertrag bemühten sich Unternehmerfamilien, den langfristigen Zugang zum Unternehmenseigentum für familienfremde oder angeheiratete Verwandte zu limitieren und einen allzu weitreichenden Kapitalabfluss zu verhindern. Die Verträge waren damit zwar nicht in der Lage, die Erbfolge des Gesamtnachlasses in Gänze zu revidieren, sie konnten allerdings eine für das Unternehmenseigentum relevante Neujustierung des testamentarisch verfügbaren Erbtransfers vornehmen, um eine im Sinne des Unternehmens reibungslose und kostengünstige Nachfolgeregelung umzusetzen.⁴⁷

Die in Gesellschaftsverträgen getroffenen Regelungen waren allerdings nicht zwingend exkludierender Natur. Im Fall eines personell ausgedünnten Gesellschafterkreises konnten die Verfügungen eines Gesellschaftsvertrags auch zum vorübergehenden Weiterbetrieb eines Familienunternehmens beitragen. Speziell sogenannte Witwenherrschaften, in denen den Ehefrauen eines verstorbenen Eigentümers interimsmäßig Gesellschafterpositionen zugestanden wurden, waren ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine beliebte Praxis. Sie vertraten die Position dann so lange, bis die eigentlich testamentarisch verfügbaren Erben die Volljährigkeit erreicht oder eine entsprechende Ausbildung erhalten hatten.⁴⁸

43 Siehe Stehle 1993, S. 146–148.

44 Siehe ebd.

45 Selbiges galt für alternative Formen der gewillkürten Erbfolge wie den Erbvertrag. Siehe zu Testamenten den Beitrag von Jürgen Dinkel in diesem Band.

46 Zu Klauseln als Instrument der Absicherung: siehe Zeumer, S. 189 f.; zum Effekt von Ausschlussklauseln siehe Hennerkes 1995, S. 40.

47 Zu Möglichkeiten und Grenzen der gesellschaftsvertraglichen Steuerung des Erbes von Unternehmensanteilen: siehe Dutta 2014, S. 25 f.

48 Siehe Schäfer 2007, S. 136 f., S. 158–161.

4. Quellenbeispiel C. Müller S 18

Die Möglichkeiten und Grenzen der Aussagekraft von Gesellschaftsverträgen als Quellen für eine Geschichte des Erbens werden anhand der beigefügten Quellenbeispiele sichtbar. Bei den Quellen handelt es sich um Auszüge von drei Gesellschaftsverträgen des 1838 von Johann Conrad Müller gegründeten Nürnberger Familienunternehmens C. Müller S 18 aus den Jahren 1905, 1934 und 1958 sowie einem Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag aus dem Jahr 1968. Die Verträge des Papiergroßhandelsunternehmens wurden zwischen der dritten, vierten und fünften Eigentümergeneration der Unternehmerfamilien Müller und Maser geschlossen.⁴⁹ Aus den Verträgen selbst werden Namen und Anschriften der Eigentümer, deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Gesellschaft, teilweise die Höhe und Verteilung der Unternehmenseinlagen sowie der konkrete Unternehmensgegenstand der C. Müller S 18 sichtbar.⁵⁰ Im Vertrag von 1958 werden auch der Name und die Kanzleianschrift des für die Ausgestaltung des Vertrags federführenden Steuerexperten erkennbar.⁵¹ Derartige Informationen über an der Unternehmensnachfolge beteiligte Rechts- und Steuerexperten können hilfreich sein, um im Sinne von Simone Derix' Konzept der »Hidden Helpers« auch bislang weitgehend unsichtbar gebliebene unterstützende Akteursgruppen in Erbprozessen von reichen Familien sichtbar zu machen.⁵²

Die Konzeption der Verträge von 1934 und 1958 stand dabei jeweils im Zusammenhang mit dem Tod von Eigentümern des Unternehmens und bildete einen wichtigen Schlusspunkt in den Aushandlungsprozessen der Eigentumsnachfolge innerhalb der beteiligten Familien nach einem Erbfall. Der Vertrag von 1934 benennt zudem den von Todes wegen aus der Gesellschaft ausscheidenden ehemaligen Miteigentümer und Erblasser Friedrich Müller sowie dessen Todesdatum: den 17. September 1932.⁵³ Zwischen dem Tod des Erblassers und dem Abschluss des neuen Gesellschaftsvertrags am 28. Februar 1934 lagen damit rund 15 Monate. Für die Rekonstruktion des gesamten Erbprozesses reicht der Gesellschaftsvertrag allein nicht aus. Das Hinzuziehen von Testamenten, Sterbeurkunden, biographischen Aufzeichnungen oder Ausscheidungsverträgen ist oftmals notwendig. Gesellschaftsverträge bieten allerdings auch ohne Hinzuziehung von Testamenten und anderen Quellen einen hohen Aussagegehalt für Erbpraktiken von Unternehmerfamilien, wie der folgende Auszug veranschaulicht: »An Stelle der Müller'schen Erben tritt Herr Karl Maser, der im Handelsregister schon bis-

49 Siehe Angaben des Bayerischen Wirtschaftsarchives zum Bestand F113, aus: Müller/Winkler 2009.

50 Siehe BWA F113/69; F113/79; F113/93.

51 Siehe BWA F113/93, S. 1.

52 Für weiterführende Informationen zur Rolle der »Hidden Helpers« siehe Derix 2015.

53 Siehe BWA F113/79, S. 1.

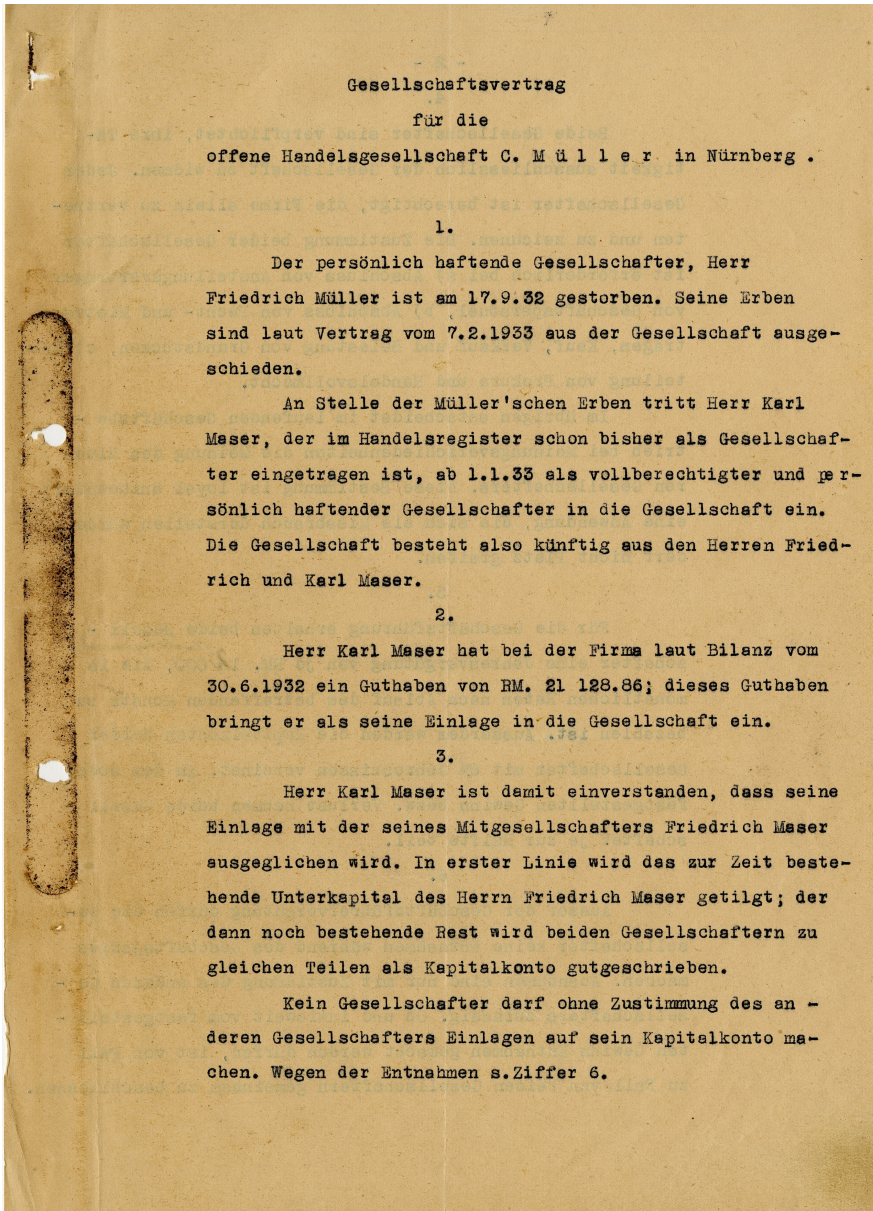


Abb. 1: Gesellschaftsvertrag der C. Müller OHG von 1934

Quelle: Bayerisches Wirtschaftsarchiv, F113/79

Diplom-Volkswirt **A. Fröhling**, Steuerberater, Nürnberg
 Kanzlei: Pfannenschmiedgasse 16/1
 Telefon: 52340

Blatt - 4 -

b. Kommanditisten

Frau Marianne Rehfeld, geb. Maser, Düsseldorf, Ahnfeldstraße 75
 Frau Erika Kampeter, geb. Maser, Minden/Westf., Kuhmannstraße 12
 Frau Liselotte Nöbl, geb. Maser, Kiel, Clausewitzstr. 16
 Frll. Gertrud Maser, Nürnberg, Erlenstegenstr. 10

§ 5

Die Einlagen der einzelnen Gesellschafter der KG werden auf Grund der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1958 mit folgenden Beträgen festgestellt:

Komplementäre/Vollhaftung

Herr Friedrich Maser	DM 57.948.43	
Herr Gottlob Maser	<u>DM 31.630.--</u>	DM 89.578.43

Kommanditisten/Beschränkte Haftung

Frau Marianne Rehfeld mit	DM 16.000.--	
Frau Erika Kampeter mit	DM 16.000.--	
Frau Liselotte Nöbl mit	DM 5.000.--	
Frl. Gertrud Maser mit	<u>DM 5.000.--</u>	<u>DM 42.000.--</u>

Gesamtkapital am 1. Juli 1958	DM 131.578.43
	=====

Die Einlagen der Kommanditisten sind bereits mit nachstehenden Beträgen tatsächlich getätigt worden:

Frau Marianne Rehfeld mit	DM 16.000.--
Frau Erika Kampeter mit	DM 16.000.--
Frau Liselotte Nöbl mit	DM 5.000.--
Frl. Gertrud Maser mit	DM 5.000.--

Nachdem bei Auflösung des Kapitalkontos des Erblassers Karl Maser, nach Speisung der Kommanditeinlagekonten der Erben mit zusammen

DM 32.000.--,

noch ein Restbetrag verbleibt, werden in lfd. Rechnung gutgebracht:

DM 294.69 Frau Marianne Rehfeld und
DM 294.68 Frau Erika Kampeter.

- 5 -

1. Ausfertigung

Fa. C. Müller KG., Nürnberg

Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der Firma C. Müller KG., Nürnberg

§ 1 Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5.10.1968 sind die Kommanditistinnen

Frau Marianne Rehfeld, Kleinkönigsdorf,
Frau Erika Kampeter, Minden,
Frau Liselotte Nöhl, Hamburg,
Frau Gertrud Schmidt, Stuttgart

auf Antrag zum 30. Juni 1967 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Kommanditeinlagen der ausscheidenden Gesellschafter werden mit deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft aufgerechnet.

§ 2 Zum gleichen Zeitpunkt scheidet Herr Friedrich Maser als persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und er tritt mit einer Kommanditeinlage von DM 100.000.-- als Kommanditist wieder in die Firma ein. Das restliche Guthaben des Herrn Friedrich Maser in Höhe von DM 7.735.07 wird demselben auf einem Konto in laufender Rechnung gutgeschrieben.

§ 3 Herr Friedrich Maser wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31.12.1968 weiterhin mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt. Mit dem 31.12.1968 scheidet er aus der Geschäftsführung der Gesellschaft aus.

§ 4 Das Stimmrecht gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juli 1958 wird wie folgt geändert:
je DM 100.-- Kapitaleinlage des Komplementärs ergeben drei Stimmrechte,
je DM 100.-- Kapitaleinlage des Kommanditisten ergeben 1 (ein) Stimmrecht.

§ 5 Die §§ 12, 13, 14 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juli 1958 werden in der Form geändert, daß für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 keine Geschäftsführervergütung gezahlt wird. Vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1968 wird die Geschäftsführervergütung für beide Geschäftsführer mit je DM 1.500.-- festgesetzt. Vom 1. Januar 1969 an

Abb. 3: Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der C. Müller KG von 1968

Quelle: Bayerisches Wirtschaftsarchiv, F113/98

her als Gesellschafter eingetreten ist, ab I.1.33 als vollberechtigter und persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein.⁵⁴

Mit der unter § 1 einleitend festgeschriebenen Passage des zweiten Vertrags ging die offene Handelsgesellschaft C. Müller S 18 rückwirkend vollständig in das Eigentum der Familie Maser über. Der Gesellschaftsvertrag markiert dabei den Abschluss eines einjährigen Aushandlungsprozesses, in dessen Folge die leiblichen Erben von Friedrich Müller aus dem Unternehmen ausschieden und mit Karl Maser stattdessen der Bruder von Friedrich Maser (dem zweiten Gesellschafter) die Anteile des Erblassers übernahm. Diese konkrete Regelung der Eigentumsnachfolge ist dabei besonders interessant für die Rekonstruktion der unternehmerischen Erbpraktiken. In vielen Fällen änderten sich die ursprünglich in Testamenten (oder anderweitig) verfüigten Nachfolgeregelungen einer Unternehmerfamilie im Zuge dieser langwierigen Aushandlungsprozesse innerhalb von Verwandtschaft und Eigentümerkreis oder konnten sogar in Gänze negiert werden.⁵⁵

Der Gesellschaftsvertrag gibt dabei einen Einblick in zwei bedeutende Zäsuren in der Familien- und Unternehmensgeschichte des Unternehmens C. Müller S 18. Zum einen war dies die Umwandlung des Mehrfamilienunternehmens in ein Einfamilienunternehmen im Zuge des Gesellschaftsvertrags von 1934 und zum anderen die Umfirmierung von einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) zu einer Kommanditgesellschaft (KG), die durch den Vertrag von 1958 ersichtlich wird.⁵⁶ Dies sind gleichzeitig typische parallele Herausforderungen für Unternehmerfamilien im Verlauf der Nachfolgegestaltung, für deren Rekonstruktion die Gesellschaftsverträge eine unverzichtbare Quelle darstellen.

Bei der Analyse von Gesellschaftsverträgen gilt es, eine Reihe an Leerstellen zu beachten. Obwohl Gesellschaftsverträge als Quelle unverzichtbar sind, um Neujustierungen der Erbordnung im Zusammenhang mit Unternehmenseigentum zu rekonstruieren, ist die eigentliche, das Gesamtvermögen betreffende Erbordnung aus der Quelle nicht erkennbar. Auch unternehmerische Ressourcentransfers werden mitunter nicht in Gänze dargestellt. Im Gesellschaftsvertrag von 1958 wird beispielsweise die Aufteilung des Kapitalkontos des verstorbenen Karl Maser unter seinen Erbinnen Marianne Rehfeld und Erika Kampeter nachvollziehbar.⁵⁷ Nicht ersichtlich ist jedoch, ob und inwieweit die Erbinnen auch untereinander Ausgleichszahlungen vorgenommen haben.

54 Ebd.

55 Der prominente Erbfall Robert Bosch zeigt exemplarisch, wie der ursprünglich via Testament als Erbe eingesetzte Sohn Robert Bosch jun. am Ende einer ca. 30 Jahre andauernden Testamentsvollstreckung entgegen der ursprünglichen Weisung aus dem Testament doch zugunsten einer stiftungsähnlichen Unternehmensverfassung als Eigentumsnachfolger weichen musste: siehe Bähr/Erker 2013, S. 276–301.

56 Siehe BWA F113/93, S. 3.

57 Siehe BWA F113/93, S. 5.

Mögliche Ausgleichszahlungen zwischen Familie und Unternehmen wurden auch in den Gesellschafterverträgen der C. Müller S 18 nicht festgehalten. Derartige Abmachungen wurden oftmals in Nebenverträgen – sogenannten Trabanten – geregelt.⁵⁸ Bei der Analyse von unternehmerischen Erbpraktiken sollten derartige Verträge oder Vertragsergänzungen daher ebenfalls als zusätzliche Quellen herangezogen werden. Im Fall der C. Müller S 18 wurde ein solcher »Trabant« zehn Jahre nach dem Gesellschaftsvertrag von 1958 abgeschlossen. Aus diesem wird das Ausscheiden der Erbinnen von Karl Maser erkennbar. Die Abfindung der Erbinnen bestand in einer einfachen Verrechnung ihrer bestehenden finanziellen Verpflichtungen mit der Gesellschaft.⁵⁹

Zur Analyse innerfamiliärer Ressourcentransfers, die im Zuge einer Erbschaft vorgenommen wurden, eignen sich Gesellschaftsverträge mitunter auch ohne ihre »Trabanten«. Auch dies wird anhand des Fallbeispiels deutlich. Nach der Auszahlung der Witwe und der Töchter des verstorbenen Erblassers Friedrich Müller war ein Ungleichgewicht zwischen den beiden verbliebenen Eigentümern entstanden, das durch eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag von 1934 wieder ausgeglichen wurde. Im Vertrag findet sich daher eine Anpassung der Einlagenhöhe der beiden Brüder Maser, die über eine Auflösung und gleichmäßige Verteilung der bestehenden Einlagen des Eigentümers Friedrich Maser informiert.⁶⁰ Der Erbfall Friedrich Müller hatte also mittelbar eine Schenkung innerhalb der Familie Maser ausgelöst, die nach dem Tod des Erblassers in den alleinigen Besitz des Unternehmens gelangt war. Für diese Sichtbarmachung derartiger Folgeeffekte in der Vermögensverschiebung, die auch über Familiengrenzen hinweg wirksam werden konnten, sind Gesellschaftsverträge ebenfalls unverzichtbar.

Für die Untersuchung der häufigen Neuordnungen von Eigentümerverhältnissen in Familienunternehmen im Zusammenhang mit einem Erbfall eignet sich oftmals eine vergleichende Betrachtung alter und neuer Gesellschaftsverträge eines Unternehmens. Während ein vor einem Erbfall abgeschlossener Vertrag als gegebenenfalls einschränkende Handlungsanleitung für den Erblasser diente, gaben im Anschluss an einen Erbfall abgeschlossene Verträge wiederum Aufschluss über die Stellung und Handlungszwänge der Nachfolger.

Gesellschaftsverträge als Quelle erlauben außerdem einen Einblick in das funktional-unternehmerische Verhältnis eines Erblassers gegenüber seiner Familie. Nicht selten wurden Diskriminierungen gegenüber der Familie (oder einzelnen Familienmitgliedern) zum Schutz des Unternehmenseigentums in

⁵⁸ Zur Bedeutung von »Trabanten« bei der Betrachtung von Gesellschaftsverträgen siehe Mock/Fleischer 2021a, S. 21 f.

⁵⁹ Siehe BWA F113/98, S. 1 f.

⁶⁰ Siehe BWA F113/79, S. 1.

diesen Vertrag hineingeschrieben, die in dieser Form nicht in der testamentarischen Verfügung sichtbar wurden. Speziell eine Benachteiligung angeheirateter Familienteile oder von Frauen wurde durch einen Gesellschaftsvertrag mitunter in einen Erbprozess implementiert, um egalitäre Vererbungsmuster aus dem Testament zu konterkarieren.⁶¹

Generelle Wertvorstellungen, die in der vertraglich geregelten Neuordnung der intergenerationellen Eigentumsverteilung eine Rolle gespielt haben und die eine unternehmenseigene Erbbordnung widerspiegeln, lassen sich an vielen Stellen auch in diesem Fallbeispiel ablesen. Das Familienverständnis und die Erbbordnung der Eigentümer werden unter anderem in §§ 13–15 des Vertrags von 1934 deutlich, in denen der Umgang mit zukünftigen Erbfällen im Eigentümerkreis definiert wurde:

»Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters tritt, sofern unter den Erben ein zur Geschäftsführung geeigneter, d. h. mindestens 25 Jahre alter und kaufmännisch ausgebildeter Sohn vorhanden ist, dieser an Stelle des Verlebten mit all seinen Rechten und Pflichten in die Gesellschaft ein.«⁶²

Die Quelle zeugt von der geplanten Bevorzugung eines männlichen Erben durch die Brüder Maser im Fall eines zukünftigen Erbfalls. Eine Tochter oder die Witwe des Erblassers sollte nur im Ausnahmefall eines nicht vorhandenen bzw. nicht gewillten männlichen Erben das Erbe antreten können. Für den Fall, dass es sich bei den Erbinnen um mehr als eine Person handelte, war die Gruppe verpflichtet, als Erbengemeinschaft aufzutreten, und war darüber hinaus grundsätzlich von der aktiven Geschäftsführung ausgeschlossen.⁶³

Im Vergleich mit den Gesellschaftsverträgen von 1905 und 1958 lässt sich diesbezüglich ein Wandel feststellen. In der ältesten der drei Vereinbarungen fand sich noch keinerlei Erwähnung von Töchtern und Witwen als potenziellen Eigentumsnachfolgerinnen für das Unternehmen. Stattdessen wurde eine an die Primogenitur angelehnte Erbbordnung mit dem ältesten Sohn als vorrangigem Nachfolger angestrebt.⁶⁴ Der Gesellschaftsvertrag von 1958 – der gleichzeitig die Töchter des nunmehr verstorbenen Karl Maser als Kommanditistinnen in die Gesellschaft mitaufnahm – sah wiederum auch für zukünftige Erbfälle keine Schlechterstellung weiblicher Familienmitglieder mehr vor.⁶⁵

Im diachronen Vergleich der drei Verträge fällt bezüglich der Erbbordnung noch eine weitere Entwicklung ins Auge: »Ein etwaiger Schwiegersohn darf nicht

61 Eine Benachteiligung von Töchtern in den Nachfolgeregelungen durch Gesellschaftsverträge stellte bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts tendenziell den Regelfall dar: siehe Schäfer 2007, S. 158 f.

62 BWA F113/79, S. 4.

63 Siehe BWA F113/79, S. 5.

64 Siehe BWA F113/69, S. 9 f.

65 Siehe BWA F113/93, S. 12.

Gesellschafter werden; vielmehr bleibt in jedem Fall Gesellschafter die betreffende Tochter [...].⁶⁶ Dieser im Vertrag von 1934 festgehaltene dezidierte Ausschluss potenzieller Schwiegersöhne als mögliche Eigentumsnachfolger stand in keiner Kontinuität zum Vorgängerstatut von 1905, in dem die Schwiegersöhne noch explizit als mögliche Erben für den Fall ermächtigt wurden, dass sich kein »grossjähriger Sohn« finden sollte.⁶⁷ Dieser Ausschluss von Schwiegersöhnen war tendenziell untypisch, da Familienunternehmen in der Größenordnung der C. Müller S 18 bereits ab dem 19. Jahrhundert auf eingeheiratete Männer als potenzielle Eigentumsnachfolger zurückgriffen.⁶⁸

Bemerkenswert ist dabei, dass die unter § 13 einleitend festgelegte Erbordnung einen Schwiegersohn als Erben ohnehin ausschloss und der geplante Ausschluss somit nicht zwingend separat genannt werden musste.⁶⁹ Dass die Konstrukteure des Vertrags dennoch Wert darauf legten, die Passage in dem Vertrag noch einmal unmissverständlich klarzustellen, deutet auf ein Misstrauen zwischen den Eigentümern und den nicht in direkter Linie mit der Familie verwandten potenziellen Eigentumsnachfolgern hin. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um die Folge eines vorangegangenen Konflikts zwischen Friedrich Maser und den leiblichen Erben Friedrich Müllers handelte, welcher auch in den autobiographischen Aufzeichnungen Masers angedeutet wird.⁷⁰ Maser beschreibt in diesen Aufzeichnungen seinen eigenen Mangel an praktischer Erfahrung in Nachfolgeangelegenheiten. Die Erben des verstorbenen Friedrich Müller nutzten seiner Meinung nach diesen Umstand aus, um im Rahmen der bis dato vorherrschenden Unternehmensverfassung den Aushandlungsprozess des finalen Erbvollzugs zu ihren Gunsten zu beeinflussen.⁷¹ Der scheidenden Erbgemeinschaft gelang es dadurch, hohe Ausgleichszahlungen vom Unternehmen zu erwirken, die die Kapitaldecke des von den Brüdern Maser weitergeführten Betriebs schwächten.

Eine Überarbeitung der Passagen mit Bezug auf die Schwiegersöhne (und an anderer Stelle bezüglich der Kündigungsfristen) im Vertragswerk von 1934 kann als Konkretisierung der Neueigentümer gewertet werden, die, basierend auf den Erfahrungen des unmittelbar vorangegangenen Erbfalls, die Wiederholung eines solchen Falls verhindern wollten. Der neue Gesellschaftsvertrag wurde damit gezielt als ein Instrument zur Kontingenzbewältigung genutzt. Er schränkte den Möglichkeitshorizont zur Weitergabe des Unternehmenseigentums im Sinne der

66 BWA F113/79, S. 5.

67 Siehe BWA F113/69, S. 10.

68 Zur Rolle von Schwiegersöhnen als potenzielle Erben in deutschen Familienunternehmen im 19. Jahrhundert: siehe Zeumer 2012, S. 346 f.

69 Siehe BWA F113/79, S. 4.

70 Siehe BWA, F113/142b, S. 41 f., S. 130.

71 Siehe ebd.

aktuellen Eigentümer ein, um zukünftige Unsicherheiten zu verringern.⁷² Eine diachrone Betrachtung von alten und neuen Gesellschaftsverträgen im Zuge eines Erbprozesses hilft, diese Lerneffekte der Erben (und zukünftigen Erblasser) herauszuarbeiten.

5. Ausblick

Gesellschaftsverträge stehen als zusätzliche verbindliche Rechtsinstitution nicht nur am Anfang, sondern in neu ausgehandelter Form oftmals auch am Ende eines Erbprozesses. Sie sind zur Erforschung von Erbpraktiken vermögender Unternehmerfamilien unerlässlich, da sie Auskunft über inhärente Familien- und Geschlechterbilder sowie mögliche (Teil-) Neuordnungen der Erbfolge geben können. Diese Punkte würden bei einem einfachen Blick auf Testamente oder die staatlich gesetzte Erbfolge verborgen bleiben. Der Prozesscharakter des Erbens kann durch eine diachrone Betrachtung von Gesellschaftsverträgen stärker herausgearbeitet werden. Damit können versteckte Geschlechterdiskriminierungen bei der Vermögensperpetuierung innerhalb des Wirtschaftsbürgertums untersucht werden. Auch Versuche der Verschleierung von innerfamiliärer Ressourcenweitergabe, speziell gegenüber dem Staat, können durch Gesellschaftsverträge erfasst werden. Die Quellengattung hilft in diesem Zusammenhang auch bei der Sichtbarmachung von am Ausgestaltungsprozess der Verträge beteiligten sogenannten »Hidden Helpers« wie Steuerberatern, Notaren oder Rechtsberatern, die eine Schlüsselposition in Erbfällen wohlhabender Familien einnehmen. Gesellschaftsverträge sind somit fruchtbare Quellen, um klassische Fragestellungen der Familien- und Geschlechtergeschichte zu beantworten sowie der in den letzten Jahren verstärkt um eine Erfassung von materiellen Ressourcen wohlhabender Akteursgruppen bemühten Reichtumsgeschichte weitere Impulse zu geben.

Als ein Mittel zur Kontingenzbewältigung für Unternehmenseigentümer im Zusammenhang mit der Eigentumsnachfolge bietet sich die Quellenart außerdem an, um an aktuelle Ansätze zur Erforschung der Rolle von Erfahrungen und Erwartungen in historischen Prozessen anzuknüpfen.⁷³ Darüber hinaus wäre es aus unternehmenshistorischer Perspektive auch ein Gewinn, die Quellengattung

72 Aufgrund der Persistenz der Quellengattung vom ausgehenden Mittelalter bis in die Gegenwart und ihrer Rolle als in die Zukunft gerichtetes Instrument der Prävention für Unternehmen bieten sie reichlich Anknüpfungspunkte zu gegenwärtigen Debatten zu Zukunftshandeln und Kontingenzbewältigung in der Moderne: siehe Brakensiek 2016, S. 7–12.

73 Zur aktuellen Forschung über die Einflüsse von Erfahrung und Erwartungen als Voraussetzung für ökonomisches Handeln siehe »SPP 1859: Erfahrung und Erwartung« der Deutschen Forschungsgemeinschaft, <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/255716236> (3.1.2024).

unter dem Begriff der Resilienz in den Blick zu nehmen und Gesellschaftsverträge nicht nur auf ihren Charakter als Konfliktvermeidungsstrategie, sondern als strategisches Instrument zur Verringerung negativer Folgeeffekte eines »Erbschocks« hin zu untersuchen.⁷⁴ Nach einer ersten Verknüpfung des Resilienzkonzeptes mit unternehmenshistorischer Forschung durch Köhler/Schulze hat jüngst Urban gezeigt, dass eine Betrachtung verschiedener Resilienzdimensionen ein Weg ist, um den Umgang von Unternehmerfamilien mit der »normativen Belastung« eines Generationenwechsels theoriegestützt zu erforschen.⁷⁵

Zur optimalen Nutzung von Gesellschaftsverträgen in der erbhistorischen Forschung müssen diese allerdings um weitere Quellen wie Testamente, Erb- und Schenkungsverträge oder ihre sogenannten »Trabanten« ergänzt werden. Das Fallbeispiel des Unternehmens C. Müller S 18 zeigt, dass auch Ego-Dokumente helfen können, die Rahmenbedingungen bei der Erstellung eines Gesellschaftsvertrages genauer nachzuvollziehen und damit auf etwaige Lerneffekte der handelnden Akteure hinzuweisen.

Zu Gesellschaftsverträgen speziell frühmoderner Unternehmen existieren mitunter ältere edierte Quellensammlungen.⁷⁶ Im Fall größerer und wirtschaftlich noch aktiver Unternehmen sind Gesellschaftsverträge und ihre »Trabanten« ab und an in deren entsprechenden Unternehmensarchiven aufzufinden. Aufgrund von oftmals restriktiven Vorgaben privater Unternehmensarchive, speziell in Hinblick auf vermögensrelevante Quellen wie Gesellschaftsverträge, sind diese allerdings zumeist nur eingeschränkt einsehbar. Gesellschaftsverträge von kleineren und mittleren Unternehmen lassen sich wiederum vielfach in Landes- und speziell Wirtschaftsarchiven finden. Vor allem Letztere zeichnen sich durch eine hohe Zugänglichkeit aus, auch weil sie vielfach Quellenbestände nicht mehr aktiver Familienunternehmen aufbewahren.

Literatur

- Bähr, Johannes/Erker, Paul, *Bosch. Geschichte eines Weltunternehmens*, München 2013.
 Banken, Ralf, »Handlung, Firma, Unternehmen. Zur Institutionalisierung der modernen Unternehmung im 19. Jahrhundert«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, Jg. 53, H. 2, 2012, S. 113–136.

⁷⁴ Zu ersten Konzepten zur Analyse unternehmerischer Resilienz in der Geschichtswissenschaft durch die Untersuchung von Gesellschaftsverträgen: siehe Denzel 2018, S. 529–535; zur Konjunktur des Resilienzkonzepts in der Zeitgeschichte und darüber hinaus: siehe Szöllösi-Janze 2024.

⁷⁵ Siehe Köhler/Schulze 2016; siehe Urban 2023, S. 8–30.

⁷⁶ Beispielsweise: Lutz 1976 (Bd. 2); Flechtheim u. a. 1929.

- Bayer, Walter/Koch, Elisabeth (Hg.), *Unternehmen und Vermögensnachfolge*, Baden-Baden 2009.
- Berghoff, Hartmut/Köhler, Ingo, *Verdienst und Vermächtnis. Familienunternehmen in Deutschland und den USA seit 1800*, Frankfurt am Main 2020.
- Brakensiek, Stefan, »Ermöglichen und Verhindern. Vom Umgang mit Kontingenz: Zur Einleitung«, in: Markus Bernhardt/Stefan Brakensiek/Benjamin Scheller (Hg.), *Ermöglichen und Verhindern. Vom Umgang mit Kontingenz*, Frankfurt am Main 2016, S. 9–22.
- Colli, Andrea, *The History of Family Business 1850–2000*, Cambridge 2003.
- Cordes, Albrecht, *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum*, Köln u. a. 1998.
- Denzel, Markus A., »Beharrungskraft und Anpassungsleistungen wirtschaftlicher Systeme angesichts schockartiger Umbrüche. Oder: Von der Resilienz zum Resilienz-Management«, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Jg. 105, H. 4, 2018, S. 528–547.
- Derix, Simone, »Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 16, 2015, S. 47–62.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft, »SPP 1859: Erfahrung und Erwartung«, <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/255716236> (3.1.2024).
- Dutta, Anatol, *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, Tübingen 2014.
- Finger, Jürgen/Möckel, Benjamin, »Ökonomie und Moral. Eine Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Ökonomie und Moral im langen 20. Jahrhundert. Eine Anthologie*, Göttingen 2022, S. 10–28.
- Flechtheim, Julius/Wolff, Martin/Schmitthoff, Clive M., *Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften. Ergänzungsband zur Erläuterung des Handelsgesetzbuchs von Düringer-Hachenburg*, Berlin u. a. 1929.
- Fleischer, Holger/Mock, Sebastian, »Gesellschaftsverträge und Satzungen im Wandel der Zeiten«, in: dies. (Hg.), *Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2021, S. 1–26.
- Fleischer, Holger/Mock, Sebastian, »Vermessung der Welt der Gesellschaftsverträge und Satzungen«, in: dies. (Hg.), *Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2021, S. 1351–1376.
- Fleischer, Holger/Pendl, Matthias (Hg.), »Die Vereinigte Ostindische Compagnie der Niederlande zwischen privater Handelsgesellschaft und staatlicher Kolonialagentur«, in: Holger Fleischer/Sebastian Mock (Hg.), *Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2021, S. 221–282.
- Fleischer, Holger/Tittel, Julia, »Die Privatbank Sal. Oppenheim jr. & Cie. Eine Bankiersfamilie und ihr Unternehmen im Spiegel ihrer Gesellschaftsverträge«, in: Holger Fleischer/Sebastian Mock (Hg.), *Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2021, S. 349–390.
- Hennerkes, Brun-Hagen (Hg.), *Unternehmenshandbuch Familiengesellschaften. Sicherung von Unternehmen, Vermögen und Familie*, Köln u. a. 1995.
- Heyn, Udo, »Die Lehrjahre eines Bankherren. Moritz von Bethmann 1826–1845«, in: *Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie*, Jg. 17, H. 5, 1972, S. 209–232.
- Hildebrandt, Reinhard (Hg.), *Quellen und Regesten zu den Augsburger Handelshäusern Paler und Rehlinger: 1539–1642. Wirtschaft und Politik im 16./17. Jahrhundert*, Bd. 1 u. 2, Stuttgart 1996.
- IHK Frankfurt am Main, »Mustergesellschaftsvertrag«, <https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertraege/gbr-vertrag-5196844> (7.7.2025).

- Isenmann, Mechthild, *Strategien, Mittel und Wege der inner- und zwischenfamiliären Konfliktlösung oberdeutscher Handelshäuser im 15. und »langen« 16. Jahrhundert*, Stuttgart 2020.
- Kaelble, Hartmut, *Berliner Unternehmer während der frühen Industrialisierung. Herkunft, sozialer Status und politischer Einfluß*, Berlin u. a. 1972.
- Kocka, Jürgen, »Familie, Unternehmer und Kapitalismus. An Beispielen aus der frühen deutschen Industrialisierung«, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Jg. 24, H. 3, 1979, S. 99–135.
- Köhler, Ingo/Schulze, Benjamin W., »Resilienz. Unternehmenshistorische Dimensionen der Krisenrobustheit am Beispiel deutscher Brauereien in den 1970er Jahren«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, Jg. 57, H. 2, 2016, S. 455–491.
- Löther, Andrea, »Familie und Unternehmer. Dargestellt am Beispiel der Wuppertaler Textilunternehmer während der Frühindustrialisierung bis 1870«, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Jg. 36, H. 4, 1991, S. 217–244.
- Lubinski, Christina, »Was ich habe, bin ich. Psychologisches Eigentum und Gesellschafterkultur in dem Düsseldorf Familienunternehmen Bagel, 1960–2005«, in: Susanne Hilger/Ulrich S. Soënius (Hg.), *Familienunternehmen im Rheinland im 19. und 20. Jahrhundert*, Köln 2009, S. 238–252.
- Lubinski, Christina, *Familienunternehmen in Westdeutschland. Corporate Governance und Gesellschafterkultur seit den 1960er Jahren*, München 2010.
- Lutz, Elmar, *Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger*, Bde. 1 u. 2, Tübingen 1976.
- Müller, Harald/Winkler, Richard (Bearb.), »Viel Arbeit war mein Los.« *Haus- und Familienchronik des Nürnberger Unternehmers Conrad Maser 1861–1930*, Neustadt an der Aisch 2009.
- Schäfer, Michael, *Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der sächsischen Unternehmer 1850–1940*, München 2007.
- Schulz, Ulrike, »Fehlendes Gespür und fehlende Expertise: Die Privatisierung und Restitution des VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerks in Suhl/Thüringen durch die Treuhandanstalt 1990–1993«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, Jg. 54, H. 2, 2014, S. 205–231.
- Simnacher, Georg, *Die Fuggertestamente des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 1960.
- Stehle, Heinz, *Familienunternehmen gestalten, erhalten, vererben*, 3. Aufl. Stuttgart 1993.
- Storn Jaschkowitz, Tanja, *Gesellschaftsverträge adliger Schwureinungen im Spätmittelalter*, Berlin 2007.
- Swoboda, Rolf, *Das Wettbewerbsverbot unter Handelsgesellschaftern, vorzugsweise nach deutschem Recht. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, Wertheim 1931.
- Szöllösi-Janze, Margit, »Resilienz. Zur Geschichte eines allgegenwärtigen Begriffs – Thesen zu den Herausforderungen einer modernen Zeitgeschichte«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 72, H. 3, 2024, S. 559–589.
- Urban, Thomas, *Unternehmerfamilien im krisenreichen 20. Jahrhundert. Zwischen Spürsinn und Sinnverlust*, Wiesbaden 2023.
- Zeumer, Sandra, *Die Nachfolge in Familienunternehmen. Drei Fallbeispiele aus dem Bergischen Land im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2012.
- Ziegler, Dieter, »Bankenmacht, Verwaltungsherrschaft, Aktionärsdemokratie? Zum Problem der Kontrolle der Geschäftsleitung in deutschen Aktiengesellschaften 1870 bis 1931«, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Jg. 65, H. 1, 2020, S. 25–56.

Familienstiftungen

Simone Derix

1. Familienstiftung im Bericht

»Die zu Düsseldorf verstorbene unverehelichte Luise Johanne Josten hat durch letztwillige Verfügung vom 7. Februar 1908 eine Familienstiftung errichtet, die dem Interesse hilfsbedürftiger Mitglieder der Familie Josten dienen soll. Das Stiftungsvermögen besteht in einem mündelsicher angelegten Kapital von 7.500 Mark.«¹ Mit diesen zwei Sätzen erstattete das Königliche Amtsgericht in Düsseldorf im Nachgang zum Tod Jostens am 12. Februar 1910 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf über den Landesgerichtspräsidenten Bericht über die Errichtung einer Familienstiftung, also einer Stiftung, die im Unterschied zur gemeinnützigen Stiftung einer Familie zugutekommen sollte.

So kurz und nüchtern dieser Bericht auf den ersten Blick erscheinen mag, so gehaltvoll ist er aus historischer Perspektive. Denn er fasste zentrale Informationen knapp zusammen, die für die Errichtung einer solchen Stiftung wesentlich waren: Er nannte den Stifter oder die Stifterin, das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet war, sowie Zweck und Begünstigte der Stiftung. Zudem gibt der Bericht wesentliche Inhalte der Stiftungsurkunde wieder. Jede einzelne dieser Informationen kann als Spur zu Praktiken der Vermögensweitergabe zwischen den Generationen um 1900 dienen, wie ich nun exemplarisch zeigen möchte.

Aufschlussreich sind bereits die wenigen Angaben zur Stifterin. Es handelt sich um eine Frau, die ledig und offenbar kinderlos verstarb. Wenige Monate vor ihrem Tod scheint sie einen Regelungsbedarf hinsichtlich ihres Vermögens gesehen und daher 1908 in ihrem Testament die Gründung einer Familienstiftung verfügt zu haben. Gewiss ließen sich etwa über Sterberegister zusätzliche Daten zu Luise Johanne Josten ausfindig machen, aber auch ohne weitere Recherchen ist

¹ Königliches Amtsgericht, Düsseldorf, durch den Landesgerichtspräsidenten, Düsseldorf, an den Oberlandesgerichtspräsidenten, Düsseldorf, 12. Februar 1910, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LAV NRW), Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 19.

der Bericht aussagekräftig. Denn er belegt, dass hier eine Frau die Zukunft ihres Vermögens plante. Dass sie keinen Ehemann und keine Kinder hatte, mag dazu beigetragen haben, dass sie sich zu dieser aktiven Gestaltung ihres Nachlasses entschied. Zumindest legt das die Akte, aus der der Bericht stammt, nahe. Denn in dieser Akte, einer Generalakte des Oberlandesgerichts Düsseldorf, findet sich eine ganze Reihe an Berichten über weitere Familienstiftungen, die von Unverheirateten und/oder Kinderlosen per Testament verfügt wurden. Grundsätzlich konnten Familienstiftungen auf verschiedenen Wegen gegründet werden. Zum einen konnten die Stiftenden eine Stiftung zu ihren Lebzeiten errichten. Zum anderen konnten sie deren Errichtung auch testamentarisch als Teil einer umfassenden Regelung der Erbangelegenheiten für die Zeit nach ihrem Tod verfügen. In diesen Fällen war der oder die Stiftende zugleich Erblasser bzw. Erblasserin und die Stiftung damit auch an erbrechtliche Bestimmungen gebunden, z. B. mögliche Pflichtteilsansprüche.

Die individuellen Motive für solche Verfügungen waren vielfältig und unterschiedlich gelagert und lassen sich nur in seltenen Fällen ermitteln. Ungeachtet dieser Unterschiede bedeutete die Errichtung bzw. Verfügung einer Stiftung, dass der oder die Stiftende über den eigenen Tod hinaus über sein oder ihr Vermögen bestimmte und damit Wirkmacht entfalten konnte. Im 20. Jahrhundert implizierte die Gründung einer Familienstiftung stets auch, dass der oder die Stiftende sich nicht einfach der gesetzlichen Erbfolge nach dem seit 1900 geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch überlassen wollte. Stiftungsurkunden sind demnach Quellen für Agency.

Diese Agency bedurfte keines unermesslichen Reichtums als Grundlage. Zumindest bis in die 1920er Jahre setzten Familienstiftungen zwar gewiss voraus, dass man über Vermögen verfügen konnte, aber sie waren keineswegs allein eine Angelegenheit jener sozialen Schichten, die sich einkommensunabhängig finanzierten. Auch weniger vermögende Personen errichteten Familienstiftungen, wenngleich diese kleineren Familienstiftungen weder zeitgenössisch noch später wissenschaftlich besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. 1908 gedachte Luise Johanne Josten ihrer Familienstiftung 7.500 Mark zu. Zu dieser Zeit lag das Jahresdurchschnittseinkommen einer Verkäuferin bei 993 Mark, das eines Technikers bei 2.200 Mark.² Aus der Perspektive einer Verkäuferin handelte es sich demnach tatsächlich um ein beachtliches Vermögen. Gemessen an den Familienstiftungen, die einige Unternehmerfamilien zur gleichen Zeit gründeten, war die Summe hingegen überschaubar. So verfügte etwa die Dr. Carl Duisberg'sche

² Siehe Pierenkemper 1983, S. 71.

Familienstiftung, die der namensgleiche Chemiker und Industrielle am 30. Dezember 1908 in Leverkusen ins Leben rief, über mehr als eine Million Mark.³

Während die Höhe der finanziellen Ausstattung von Familienstiftungen noch keine Rolle spielte, als Luise Johanne Josten über ihr Vermögen verfügte, wurde sie in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre in den zuständigen preußischen Behörden kritisch diskutiert. Dort befand man, dass sich eine große Zahl der bis dato entstandenen Familienstiftungen nicht selbst trage. In der Folge wurde 1928 ein Mindestkapital von 5.000 Reichsmark für Stiftungen festgeschrieben.⁴ Für die sozioökonomische Einordnung der Stiftung Luise Johanne Jostens resultiert daraus, dass sie eine von vielen war, die ihren vergleichsweise überschaubaren Wohlstand mittels einer Stiftung verewigen wollte und konnte.

Der kurze Bericht von 1910 gibt auch Auskunft über den Zweck bzw. die Begünstigten der Stiftung. Über den Zweck bestimmte sich maßgeblich, ob eine Stiftung als Familienstiftung gelten konnte. Während Familienstiftungen im BGB nicht definiert wurden, verstand das in diesem Fall relevante preußische Ausführungsgesetz zum BGB vom 20. September 1899 darunter »eine Stiftung, die [...] ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient«.⁵ Indem die 1908 verfügte Stiftung »dem Interesse hilfsbedürftiger Mitglieder der Familie Josten« dienen sollte,⁶ entsprach sie dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen für Familienstiftungen und ließ sogar im Wortlaut eine Nähe zum Gesetz erkennen. In der Praxis war das Spektrum dessen, was als Interesse der Mitglieder einer Familie gewertet wurde, sehr breit. Das Vermögen konnte der Unterstützung in Not geratener Verwandter oder aber ausschließlich weiblichen Familienmitgliedern oder der Finanzierung von Erziehung und Ausbildung vorbehalten sein. Während Luise Johanne Josten sowohl den Zweck als auch den Kreis der Begünstigten sehr allgemein fasste, formulierten andere sehr genau und spezifisch, wie ein Blick auf die Dr. Carl Duisberg'sche Stiftung zeigt. Auch hier wurde Bedürftigkeit vorausgesetzt, um von der Stiftung profitieren zu können, allerdings wurde sie im Vergleich zur Stiftung Jostens stärker eingegrenzt: Bedürftigkeit sei gegeben, wenn die Familienmitglieder »aus-

3 Siehe Verzeichnis der Stiftungen, die der Aufsicht oder Verwaltung einer Justizbehörde des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf unterstehen, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 117.

4 Siehe Verfügung des Preußischen Staatsministeriums vom 3.7.1928 über die Festlegung eines Mindestkapitals für rechtsfähige Stiftungen, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 67.

5 Art. 1 § 1, *Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und den wichtigsten Verordnungen*, München 1900.

6 Bericht des Königlichen Amtsgerichts, Düsseldorf, durch den Landesgerichtspräsidenten, Düsseldorf, an den Oberlandesgerichtspräsidenten, Düsseldorf, 12. Februar 1910, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 19.

serstande« seien, »standesgemäss zu leben«. ⁷ Auch der Kreis der Begünstigten wurde sehr viel konkreter gefasst. Er sollte auf Duisbergs Mutter, seine Schwester und die »Abkömmlinge« seiner Ehe begrenzt sein. Beide Stiftungen lassen sich als Ausdruck eines Gestaltungswillens der Stifterin bzw. des Stifters über den eigenen Tod hinaus lesen. Gleichzeitig legen gerade die genauen Bestimmungen der Duisberg'schen Stiftung die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten offen. Denn was genau ein standesgemäßes Leben sei, wäre erst noch zu definieren.

Der hier zitierte Bericht ist auch für das Verhältnis von Individuum, Familie und Staat aufschlussreich. Denn er dokumentiert, dass die Errichtung von Familienstiftungen keine individuelle Entscheidung oder reine Familienangelegenheit war, sondern der behördlichen Zustimmung bedurfte und sich damit vor den aufmerksamen Augen des Staates vollzog. Das preußische Ausführungsgesetz zum BGB schrieb 1899 grundsätzlich die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familienstiftungen fest. ⁸ 1907 präzisierte eine allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers in Berlin, dass unter bestimmten Umständen höhere Gerichte mit der Verwaltung und Beaufsichtigung einer Familienstiftung betraut werden konnten. Zudem sollte in besonderen Fällen das preußische Justizministerium in die Genehmigung einbezogen werden, etwa wenn die Grenzen zum Fideikommiss, über den ebenfalls ein Vermögen in der Familie erhalten wurde, nicht eindeutig waren. ⁹ Die Involvierung der Justizbehörden deutet darauf hin, dass viele verschiedene Akteure daran beteiligt waren, die Interessen der Familie gegen die Interessen von Staat und Gesellschaft abzuwägen. Dieser Befund legt zugleich nahe, sich nicht nur den Stiftungsurkunden und -satzungen als Quelle zuzuwenden, sondern auch die behördliche Arbeit mit den Stiftungen auszuwerten. Der eingangs zitierte Bericht lässt sich so mindestens auf zweifache Weise lesen: zum einen als moderne Version des Regests, die wesentliche Informationen zur Familienstiftung enthält, zum anderen als Dokument des behördlichen Umgangs mit Familienstiftungen.

⁷ Auch für das Folgezitat: Verzeichnis der Stiftungen, die der Aufsicht oder Verwaltung einer Justizbehörde des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf unterstehen, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 117.

⁸ Siehe Art. 1 § 1, *Preussisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und den wichtigsten Verordnungen*, München 1900.

⁹ Siehe Justizminister, Berlin, Familienstiftungen betreffend. Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1907, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 1–2.

2. Forschungsstand

Alltagssprachlich wird der Begriff Stiftung häufig mit Gemeinnützigkeit und Philanthropie konnotiert. De facto bezeichnet dieser Dachbegriff jedoch ein breites Spektrum von Einrichtungen, deren Gemeinsamkeit allein darin besteht, dass ein:e oder mehrere Stifter:innen ein Vermögen dauerhaft für einen spezifischen Zweck bestimmen. Der Zweck kann gemeinnützig sein, sich aber auch privatnützig ganz auf eine familiäre oder verwandtschaftliche Gruppe beziehen. Je nach ihrem Zweck variiert, zu welchen Konditionen eine Stiftung existiert und z. B. besteuert wird. Für Außenstehende ist oftmals nicht erkennbar, ob eine Stiftung philanthropisch oder vermögenssichernd angelegt ist. Denn beide Formen der Stiftung tragen mitunter Namen mit familialem Bezug. Wenn man heute etwa die Peter Klöckner-Stiftung googelt, stößt man sowohl auf die Peter Klöckner-Familienstiftung von 1937 als auch auf die von dieser 1983 gegründete gemeinnützige Peter Klöckner-Stiftung.¹⁰ Allein am Namen ist also nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob eine Stiftung vor allem auf das Wohl der Familie zielt oder auf das Wohl anderer unabhängig von verwandtschaftlicher Nähe.

Auch vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass im Vergleich zur Philanthropieforschung¹¹ die historische Analyse jener Stiftungen, die das Vermögen einer Familie nicht dem Gemeinwohl zukommen ließen, sondern es für die familiäre Nutzung sichern sollten, lange ein Schattendasein führte. Bis in die Gegenwart sind privatnützige Stiftungen primär ein Untersuchungsgegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung, die aus zivilrechtlicher Perspektive die Charakteristika und Besonderheiten von Familienstiftungen herausarbeitet und im Bereich des öffentlichen Rechts ihre steuerrechtliche Behandlung diskutiert. Beide Blickrichtungen setzen Familienstiftungen in den Kontext des Erbens und Vererbens, wenn sie Familienstiftungen explizit als »Technik der Vermögensverewigung«, »Nachfolgestaltung« oder »Vermögensnachfolgeplanung« ansprechen¹² und zudem ihre steuerlichen Vorzüge im Kontext sich wandelnder ertrags-, erbschafts- und außensteuerlicher Bestimmungen erörtern.¹³ Diese Studien sind häufig rechtsvergleichend angelegt, was sich auch vor dem Hintergrund erklärt, dass ihre Verfasser:innen nicht selten nach Abschluss ihrer

10 Siehe Peter-Kloekner-Stiftung, »Über uns«. <https://www.kloekner-stiftung.de/ueber-uns/> (2.4.2025).

11 Die vor allem durch die Bürgertumsforschung geförderte geschichtswissenschaftliche Erforschung gemeinnütziger Stiftungen operiert mit Begriffen wie »Stiftungswesen« und »Stiftungskultur« und hat dadurch auch sprachlich eine Tendenz, die Gemeinnützigkeit von Stiftungen zu verallgemeinern. Zur Stiftungsgeschichte in Deutschland siehe Adam 2018; Werner 2011.

12 Meyer zu Hörste 1976; Löwe 2016.

13 Siehe z. B. Uhlig 2013.

Qualifikationsschriften im Bereich der juristischen Beratung tätig wurden und ein internationaler Blick gerade im Private Wealth Management spätestens seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts erwartet wurde.

Ein besonderes Augenmerk der rechts-, aber auch der wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Forschung galt der Familienstiftung als Option zur Regelung der Nachfolge in Familienunternehmen. In der Forschung zu Unternehmen wird der Frage der Übergabe von Generation zu Generation generell viel Bedeutung beigemessen.¹⁴ Sie gilt als zentral für die Beständigkeit von Unternehmen und zugleich als heikel und potenziell konfliktthaft. Gleiches lässt sich für die wirtschafts- und unternehmenshistorische Forschung konstatieren. Ihre Beschäftigung mit Familienstiftungen erklärt sich vornehmlich im Kontext eines Interesses für die Stabilität bzw. Fragilität bzw. für die Handlungsoptionen von Familienunternehmen.¹⁵ Da zahlreiche Unternehmerfamilien eigene Familienstiftungen errichteten, werden sie auch in vielen Einzelstudien genannt. Allerdings liegen nur wenige Untersuchungen vor, die versuchen, die vielen unterschiedlichen Funktionen von Familienstiftungen in ihrer historischen Spezifik zu beleuchten. Diese wenigen Forschungen führen jedoch eindrücklich vor Augen, wie lohnend eine solche Herangehensweise sein kann. Sie zeigen, dass Stiftungen stets im Zusammenspiel mit anderen Einrichtungen zur Verwaltung von Vermögen (z. B. Holdings, Trusts, Gesellschaften etc.) und weiteren vermögensrelevanten bzw. -bezogenen Praktiken (z. B. Steuervermeidung und -flucht,¹⁶ Schenkungen, Erben und Vererben, Eheschließungen¹⁷ etc.) mit teils globaler Reichweite betrachtet werden müssen und dass sich über Familienstiftungen auch wandelnde Logiken von Familie und Verwandtschaft sozial differenziert beobachten lassen.¹⁸

Die historische Entwicklung von Familienstiftungen ist bislang nicht systematisch in der *longue durée* erforscht worden, wenngleich zahlreiche rechtswissenschaftliche Arbeiten einen kurzen historischen Abriss über die Geschichte des Stiftungswesens seit dem Mittelalter allgemein und der Familienstiftung im Besonderen geben. Mit Blick auf das 19. und 20. Jahrhundert wird die Familienstiftung stets in einer engen Beziehung zum Fideikommiss gesehen. Gemeinsam ist beiden Institutionen, dass Vermögen als familiales Vermögen erhalten werden soll und dazu dem Erbgang entzogen wird. Im Zuge der Revolutionen des langen 19. Jahrhunderts wurden Fideikommissse einerseits als Sonderrechte des Adels kritisiert und andererseits als »Macht der Toten Hand« problematisiert. Ihre Abschaffung zog sich dennoch über mehr als ein Jahrhundert und wurde im grö-

14 Siehe dazu den Beitrag von Yassin Abou El Fadil in diesem Band.

15 Siehe z. B. Berghoff/Köhler 2020, S. 71–77.

16 Siehe zur Besteuerung die Beiträge von Marc Buggeln und Ronny Grundig in diesem Band.

17 Siehe dazu den Beitrag von Margareth Lanzinger in diesem Band.

18 Siehe Derox 2014; Lutz/Sabeau 2022.

ßeren Umfang erst nach Ende des Zweiten Weltkriegs realisiert.¹⁹ Obwohl es auch zuvor zahlreiche Familienstiftungen gab, nicht zuletzt von reichen wirtschaftsbürgerlichen Familien, erfuhren Familienstiftungen gerade in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts parallel zur erwarteten Abschaffung der Fideikomnisse eine Konjunktur, da sie als Ausweichmöglichkeit betrachtet wurden. Weder die daraus resultierenden Neugründungen noch der behördliche Umgang damit sind bislang systematisch untersucht worden, obwohl das historische Material dafür vorhanden wäre.

Bekannt ist, dass während des NS-Regimes 1941 auch die Familienstiftungen, die aus Fideikommissen hervorgegangen waren, einen Großteil ihres Grundbesitzes verkaufen mussten und dass diese Praxis sukzessive auf andere Familienstiftungen übertragen wurde.²⁰ Nach 1945 wurden in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR im Zuge der Bodenreformen Fideikomnisse, privatnützige wie auch viele gemeinnützige Stiftungen verstaatlicht. Das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) von 1976 sah entsprechend keine Stiftungen mehr vor. Wie viele andere Bereiche der Geschichte ist auch die deutsch-deutsche Stiftungsgeschichte eine geteilte Geschichte.²¹ Denn die Bundesrepublik ermöglichte es den in ihrer Existenz gefährdeten ostdeutschen Stiftungen, ihren Sitz in die Bundesrepublik zu verlagern, wenn die betroffene Stiftung dort auch über Vermögen verfügte. In Westdeutschland wollte der Bund 1950 den Ländern die Entscheidung über den Umgang mit Fideikommissen und Familienstiftungen überlassen und verlängerte die Fristen für die Auflösung immer wieder. Dieser Auflösungsprozess wurde von Seiten des Bundes zwar 2007 offiziell beendet, aber über das tatsächliche Auflösungsgeschehen ist wenig bekannt, was sich auch daraus erklärt, dass es keine zentrale Erfassung der Stiftungen gab. Ein bundesweites öffentliches Stiftungsregister wurde erst zum 1. Januar 2026 eingeführt.

Das historische Material

Wer sich für Familienstiftungen interessiert, wird nach Stiftungsurkunden und -satzungen fragen. Die Stiftungsurkunde ist das Dokument, mit dem der oder die Stiftende seinen oder ihren Willen zur Gründung einer Stiftung zum Ausdruck bringt. Die Stiftungssatzung regelt Organisation und Funktionsweise der Stiftung. Ob zu Lebzeiten errichtet oder per Testament verfügt, sind Stiftungsurkunden und -satzungen insofern durch eine historische Kontinuität gekennzeichnet,

19 Siehe dazu den Beitrag von Monika Wienfort in diesem Band.

20 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Junius-Morawe 2022, S. 68–72.

21 Zu diesem Konzept siehe Bösch 2015.

als sie stets feste Kategorien verhandeln: Stiftende, Stiftungskapital, Zweck, Begünstigte, Stiftungsorgane und -regeln.

Für die Recherche nach Familienstiftungen bieten sich zwei Ansatzpunkte an: Erstens kann man sich, von den Stiftenden ausgehend, in Familien-, Unternehmens- und Wirtschaftsarchiven und teils auch in staatlichen Archiven auf die Suche begeben. Zudem haben einige Familien die grundlegenden Dokumente zu ihren Familienstiftungen gedruckt veröffentlicht, die dann entsprechend über Bibliotheken und Museen zugänglich sind.²² Zweitens kann man die jeweils involvierten Behörden als Ausgangspunkt nehmen, von den Amtsgerichten bis hin zum Justizministerium. So sind die Unterlagen zur Jostenwie zur Duisberg'schen Stiftung aufgrund der Meldepflicht der Amtsgerichte in den Beständen des Oberlandesgerichts im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen archiviert. In einigen Fällen, vor allem bei sehr vermögenden Stiftungen, entstand ein teils intensiver Austausch zwischen Amtsgericht und Oberlandesgericht bzw. Oberlandesgericht und dem preußischen Justizministerium. Für diese Stiftungen lohnt sich eine zusätzliche Recherche in den Beständen der potenziell involvierten Ministerien. Die Dokumente des 1934 aufgelösten preußischen Justizministeriums werden im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz aufbewahrt. Die Akten des Reichsjustizamtes (1877–1919), des Reichsjustizministeriums (1919–1949) sowie des Bundesministeriums der Justiz (seit 1949) befinden sich im Bundesarchiv. Über die Gerichtsbestände gewinnt man auch einen Einblick in die vielen kleinen Stiftungen, die nicht im Kontext einer Unternehmensnachfolge oder prominenter Industriellenfamilien entstanden.

Die Dokumente aus den Gerichten dokumentieren eine kontinuierliche Begleitung des Stiftungsgeschehens durch den Staat. Gleichzeitig lassen sich immer wieder Phasen beobachten, in denen sich dieses Interesse des Staats an Familienstiftungen nochmals verstärkte. So etwa 1935/36, als das NS-Winterhilfswerk auf der Suche nach potenziellen Geldquellen war. Hatte der Staat die Familienstiftungen bis dato als privat genutztes Vermögen geschützt, zog das NS-Regime es nun als potenziell staatlich nutzbare finanzielle Ressource in Betracht. Gerade in solchen Phasen lassen sich normative Aushandlungsprozesse des Verhältnisses von Staat, Familie und Individuum besonders gut beobachten. Zudem kann man das staatlich erarbeitete Material als Ausgangspunkt für weitere Forschungen nehmen, da der Staat immer wieder versucht hat, Wissen zu Stiftungen

²² So etwa o. V., *Von seiner Majestät dem Könige von Preußen etc. etc. Friedrich Wilhelm III. allerhöchst genehmigte und bestätigte Familienstiftung des Präsidenten Carl Ludolph von Arnim auf Gerswalde und seiner Schwester der verwitweten Hauptmannin von Versen gebornen Charlotte Beate von Arnim*, Prenzlau 1824, <https://brandenburg.museum-digital.de/object/4442> (2.4.2025).

zusammenzutragen bzw. sich einen Überblick über die bestehenden Stiftungen zu verschaffen. So erbat das Reichsjustizministerium 1935 von allen Oberlandesgerichten im Deutschen Reich Aufstellungen der dort verzeichneten Familienstiftungen inklusive des Stiftungskapitals. Es entstanden lange alphabetische Listen von Familienstiftungen, die neben dem Stiftungskapital auch zahlreiche weitere Informationen zu den Stiftungen verzeichneten. Die älteste Stiftung auf diesen Listen stammt aus dem Jahr 1627.²³ Auch im Kontext der Bodenreform nach 1945 und der endgültigen Auflösung der Fideikommisse entstanden erneut Übersichten über Familienstiftungen.²⁴ Ausgehend von diesem Material ließe sich eine Geschichte des staatlichen Umgangs mit Familienstiftungen im 20. Jahrhundert und darüber hinaus schreiben, die auch die Grenzen des staatlichen Wissens und Zugriffs thematisieren könnte. Denn schon diese beiden Beispiele deuten darauf hin, dass die Listen von Familienstiftungen weder vollständig waren noch auf Dauer gestellt wurden. Vielmehr wurden sie aus der zeitgenössischen Notwendigkeit heraus jeweils neu zusammengetragen.

Gleichzeitig eröffnet auch der Blick auf einzelne Familienstiftungen markante Einsichten. Denn sie implizieren immer Entscheidungen darüber, wer auf welche Weise Zugang zu Vermögen haben sollte. Und sie verdeutlichen in besonderem Maße, dass Entscheidungen über die Weitergabe von Vermögen auch bedeuteten, sich zu gesellschaftlichen Veränderungen und damit auch zu Zeitlichkeit zu verhalten.

Stiftungen als Umgang mit rechtlicher und politischer Zeitlichkeit

Fideikommisse hatten seit der Frühen Neuzeit im Adel und teilweise auch im Bürgertum die Funktion, Immobilien- und Grundbesitz dem Erbgang und damit auch der Möglichkeit des Verkaufs zu entziehen. Ihr Ziel war es der Tendenz nach, Vermögen auf ewig als Familienbesitz zu erhalten. Gerade in der Zwischenkriegszeit, als das Ende der Fideikommisse beschlossene Sache war, finden sich zahlreiche Beispiele für Versuche, über Familienstiftungen ein Anwesen in Familienbesitz erhalten.

Ein Beispiel ist der Erhalt von Schloss Landsberg als Familienbesitz über eine Familienstiftung, den der Industrielle August Thyssen 1926 kurz vor seinem Tod

23 Siehe Reichsjustizminister, »Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 19. November 1935«, in: *Deutsche Justiz*, H. 47, 1935, S. 1687; Erlass des Reichsministers der Justiz an Oberlandesgerichtspräsidenten, 26. November 1935 sowie Verzeichnisse I und II der Stiftungen, die der Aufsicht oder Verwaltung einer Justizbehörde des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf unterstehen, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 85 u. 86 u. 117–121.

24 Siehe LAV NRW, NW 132, Nr. 154.

testamentarisch verfügte. In diesem Fall hat die Familienstiftung eine ähnliche Funktion wie ein Fideikommiss. Sie sicherte die Bindung der Familie an Grund und Boden. Dass Thyssen sich für eine Familienstiftung entschied, erklärt sich nicht zuletzt daraus, dass die Tage der Fideikommissgezahlten gezählt waren. Gleichzeitig lässt sich diese Familienstiftung auch im Kontext der globalen Mobilität der Familie lesen. August Thyssen hatte Schloss Landsberg selbst erst Anfang des 20. Jahrhunderts gekauft und so einen Ort geschaffen, der eine sichtbare Präsenz der Familie im Ruhrgebiet sichern sollte, wo Thyssen zu Reichtum gekommen war, wo aber viele seiner Nachkommen nicht mehr lebten.²⁵

Etwas anders lag der Fall bei der 1934 beantragten Ernst und Mathilde Johanny-Stiftung. Sie geht auf das Testament des bereits 1906 verwitweten Rentners und Universalerverblasser einer Tuchfabrik Ernst Johanny vom September 1933 zurück, der im Dezember 1933 verstarb.²⁶ Das Stiftungsvermögen sollte aus einem Wohnhaus, einem Gut, dazugehörigen Gartenhäusern, Inventar und Mobiliar sowie einigen Wertpapieren bestehen. Anders als bei den Thyssens wurde hier ein schon bestehender Familienbesitz erhalten, den Johanny selbst von seinem Vater geerbt hatte. Die Stiftung war insofern im Interesse der Familie konzipiert, als in dem Anwesen maximal sechs Familienmitglieder gleichzeitig wohnen konnten. Wer einzog, sollte der Stiftungsrat entscheiden, der aus drei Mitgliedern bestand, die von der 38 Personen umfassenden Erbengemeinschaft gewählt wurden und mindestens 30 Jahre alt sein mussten. Bemerkenswert an der Johanny-Stiftung ist die familiäre Konstellation, aus der heraus sie entstand. Johanny hatte keine leiblichen Kinder, aber eine Adoptivtochter. Sie sollte – ähnlich wie ältere Familienmitglieder – bei Entscheidungen über das Wohnrecht im Haus priorisiert werden. Die Stiftung lässt sich so auch als Versuch lesen, die adoptierte Tochter abzusichern, nicht nur rechtlich, sondern auch symbolisch, indem sie fest dem Johanny-Haus zugeordnet wurde. Während die Sorge um die rechtliche Absicherung von Adoptivkindern kein Spezifikum des Jahres 1933 ist, wäre zu prüfen, inwiefern sie auch dadurch motiviert war, dass Johanny und andere die frühen 1930er Jahre als Zeiten größerer Unsicherheit wahrnahmen.

Während sich die zuvor genannten Stiftungen auch als Modi des Umgangs mit Veränderungen in Recht und Politik verstehen lassen, erklären sich andere Familienstiftungen vor allem aus einer familialen Zeitlichkeit heraus.

²⁵ Siehe Derox 2021, S. 259–263.

²⁶ Siehe Bericht Amtsgericht Remscheid-Lennep, 18. Januar 1934, und Ernst Johanny, Testament, Wuppertal-Elberfeld, 19. Januar 1934, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 68 u. 69–71.

Stiftungen als Umgang mit familialer Zeitlichkeit

Familienstiftungen stellten auch eine Möglichkeit dar, mit Blick auf die Familie chronopolitisch zu handeln.²⁷ Seit dem Mittelalter sind Stiftungsgründungen mit Erinnerung verknüpft. Durch wohltätige Stiftungen sicherten Stiftende gleichzeitig das eigene Andenken und das Andenken des Familiennamens. Durch Stiftungen im Namen der Vorfahren konnten sich die Stiftenden zudem in eine mehrgenerationale familiale Linie einordnen bzw. diese teils auch erst herstellen. So verfügte der Krefelder Tuchfabrikant Karl Gobbers 1908 testamentarisch, dass nach seinem Tod, der mehr als 20 Jahre später eintrat, eine Familienstiftung zum Andenken an seinen Vater errichtet werde.²⁸

1936 schlug auch das Remscheider Schneidwarenfabrikantenpaar Heinrich und Elisabeth Böker einen großen zeitlichen Bogen zurück ins 19. Jahrhundert, als es eine Familienstiftung zum Andenken an die zu Beginn des 19. Jahrhunderts geborenen Großeltern errichtete. Indem es deren Leistungen für Remscheid betonte, akzentuierte es sich zugleich selbst als Teil einer Tradition und versuchte, die nachfolgenden Generationen ebenfalls auf diese Tradition zu verpflichten.²⁹ Die Memoria war – das ist typisch – patrilinear ausgerichtet, umfasste aber – das ist seltener – auch die Frauen der männlichen Linie. Die Stiftung stellte gleichzeitig eine Möglichkeit dar, die Zugehörigkeit zur Familie nicht von der Biologie abhängig zu machen. Denn Zugehörigkeit zur Familie wurde über Leistung konzipiert, was wiederum auch in diesem Fall die Inklusion der namentlich genannten Adoptivtochter ermöglichte. Die erwartete Leistung bezog sich dabei nicht nur auf die Familie, sondern auch auf die Gesellschaft und das Gemeinwohl. Diese Einbeziehung des Gemeinwohls ist keineswegs ein Einzelfall. Hier würde es sich lohnen, für weitere Fälle noch systematischer zu erheben, wann dieses Argument wie von wem in Anschlag gebracht wurde. In jedem Fall erscheint die Stiftungsgründung hier als familiales Zukunftshandeln unter Nutzung von Vergangenheit als Ressource.³⁰

Während man in dieser Stiftung den Charakter der intergenerationalen Disziplinierung des Wirtschaftsbürgertums erkennen mag, entstanden andere unter dem Eindruck familialer Diskontinuität, die als disruptiv erfahren wurde. Gerade der Tod des erstgeborenen Sohnes wurde wiederholt zum Anlass der Gründung einer Familienstiftung. In dem von mir untersuchten Aktenkonvolut findet

27 Zu Chronopolitik einführend siehe Becker/Esposito 2023.

28 Siehe Amtsgericht Krefeld an den Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf durch den Landgerichtspräsidenten Krefeld-Uerdingen, Krefeld, 10. Mai 1930, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 65.

29 Siehe Abschrift der Stiftungsurkunde und -satzung der Dr. Heinrich Gustav Böker-Stiftung, Remscheid, 4. Januar 1936, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 136–141.

30 Zum Zukunftshandeln siehe de Boer 2019.

sich etwa das Ehepaar Klucken, dessen erstgeborener Sohn 1916 »im Kampfe für das Vaterland«, so die Stiftungsurkunde, gefallen war – offenbar kinderlos.³¹ Die Kluckens hätten den Erbteil, der ihrem Sohn zugestanden hätte, auch unter ihren anderen Kindern aufteilen können. Sie entschieden sich jedoch dazu – ihm zum Andenken –, eine Familienstiftung zu errichten, die wiederum »in Not geratenen ehelichen Abkömmlingen und deren Witwen namentlich auch in Krankheitsfällen, zu Studienzwecken und zur Gründung einer selbständigen Lebensstellung« zugutekommen sollte. Über die Stiftung behielt der Sohn auch nach seinem Tod noch einen Platz in der Familie. Die Klucken'sche Familienstiftung lässt sich daher als eine Form des Umgangs mit familialer Disruption lesen.

Die Errichtung von Familienstiftungen stellte auch in Unternehmerfamilien einen Modus des Umgangs mit familialer Disruption dar, gerade wenn der Tod bis dato getroffene Erbregelungen und damit auch Pläne für die Zukunft über den Tod der Eigentümer:innen hinaus hinfällig machte. Ein bekanntes Beispiel ist die Gründung der Peter Klöckner-Familienstiftung am 3. Januar 1937. Die Errichtung der Stiftung erfolgte nur wenige Tage, nachdem der vorgesehene Erbe Waldemar unerwartet am 25. Dezember 1936 mit nur 23 Jahren verstorben war. Peter Klöckner ergriff daraufhin ein Bündel von Maßnahmen. Er und seine zweite Frau Hanna schlossen mit dem Ziel, »die Unternehmungen als Familieneigentum [zu] erhalten«, einen Ehe- und Erbvertrag, in dem sie u. a. eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten, zudem Peter Klöckners Tochter aus erster Ehe auf den Pflichtteil setzten und eine am gleichen Tag errichtete Peter Klöckner-Familienstiftung zur alleinigen Erbin bestimmten.³² Zeitlichkeit spielt hier auf verschiedene Weise hinein. Erstens markierte der Tod des Erbes eine Zäsur in der Zeitlichkeit, der wiederum die Familienstiftung als Kontinuitätskonstruktion entgegengesetzt wurde. Darüber hinaus erfolgte dieser Strategiewechsel in kürzester Zeit, was jeglicher Vorstellung eines Innehaltens im Angesicht des Todes entgegensteht.

3. Einordnungen und Forschungsdesiderate

Die Geschichtsschreibung hat sich zwar mit einzelnen Familienstiftungen und ihrem historischen Wandel beschäftigt, aber eine systematisch vergleichende Er-

31 Stiftungsurkunde der Klucken'schen Familienstiftung, Duisburg, 27. November 1916, beglaubigte Abschrift vom 28. November 1916, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 1237, Bl. 33.

32 Ehe- und Erbvertrag zwischen Peter und Hanna Klöckner, Duisburg, 3. Januar 1937, Abschrift vom 4. Januar 1937 sowie Stiftungsurkunde zur Errichtung der Peter Klöckner-Stiftung, Duisburg, 3. Januar 1937, Abschrift vom 4. Januar 1937, LAV NRW, Gerichte, Rep. 86, Nr. 87, Bl. 122–127 u. 128–130.

forschung von Familienstiftungen im Rahmen von Erb- und Eigentumsordnungen steht noch aus. Die hier vorgestellten exemplarischen Sondierungen lassen dabei erkennen, welche Erkenntnisse sich über Stiftungsurkunden und andere Dokumente rund um die Errichtung und Gestaltung von Familienstiftungen gewinnen lassen.

So können sie als historische Sonden in die individuelle Handlungsmacht im Verhältnis zu Familie und Staat dienen. Wenn Erben und Vererben immer bedeuten, dass sie Menschen mit der Zeitlichkeit der eigenen Existenz konfrontieren sowie sie daran erinnern, dass sie vor dem Recht einer Familie angehören, gewährt die Untersuchung von Familienstiftungen Einblicke in die menschliche Agency unter den Bedingungen von Zeitlichkeit – vom Handeln angesichts der Erwartung des eigenen Todes bis hin zum Umgang mit der Erfahrung von Tod in der Familie als Disruption. Familienstiftungen lassen sich zudem als Instrument des Umgangs mit spezifischen Konstellationen von Nahbeziehungen lesen – sei es, dass sich Kinderlose einen festen Platz in der familialen Memoria sicherten wie im Fall der Josten-Stiftung oder diese familiale Memoria umformulierten wie im Fall der Böker-Stiftung, sei es, dass sie wie die Böker- oder Johanny-Stiftung Adoptivkinder abzusichern suchten in Zeiten, in denen sie leiblichen Kindern rechtlich nicht gleichgestellt waren. Familienstiftungen lassen sich somit als Vergangenheits- und Zukunftshandeln aus einer spezifischen Gegenwart heraus lesen.

Gleichzeitig wurden über Familienstiftungen nicht nur Positionen und Hierarchien in einer spezifischen Familie und Verwandtschaft formuliert, sondern auch das Verhältnis von Familie und Staat ausgelotet. Denn die Errichtung von Familienstiftungen lässt sich immer auch als Handeln gegenüber dem Staat bzw. als Mitgestaltung der staatlichen Eigentumsordnung verstehen, was auch von staatlicher Seite reflektiert wurde. Ihre Existenz steht einerseits im Einklang mit staatlichen Interessen, die nicht zuletzt durch das BGB und die dazugehörigen Ausführungsgesetze normativ abgesteckt sind. Andererseits weckten Familienstiftungen immer wieder staatliche Skepsis und Begehrlichkeiten. Hier sind eine Vielzahl von Aushandlungen erst noch zu entdecken, in denen Einzelne und Familien diskutierten, wie sich das Wohl der Familie zum Wohl der Gesellschaft verhalte, und in denen in Behörden verhandelt wurde, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße der Staat familiales Vermögen besonders schützen sollte bzw. darauf zugreifen durfte.

Die hier angesprochenen Beispiele sind allesamt auch Belege dafür, dass Stiftungsurkunden in einem komplexen Netz von Texten verortet werden müssen. Dazu zählen die Korrespondenzen zwischen staatlichen Behörden über Stiftungen wie der eingangs zitierte Bericht, aber auch die Verzeichnisse und Listen, die in Behörden angefertigt wurden. Sie erlauben nicht nur Einsichten darüber, wel-

che Stiftungen existierten, sondern auch, was genau den Staat zu welcher Zeit daran interessierte. Auch jenseits behördlicher Dokumente weisen Familienstiftungsurkunden enge Beziehungen zu anderen Texten auf, die Vermögensangelegenheiten in der Familie regelten. So standen Familienstiftungen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert in einer engen Wechselbeziehung zu Fideikommissen. Gleichzeitig wäre es kurzfristig, sie nur in Abhängigkeit dazu zu sehen, auch wenn sich solche Einschätzungen sowohl in den Familien, bei ihren Beratern wie auch in den Behörden finden. Gewiss wurde die Familienstiftung gerade in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Ausweichmöglichkeit für auslaufende Fideikommissen gesehen. Aber gerade die vielen kleinen Familienstiftungen, die in der Forschung bislang keine Beachtung erfahren haben, deuten darauf hin, dass Familienstiftungen aus Sicht der Zeitgenoss:innen noch weitere Vorzüge boten. Ein Vorteil war, dass sie zumindest bis in die 1920er Jahre nicht Grundbesitz oder ein großes Vermögen voraussetzten. Zudem ermöglichten sie – das war bei Fideikommissen die Ausnahme – auch Frauen, sich in die Familiengeschichte als Vermögende einzuschreiben, bei gleichzeitiger Wahrung der weiblich konnotierten Zuschreibung als Kümmernde. Familienstiftungen sind daher auch ein guter Ansatzpunkt, um die Praktiken des Erbens und Vererbens in ihrer sozioökonomischen und geschlechtergeschichtlichen Spezifik zu betrachten.

Die Forschung zu Familienstiftungen müsste dabei auch räumlichen Unterschieden Rechnung tragen. Es ist zu vermuten, dass sich die Stiftungsgeschichte parallel zur Geschichte der Fideikommissen von Region zu Region sehr unterschiedlich darstellt. Gleichzeitig ist sie insofern transregional und -national, als gerade reiche Familien im 20. Jahrhundert sich nicht auf die Errichtung von Familienstiftungen in Deutschland beschränkten, sondern auch über Auslandsvermögen verfügten, für das sie wiederum eigene Instrumente der Vermögensverwaltung und -erhaltung errichteten, z. B. Familienstiftungen in der Schweiz oder Liechtenstein, die sich in ihren rechtlichen Rahmungen und Handlungsmöglichkeiten von ihren deutschen Namensvettern unterschieden.³³

Auch in weniger vermögenden Verwandtschaften waren Familienstiftungen oft nur ein Teil eines komplexen Geflechts von Vermögens- und Erbregelungen, das in seinem Zusammenspiel aussagekräftig ist. Bei testamentarisch verfügbaren Stiftungen liegt es auf der Hand, dass sie sich in einer Reihe mit anderen Verfügungen finden. Aber auch die zu Lebzeiten Peter Klöckners errichtete Familienstiftung seines Namens steht in einem Verweisungszusammenhang mit anderen Dokumenten, z. B. mit dem schon erwähnten Ehe- und Erbvertrag, aber auch mit Abfindungsverträgen. Ihr Entstehen lässt sich zudem kaum ohne die Mitarbeit ausgewiesener Rechtsexpert:innen vorstellen. Diese haben in den letzten Jah-

³³ Siehe z. B. Löwe 2016.

ren mit Blick auf die Gegenwart sehr viel Beachtung erfahren.³⁴ Sie historisch zu erforschen, stellt allerdings weiterhin eine Herausforderung dar.³⁵ Dabei ließen sich Testamente, in denen Stiftungen verfügt wurden, – anders als viele andere Testamente³⁶ – im 20. Jahrhundert kaum ohne rechtsanwaltliche und/oder notarielle Unterstützung auf- bzw. umsetzen.

Literatur

- Adam, Thomas, *Zivilgesellschaft oder starker Staat? Das Stiftungswesen in Deutschland (1815–1989)*, Frankfurt am Main/New York 2018.
- Becker, Tobias/Esposito, Fernando, »The Time of Politics, the Politics of Time, and Politicized Time: An Introduction to Chronopolitics«, in: *History & Theory*, Jg. 62, H. 4, 2023, S. 3–23.
- Berghoff, Hartmut/Köhler, Ingo, *Verdienst und Vermächtnis. Familienunternehmen in Deutschland und den USA seit 1800*, Frankfurt am Main/New York 2020.
- Boer, Jan-Hendryk de (Hg.), *Praxisformen. Zur kulturellen Logik von Zukunftshandeln*, Frankfurt am Main/New York 2019.
- Bösch, Frank (Hg.), *Geteilte Geschichte. Ost- und Westdeutschland 1970–2000*, Göttingen 2015.
- Derix, Simone, »Fortune internationale, philanthropie et patrimoine: le cas de la famille Thyssen«, in: *Relations internationales*, Jg. 157, H. 1, 2014, S. 41–54.
- Derix, Simone, »Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 16, 2015, S. 47–62.
- Derix, Simone, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, 2. Aufl., Paderborn 2021.
- Harrington, Brooke, *Offshore. Wie Vermögensverwalter Reichtum tarnen und einen neuen Kolonialismus schaffen*, Frankfurt am Main 2024.
- Junius-Morawe, Ruth Margret, *Zur Legitimität der Familienstiftung*, Wiesbaden 2022.
- Löwe, Christian von, *Familienstiftung und Nachfolgegestaltung. Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein*, 2. Aufl., München 2016.
- Lutz, Martin/Sabeau, David, »Kinship, Conflict and Transnational Coordination: the Siemens Family's Globalisation Strategies in the Nineteenth Century«, in: *Social History* Jg. 47, H. 2, 2022, S. 141–168.
- Meyer zu Hörste, Gerhard, *Die Familienstiftung als Technik der Vermögensverewigung*, Göttingen 1976.
- o. V., *Von seiner Majestät dem Könige von Preußen etc. etc. Friedrich Wilhelm III. allerhöchst genehmigte und bestätigte Familienstiftung des Präsidenten Carl Ludolph von Arnim auf Gerswalde und sei-*

34 Siehe z. B. Harrington 2024; generell zur Gestaltungsmacht von Jurist:innen im Kapitalismus siehe Pistor 2023.

35 Zu den geschichtswissenschaftlichen Herausforderungen siehe Derix 2015.

36 Siehe dazu den Beitrag von Jürgen Dinkel in diesem Band.

- ner Schwester der verwitweten Hauptmannin von Versen gebornen Charlotte Sophie Beate von Arnim, Prenzlau 1824. <https://brandenburg.museum-digital.de/object/4442> (2.4.2025).
- Peter-Kloeckner-Stiftung, »Über uns«. <https://www.kloeckner-stiftung.de/ueber-uns/> (2.4.2025).
- Pierenkemper, Toni, »Die Einkommensentwicklung der Angestellten in Deutschland: 1880–1913«, in: *Historical Social Research*, Jg. 8, H. 3, 1983, S. 69–92.
- Pistor, Katharina, *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft*, Berlin 2023.
- Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. *Handausgabe mit Anmerkungen und den wichtigsten Verordnungen*, München 1900.
- Uhlig, Lutz, *Steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Familienstiftung gegenüber einer Dauertestamentsvollstreckung: Eine Analyse zweier Instrumente der Vermögensnachfolgeplanung bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen im Erbfall unter Berücksichtigung von Ertrag- und Erbschaftssteuern*, Hamburg 2013.
- Werner, Michael, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus*, München 2011.

Testamente

Jürgen Dinkel

1. Einleitung

Einer Witwe wird das Testament eines ihr völlig fremden Ehepaars eröffnet und sie bemerkt es nicht. Dieser höchst verwunderliche Vorgang ereignete sich im Herbst 1957 auf dem Amtsgericht in Wiesbaden. Nach dem Tod von Heinrich B. fand sich seine Witwe mit ihren beiden gemeinsamen Kindern auf dem Amtsgericht ein. Der zuständige Rechtspfleger beauftragte eine ebenfalls anwesende Auszubildende damit, das Testament des Verstorbenen aus der Registratur zu holen. Anschließend öffnete und verlas er in Anwesenheit der Auszubildenden und der Angehörigen das Testament des Verstorbenen. Dessen Ehefrau und seine Kinder erkannten seinen letzten Willen an und der Rechtspfleger stellte den testamentarischen Ausführungen entsprechende Erbscheine aus. Auf den ersten Blick vollzog sich an diesem Nachmittag ein völlig gewöhnlicher Vorgang auf einem deutschen Amtsgericht. Auf den zweiten Blick und im Abstand von einigen Wochen zeigte sich das Außergewöhnliche jenes Nachmittags. Denn die Witwe erhielt vom Gericht nicht die Abschriften des von ihr gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann verfassten Testaments, sondern Kopien des gemeinschaftlichen Testaments eines anderen, ihr unbekanntem Ehepaars.¹

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Rechtspflegerin in der Registratur danebengegriffen hatte. Anstatt das Testament des verstorbenen Ehemanns mit der Aufbewahrungsnummer 24.775 zu greifen, hatte sie das direkt daneben unter der Nummer 24.774 aufbewahrte Testament eines noch lebenden Ehepaars herausgezogen. Anschließend hatte der Rechtspfleger das verwechselte Testament eröffnet und verlesen und die anwesenden Angehörigen hatten den Inhalt des »falschen« Testaments als letzten Willen des verstorbenen Ehemanns beziehungsweise Vaters akzeptiert. Schon dieser Vorgang verwunderte den

¹ Für eine ausführliche Fallschilderung mit weiterführenden Quellenbelegen siehe Dinkel 2023, S. 275–280.

Amtsgerichtspräsidenten, noch mehr aber beschäftigte ihn die Frage, warum niemand der fünf Beteiligten die Verwechslung bemerkt hatte. Zeitgenössisch erklärte der zuständige Rechtspfleger diese Tatsache mit der Unerfahrenheit der Auszubildenden und seiner nachlassenden Konzentration am Ende eines langen Arbeitstages. Zudem sei die Witwe in Trauer befangen gewesen und habe die Testamentseröffnung eher abwesend verfolgt. Damit griff er implizit eine im 19. und frühen 20. Jahrhundert im Bürgertum weit verbreitete Denkfigur auf, nach der trauernde Frauen besonders stark emotional vom Tod ihres Ehemannes betroffen und dadurch in ihrem rationalen Handeln eingeschränkt seien.² Auf die beiden anwesenden, erwachsenen Kinder der Witwe ging er nicht näher ein. Der Amtsgerichtspräsident ließ es mit dieser Erklärung bewenden, auch da sich die Familie des Verstorbenen nach Eröffnung des richtigen Testamentes friedlich über die Erbauteilung einigte und die Eheleute P. seine Entschuldigung angenommen hatten, dass ihr Testament versehentlich eröffnet und einer anderen Familie vorgelegt worden war.

Im folgenden Beitrag geht es nun nicht darum, die Erklärung des Rechtspflegers zu überprüfen. Weder lässt sich nachträglich feststellen, ob der Rechtspfleger bei der Testamentseröffnung tatsächlich überarbeitet, noch ob die Witwe in Trauer versunken war. Stattdessen soll der Fall in breitere Entwicklungen des Testierwesens eingebettet werden. Es werden Veränderungen in Testierpraktiken und Routinisisierungen bei Erbübertragungen aufgezeigt, die die Verwechslung zwar nicht verursacht, aber die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommen konnte und sie nicht bemerkt wurde, merklich erhöht haben. Dabei zeige ich auf, wie sich die Quelle »Testament« zwischen dem 19. und 21. Jahrhundert in Deutschland veränderte und wie wenig individuell, sondern stark standardisiert die meisten Testamente in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren.

Um diese Wandlungsprozesse herauszuarbeiten, werde ich zunächst den Forschungsstand zu Testamenten als historischer Quelle und Rechtsdokument knapp zusammenfassen. Anschließend wird der Wandel von Testamentsformalia und Testierpraktiken vom 19. bis ins 21. Jahrhundert quellenimmanent nachgezeichnet. Dadurch wird deutlich, welche Einblicke Testamente zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Lebenswelten von Individuen und deren Beziehungen zu Familie und Gesellschaft erlauben. Abschließend werden diese aus den Quellen gearbeiteten Befunde sozialgeschichtlich durch den Abgleich mit weiteren Ego-Dokumenten, staatlichen Statistiken und Rechtstexten eingeordnet und präzisiert sowie Perspektiven für weitere Forschungen aufgezeigt.

² Siehe Götz 2013.

2. Forschungsstand

Testamente stellen für die Geschichtswissenschaften eine zentrale Quelle dar. Sie gehören zur Kategorie der Ego-Dokumente, womit im weitesten Sinne Dokumente (z. B. Autobiographien, Tagebücher oder eben Testamente) gemeint sind, die Aufschluss über die Selbstwahrnehmung der jeweiligen Verfasser:innen geben. Insbesondere historische Studien zu früheren Epochen haben bereits umfangreich mit Testamenten gearbeitet und wichtige Spezifika dieser Quellengattung herausgestellt. Sie haben überzeugend aufgezeigt, dass Testamente Aussagen über die Wert-, Geschlechter- und Familienvorstellungen, religiöse Praktiken und Überzeugungen, Erfahrungsräume und Zukunftserwartungen sowie Besitzverhältnisse der Testierenden ermöglichen – ebenso wie über deren gewünschte Nachlassverteilungen und damit verbundene Gerechtigkeitsvorstellungen. Historiker:innen haben sich dementsprechend seit den 1970er Jahren umfangreich für verschiedene Epochen und soziale Gruppen mit Testamenten beschäftigt und diese als Quelle zunächst vor allem für mentalitätsgeschichtliche und anschließend für rechts-, sozial-, familien-, alltags- oder religionsgeschichtliche Fragestellungen herangezogen.

Einen kenntnisreichen und die internationale Forschung einschließenden Forschungsüberblick zu Testamenten und Testierpraktiken von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert in Europa haben zuletzt Siglinde Clementi und Margareth Lanzinger vorgelegt, der ältere Forschungsberichte ergänzte und aktualisierte.³ Zusammengefasst verweisen diese Studien für Europa auf vier für das Testamentswesen wichtige Charakteristika: Zunächst betonen alle Studien, dass Testamente und Erbüberträge auf den Vermögenserhalt in der Familie zielten und zugleich in längerfristige innerfamiliäre Ressourcentransfers eingebunden und mit diesen verflochten waren – wie zum Beispiel mit Mitgiften, Ausbildungsfinanzierungen oder Übergabeverträgen. Vor diesem Hintergrund eröffnen Testamente als Quellen einen zeitlich begrenzten Einblick in länger andauernde innerfamiliäre, ökonomische Transferprozesse.⁴

Sie heben zweitens die enorme Vielfalt von Erbgesetzen und Testierregelungen als auch die große Varianz von konkreten Testierpraktiken hervor, mit denen das Ziel des innerfamiliären Vermögenserhalts erreicht werden sollte. Die rechtliche Ausgestaltung der Testierfreiheit, Anforderungen an Testamentsformalia, an die testierende Person oder auch die Definitionen des Eigentums, über das eine Person frei bestimmen durfte, unterschieden sich je nach Rechtsgebiet, sozialem Status der testierenden Person (z. B. Geschlecht, Religion, Bürgerrechte) sowie

³ Siehe Clementi/Lanzinger 2021; Lanzinger 2019; Gottschalk 2013; Herzog/Hollberg 2007; Schlögl 1995.

⁴ Siehe Lanzinger 2015; Rotenhan 2015; Sperber 2005; Sabeian 1998.

nach der Materialität des Erbes. Zusätzlich existierten Sonderregeln für die Testamente ausgewählter Bevölkerungsgruppen wie Soldaten, Seefahrer oder Blinde. Diese enorme Rechtspluralität eröffnete Individuen und Familien unterschiedliche rechtliche Handlungsspielräume in der Nachlassplanung und beim Erbtransfer.⁵

Die Möglichkeit des Testierens, so der dritte Befund, nutzten vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert überwiegend Männer aus dem Adel und dem Bürgertum, aber nicht ausschließlich. Ebenso, wenn auch nicht so häufig, testierten adelige und bürgerliche Frauen sowie Personen aus ärmeren Bevölkerungsschichten wie Dienstmädchen, Tagelöhner, Seefahrer oder Soldaten. Testamente finden sich in allen sozialen Schichten der Gesellschaft.

Viertens kam es in Europa im Laufe des 19. Jahrhunderts und im Deutschen Kaiserreich nach dessen Gründung zu intensiven rechtlichen Kodifizierungsprozessen. Dort trat mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 erstmals ein einheitliches Erbrecht in Kraft, das für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen galt. Damit war die zentrale rechtliche Grundlage geschaffen, die seither im Wesentlichen kaum verändert den Rechtsrahmen für testamentarische Erbregelungen in Deutschland darstellt.⁶

Die vorhandene Forschung lässt sich somit folgendermaßen zusammenfassen: Erbrecht und Testierpraktiken sind bereits umfangreich für die Frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert sowie für verschiedene soziale Gruppen erforscht. Demgegenüber nimmt unser Wissen über konkrete Testierpraktiken und den Wandel von Testamenten seit dem 20. Jahrhundert im Zulauf auf die Gegenwart deutlich ab. An diesem Punkt setzt der vorliegende Beitrag ein, der im nächsten Schritt drei zentrale Wandlungsprozesse von Testierpraktiken seit dem späten 19. Jahrhundert nachzeichnet.

3. Testamente im Wandel, 19. bis 21. Jahrhundert

Um 1900 stammte ein Großteil der Testator:innen aus dem Bürgertum. Ebenso testierten weiterhin Adelige und – wenngleich in geringerer Anzahl – Angehörige weiterer sozialer Schichten. Gesamtgesellschaftlich betrachtet, hinterließen einer Studie aus dem Jahr 1908 zufolge etwa 20 Prozent aller Verstorbenen im Kaiserreich ein Testament, bei leichten regionalen Varianzen. Demnach trat die testamentarische Erbfolge in Brandenburg in zehn bis 25 Prozent aller Erbfälle ein, in Schlesien in 40 Prozent, in den Königreichen Sachsen und Württemberg in

⁵ Siehe Niederacher 2012; Holthöfer 2007; Gottschalk 2005; Landau 1997; Beutgen 1992; Leipold 1980.

⁶ Siehe dazu den Beitrag von Anatol Dutta in diesem Band.

zehn bis 20 Prozent aller Erbfälle und in Preußen in etwa 14 Prozent aller amtlich erfassten Erbübertragungen.⁷ Die Testamente dieser Personen lassen sich grob vereinfacht vier Typen zuordnen: Adelstestamente,⁸ Testamente zur Altersvorsorge, bürgerliche Testamente und Testamente aus anderen sozialen Schichten.

Testamente und Altersvorsorge: das Testament der Marie Antonie F., genannt Toni

Armen- und Altersfürsorge leisteten in Deutschland bis weit ins 20. Jahrhundert vor allem kirchliche und private mildtätige Stiftungen sowie staatlich-kommunale Einrichtungen. Diese staatlichen und kommunalen Strukturen zur Pflege und Versorgung älterer und bedürftiger Menschen waren um 1900 allerdings nur rudimentär vorhanden.

Sie reichten nicht aus, um alle Bedürftigen zu versorgen. Älter werdende Menschen, für die kein Platz in diesen Einrichtungen vorhanden war oder die im Alter in der vertrauten Wohnung bleiben wollten, waren daher darauf angewiesen, dass jüngere Personen sie bei Bedarf zu Hause pflegten. Diese Aufgaben übernahmen zumeist nahestehende Bekannte und Familienangehörige, aber auch Personen, die die Pflegetätigkeiten gegen eine direkte Bezahlung oder im Versprechen auf eine spätere Entlohnung leisteten. Die im letzteren Fall getroffene, meist informelle Absprache lautete sinngemäß: »Pflege du mich bis zu meinem Tod, dafür wirst du durch den Erhalt meines Erbes entlohnt.«⁹

Insbesondere in Städten diente angespartes Vermögen Handwerkern, Kaufleuten, Angestellten und seltener Arbeiter:innen als »private Altersvorsorge«. Ihr Erbe versprachen sie denjenigen Personen, die sie bei Krankheit oder im Alter pflegten. Diese Zusagen wurden meist über das Monetäre hinaus mit dem Verweis auf geteilte Werte wie die vorausgesetzte und erwartete Liebe von Kindern zu ihren Eltern, freundschaftliche Verbundenheit oder auch das Pflichtgefühl aller Beteiligten zusätzlich abgesichert. Charakteristisch für diese Absprachen ist das Testament der Toni F. aus dem Jahr 1943 (Abb. 1). Darin vermachte sie ihren Besitz an das »fast ein Menschenalter mit mir zusammenlebende Fräulein Adele [...] als Entschädigung für die mir ohne Entgelt geleisteten Dienste als Betreuerin meines Haushaltes und der mir gewährten Pflege«.¹⁰

⁷ Siehe Segall 1908.

⁸ Siehe zur adeligen Sukzessionsplanung den Beitrag von Monika Wienfort in diesem Band. Siehe auch Kunze 2013; Richter 2009.

⁹ Siehe Dinkel 2023, S. 78–83, 259–266. Für den Zusammenhang von Pflege und Erbe in den USA siehe Hartog 2012. Zum Zusammenhang von Pflege und Erbe im Spätmittelalter siehe Signori 2001.

¹⁰ HHStAW, 469/6, 51 IV 50/50 (vorläufige Signatur).

Größter!
Ffm., 6. Febr. 1950. 7
Amtsg. und
Minist., 7.7. a. d. Hptl

Testament

Nach meinem Tod soll all
mein Hab und Gut der fast
ein Menschenalter mit mir zu-
sammen lebenden Fräulein
Adele Doprowec, derzeit Hügel-
straße 114^z zu Frankfurt/Main
wohhaft, zufallen als Entschä-
digung für die mit ohne Entgelt
geleisteten Dienste als Betreuerin
meiner Hauskammer und der mit
gewährten Pflege. Durch Hebereugung
meines Nachlasses kann ich mir
einen kleinen Teil meines Dankes für
Ihre Aufopferung und Treue abgeben.

Frankfurt/Un., den 11. Oktober 1943.
(Hügelstr. 114^z) Marie Elise Antonie Fleischhauer
genannt Toni Fleischhauer

Abb. 1: Testament der Marie Elise Antonie Fleischhauer vom 11. Oktober 1943

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Best. 469/6, Nr. 51 IV 50/50 (vorläufige Signatur)

Das Testament von Toni könnte zudem auch auf die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare im Kaiserreich und bis weit ins 20. Jahrhundert hinweisen. Für homosexuelle Paare war es schwierig und zum Teil verboten, zusammenzuleben, sich öffentlich zu ihrer Beziehung zu bekennen und dementsprechend gegenseitig als Erb:innen einzusetzen. Die Betonung von gegenseitigen Pflegeleistungen könnte eine Möglichkeit – insbesondere für Frauen – dargestellt haben, über die Bande eines gesellschaftlich akzeptierten Arrangements (»Erbe« gegen »Pflege«) Vermögen an die Lebenspartnerin zu vererben, ohne diese Beziehung benennen zu müssen.

Unabhängig von der Frage nach der konkreten (Liebes-)Beziehung zwischen Toni und Adele waren die Arrangements »Erbe« gegen »Pflege« störanfällig und riefen immer wieder Konflikte hervor, entweder weil Verwandte der Verstorbenen die Pflegerinnen der Erbschleicherei bezichtigten oder weil die Gepflegten ihre Pflegerinnen trotz aller Versprechungen doch nicht im Testament bedachten. Mit der zunehmenden Vermarktlichung des Pflegesektors waren daher immer weniger Personen – überwiegend waren es jüngere Frauen – bereit, sich auf die prekäre Absprache Pflege gegen Erbe einzulassen, während die Verbesserung sozialer Fürsorge und der Ausbau des Sozialstaates älter werdende Menschen besser absicherte. Insbesondere die Rentenreform von 1957 eröffnete der Mittelschicht größere Spielräume im Umgang mit ihrem Vermögen, das sie nun nicht mehr zur eigenen Altersvorsorge aufbewahren musste. Damit verschwand innerhalb kurzer Zeit diese Art von Testamenten, in denen Personen ihr Erbe gegen Pflegeleistungen versprochen, nahezu vollständig.

Gleichwohl stellen bis in die Gegenwart erbrachte Pflegeleistungen den in Testamenten am häufigsten genannten Grund dafür dar, dass Erblasser:innen in ihren Testamenten vom Ideal der Gleichbehandlung aller Erben abwichen und einzelne Personen für erbrachte Pflegeleistungen bevorzugten; womit sich zugleich die damit verbundenen Konflikte fortsetzen. Welche Nähebekenntnisse und Pflegeleistungen eine Bevorzugung im Erbtransfer erfordern und welche als selbstverständlich zu gelten haben, wird intergenerationell, innerfamilial und zwischen den Geschlechtern bis in die Gegenwart – im Extremfall vor Gericht – immer wieder neu verhandelt; Testamente können Aufschluss über die Position der jeweiligen Verfasser:innen in diesen Aushandlungen geben.

Das bürgerliche Testament des Spenglermeisters Johann K.

Die meisten Testamente um 1900 stammten von Personen aus dem Bürgertum. Charakteristisch für ein solches bürgerliches Testament ist das vierseitige

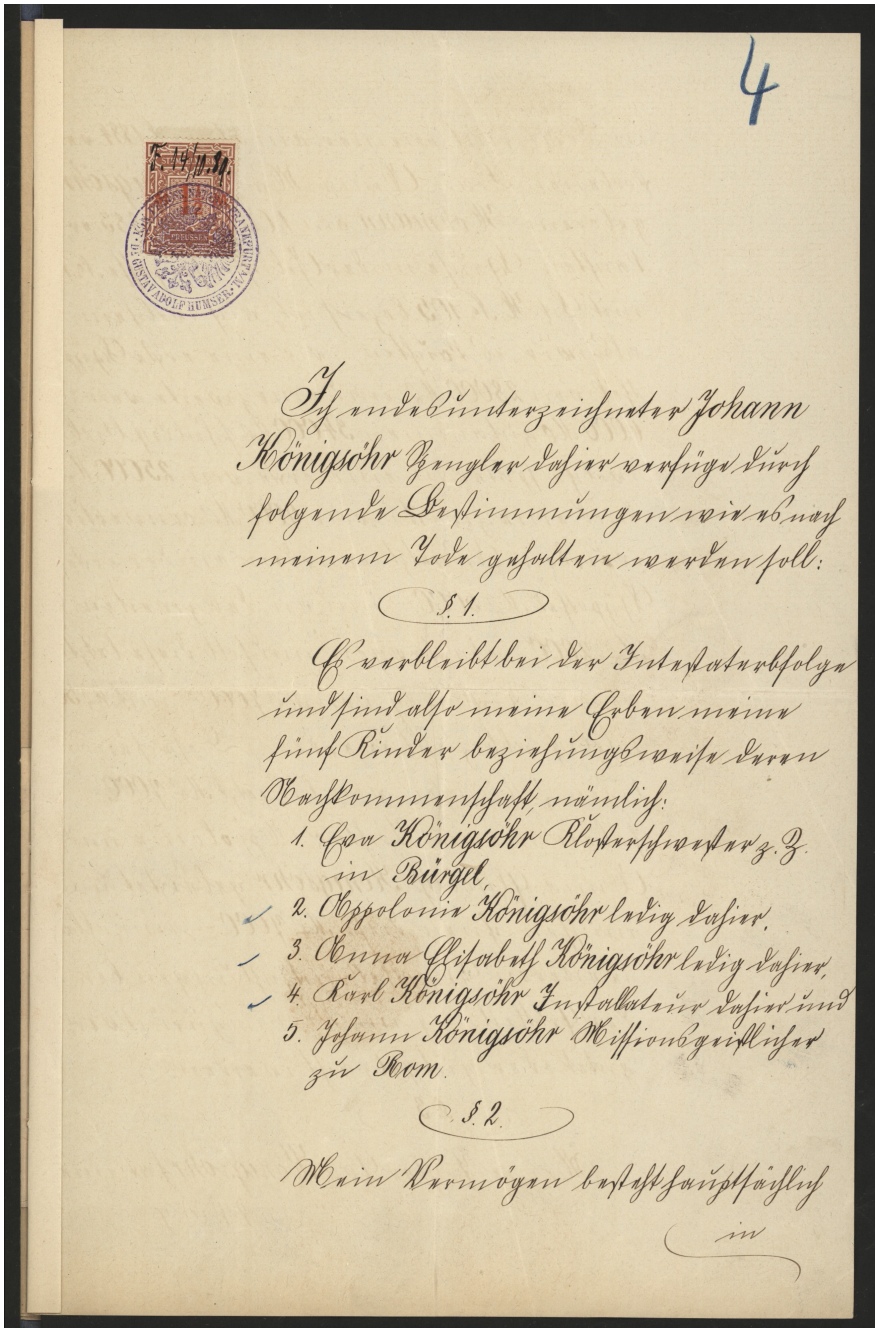


Abb. 2a: Testament des Johann Königsöhr vom 10. Oktober 1889

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Best. 469/6, Nr. 39 V 16/10 (vorläufige Signatur)

in dem mit mir am 3. April 1884 vor
 Erbarmen Frau Anna Maria Königschr
 gebornen Hochmann am 1. August 1883 vor
 Kaufman Kaufman in der Gulsberggasse Nr. 13
 mit Lit. N. 105 bezeugt, und wofür
 als wir 16 Rthln, wir eine erste Hypoth.
 Höl von 28000 M. und eine zweite von
 6000 M. zusammen 34000 M. pfändlich blieben
 wofür später in eine erste von 25000 M.
 und eine zweite von 9000 M. convertirt
 wurden. Bis jetzt wurden an der ersten
 Hypothek M. 5000.- und an der zweiten
 M. 2000.- abgetragen und soll diese letzte
 zu dem Restbetrag von M. 7000.- mit M. 500.-
 jährlich abbezahlt werden. Diese summt,
 diese Zahlungen von bis jetzt M. 7000.-
 haben meine Tochter Appolonie und
 Anna Elisabeth Königschr geleistet und
 müssen ihnen diese M. 7000.- und alle
 weiteren Hypothekrückzahlungen bei
 der Erbteilung im Voraus zurückver,
 gibt oder gutgebraucht werden.

§ 3.

Meine Tochter Anna Königschr hat eine
 Zahlung

Zahlung von M. 1000- in Worten Tausend Mark
 mein Sohn Carl Königsöhr. in solch von
 M. 1000.- und mein Sohn Johann Königsöhr
 in solch von M. 400.- die sich aber bis zu
 seiner Ausbildung auf 2400 M. verj. zum
 Vorab von mir anfallen und sollen sich die
 se Bedräge bei der Goldheilung auf ihren Gel.
 Heil. als Vorabempfang anrechnen lassen.

§. 4.

Mein Vöster Oepollonix und Oema
 Elisabeth Königsöhr wann auch in der Behandlung,
 dieh Kontinuität, meine Hausab Galsfür.
 paragraf 13. Lit. A. N. 105 und aller Möbel, das
 Gerath und Haubnuth auf Lebenszeit und
 zwar bis zum Ableben der Pöngstleuten
 von ihnen. Das Heub das was auch dieses
 Viehbraut nicht verkauft werden, mein
 Vöster sollen in neuen Markt das Heub kauf
 ren, alle Viehzeiten einnehmen, dagegen
 auch auf ihre Kosten das ganze Heub in ge
 dem besten Zustand erhalten, die Zusatz
 zinsen bezahlen und die Heuer und Ab
 gaben baristigen.

Diese meine beiden Vöster sollen
 auch den Obstand, was ihnen auf mir,

man

Abb. 2c: Testament des Johann Königsöhr vom 10. Oktober 1889

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Best. 469/6, Nr. 39 V 16/10 (vorläufige Signatur)

Testament des verwitweten Frankfurter Spenglermeisters Johann.¹¹ Der Handwerksmeister ließ es im Jahr 1889 bei einem Frankfurter Notar errichten und von drei Zeugen beglaubigen. Nahezu idealtypisch für ein bürgerliches Testament des späten 19. Jahrhunderts bestimmte der Handwerksmeister im ersten Paragraphen seine Erben und die Aufteilung seines Erbes. Seine fünf Kinder, drei Töchter und zwei Söhne, sollten zu gleichen Teilen erben. Daran anschließend, listete er im zweiten Paragraphen seine Vermögenswerte und noch ausstehende Schulden auf. Mit der Testamentserrichtung inventarisierte und dokumentierte Johann sein Eigentum, während der Notar und die Zeugen ihn als rechtmäßigen Eigentümer der aufgelisteten Vermögenswerte legitimierten. Was er später einmal zu vererben beabsichtigte, war zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung sein Eigentum. Damit gewährt das Testament Einblicke in die materielle Vermögenssituation des Spenglermeisters. Zugleich verpflichtete er seine Erben, für seine noch ausstehenden Schulden aufzukommen. Im dritten Paragraphen nahm der Spenglermeister eine Bilanzierung vor. An einzelne Kinder bereits getätigte Auszahlungen, beispielsweise für deren Ausbildung oder für deren Auszug aus dem väterlichen Haus und die Einrichtung der neuen Wohnung, seien mit deren Erbteilen zu verrechnen. Im vierten Paragraphen vermachte Johann einzelne Gegenstände aus dem Hausrat – vor allem Möbelstücke – explizit an einzelne Erb:innen. Durch konkrete Gegenstände, die vom Geldwert her für den gesamten Nachlass unerheblich waren, wurden so besondere Beziehungen zu den empfangenden Erb:innen hergestellt und einzelne Erbstücke¹² aus dem Nachlass hervorgehoben und emotional aufgeladen. Im fünften und letzten Absatz drohte Johann K. schließlich seinen Kindern, dass, falls eines von ihnen seine Anordnungen anfechte sollte, der- bzw. diejenige auf den Pflichtteil gesetzt werde. Es folgten die Unterschriften des Testators, des Notars und der Zeugen, was zugleich auf den teilweise öffentlichen Charakter der Testamentserrichtung verweist.

Im Gegensatz zu vielen anderen bürgerlichen Testator:innen seiner Zeit stiftete Johann nichts an eine religiöse, wohltätige oder gemeinnützige Einrichtung in der Stadt.¹³ Laut seinem Testament sollte sein gesamtes Vermögen in der Familie bleiben. Auch äußerte er sich nicht zu seinen Bestattungswünschen wie dies andere Testator:innen seiner Zeit taten.¹⁴ Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, handelt es sich jedoch um ein typisches Bürgertestament der Jahrhundert-

11 Siehe HHStAW, 469/6, 39 V 16/10. Siehe auch Bietz 2012.

12 Siehe dazu den Beitrag von Charlotte Zweynert in diesem Band.

13 Exemplarisch für die umfangreiche Forschung zur bürgerlichen Stiftungskultur im Kaiserreich siehe Werner 2011; Adam/Lässig/Lingelbach 2009; Frey 1999. Siehe dagegen zu Familienstiftungen den Beitrag von Simone Derix in diesem Band.

14 Siehe Götz 2013.

wende. Darin lassen sich das Familienverständnis und die Eigentumsverhältnisse einer Person erkennen, die sich gegenüber Notar, Zeugen und Erb:innen als verantwortlicher Bürger und Vater präsentieren möchte, der deshalb sein Eigentum dokumentierte und sich als dessen Eigentümer legitimierte, der den Übertrag vorausschauend plante und sein Vermögen gerecht und bilanzierend an verantwortliche Erb:innen übergab. Nicht zuletzt gibt sein Testament daher Aufschluss über seine Wert- und Gesellschaftsvorstellungen sowie über seine Zukunftserwartungen.

Ausführliche bürgerliche Testamente, wie das des Spenglermeisters Johann K. finden sich im Laufe des 20. Jahrhunderts noch in Unternehmerfamilien,¹⁵ ansonsten aber immer seltener. Das gemeinschaftliche Testament, meist als Berliner Testament bezeichnet, löste das bürgerliche Testament als häufigste Testamentsform ab.¹⁶ Gemeint sind damit von Ehepaaren gemeinschaftlich verfasste Testamente, in denen diese eine gemeinsame Nachfolgeregelung trafen. In der Regel setzten sie sich dabei gegenseitig als Alleinerb:innen ein und in manchen Fällen legten sie zudem fest, an wen ihr Erbe nach dem Tod des längstlebenden Ehepartners gehen solle (meist handelte es sich dabei um gemeinsame Kinder). Im Frankfurter Raum beobachteten die Amts- und Landgerichte bereits in den 1930er Jahren die Zunahme Berliner Testamente, die dann auf dem Amtsgericht Frankfurt am Main im Jahr 1970 bereits ein Drittel und im Jahr 2000 etwa die Hälfte aller überhaupt eröffneten Testamente ausmachten.¹⁷ In anderen Amtsgerichtsbezirken setzten sich Ehepartner in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ungefähr 90 Prozent der Fälle gegenseitig zum Alleinerben ein.¹⁸ Dieser Wandel in den Testierpraktiken korrespondierte mit umfangreicheren gesellschaftlichen Veränderungen, dem Wandel von der Groß- zur Kleinfamilie und vor allem dem Wandel von der Generationen- zur Partnersolidarität, die sich in diesen Testamentsbestimmungen manifestierten und von denen mehrheitlich Frauen profitierten, die ihre Ehemänner häufiger überlebten als umgekehrt.¹⁹

Inhaltlich führte dieser im frühen 20. Jahrhundert langsam einsetzende Trend zum Berliner Testament zu einem Formwandel von Testamenten. Gemeinschaftliche Testamente wurden immer kürzer, standardisierter und zu rein rechtlichen Dokumenten, die hauptsächlich der Vermögensverteilung dienen. Ausführungen zum persönlichen Seelenheil, zum eigenen Lebenswandel und Ratschläge für die Nachkommen fielen demgegenüber immer kürzer aus oder kamen überhaupt nicht mehr in Testamenten vor. Religiöse und moralische

¹⁵ Siehe Urban 2023; Derix 2016.

¹⁶ Siehe Dinkel 2023, S. 277 f.

¹⁷ Siehe Dinkel 2023, S. 278.

¹⁸ Siehe Metternich 2010; Guericke 1994; Grundig 2022.

¹⁹ Siehe Dinkel 2023, S. 280 f.; Grundig 2022; Kosmann 1998.

5

Testament. ^{Erster} ^{von} ^{Mein} ^{Meyer}

Ich und meine Ehefrau haben
 uns gegenseitig zum alleinigen
 Erben ern.

Frankfurt (Main), den 20. Juli 1927.

Georg Jakob Köhlig

Der erwahnte Testament soll auch
 als mein Testament gelten

Frankfurt (Main) den 20. Juli 1927.

Georg Köhlig geb. Darschberg.

5,-
 RM.

Nefundensteuer zu den Gerichtskosten
 erhoben.

Frankfurt (Main), den 28.5.20.

2 Georg Justizoberspektor
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts, Abteilung 67.

Abb. 3: Gemeinschaftliches Testament der Eheleute Röhrig vom 20. Juli 1927
 Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Best. 469/6, Nr. 67 IV 47/40 (vorläufige Signatur)

Rückversicherungen sowie die emotionale Bezugnahme auf die Erb:innen und nahestehende Personen, die bis ins frühe 20. Jahrhundert feste Bestandteile der meisten Testamente waren, lagerten Testator:innen in separate Dokumente aus oder nahmen sie mündlich vor. Dieser Wandel des Testaments zeigt sich am deutlichsten in den charakteristischen Formulierungen von gemeinschaftlichen Testamenten, wie sie zwischen den 1920er und 1950er Jahren Ratgeber empfahlen und Testierende verwendeten. Als Vorlage für ein gemeinschaftliches Testament empfahl Max Mischke in seinem Ratgeber aus dem Jahr 1925 diese Formulierung: »Ich und meine Ehefrau, wir setzen uns gegenseitig als alleinige Erben ein.«²⁰ Der Rechtsanwalt Dr. Karl Kromer führte als Beispiel für ein kurzes gemeinschaftliches Testament folgenden Text an: »Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein.«²¹ Diese standardisierten Formulierungen griffen wiederum Eheleute auf, die ein gemeinschaftliches Testament verfassten. Die Eheleute R. bestimmten im Juli 1927 in ihrem gemeinschaftlichen, aus einem Satz bestehenden Testament wie im Ratgeber von Mischke empfohlen: »Ich und meine Ehefrau setzen uns gegenseitig zum alleinigen Erben ein.« Die Eheleute S. hielten in ihrem im Jahr 1941 gemeinschaftlich errichteten Testament schlicht fest: »Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Erben unseres gesamten Vermögens ein.«²² Noch kürzer fassten sich die Eheleute W., deren Testament aus einem kurzen Satz bestand: »Wir setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen Erben ein.«²³

Diese Testamentsbestimmungen waren stark standardisiert, kurzgefasst, weitgehend ohne persönlichen Bezug zu den Testierenden und ihren Erb:innen und liefen darauf hinaus, dass der überlebende Ehepartner das gesamte gemeinsame Vermögen erben sollte. Nimmt man zugleich an, dass – wie Gerichte in anderen Erbstreitigkeiten urteilten – sich kaum eine Person mehrere Jahre nach dem Abfassen des eigenen Testaments wortwörtlich, sondern nur sinngemäß an dessen Inhalt erinnern kann, so stellt dieser Wandel in Testierpraktiken eine weitere Erklärung für die eingangs skizzierte, zunächst nicht bemerkte Testamentsverwechslung bereit. Es liegt nahe, zu vermuten, dass die Witwe bei der Ansicht des Testaments – abgesehen vom Namen der Unterzeichner und in diesem Fall hatten die beiden Männer auch noch den gleichen Vornamen – keinen Grund hatte, daran zu zweifeln, dass es ihr eigenes Testament war, das ihr der Rechtspfleger vorlegte; da vermutliche beide Ehepaare (eine Abschrift des zweiten Testaments liegt der Akte nicht bei) in wenigen standardisierten Formulierungen ihren jeweiligen Ehepartner zum Alleinerben eingesetzt hatten.

20 Mischke 1925, S. 51.

21 Kromer 1942, S. 80.

22 HHStAW, 469/6, 52 IV 248/50 S.

23 AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung, 52 IV 19/60 W.

Der Trend zum Berliner Testament konnte solche Kuriositäten begünstigen, für das Testament als historische Quelle bedeutete er zugleich, dass diese Art von Testament immer weniger Informationen über die jeweiligen Testator:innen, ihre Wertvorstellungen und Lebenswelt bereithielt.

Das Testament des Dienstmädchens Phillipina K.

Parallel zu diesen Veränderungen führten die Pluralisierung von Lebensstilen und die wachsende Anzahl an kinderlosen Ehepaaren sowie Singlehaushalten zur Öffnung und Erweiterung des Erbenkreises, wenngleich dieser Prozess zahlenmäßig weniger ins Gewicht fiel als die Verengung auf den Ehepartner. Doch auch diese Entwicklung schloss an ältere Testierpraktiken an. Hauptsächlich waren es weiterhin alleinstehende und kinderlose Erblasser:innen, die ihr Erbe an weiter entfernte Verwandte, nicht mit ihnen verwandte Personen und gemeinnützige Stiftungen vermachten. So waren Geschwister, Nichten und Neffen über das 19. und 20. Jahrhundert hinweg akzeptierte und legitime Erben, insbesondere für Personen, die keine eigenen Kinder hatten. Andere Personen nutzten Testamente, um ihr Erbe an außereheliche Kinder zu vermachen. Beispielhaft hierfür steht das Testament des Dienstmädchens Philippina aus dem Jahr 1893. Darin setzte Philippina ihren außerehelich geborenen Sohn als ihren Erben ein, den sie zur Adoption freigegeben hatte und der nun bei seinen Adoptiveltern wohnte. Sie thematisierte damit außereheliche Beziehungen, die in der bürgerlichen Welt nicht vorkommen sollten.²⁴

Dass auch mit dem Erblasser nur weitläufig verwandte Personen erben, war um 1900 nicht völlig ungewöhnlich. Ab den 1960er Jahren öffnete sich dieser Kreis der eingesetzten Erb:innen dann um Personen, die nicht mit dem bzw. der Verstorbenen verwandt waren. Ausschlaggebend hierfür waren zum kleineren Teil – wie zu Beginn des Jahrhunderts – Enterbungen von engen Familienmitgliedern, die aus Sicht der Testator:innen einen als unsittlich erachteten Lebenswandel pflegten oder gegen die Werte und Normen des Testators verstoßen hatten. Als konkrete Gründe für die Enterbung von Kindern oder Ehepartnern führten Testator:innen beispielsweise noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts an, dass Kinder Personen mit einer anderen Religionszugehörigkeit geheiratet hatten, dass ihre Erben sich weigerten, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, bei ihren erwachsenen Kindern, dass sie außereheliche Beziehungen pflegten anstatt zu heiraten, bei ihren Ehepartner:innen, dass sie von diesen betrogen worden waren, und sowohl bei Kindern als auch Ehepartner:innen, dass diese gegen sie

²⁴ Siehe HHStAW, 469/6, 39 IV 127/10 K.

gewalttätig geworden seien. Aus diesen Testamenten lässt sich deshalb erkennen, was Testator:innen als einen so gravierenden unsittlichen Lebenswandel oder als Normverstoß wahrnahmen, dass sie ihn im Testament sanktionierten, und wie sich Vorstellungen von zu sanktionierender Unsittlichkeit änderten. Wegen der Heirat einer Person mit anderer Religionszugehörigkeit wurde im späten 20. Jahrhundert niemand mehr enterbt, wegen körperlicher Misshandlung schon.²⁵

Zugleich orientierten sich nicht alle Testator:innen bei ihrer Nachlassplanung am Ideal der heterosexuellen, ehelich verbundenen Kernfamilie. Die bundesrepublikanische Gesellschaft war pluraler und dies spiegelt sich in diesen Testamenten wider. Allerdings verlangte die Erbeinsetzung von nicht verwandten Personen weiterhin nach einer Begründung. Im deutlichen Kontrast zu gemeinschaftlichen Testamenten von Ehepaaren oder zu Testamenten, in denen Testator:innen die eigenen ehelichen Kinder als Erb:innen einsetzten, ohne dies zu begründen, rechtfertigten jene Testator:innen, die weiter entfernte oder nicht verwandte Personen als Erb:innen einsetzten, diesen Entschluss immer. Meist taten sie dies, indem sie auf die »Erbinwürdigkeit« nahestehender Personen oder auf besondere Unterstützungs- oder Freundschaftsdienste und auf emotionale Beziehungen zu den Erben verwiesen sowie indem sie Letztere semantisch in die Familie integrierten, beispielsweise als »mütterliche Freundin«. Familienvorstellungen wandelten sich im 20. Jahrhundert und Testamente gewähren Einblicke in diesen Wandel. Zugleich blieb die Familie nicht nur in Berliner Testamenten, sondern auch in anderen der Bezugspunkt, auf den Nachlassplanungen ausgerichtet waren, und die gesellschaftliche Einheit, innerhalb derer Vermögen vererbt und erhalten werden sollte. Testamente belegen die fundamentale Prägekraft von Familie für die deutsche Gesellschaft.

Mit Blick auf die Quelle Testament lassen sich somit vom 19. bis ins 21. Jahrhundert drei zentrale Entwicklungen feststellen: Erstens verschwanden die im 19. Jahrhundert vor allem in Städten verbreiteten Testamente, in denen Erbe gegen Pflegeleistungen versprochen wurde, mit dem Ausbau des Sozialstaates nahezu vollständig. Zweitens wurde das bürgerliche Testament des 19. Jahrhunderts in einem fließenden Übergang durch das Berliner Testament des 20. Jahrhunderts ersetzt. Damit wandelten sich Testamente von eher individuellen Zeugnissen zu standardisierten, weitgehend entindividualisierten Dokumenten der Vermögensverwaltung. Während sich Testator:innen in älteren Testamenten beispielsweise zu ihrer Religion und persönlichen Werten bekannten, Vorkehrungen für ihr Ableben trafen, ihre Beziehungen zur Stadtgesellschaft und zu Familienangehörigen regelten und den Vermögensübertrag

²⁵ Siehe dazu den Beitrag von Anne Röthel in diesem Band.

bilanzierend plant, findet in neueren Testamenten nahezu keine Reflexionen des eigenen Lebens mehr statt. In diesen veränderten Testamentsbestimmungen zeigt sich der Wandel von der Generationen- zur Partnersolidarität in Familienbeziehungen am deutlichsten. Darüber hinaus legt er die Interpretation nahe, dass Eigentum im Zulauf auf die Gegenwart zumindest im Testament nicht mehr dokumentiert und legitimiert werden musste, der Zusammenhang von Besitz und Werten löste sich in diesen Dokumenten auf. Dementsprechend gewährt die Quelle »Berliner Testament« immer weniger Einblicke in individuelle Vermögens- und Familienverhältnisse sowie in den Wertehimmel der Verfasser:innen, während sie gleichzeitig die enorme Bedeutung von Familie als Bezugspunkt von Testator:innen und als ökonomische Einheit von privaten Eigentumstransfers deutlich werden lässt.

Dieser deutlichen Verengung des Erbenkreises im Berliner Testament stand drittens die Öffnung und Erweiterung des Erbenkreises in anderen Testamenten gegenüber, und zwar zugunsten von unehelichen Kindern, nicht verwandten Personen, beispielsweise gleichgeschlechtlichen Lebenspartner:innen oder Freund:innen, und zunehmend auch Haustieren, zu denen die Verstorbenen emotionale Beziehungen aufgebaut hatten. Sie ersetzen bei ledigen Erblasser:innen familiäre Erb:innen und konnten bei älteren Personen, deren Kinder und Verwandte nicht vor Ort waren, an die Stelle der ausgezogenen und nicht mehr präsenten erwachsenen Kinder treten. Diese Testamente erlauben unter anderem Einblicke in die Sittlichkeitsvorstellungen und sich pluralisierenden Vorstellungen von persönlichen Nahbeziehungen der Testator:innen und damit nicht zuletzt in umfassendere gesellschaftliche Liberalisierungsprozesse.

4. Einordnungen und Einschränkungen der Quelle »Testament« sowie Perspektiven für weitere Forschungen

Testamente stellen das ikonische Dokument des Erbprozesses dar. In Gemälden, der Literatur und später auch in Filmen sowie den Massenmedien markieren Testamentseröffnungen den Moment, in dem sich Nachlassplanungen und Erbtransfers manifestieren und konkretisieren. In Testamenten werden demnach die (wahren) Absichten und Tugenden der Verfasser:innen deutlich ebenso wie die der Erb:innen, sobald sie von den Testamentsbestimmungen erfahren.²⁶ Es verwundert daher nicht, dass aus darstellerischer und narratologischer Sicht Testamente immer wieder herangezogen werden, um Erzählungen in Gang zu

²⁶ Siehe Vedder 2011; Bietz 2012.

setzen oder komplexe Geschichten in einem Ereignis (z. B. der Testamentseröffnung) zu bündeln. Ebenso wenig verwundert es, dass insbesondere die Massenmedien ihre Leserschaft regelmäßig mit Geschichten über verschwundene Testamente,²⁷ kuriose Testamentsbestimmungen und Testamentsstreitigkeiten unterhalten. Unabhängig vom Realitätsgehalt dieser Erzählungen tragen diese vielfältigen und populären Erzeugnisse dazu bei, die Vorstellung zu verfestigen, dass Testamente das entscheidende und zentrale Dokument für das Verständnis von Erbtransfers darstellen, durch dessen Analyse sich Einblicke in die Lebenswelten der Testator:innen und ihrer Familie gewinnen lassen.

Diese weitverbreitete Vorstellung soll abschließend relativiert werden. Testamente gewähren, wie zuvor beschrieben, Einblicke in die Lebenswelten ihrer Verfasser:innen und sie beeinflussen innerfamiliäre Vermögenstransfers, aber nicht so umfangreich, wie es Literatur und Massenmedien häufig suggerieren. Für die quellenkritische Einordnung von Testamenten sind insbesondere drei Einschränkungen wichtig, die zugleich Perspektiven für weitere Forschungen aufwerfen.

Erstens ist deutlich zu betonen, dass nur sehr wenige wissenschaftliche oder staatlicherseits angestoßene Studien vorliegen, die für einzelne Amtsgerichtsbezirke und Zeiträume überhaupt untersuchen, wie viele Personen ein Testament verfassten und wofür sie ihre Testierfreiheit nutzten. Nach ersten Untersuchungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als Behörden und Juristen sich kurzzeitig dafür interessierten, ob und wie das neue BGB von der Bevölkerung angenommen werde, dauerte es bis Anfang der 1970er Jahre, ehe das Finanz- und Justizministerium angesichts der von der sozial-liberalen Koalition durchgeführten Gesetzesreformen erneut für wenige Jahre systematisch Wissen über Erbpraktiken sammelten und aufbereiteten, bevor sie damit wieder aufhörten. Diese sehr lückenhafte Datenlage hat zur Folge, dass sich zahlreiche im Hinblick auf das Testierwesen naheliegende Fragen gegenwärtig nicht oder nur vage beantworten lassen. Schon die Frage, wie viele Personen in der Vergangenheit in Deutschland oder in einzelnen Amtsgerichtsbezirken überhaupt ein Testament errichtet haben, lässt sich nur mosaikartig für einzelne Amtsgerichtsbezirke und einzelne Stichprobenjahre beantworten. Zu Testierpraktiken und Testierhäufigkeit in der DDR liegen noch überhaupt keine umfassenderen Studien vor. Vererbungspraktiken in der DDR stellen daher aktuell eines der größten Forschungsdesiderate der zeitgeschichtlichen Erbeforschung dar.²⁸ Doch auch für die Bundesrepublik lässt sich aktuell die Testierhäufigkeit nur für einzelne Amtsgerichtsbezirke für einzelne Jahre bestimmen: Neukölln: 30 Prozent (1962),²⁹ Köln

27 Siehe zur Suche nach Erben den Beitrag von Dirk van Laak in diesem Band.

28 Siehe Schneider 2018; Gajek 2016; Grundig 2020.

29 Siehe Grundig 2022, S. 207.

und Brühl: 20 Prozent (1975),³⁰ Erlangen, Fürth, Neumarkt/Opf, Neustadt/Aisch: 31 Prozent (1975),³¹ Wiesbaden, Bad Schwalbach, Eltville: 33,5 Prozent (1985),³² Kirchhain, Marburg Königstein/Ts.: im Durchschnitt 43,55 Prozent, in Königstein/Ts. 53 Prozent (1995)³³ und Potsdam, Neuruppin, Lübben: 26 Prozent (2002).³⁴ Innerhalb dieser Gruppe von Testator:innen wandelte sich im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main das Verhältnis von Männern zu Frauen. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts prozentual zunächst etwas mehr Männer testierten, waren es am Ende mehr Frauen: 51:49 (1910), 60:41 (1925), 58:42 (1940), 57:43 (1950), 48:52 (1970), 38:62 (2000).³⁵

Aufgrund der vorliegenden Studien lässt sich festhalten, dass die Testierquote in wohlhabenderen Regionen in der Bundesrepublik größer war als in ärmeren und im Laufe des Jahrhunderts zunächst mehr Männer und dann mehr Frauen testierten. Die durchschnittliche Testierquote lag bei ungefähr 30 Prozent.³⁶ Allen Indizien zufolge wurde die große Mehrzahl aller Erbschaften daher entsprechend der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Die Bedeutung von Testamenten für den Erbtransfer und Erbverteilungen wird schlicht durch die Tatsache eingeschränkt, dass in den meisten Erbfällen kein Testament vorlag.

Zweitens gilt auch für das 20. Jahrhundert und die Erbfälle mit Testament, ähnlich wie es Siglinde Clementi und Margareth Lanzinger für die Frühe Neuzeit aufgezeigt haben, dass Testamente nur einen Moment in längerfristigen – meist innerfamiliären – Ressourcentransfers festhalten, die des Weiteren durch Schenkungen *inter vivos*, Ehe- und Erbverträge, Schuldscheine, Steuersparmodelle,³⁷ Stiftungsurkunden³⁸ oder Gesellschafterverträge³⁹ vorgeprägt, gerahmt und beeinflusst sein können. Ebenso legen Testamente nach ihrer Eröffnung zwar fest, wie Erbe entsprechend des letzten Willens der Testierenden aufzuteilen sei, sie garantierten aber nicht, dass die Erb:innen sich nach der formalen Aufteilung auch daran hielten. Durch Schenkungen und Übertragungen konnten sie eine Neuverteilung des ursprünglichen Erbes vornehmen. Derartige, diese verschiedenen Möglichkeiten des innerfamiliären Ressourcentransfers integrierende und kombinierende Studien liegen bisher nur wenige vor, weitere könnten dazu

30 Siehe Schulte 1982, S. 21.

31 Siehe Leipold 1980, S. 193 f.

32 Siehe Guericke 1994, S. 28.

33 Siehe Vollmer 2001, S. 41.

34 Siehe Metternich 2010, S. 32.

35 Siehe Dinkel 2023, S. 271.

36 Bei einer Umfrage unter ca. 2.000 Personen im Jahr 2006 gaben 27 Prozent der Befragten an, dass sie bereits ein Testament errichtet haben. Siehe Institut für Demoskopie 2006.

37 Siehe zu Erbschaftsteuerakten den Beitrag von Ronny Grundig in diesem Band.

38 Siehe dazu den Beitrag von Simone Derix in diesem Band.

39 Siehe dazu den Beitrag von Yassin El-Fadil in diesem Band.

beitragen, die Relevanz von Testamenten für konkrete Erbverteilungen genauer zu vermessen.⁴⁰

Schließlich ist drittens festzuhalten, dass die auf den Amtsgerichten und in Staatsarchiven archivierten Testamente in der Regel von deutschen Staatsangehörigen stammen. Bis vor wenigen Jahren waren die Amtsgerichte sogar nur für die Bearbeitung von Erbfällen deutscher Staatsangehöriger zuständig. Lediglich in Einzelfällen bearbeiteten sie auch Nachlässe von Migrant:innen mit anderer Staatsangehörigkeit. Die in den Staatsarchiven aufbewahrten Testamente lassen daher nahezu keine Aussagen über die Testierpraktiken von Personen zu, die zwar in Deutschland lebten und verstarben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Über deren letztwillige Verfügungen, über die Aufbewahrung und Eröffnung ihrer Testamente, über strategisches Testieren in bestimmten Rechtsräumen, über die Umsetzung ihrer Testamentsbestimmungen erfahren wir aus diesen Unterlagen wenig, obwohl die Zahl grenzüberschreitender Erbtransfers groß war und ist. Im Jahr 2012 wies nach Angaben der Europäischen Kommission etwa jeder zehnte Erbfall innerhalb der EU einen Auslandsbezug auf, das sind insgesamt 450.000 Erbfälle pro Jahr bei steigender Tendenz.

Erblasser:innen, Nachlass und Erbe befanden sich jedoch keineswegs immer am selben Ort. Aufgrund der enormen Migrationsbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts, sich nach Kriegen veränderten Grenzverläufen, Flucht und Vertreibungsbewegungen, Arbeitsmigration, binationalen Eheschließungen sowie gegen Ende des 20. Jahrhunderts einer mobiler werdenden Mittelschicht befanden sich in einem Erbfall Erblasser:innen, Testament, Nachlass und Erb:innen häufig an unterschiedlichen Orten und nicht selten in verschiedenen Rechtsgebieten und Staaten. Transnationale Erbtransfers stellen damit kein Randphänomen dar, sondern eine Praktik, die häufig vorkam. In grenzüberschreitenden Nachlasstransfers wurden enorme Vermögenswerte transportiert und mussten immer wieder die Rechtsverhältnisse gleich mehrerer Staaten austariert werden. Es ist höchste Zeit, diese transnationalen Testierpraktiken und internationalen Abkommen zur Rechtsharmonisierung in die historische Analyse von Erbtransfers einzuschließen.⁴¹

40 Siehe Urban 2023; Derix 2016; Kosmann 1998; Langbein 2002.

41 Für erste Schritte in diese Richtung siehe Dinkel 2023 und Dinkel 2025.

Literatur

- Adam, Thomas/Lässig, Simone/Lingelbach, Gabriele (Hg.), *Stifter, Spender und Mäzene. USA und Deutschland im historischen Vergleich*, Stuttgart 2009.
- Beutgen, Monika, *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments*, Berlin 1992.
- Bietz, Stefanie, *Erbschaften im Bürgertum. Eigentum und Geschlecht in Sachsen (1865–1900)*, Leipzig 2012.
- Clementi, Siglinde/Lanzinger, Margareth, »Editorial. Der letzte Wille«, in: *Historische Anthropologie*, Jg. 29, H. 3, 2021, S. 301–310.
- Derix, Simone, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.
- Dinkel, Jürgen, »The Rich Uncle from America: Transnational Inheritance Transfers between the United States, Germany, and Russia, 1840s–1980s«, in: *Law and History Review*, 2025, S. 1–22, <https://doi.org/10.1017/S073824802510093X>.
- Frey, Manuel, *Macht und Moral des Schenkens. Staat und bürgerliche Mäzene vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Berlin 1999.
- Gajek, Eva, »Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945«, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.), *Reader – Erben und Vererben in der Moderne*, Justus-Liebig-Universität Gießen, Juli 2016, Berlin 2016, S. 38–50.
- Gottschalk, Karin, »Does Property Have a Gender? Household Goods and Conceptions of Law and Justice in Late Medieval and Early Modern Saxony«, in: *The Medieval History Journal*, Jg. 8, H. 1, 2005, S. 7–24.
- Gottschalk, Karin, »Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit«, in: Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013, S. 85–125.
- Götz, Anna-Maria, *Die Trauernde. Weibliche Grabplastik und bürgerliche Trauer um 1900*, Köln 2013.
- Grundig, Ronny, »Reiche im Sozialismus? Erbschaftsteuerakten als Schlüssel zur Erforschung von Vermögensverhältnissen in der DDR«, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Jg. 36, 2020, S. 115–127.
- Grundig, Ronny, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022.
- Guericke, Andreas, *Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten und die Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches*, Marburg 1994.
- Hartog, Hendrik, *Someday All This Will Be Yours. A History of Inheritance and Old Age*, Cambridge, Mass. 2012.
- Herzog, Markwart/Hollberg, Cecilie (Hg.), *Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den »letzten Dingen«*, Konstanz 2007.
- Holthöfer, Ernst, Die Sozialisierung des Verwandtenerbrechts. Vergleichende Gesetzgebungsgeschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, in: Margareth Lanzinger/Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, S. 171–197.
- Institut für Demoskopie, »Das eigene Testament«, in: *Allensbacher Berichte*, 2006, Nr. 16, S. 1–4.
- Kosmann, Marianne, *Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozeß*, Opladen 1998.

- Kromer, Karl, *Recht für Jedermann. Ehe und Familie, Erbschaft und Testament in Frage und Antwort. Rechtskunde für den praktischen Gebrauch; erläutert an vielen Beispielen und Formularmustern*, Hamburg 1942.
- Kunze, Jens, »Adelstestamente«, in: Martina Schattkowsky (Hg.), *Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen*, Köln 2013, S. 78–84.
- Landau, Peter, »Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, Jg. 114, H. 1, 1997, S. 56–72.
- Langbein, Ulrike, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln 2002.
- Lanzinger, Margareth, »Gerechtigkeit und Erbgänge – ein historisch-anthropologischer Blick auf Testamente und Vermögen«, in: Aleida Assmann/Jan Assmann/Oliver Rathkolb (Hg.), *Geschichte und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Christian Ehalt*, Wien 2019, S. 152–157.
- Lanzinger, Margareth, »Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte«, in: Joachim Eibach/Simone Derix, Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger/Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 319–336.
- Leipold, Dieter, »Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts?«, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Jg. 180, H. 1–2, 1980, S. 160–238.
- Metternich, Gabriele, *Verfügungsverhalten von Erblässern. Eine empirische Untersuchung als Beitrag zur Rechtsstatsachenforschung und Reformdiskussion auf dem Gebiet des Erbrechts*, Frankfurt am Main 2010.
- Mischke, Max, *Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. Ein praktischer, allgemein verständlicher Ratgeber für Personen aller Stände und Berufe, welcher die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über das Erbrecht ... und andere für Hinterbliebene in Betracht kommende Gesetze enthält, erläutert und zur Anwendung bringt; unter Beifügung von Beispielen für die Errichtung von Testamenten*, Berlin-Britz 1925.
- Niederacher, Sonja, *Eigentum und Geschlecht. Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)*, Wien u. a. 2012.
- Richter, Susan, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation*, Göttingen 2009.
- Rotenhan, Juliane von, *Frankfurter Testamentsstreitigkeiten am Reichskammergericht: Eine Untersuchung anhand der Gerichtsakten der höchstrichterlichen Spruchpraxis (1495–1806)*, Würzburg 2015.
- Sabean, David Warren, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998.
- Schlögl, Rudolf, *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt: Köln, Aachen, Münster; 1700–1840*, München 1995.
- Schneider, Ute, »Zweierlei Erbe. Erbrecht in Deutschland. Überlegungen zu einer Verflechtungsgeschichte in Erinnerung an Rainer Schröder«, in: Hans-Peter Haferkamp/Jan Thiesen/Christian Waldhoff (Hg.), *Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR. Gedächtnissymposium für Rainer Schröder (1947–2016)*, Tübingen 2018, S. 77–91.
- Schulte, Günther, *Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen*, Münster 1982.
- Segall, Martin, »Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten«, in: *Archiv für bürgerliches Recht*, Jg. 32, 1908, S. 410–457.
- Signori, Gabriela, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblässer in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001.

- Sperber, Jonathan, *Property and Civil Society in South-Western Germany. 1820–1914*, Oxford/New York 2005.
- Urban, Thomas, *Unternehmerfamilien im krisenreichen 20. Jahrhundert. Zwischen Spürsinn und Sinnverlust*, Wiesbaden 2023.
- Vedder, Ulrike, *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, Paderborn 2011.
- Vollmer, Jeanette, *Verfügungsverhalten von Erblassern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht. Ein Reformvorschlag anhand empirisch gewonnenen Tatsachenmaterials*, Frankfurt am Main 2001.
- Werner, Michael, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus*, München 2011.

Erbenermittlung

Dirk van Laak

Im Amtsblatt der »Wiener Zeitung« war am Samstag, den 12. September 1835, folgende Anzeige zu lesen:

»Von dem Stiftgerichte Schotten in Wien wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das den 8. Junius 1835 ohne Testament erfolgte Ableben des Joseph Waibel, Wäschers zu Wäring Nr. 42, auf Ansuchen Hrn. Doctors Edlen v. Scheidlein, als aufgestellten Curators der unbekanntten Erben des Joseph Waibel, in die Ausfertigung dieses Edictes zur Einberufung derselben gewilliget worden. Es haben daher alle diejenigen, welche einen Erbrechtsanspruch an diese Verlassenschaft zu stellen gedenken, denselben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vom Tage dieser Kundmachung so gewiß hierorts anzumelden; als sonst das Abhandlungsgeschäft mit den sich inzwischen ausweisenden Erben gepflogen, und der Nachlaß denselben eingewortet werden würde. Wien den 24. Julius 1835.«¹

Auch wenn in den Hinterlassenschaften eines Wäschers vermutlich keine Reichtümer zu erwarten waren: Öffentliche Versuche, familiäre Verhältnisse zu klären, waren schon zu dieser Zeit des Biedermeier üblich und für die Zeitungen vermutlich ein einträgliches Geschäft. Auf solche Aufforderungen durch Gerichte, Kurator:innen oder andere dazu Beauftragte, mit denen unbekannte Erb:innen gesucht werden, stößt man bei der Zeitungslektüre jedenfalls bis heute. Auf dem Umweg über deren öffentliche Anzeige sollen ungeklärte Eigentumsverhältnisse bereinigt werden. Bei allem Zufall, der vonnöten ist, um die richtigen Adressat:innen zu erreichen, sowie bei aller bürokratischen Verschrobenheit der Sprache, die solchen Anzeigen bis heute anhaftet, scheint man hierdurch doch einem Imperativ Genüge zu leisten: Im Falle eines Erfolgs wird vorübergehend »herrenloser« Besitz wieder in die »rechtmäßige« Verfügungsgewalt einer Familie überführt.

Geht es nach den Idealvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft, so wie sie sich in Europa und den USA herausgebildet hat, dann dürfte es »herrenloses« Eigentum eigentlich gar nicht geben. Denn über die Formierung dieses für die Neuzeit so dominanten sozialen Systems schreibt der Historiker Fred E. Schrader:

¹ Amts-Blatt zur Oesterreichisch-Kaiserl. privilegierten Wiener Zeitung, Nr. 208 vom 12. September 1835, S. 253.

[2] [1279] **Joseph Weibel's Erben.** [3]

l. del. 1. oder grunde 17. Febr. Codicillorpo: 1835 zu 5 fl. icenza hirol: April benen, n Ge zu Wi ischen

Von dem Stiftgerichte Schotten in Wien wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das den 8. Junius 1835 ohne Testament erfolgte Ableben des Joseph Weibel, Wälschers zu Baring Nr. 42, auf Ansuchen Hrn. Doctors Edlen v. Scheidlein, als aufgestellten Curators der unbekanntenen Erben des Joseph Weibel, in die Ausfertigung dieses Edictes zur Einberufung derselben gewilliget worden.

Es haben daher alle diejenigen, welche einen Erbrechtsanspruch an diese Verlassenschaft zu stellen gedenken, denselben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vom Tage dieser Kundmachung so gewiß hiezu anzuweisen; als sonst das Abhandlungsgeschäft mit den sich inzwischen ausweisenden Erben gepflogen, und der Nachlaß denselben eingewortet werden würde.

Wien den 24. Julius 1835.

Abb. 1: Erbensuche im Jahr 1835

Quelle: Ausschnitt aus der Wiener Zeitung, Nr. 208 vom Samstag, den 12. September 1835, S. 253, ANNO/Österreichische Nationalbibliothek, <anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=18350912&zoom=33>

»Es [die bürgerliche Gesellschaft] hebt durchgängig alle alten, feudalen Formen des Eigentums, welche zunehmend unsicher und widersprüchlich geworden sind, insbesondere aber auch Formen des Gemeineigentums und der Eigentumslosigkeit auf und organisiert sie lückenlos in der nun universellen Form des Privateigentums. Dieses Privateigentum wird rechtlichen Personen, Individuen oder Gemeinschaften zugeordnet, die wieder mitsamt ihren Eigentumstiteln durch staatliche Gewalt geschützt werden. [...] Eine *res nullius*, eine eigentümerlose Sache, muss generell ausgeschlossen werden.«²

Bis heute arbeiten vornehmlich Jurist:innen daran, diese Rest- und Lückenlosigkeit des Privateigentums vorzubringen und rechtlich zu definieren. Dabei scheint es tatsächlich eine Art von *horror vacui* zu geben, eine Furcht vor ungeklärten Eigentumsverhältnissen und vor rechtlichen Niemandsländern. Das trifft auch und vor allem auf den Erbgang zu, den zu regeln eine Paradedisziplin des Zivilrechts darstellt. Entsprechend der Bedeutung als dogmatischer Säule der bürgerlichen Gesellschaft ist das private Eigentum in seinem Verhältnis zum Staat in nahezu jeder erdenklichen Weise geordnet worden. Das gilt auch für Schatzfunde aller Art, die heute deutlich seltener zu unerwartetem Reichtum führen dürften als das sprichwörtlich gewordene Erbe eines vergessenen »Onkels aus Amerika«.³ Denn die Familienbande sind in einer umfassend mobil gewordenen Gesellschaft der

² Schrader 1996, S. 58 f.

³ Siehe Hermans 2011.

Moderne oft unübersichtlich und daher nicht selten zu einem Gegenstand von Überraschungen geworden.⁴

Stirbt ein Mensch und hinterlässt Besitz oder Schulden, aber keine bekannten Erb:innen, dann entsteht ein Problem. Juristen des 19. Jahrhunderts haben sich in diesen Fällen mit einer fiktiven Rechtsfigur der »vermögensrechtlichen Persönlichkeit« beholfen. In dieser Fiktion existierte der oder die Verstorbene gleichsam weiter, bis die »ruhende Erbschaft« auf den oder die Erben übergegangen war.⁵ Heute nimmt man eine »juristische Sekunde« oder den Grundsatz eines sogenannten »Vonselbsterwerbs« an, der auch dann eintritt, wenn der oder die Erb:innen noch gar nicht bekannt sind.⁶ Man erkennt hierin eine durchaus ideologisch grundierte, weil vom Prozess der »Propertisierung« beeinflusste Argumentationslinie. Mit der sind Familien- und Freiheitsrechte, die im Privatvermögen vermeintlich besonders prominent zum Ausdruck kommen, gegen eventuelle Ansprüche des Staates verteidigt worden.⁷ Dies äußerte sich in aller Regel im forcierten Eintreten für die Möglichkeit testamentarischer Verfügungen, denn »eine Theorie, die das Privateigentum anerkenne, müsse auch die Testierfreiheit bejahen«. ⁸ Man muss vermutlich ergänzen, dass sich diese Haltung in aller Regel auch grundsätzlich reserviert gegenüber dem Institut der Erbschaftsteuer zeigte.

Dabei tritt heute in Deutschland der Staat – oder genauer: das jeweilige Bundesland – nur in allerletzter Instanz eine Erbschaft an. Das ist der Fall, wenn sich auch in letzter Hinsicht keine Erb:innen auffinden lassen oder wenn die berechtigten Familienangehörigen ihr Erbe ausschlagen. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Erbe verschuldet ist. Handelt es sich etwa um eine baufällige und sanierungsbedürftige Immobilie, kann aber auch der Staat dieses Erbe ausschlagen. Damit wird der Besitz dann doch noch zu einem »herrenlosen«. Vor allem für Städte, in denen dies häufiger vorkommt, ist das unter Umständen kein kleines Problem. Allein in Thüringen, so war 2017 zu lesen, standen von knapp 600.000 Gebäuden etwa 45.000 leer, weil sich hierfür keine Besitzer:innen identifizieren ließen.⁹

Was der Staat auch nicht erbt, sind Schulden – Schätzungen zufolge handelt es sich dabei in Deutschland um rund 70 Millionen Euro pro Jahr.¹⁰ In immer mehr solcher Fälle von Verschuldung, dem oft ein Prozess der sozialen Isolati-

4 Siehe Dinkel 2023.

5 Siehe Savigny 1840, S. 381; o. V. 1853.

6 Lange 2020, S. 185.

7 Siehe Siegrist 2007.

8 Klippel 1984, S. 165.

9 Siehe Lembke 2017.

10 Siehe auch Kaltwasser 2016.

on vorausgeht, stellt sich der Umgang mit dem Tod sehr prosaisch und pietätslos dar. Über solch einsame Tode ohne erkennbaren familiären Hintergrund gibt es inzwischen unzählige Reportagen und Forschungen, weil dies über den Zustand unserer Gesellschaft vermeintlich so beredete Auskunft zu geben scheint.¹¹

Tatsächlich gibt es immer mehr Singlehaushalte und »ausgeleierte« soziale Netze, daher auch viele Fälle von Toden, die erst mit Verzögerung entdeckt werden und ein gruseliges Entsetzen auslösen. Mit deren Abwicklung sind dann – in der Reihe ihrer vermeintlichen Zuständigkeit – Schlüsseldienste, Nachlassverwalter:innen, Beamte im Gesundheitsamt, Bestatter:innen, Räumungsfirmen, Haushaltsauflöser:innen und Versteigerungshäuser befasst.¹² Schließlich muss eine »ordnungsbehördliche Bestattung« auf Staatskosten angeordnet werden.¹³ Sind noch Werte vorhanden, werden hiermit die Schulden beglichen, soweit das möglich ist. Reste einer solchen »Fiskalerbschaft« werden oft über die staatseigene eBay-Plattform »zoll-auktion.de« versteigert.¹⁴

Hier geht es aber um »herrenlose« Vermögen, die es eigentlich nicht – oder höchstens vorübergehend – geben soll. Dafür gibt es tausenderlei Gründe. Außer der Singularisierung unserer Gesellschaft – vor allem natürlich deren Mobilisierung seit dem 19. Jahrhundert – sind dies namentlich Spreizungen familiärer Bezüge über Kontinente hinweg, vor allem durch Auswanderung oder durch globalisierte Kriegseinsätze.¹⁵ Es geht aber auch um Erschütterungen durch politische Konflikte und Umstürze aller Art, um die Diversifizierung von Familienmodellen sowie die Tatsache, dass das Erbe in den vergangenen Jahrzehnten auch einen deutlichen Funktionsverlust erfahren hat.

Denn die Aufgabe, die Familie zu versorgen, ist im Zulauf auf die Gegenwart weithin von sozialen Sicherungssystemen, Versicherungen und Dienstleistungsstrukturen übernommen worden. Zwar ist gerade der enge Zusammenhang von Pflege im Alter und Erbe alles andere als aufgehoben und die private Brisanz des Erbvorgangs sicher nicht geringer geworden.¹⁶ Doch sind die lebenslangen Formungen von ganzen Lebensläufen durch erwartbare Erbschaften, die über Jahrhunderte bedeutsam waren, allenfalls in Familienunternehmen noch prominent greifbar. Hier spielen sich familiäre Tragödien meist schon vor dem Tod der Firmeninhaber:innen ab, wenn die Nachfolge geregelt werden muss.¹⁷

11 Siehe etwa Nichelmann 2021; Loke 2023.

12 Siehe Roth 2012.

13 Siehe Schäfer 2013.

14 Siehe Zoll-Auktion, »Das Auktionshaus von Bund, Ländern und Gemeinden«, <https://www.zoll-auktion.de> (26.10.2024).

15 Siehe Rehm 2004.

16 Siehe Schröder 1987.

17 Hierzu Urban 2023. Siehe dazu auch den Beitrag von Yassin El Fadil in diesem Band.

Was geschieht nun, wenn ein Vermögen nach dem Tod eines Erblassers oder einer Erblasserin nicht sofort zugeordnet werden kann, wenn sich kein Testament, kein Stammbaum und kein Hinweis auf potenzielle Erb:innen finden lässt? In Deutschland betrifft das bei jährlich etwa 900.000 Toten Schätzungen zufolge immerhin um die 60.000 Menschen.¹⁸ Nach § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches erbt in diesem Fall der Staat. Konkret ist dies das jeweilige Bundesland, in welchem der oder die Tote zuletzt gemeldet war. Das geschieht aber nur in allerletzter Instanz und in Deutschland jedenfalls erst nach 30 Jahren. In anderen Ländern weichen die Fristen hiervon jeweils ab.

Zunächst ist in Deutschland eines der etwa 533 Nachlassgerichte gefragt, die unter Umständen eine Aufforderung an potenzielle Erb:innen an der Gerichtstafel, in örtlichen Tageszeitungen – wie eingangs beschrieben – oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.¹⁹ In aller Regel werden dabei sehr überschaubare Fristen für eine Meldung gesetzt. Bleibt dies erfolglos, wird ein:e Nachlasspfleger:in eingesetzt, der oder die entlang einer Checkliste zunächst einmal das Erbe vor dem Zugriff Dritter zu schützen hat, der oder die also, soweit vorhanden, die Wohnung des Toten versiegelt, die Unterlagen und Kreditkarten sichert usw.²⁰ Im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten soll er bzw. sie dann auch berechnigte Erb:innen identifizieren. »Normalerweise«, so ein entsprechender Zeitungsbericht, »beginnt die Erbensuche in den Unterlagen des Nachlasses. Bilder, Urkunden, Aufzeichnungen, selbst Postkarten und Briefe aus der Vergangenheit können wichtige Hinweise auf Verwandte geben. Mit diesen Informationen werden Standesämter, Stadt- und Kirchenarchive kontaktiert, um entsprechende Urkunden zu erhalten.«²¹

Melden sich daraufhin tatsächlich Personen, geht alles einen rechtlich vorgesehenen Gang.²² Wichtig ist zu wissen, dass Nachlasspfleger:innen vom Gericht nach Stundensätzen bezahlt werden. Missbräuche scheint es aber immer wieder zu geben. So hatten Mitarbeiter:innen des städtischen Rechtsamts in der Stadt Leipzig seit Mitte der 1990er Jahre in über 560 Fällen angeblich »herrenlose« Grundstücke verkauft, ohne dass Ermittlungen nach den wahren Eigentümer:innen angestellt wurden.²³ Das erzeugte einen von vielen ähnlich gelagerten Skandalen in der Nachwendzeit.²⁴

18 Nach Aster 2013 sowie Scherfig 2024.

19 Siehe Mohr 2024.

20 Siehe Jochum/Pohl 2014; Klotzsche 2020.

21 Günther 2020.

22 Dazu Zimmermann 2022.

23 Siehe Knauss 2012.

24 Siehe Brückweh 2016.

Die Veröffentlichung einer Erbensuche über Aushänge, Zeitungsannoncen oder Internetportale, für die es, wie eingangs erwähnt, Vorläufer mindestens seit dem frühen 19. Jahrhundert gibt, rufen aber auch Leute auf den Plan, die eine kommerzielle Chance wittern und hieraus ein spezifisches Geschäftsmodell entwickelt haben. Diese professionellen Erbenermittler:innen haben ein eigenwilliges Berufsprofil. Ähnlich wie Immobilienmakler:innen oder Bestattungsunternehmer:innen gibt es sie schon sehr lange, es finden sich aber immer wieder auch halbseidene Exemplare darunter.²⁵ Tatsächlich arbeiten sie weithin auf eigenes Risiko und momentan zudem in einem rechtlichen Graubereich. Gerade deswegen streben sie mit Macht dahin, endlich als »ehrbarer« Beruf anerkannt zu werden. Ihre genaue Zahl ist nicht bekannt, Schätzungen liegen zwischen einigen Dutzend und einigen Hundert allein im deutschsprachigen Raum.²⁶ Ähnlich wie bei Historiker:innen ist die Berufsbezeichnung nicht geschützt. Im Dezember 2010 haben sich einige der Seriöseren unter ihnen zu einem »Verband deutscher Erbenermittler« zusammengeschlossen. Der will seither den Verdrängungswettbewerb untereinander eindämmen und die Einhaltung eines Ehrenkodexes gewährleisten.²⁷

Erbenermittler:innen werden gelegentlich von Gerichten oder Nachlasspfleger:innen sowie von Konsulaten und Botschaften im Ausland beauftragt, die selbst mit ihren Recherchen nicht weiterkommen. Das gilt vor allem, wenn es um Suchen jenseits nationaler Grenzen geht.²⁸ Häufiger jedoch werden die Ermittler:innen selbständig aktiv. Dann taxieren sie zunächst, um welche Erbeträge es sich mutmaßlich handelt. Weitere Nachforschungen stellen sie nur dann an, wenn es sich am Ende für sie auch rechnet. Oft wird bei Nachfragen durch Journalist:innen ein Mindestbetrag von 50.000 Euro angegeben – für die sprichwörtliche Taschenuhr des Vaters wird jedenfalls kein:e Erbenermittler:in aktiv.²⁹

Denn die weitere Suche ist in aller Regel spekulativ, unter Umständen auch kostenintensiv und daher riskant. Über Personenstandsregister, Kirchenbücher oder Archive werden Verwandtschaftsverhältnisse rekonstruiert, von dort aus geht es über die unterschiedlichsten Spuren weiter. Werden Erb:innen gefunden, müssen diese zunächst mit psychologischem Geschick davon überzeugt werden, sich auf ein Honorar in Höhe von meist 25 bis 30 Prozent des Erbes einzulassen.

25 Hierzu Akyel/Beckert 2014; Logemann 2022.

26 Scherfig (2024, s. FN 19) schätzt sie auf 30.

27 Siehe deren Homepage <https://www.verbanddeutschererbenermittler.de> (26.10.2024).

28 Siehe Späth 2008; Schreiber 2016.

29 Siehe hierzu Langbein 2002. Siehe zu Erbstücken auch den Beitrag von Charlotte Zweynert in diesem Band.

Pflicht ist es für die solcherart Identifizierten bislang nicht, sich dem Angebot zu unterwerfen.³⁰ Dabei ist wechselseitiges Vertrauen vonnöten.

Auch wenn nach teilweise jahrelanger Suche niemand gefunden wird – oder ein konkurrierendes Unternehmen schneller war –, bleiben die Ermittler:innen auf ihren Unkosten sitzen.³¹ Zu vermuten ist auch, dass es bei der Wertermittlung nach oben hin Grenzen gibt. Denn außergewöhnliche Vermögen scheinen doch recht selten im Verborgenen gewachsen zu sein und vom Erblasser oder der Erblasserin als Geheimnis gleichsam mit ins Grab genommen zu werden. In Fällen solcher großen Vermögen werden etablierte Institute wie die 1849 gegründete Hoerner Bank AG tätig, die, ausgehend von deutschen Auswanderern in die USA und nach Australien, sich auf die Bearbeitung internationaler Nachlassangelegenheiten spezialisiert hat.³²

Inzwischen bildete sich innerhalb des Dienstleistungssektors noch eine weitere Variante heraus: Sogenannte Erbschützer:innen helfen gegen einen Erfolgsanteil von vergleichsweise moderaten 14 Prozent Personen dabei, im Falle einer Enterbung ihr Pflichterbteil zu erstreiten.³³ Umgekehrt stehen diverse Inkassounternehmen bereit, Unwilligen die Begleichung eventueller Schulden nahezu legen.³⁴ Dem entsprechen zahlreiche Akteure aus dem Pool der spezialisierten Berater:innen und der »Hidden Helpers«, die schon im Vorhinein aktiv werden und oft geradezu einen Verfassungsauftrag darin sehen, den Zugriff des Staates auf familiäres Vermögen schon im Voraus zu verhindern. Das private Eigentum wird von ihnen – mindestens durch eine Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten – ebenso diskret wie weiträumig davor geschützt, »in die Hände des Fiskus« zu fallen.³⁵

Da solche Berufe zu boomen scheinen und zahlreiche Genealog:innen, Historiker:innen, Jurist:innen und – mit fortschreitend präziser werdenden Möglichkeiten zu einer DNA-Analyse – auch Genetiker:innen absorbieren, scheint das Geschäftsmodell trotz gewisser Unwägbarkeiten zu funktionieren. Es ist aber kein Ausbildungsberuf. Die meisten Erbenermittler:innen sind Seiteneinsteiger:innen und wegen der Vielfalt der Schicksale, mit denen sie konfrontiert sind, wohl auch überwiegend sehr zufrieden mit ihrer Tätigkeit. Das mag auch

30 Siehe Reitz 2003.

31 Diesen Aspekt betonte schon Grumbach-Palme 1980.

32 Siehe deren – mit einem ausführlichen historischen Rückblick versehene – Homepage <https://www.hoernerbank.de/privatbank-heilbronn> (26.10.2024). In der DDR war hierfür das »Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsangelegenheiten« zuständig.

33 Siehe Fehr 2023. Siehe auch <https://dieerbschuetzer.de> (26.10.2024).

34 Auch hierfür hat sich ein Bundesverband etabliert, siehe <https://www.bfif.de> (26.10.2024). Siehe auch Weber 2010.

35 Hierzu exemplarisch Derix 2016.

daran liegen, dass inzwischen ein namhafter Teil von ihnen schon einmal in einem Zeitungsartikel porträtiert wurde. Denn in der Klärung von Nachlässen offenbaren sich oft erstaunliche menschliche Schicksale.³⁶

Das ist auch auf den Umgang mit einer großen Vielfalt an Quellen zurückzuführen, mit denen Erbenermittler:innen zu tun haben. Viele von ihnen scheinen selbst umfangreiche Archive angelegt zu haben, in denen alte Adress- und Telefonbücher oder genealogische Handbücher aller Art gehortet werden. Zunehmend kommen digitale Rechercheinstrumente unterschiedlichster Art und Sprache zur Anwendung. Denn meist geht es um transnationale Suchen, werden Ermittlungen über Steuerlisten, Kirchenbücher, Notizhefte, Briefwechsel oder Befragungen durchgeführt. Auch werden Passagierlisten von Auswandererschiffen durchsucht, Sozialversicherungen und Volkszählungen durchforstet oder die genealogischen Datensammlungen der besonders familienbewussten Mormonen befragt. Die verwalten Angaben über mehr als eine Milliarde Verstorbene.³⁷

Man erkennt schon hier, dass die Erbenermittlung die rechtlich tendenziell eindeutig codierte Eigentumsordnung mit den historisch zur Unordnung neigenden Lebenssituationen zu synchronisieren versucht. Aus dieser Diskrepanz leiten sich für die Erbenermittlung diverse Stränge ab: *erstens* die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Quellen aller Art und zu detektivischem Spürsinn bei deren Auswertung. *Zweitens* die Spannung zwischen vorausgesetzter Ordnung und davon abweichenden Lebensrealitäten, die vor allem literarisch und künstlerisch schon schier endlos ausbuchstabiert worden ist. Die überraschende Erbschaft einer oder eines reichen, aber vergessenen Verwandten ist hierfür ebenso notorisch geworden wie die kriminelle Masche, finanzielle Vorleistungen für die Vermittlung von in Aussicht stehenden Erbschaften zu erwirken. *Drittens* entstehen Situationen der Uneindeutigkeit, die sehr unterschiedlich bewertet werden können. Wie findet man Erb:innen, wenn diese alle Brücken hinter sich abgebrochen haben, wenn sie ihre Namen und bisweilen ihr Geschlecht geändert haben, wenn sie in Kriegswirren verschollen sind oder wenn sie in Zeugenschutzprogramme der Polizei aufgenommen wurden? Es gibt endlos viele Gründe, solche »liminalen« Situationen eines Erbes am Ende nicht mehr vollständig auflösen zu können.

Einer der ältesten Fachartikel über die Erbenermittlung lässt sich im Jahr 1923 finden. Der österreichische Autor Hermann Sander verglich die Tätigkeit mit der eines Jägers und eines Bergmanns. Und er lieferte bereits eine erschöpfende Darstellung von Problemen und Schwierigkeiten bei der Erbenermittlung in einem

³⁶ Als Beispiel für viele: Janert 2001.

³⁷ Siehe Weber 2003; Schmidt 2008.

Land, das damals mit großen Veränderungen zu kämpfen hatte. Diese bezogen sich alle auf die Unwägbarkeiten der jüngeren Zeitgeschichte: sich verschiebende Grenzverläufe, Staatenlosigkeit, auseinandergerissene Familien usw.³⁸ Dazu kamen Quellen- und Aktenverluste sowie die bewusste Verschleierung von Eigentumsübertragungen aller Art, mit der eine spätere Rekonstruktion erschwert wurde.

Damit ist eine weitere Facette des Themas angesprochen, die es endgültig aus der Peripherie einer juristischen Skurrilität herausholt: die massenhafte Produktion von »herrenlosem« Besitz und Vermögen durch die zeitgeschichtlichen Ereignisse des Zeitalters der extremen Verwerfungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. In ihnen haben sich die familiären Beziehungen und die Rationalität des Erbens und Vererbens als Kontinuitätsfaktoren in erstaunlicher Weise behauptet. Vor allem sind in den letzten zwei Jahrhunderten fast alle Versuche zu einer Verstaatlichung von Vermögen abgewehrt worden. Dennoch ist mehr »herrenloser« Besitz erzeugt worden, als man auf den ersten Blick annehmen würde, gab es sogar spezifische Konjunkturen von Herrenlosigkeit.

Gemeint sind hier Enteignungen wie die von Kirchenbesitz, koloniale Raubzüge, Fürstenenteignungen, Vorgänge wie die sogenannte Arisierung jüdischen Besitzes im »Dritten Reich«, Kriegsverluste, Verstaatlichungen, Flurbereinigungen, Besitzerwechsel durch Flucht, Vertreibungen und Verfolgungen usw. All dies hat mit teilweise jahrhundertelanger Verzögerung immer wieder zu Erbenermittlungen geführt, zu Provenienzforschungen von Kulturgütern aller Art, von Grundstücken und Häusern oder auch von einzelnen Wertsachen von vornehmlich symbolischem Wert. Der bizarre Höhepunkt dieses oft zynischen Spiels mit vermeintlicher Herrenlosigkeit findet sich in den Bergen von Brillen, von Schuhen und von Koffern, die in den frühen 1940er Jahren in der sogenannten »Kanada«-Abteilung von Auschwitz-Birkenau angehäuft wurden.³⁹

In Aufarbeitung der letzten zwei bis drei Jahrhunderte gibt es seit einigen Jahren eine globale Suche nach rechtmäßigen Erb:innen von Büchern und von Möbeln, von Kunstschatzen und von geistigen Werten. Es ist nicht klar, ob sich hier jemals wieder eine – zumal juristische – Eindeutigkeit herstellen lässt. Bei vielen dieser auf verwickelten, oft unrechtmäßigen oder gar gewaltsamen Wegen angeeigneten Dinge, etwa der von der DDR-Staatssicherheit initiierten »Aktion Licht« im Jahr 1962⁴⁰, ist es paradoxerweise schon einmal ein Schritt in die richtige Richtung, wenn die konfiszierten Werte nun erneut als »herrenlos« deklariert

38 Siehe Sander 1923.

39 Siehe Strzelecki 1999, S. 186.

40 Siehe Dobrinski 2003.

werden und grundsätzlicher danach gefragt wird, was Eigentum eigentlich konstituiert.⁴¹

»Offene Vermögenfragen«⁴² und das »Erbe«, in einem erweiterten und kulturgeschichtlichen Sinne verstanden, vermögen auch die in Rechts- und Wirtschaftssystemen oft verborgenen, bisweilen nur scheinbaren oder behaupteten Gewissheiten zu hinterfragen. Nicht von ungefähr haben sich große historische Debatten der letzten Jahrzehnte – die Schweizer »Raubgold«-Debatte, der Streit um die Bodenreform der Jahre 1945 bis 1949, die Diskussionen um das koloniale Raubgut, die Rückerstattung jüdischen Eigentums oder der Streit um den Besitz der Hohenzollern – sehr häufig um unklare Eigentumsverhältnisse gedreht.

»Diese Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer«, so der Historiker Dan Diner, »hört erst dann auf, wenn dieser in letzter Erbfolge ausgemacht worden ist. In der Suchbewegung nach seinem eigentlichen Eigentümer überwindet das Eigentum Zeiten und Räume.«⁴³ Haben bei dieser Suche über mindestens zwei Jahrhunderte hinweg Zeitungsanzeigen eine gewisse Rolle gespielt, werden dies in Zukunft sicher digitale Medien tun.⁴⁴ Es wäre aber überraschend, wenn die Fülle des Menschenmöglichen, wie sie in Erbgängen nicht selten dokumentiert ist, hierdurch auf wenige Klicks reduziert und eine aufwändige Erbenermittlung über kurz oder lang überflüssig gemacht würde.

Literatur

- Akyel, Dominic/Beckert, Jens, »Pietät und Profit. Kultureller Wandel und Marktentstehung am Beispiel des Bestattungsmarktes«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 66, 2014, S. 425–444.
- Aster, Ernst-Ludwig von, »Unverhoffte Erben«, in: *Deutschlandfunk Kultur*, 15.5.2013, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/unverhoffte-erben-100.html> (26.10.2024).
- Brückweh, Kerstin, »Der Streit ums Eigenheim. Eine Geschichte offener Vermögenfragen vor, während und nach 1989«, in: *Horch und Guck*, H. 82–83, 2016, S. 84–87.
- Derix, Simone, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016.

41 Hierzu exemplarisch Lengowski 2017.

42 Das »Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen« kümmert sich, mit Vorläufen seit den frühen 1970er Jahren, bis heute um herrenlose Vermögen, siehe <https://www.badv.bund.de> (26.10.2024).

43 Diner 2010, S. 215.

44 Siehe etwa das Portal [Hinterlegungsstelle.de](https://www.hinterlegungsstelle.de), das Services rund um den Umgang mit Krankheit und Tod anbietet, um der Notwendigkeit einer Erbenermittlung vorzubeugen: [hinterlegungsstelle.de](https://www.hinterlegungsstelle.de) (26.10.2024).

- Diner, Dan, »Eigentum restituieren. Das Leben der Sache – Gefäße der Erinnerung – Erbschaft ohne Erben«, in: ders.: *Zeitschwelle. Gegenwartsfragen an die Geschichte*, München 2010, S. 207–221.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln u. a. 2023.
- Dobrinski, Reinhard, »Raubzug gegen das eigene Volk«, in: *Horch und Guck*, H. 43, 2003, S. 55–60.
- Fehr, Mark, »Der Streit ums Erbe führt zu skurrilen Fällen«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.3.2023.
- Grumbach-Palme, Joseph M., *Erben gesucht. Milliarden warten auf ihre Eigentümer*, München 1980.
- Günther, Sven, »Erben dringend gesucht«, in: *Regionalspiegel (Chemnitz)*, 17.9.2020, <https://www.regionalspiegel-sachsen.de/erben-dringend-gesucht> (26.10.2024).
- Hermans, Marisa Katharina, *Der Schatzfund. Eine Gegenüberstellung der Rechtsverhältnisse an einem Schatz im deutschen und niederländischen Recht unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Sonderbestimmungen*, Münster 2011.
- Janert, Josefine, »Wenn Gero Herter kommt, freut sich der Mensch«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.4.2001, S. BS 2.
- Jochum, Günter/Pohl, Kay-Thomas, *Nachlasspflegschaft. Ein Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Mustern und Beispielen*, Köln 2014.
- Kaltwasser, Martin, *Der überschuldete Nachlass. Eine Untersuchung zur Verantwortlichkeit von Nachlasspflegern und Fiskalerben bei der Verwaltung überschuldeter Nachlässe*, Berlin 2016.
- Klippel, Diethelm, »Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, Bd. 101, 1984, S. 117–168.
- Klotzsche, Jessica, *Die Sicherung des Nachlasses. Ordnungsbehörden und Nachlassgericht im Spannungsfeld der Interessen von Erben und Nachlassgläubigern. Diplomarbeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege*, Meißen 2020.
- Knauss, Alexander, »Leipziger Immobilienskandal: Dunkle Machenschaften oder unglaubliche Behördenschlamperei?« In: *Legal Tribune online*, 2.5.2012, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/immobilienskandal-leipzig-herrenlose-grundstuecke-eigentum> (26.10.2024)
- Langbein, Ulrike, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln 2002.
- Lange, Knut Werner, »Die Erbenermittlung – der blinde Fleck des deutschen Erbrechts«, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Jg. 220, H. 2, 2020, S. 183–210.
- Lembeke, Judith, »Wenn herrenlose Häuser zum Problem werden«, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 14.10.2017.
- Lengowski, Marc-Simon, *Herrenlos und heiß begehrt. Der Umgang mit dem Vermögen der NSDAP und des Deutschen Reiches in Hamburg nach 1945*, München/Hamburg 2017.
- Logemann, Jan, »Das Geschäft mit den Toten. Bestattungen zwischen Markt und Moral seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert«, in: *Historische Anthropologie*, Jg. 30, H. 3, 2022, S. 350–376.
- Loke, Susanne, *Einsames Sterben und unentdeckte Tode in der Stadt. Über ein verborgenes gesellschaftliches Problem*, Bielefeld 2023.
- Mohr, Daniel, »Wo ist denn bloß das Testament?«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.1.2024, S. 31.

- Nichelmann, Johannes, »Der einsame Tod des Herrn D. Feature«, in: *Deutschlandfunk*, 17.9.2021, <https://www.hoerspielundfeature.de/fuenf-jahre-tot-in-der-wohnung-der-einsame-tod-des-herrn-d-102.html> (26.10.2024).
- o. V., »Die ruhende Erbschaft und die vermögensrechtliche Persönlichkeit«, in: o. V.: *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Jg. 1, 1853, S. 181–207.
- o. V., *Amts-Blatt zur Oesterreichisch-Kaiserl. privilegierten Wiener Zeitung*, Nr. 208, 12.9.1835, S. 253.
- Rehm, Clemens, »Wer kennt ›Neu-Deutschland‹? Erbenermittlung im 19. Jahrhundert«, in: *Die Ortenau*, Jg. 84, 2004, S. 231–236.
- Reitz, Henning, *Rechtliche Probleme gewerblicher Erbenermittlung*, Berlin 2003.
- Roth, Jenni, »Der Tod bringt das Geschäft«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24.11.2012, Beilage »Bilder und Zeiten«, S. Z1 f.
- Sander, Hermann, »Die Erbenermittlung« in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis*, 1923, S. 107–123.
- Savigny, Friedrich Carl von, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840.
- Schärer, Christoph, »Staatsbegräbnis«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.11.2013, S. 13.
- Scherfig, Leon, »Ein Vermächtnis im Schließfach«, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 2.6.2024, S. 11.
- Schmidt, Friedrich, »Geschichte unterm Mikroskop«, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 22.6.2008, S. 12.
- Schrader, Fred E., *Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft, 1550–1850*, Frankfurt am Main 1996.
- Schreiber, Anastasia, *Der unbekannte Erbe: Professionelle Erbenermittlung in Deutschland und grenzüberschreitend am Beispiel der Russischen Föderation*, Frankfurt am Main u. a. 2016.
- Schröder, Rainer, »Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts«, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts*, Frankfurt am Main 1987, S. 281–294.
- Siegrist, Hannes, »Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne«, in: ders. (Hg.), *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen*, Leipzig 2007, S. 9–52.
- Späth, Annette, *Die gewerbliche Erbensuche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr*, Jena 2008.
- Strzelecki, Andrzej, »Die Magazinierung der geraubten Habe und ihre Vorbereitung zur weiteren Verwendung«, in: Waclaw Długoborski/Franciszek Piper (Hg.), *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, Band II: Die Häftlinge. Existenzbedingungen, Arbeit und Tod, Oswiecim 1999, S. 186.
- Urban, Thomas, *Unternehmerfamilien im krisenreichen 20. Jahrhundert. Zwischen Spürsinn und Sinnverlust*, Wiesbaden 2023.
- Weber, Daniel, »Umgekehrter Kopfgeldjäger«, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 1.11.2003.
- Weber, Thomas, *Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945. Vom Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz*, Tübingen 2010.
- Zimmermann, Walter (Hg.), *Erb-schein, Erbscheinsverfahren, europäisches Nachlasszeugnis*, 4., neu bearb. Aufl. Berlin 2022.

Erbstücke

Charlotte Zweynert

Ein zentraler Aspekt der Beschäftigung mit dem »Erben als soziale[r] Praxis«¹ ist der Bereich des Materiellen und der Materialität, der in den Geschichtswissenschaften in den letzten Jahren breite Aufmerksamkeit erfahren hat.² Er umfasst auch die Frage, inwieweit Gegenständen eine eigene »Wirkmacht« zukommt.³ Angelehnt ist dies einerseits an die Diskussion um die Akteur-Netzwerk-Theorie, die Objekte »als vollgültige Akteure« bzw. Aktanten anordnet,⁴ sowie andererseits an die schon 1986 von Arjun Appadurai vertretene These zur eigenständigen Einbindung von Waren bzw. Objekten in soziale Bezüglichkeiten.⁵ Beim Transfer von Erbstücken, die im Folgenden im Fokus stehen werden, verknüpfen sich dabei materielle und immaterielle Praktiken im Spannungsfeld von Familie, Verwandtschaft, Staat bzw. Obrigkeit, Ökonomie, Eigentum, Recht, Emotionen, Beziehungen und persönlichen Interessen. Die Untersuchung der Weitergabe und Zirkulation von Erbstücken als »Vermögenshandeln«⁶ ermöglicht deshalb Einblicke in diese Bereiche in ihrer wechselseitigen Verflechtung, so die hier zugrunde gelegte Annahme. Ausgehend davon verfolgt der Beitrag das Ziel, erstens eine forschungsorientierte Annäherung an Erbstücke zu entwickeln, zweitens das Potenzial ihrer Erforschung herauszustellen und drittens Wege aufzuzeigen, mit denen Erbstücke analytisch erschlossen werden können. Dafür wird zunächst gefragt, wie Erbstücke definitorisch und konzeptuell erfasst werden können. Im Anschluss wird in Kürze darauf eingegangen, welche historischen Quellengattungen eine Untersuchung von Erbstücken ermöglichen. Daran knüpft eine Veror-

1 Langbein 2002, S. 225. Siehe zu Erbpraktiken u. a. Dinkel 2023; ders./van Laak 2016b; Lanzinger 2015, S. 319–336; Willer/Weigel/Jussen 2013.

2 Siehe zu dieser Hinwendung zum Materiellen, teilweise auch als *material turn* verstanden, u. a. Schmidt-Funke 2019, S. 11–36; Cremer/Mulsow 2017; Derix/Gammerl/Reinecke/Verheyen 2016.

3 Lanzinger 2012, S. 54, Anm. 13.

4 Latour 2010, insbes. S. 81–88, 121–149, Zitat: S. 125.

5 Siehe Appadurai 1986. Siehe zudem Igor Kopytoffs Konzept der *cultural biography of things*, demzufolge Objekte verschiedene Lebensphasen durchlaufen. Kopytoff 1986, S. 66 ff., S. 73 f., S. 83 ff.

6 Derix 2016b.

tung von Erbstücken in unterschiedliche rechtliche, zeitliche und sozioökonomische Kontexte an. Bei letzterem Aspekt stehen insbesondere geschlechts- und milieuspezifische Faktoren im Vordergrund. Das abschließende und zugleich ausblickende Fazit bündelt nicht nur die Möglichkeiten der Erforschung von Erbstücken, sondern bietet zugleich forschungspraktische Ansatzpunkte für ihre Analyse.

1. Definitorische und konzeptuelle Annäherungen

Das »Frühneuhochdeutsche Wörterbuch« weist den Gebrauch des Begriffs »erbstück« ab dem späten 15. Jahrhundert nach und beschreibt ihn als »1. Immobilie (Grundstück oder Gebäude) in erblichem Besitz. [...] 2. Nachlassteil, Teil eines Erbes«. Das »Grammatisch-kritische Wörterbuch der hochdeutschen Mundart« definiert im späten 18. Jahrhundert ein Erbstück im engeren bzw. wörtlichen Sinne als »eine Sache, die man geerbet hat, ein Stück aus einer Erbschaft«. Das »Goethe-Wörterbuch« versteht darunter, bezugnehmend auf einen ähnlichen Zeitraum, einen »(in Familienbesitz) überkommene[n] Gegenstand«. Es bezeichnet aber mit Bettina von Brentano (1785–1859) als »einer unfreiwillig erduldeten Verehrerin« auch eine Person bzw. eine von der Mutter übernommene Beziehung zu einer Person als Erbstück. Das »Deutsche Wörterbuch« von Jacob Grimm (1785–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859) aus dem 19. Jahrhundert fasst darunter »1) heredium, praedium avitum, erbe, liegendes gut [...] 2) dann überhaupt eine ererbte sache, ein kleinod«. In der überarbeiteten Neufassung wird der Begriff weiter gefasst. Ein Erbstück ist dort »1 erblicher (grund-)besitz, besitzrecht [...] 2 vererbte, ererbte gegenstände, nachlaß [...] 3 kulturell, politisch überkommenes«. Im »Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache« ist ein Erbstück dann wieder »nur ein »geerbter Gegenstand«. ⁷

Die Literaturwissenschaftlerin Ulrike Vedder definiert Erbstücke »als Dinge, die vermacht oder ererbt werden« und »deren Wert, ja in gewisser Weise deren Existenz sich ausdrücklich dem Passieren der Grenze des Todes durch ein Subjekt verdankt«. ⁸ Aufgrund dieser »Kontamination mit dem Tod« untersucht Vedder Erbstücke mit Krzysztof Pomian als »Semiophoren, verstanden als Zeichenträger,

⁷ Art. »Erbstück«, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch; Art. »Erbstück«, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (Adelung); Art. »Erbstück«, Goethe-Wörterbuch; Art. »Erbstück«, Deutsches Wörterbuch (Grimm); Art. »Erbstück«, Deutsches Wörterbuch (Grimm, Neubearbeitung); Art. »Erbstück«, Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache.

⁸ Vedder 2011, S. 221. Die Begriffe »Dinge«, »Objekte« und »Gegenstände« sowie »Erbstücke« und »Erbgegenstände« werden hier synonym verwendet. Siehe zur Begriffsdefinition und zu möglichen Unterscheidungen ebd.; Samida/Eggert/Hahn 2014.

die »einen materiellen und einen semiotischen Aspekt« aufweisen« und »die eine Kommunikation mit den Toten, d. h. mit ihren Vorbesitzern oder -nutzern, als *telling objects* zu inszenieren vermögen«. ⁹ Diese kulturwissenschaftliche Zugangsweise verbindet Vedder mit einer Perspektive, die die »ökonomische Dimension« von Erbstücken in den Fokus nimmt, nicht nur, »weil jeder intergenerationelle Transfer als Element ökonomisch gedachter Gabe-, Tausch- oder Zirkulationsprozesse zu fassen ist«, sondern auch, weil »die Frage des ökonomischen Werts des jeweiligen Erbstücks [...] [in den von Vedder untersuchten literarischen Texten des 19. Jahrhunderts] tatsächlich immer virulent« ist. ¹⁰

Die Anthropologin Annette B. Weiner hat in ihrer Studie »Inalienable Possessions. The Paradox of Keeping-While-Giving« herausgearbeitet, dass bestimmte Objekte trotz ihrer Zirkulation mit ihrer Herkunft verknüpft bleiben und dadurch unveräußerlich sind sowie Status und Rang über Generationen sichern. ¹¹ Auch Carolyn F. Curasi, Linda L. Price und Eric J. Arnould haben in einer empirischen Studie zu US-amerikanischen Mittelklassefamilien gezeigt, wie »cherished possessions« durch Dynamiken der Bewahrung sowie durch narrative und semiotische Bedeutungszuschreibungen zu unveräußerlichen Familienvermögen werden können. ¹² Dass Objekte in familialen Kontexten nicht nur als materielle Dinge, sondern als Träger von Emotionen und Erinnerungen wirken, hat zudem Véronique Dassié in ihrem Werk »Objets d'affection. Une ethnologie de l'intime« hervorgehoben. ¹³ Mit einer vergleichbaren Annahme hat Ulrike Langbein in ihrer Studie »Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens« ¹⁴ den »kulturellen Sinn [...], der sich in Erbvorgängen materialisiert«, erforscht. ¹⁵ Langbein begab sich in 17 – Ende der 1990er Jahre in und um Berlin geführten – lebensgeschichtlichen Interviews mit Menschen aus verschiedenen Milieus sowie aus der BRD und der ehemaligen DDR auf die Spur von Dingen mit einem vermeintlich geringen Wert und ihren der stetigen Veränderung unterworfenen Bedeutungen. Sie setzte diese in Dialog mit Theorien der Empirischen Kulturwissenschaft sowie der Sozialanthropologischen Familienforschung und konzipierte »eine mehrdimensionale Kontextanalyse«, die ermöglicht, den Transfer von Erbstücken außerhalb einer ökonomischen Engführung zu verstehen. ¹⁶ Erbstücke er-

⁹ Vedder 2011, S. 221 f.

¹⁰ Ebd., S. 222.

¹¹ Siehe Weiner 1992, S. 6 f., 33 f., 149 ff.

¹² Siehe Curasi/Price/Arnould 2004, S. 609 ff., 617 f.

¹³ Siehe Dassié 2010, S. 19, 47.

¹⁴ Langbein 2002.

¹⁵ Langbein 2018, S. 21. Siehe zu einer Übersicht von Aufsätzen, die Langbein im Zusammenhang mit ihrer Dissertation veröffentlichte, ebd., S. 17, FN 2.

¹⁶ Langbein 2022, S. 108. Siehe ebd., S. 107, 110; Langbein 2002, S. 24 ff., 42 ff.

scheinen so als »materialisierte Erinnerungen«, die »gestatten, den sozialen Verlust symbolisch zu überwinden und [...] ihn zugleich voraus[setzen]«. ¹⁷

Dieser kursorische Blick in einzelne Wörterbücher und Studien aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen verdeutlicht, dass ein Erbstück in verschiedenen Zeiten mehrschichtige Bedeutungsebenen umfassen konnte. Es konnte u. a. ein Recht oder ein Anspruch, eine Person, eine Beziehung, eine (kulturell überkommene) Praxis und etwas Veraltetes sowie eine Liegenschaft, Grundbesitz, eine Immobilie oder ein einzelner Gegenstand sein. Ein Erbstück konnte zudem mit negativen wie positiven Emotionen und mit variierenden Wertzuschreibungen behaftet sein. Es konnte Ausgangspunkt familialer Erinnerungen, Bindungen und Güterzirkulation sein, materiellen wie immateriellen Charakter haben sowie mobil oder immobil sein. Besonders für die Vormoderne war die Klassifizierung in bewegliche und unbewegliche Güter für deren Rechtsqualität oftmals relevant; gleichzeitig aber nicht immer eindeutig festgelegt, sondern Bestandteil sozialer und rechtlicher Aushandlungsprozesse. ¹⁸ Auch für die (Post-)Moderne gilt, dass nicht immer abschließend festgelegt werden kann, ob ein Erbstück mobil oder immobil ist, sondern neben dem Gegenstand selbst auch der Gebrauchskontext darüber entscheidet. In Flucht- oder Migrationssituationen können etwa Erbstücke, die für sich genommen mobil sein könnten, trotzdem zu schwer oder groß sein, um sie zu transportieren, und damit im engen Wortsinn unbeweglich sein. ¹⁹ Erbstücke entziehen sich somit zusammengefasst starren Klassifizierungen. Gerade in dem ihnen eigenen »gegenseitige[n] Überlagern und Konfligieren unterschiedlicher erbrechtlicher, monetärer, kultureller, familialer oder subjektiver Bedeutungszuweisungen« ²⁰ liegt letztlich das Potenzial einer Beschäftigung mit Erbstücken begründet.

2. Erbstücke in und als historische(n) Quellen

Wenn Erben als lebenslanger Prozess verstanden wird, ²¹ wenn potenziell fast jeder Gegenstand, der unsere Vorfahren umgab und uns umgibt, ein Erbstück sein kann, dann gibt es erstens kaum einen Ort, an dem uns kein (zukünftiges) Erbstück begegnet, und dann wird zweitens deutlich, dass bei der Suche nach den Gegenständen des Erbens über staatliche bzw. obrigkeitliche Kontexte und

¹⁷ Langbein 2002, S. 236. Siehe ebenso Eidenhammer 2018, S. 29–50.

¹⁸ Siehe Gottschalk 2013, S. 85–125, 106, 108 f.; Howell 2007, S. 538–571.

¹⁹ Siehe zum Aspekt der Mobilität u. a. Gleixner/Lopez 2021; Derix 2019, S. 164–181.

²⁰ Vedder 2011, S. 225.

²¹ Siehe Langbein 2018, S. 22.

Institutionen hinaus recherchiert werden muss. Sprachlich definiert werden Erbstücke in Konversationslexika und (Rechts-)Wörterbüchern. Um sich die Rechtskontexte zu erschließen, in denen Gegenstände im Todesfall transferiert wurden, sind zeitgenössische Gesetzestexte und schriftlich fixierte erbrechtliche Regelungen relevant. Das weit gefächerte Spektrum an Lebensstationen, in denen Erbstücke gebraucht wurden und gegebenenfalls auch schon zu Lebzeiten übertragen wurden, erschließt sich u. a. in Übergabe-, Ehe-²² und Schenkungsverträgen. Erbstücke konnten in Inventaren und anderen Listen²³ aufgezählt werden und in Testamenten und letztwilligen Verfügungen²⁴ entweder als Legate bzw. Vermächtnis²⁵ zusätzlich zum Erbe oder als (Teil der) Erbmasse transferiert werden. Ebenso konnten sie noch zu Lebzeiten vom Erblasser übergeben werden oder ohne konkrete Absicht (auf Umwegen, durch Zufall, durch gewohnheitsmäßigen Gebrauch), aber auch durch unrechtmäßige Aneignung in die Hände von Nachfahren gelangen.²⁶ Solchen außertestamentarischen Übertragungen lässt sich unter anderem durch Briefe und Selbstzeugnisse (u. a. Autobiographien und Tagebücher) auf die Spur kommen.²⁷ Diese Quellengattungen können zudem Aufschluss über die emotionale Aufladung von Gegenständen und ihre Einbindung in Beziehungslogiken geben. Ähnliches kann für literarische Texte, Interviews, Social-Media-Nachrichten und Filme gelten. Fotos und Gemälde verweisen u. a. auf die visuellen und materiellen Eigenschaften von Erbstücken und mögliche Gebrauchsweisen. Nachlassakten, Gerichtsakten und amtliche Dokumente geben Auskunft über Eigentumsverhältnisse und können Konfliktökonomien offenlegen. In Zeitungsanzeigen können verlorene Erbstücke gesucht werden²⁸ und auf Werbetafeln soziale Normen austariert werden.²⁹ Unter anderem in Museen, Archiven, Kirchen und anderen Sammlungskontexten (aber auch in Häusern, Wohnungen, Kellern und auf Dachböden) werden Erbstücke

22 Siehe Lanzinger 2010.

23 Siehe dazu den Beitrag von Margareth Lanzinger in diesem Band.

24 Siehe dazu den Beitrag von Jürgen Dinkel in diesem Band.

25 Siehe Lanzinger 2024.

26 Siehe zur illegalen Aneignung Dinkel 2023, S. 393.

27 Siehe ebd., S. 124.

28 Siehe dazu den Beitrag von Dirk van Laak in diesem Band.

29 So zielt etwa »Werbung [...] häufig genau auf die[se] weitverbreitete Praxis, dass Erbe innerfamiliär weitergegeben wird, und bestätigt diese dadurch als »normal.« Dinkel 2016a, S. 100.

als Realien gelagert.³⁰ Sie können dort in ihrer Materialität untersucht werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer sinnlichen Qualitäten.

3. Erbstücke in verschiedenen rechtlichen und zeitlichen Kontexten

Der Handlungsspielraum beim Erben konnte durch das jeweilige Erb- und Ehegüterrecht eingeschränkt sein,³¹ je nach räumlichem, zeitlichem und sozialem Kontext in unterschiedlich ausgeprägter Form. Wie Margareth Lanzinger und Karin Gottschalk es in ihren Forschungen aufzeigen, gilt besonders für die Frühe Neuzeit, dass schon durch Mitgiftregelungen,³² Ehe-, Schenkungs- und Übergabeverträge das Erbe betreffende Fragen mitverhandelt bzw. festgeschrieben wurden. Erbvorgänge müssen daher oftmals in engem Zusammenhang mit Eheschließungen und anderen familialen Schlüsselmomenten (in ländlichen Gesellschaften etwa der Hofübergabe) betrachtet werden.³³ Begrenzte Verfügungsmöglichkeiten für Erblasser:innen in Bezug auf das gesamte zu übertragende Vermögen bestanden zudem, wenn dieses in (hoch)adeligen Familien in dynastische oder verwandtschaftliche Logiken, Verträge und Regeln eingebunden war.³⁴ Ähnliches gilt für (hoch)vermögende Familien in der Moderne, in deren Vermögenshandeln, das von Simone Derix mit einem weiten Vermögensbegriff untersucht wurde, zudem oftmals neben den Verwandten noch weitere Akteure als »Hidden Helpers« involviert waren.³⁵ Relativ »frei« verfügt werden konnte hingegen nicht selten – in verschiedenen sozialen und epochalen Bezüglichkeiten – über einzelne kleinere oder größere, kostbare oder weniger kostbare Gegenstände, die für die Verteilung der gesamten Erbmasse zunächst von untergeordneter Bedeutung sein konnten (aber nicht mussten). In vormodernen Kontexten konnten etwa abseits von »grund- oder lehnherrschaftlichen Bindungen [...] Bauern ebenso wie Adelige und Bürger *freies Eigen (Allod)* besitzen [...] [, das] weitgehend frei verkauft und gekauft, geteilt und vererbt werden«³⁶ konnte.

30 Siehe u. a. Schürmann 2002, S. 22–699; Hennig 2004. Auf die Bedeutungsverschiebungen, die sich ergeben, wenn *objets de famille* aus dem privaten in den institutionellen Rahmen eines Museums überführt werden, hat Chantal Martinet hingewiesen. Siehe Martinet 1982, S. 61, 70–72. Daniel Fabre beschreibt mit seiner Analyse der *patrimonialisation* den Prozess, durch den Dinge aus privaten Zusammenhängen herausgelöst und in den Status des Kulturerbes überführt werden. Siehe Fabre 2000, S. 1–5, 25–29.

31 Siehe Lanzinger 2010, S. 15 f.

32 Siehe hierzu Gottschalk/Lanzinger 2011.

33 Siehe ebd.; siehe Fertig 2016, S. 9, 12 ff.; Lanzinger 2010, S. 15 f.

34 Siehe u. a. Zweynert 2016.

35 Derix 2015.

36 Siehe Gottschalk 2013, S. 91.

Diese Klassifizierung von Eigentum als Allodialgut verweist zudem auf einen für die Beschäftigung mit vormoderner Vermögensübertragung erheblichen Aspekt: Ein »abstrakter rechtlicher Erbebegriff, der sich auf alle Hinterlassenschaften einer Person«³⁷ bezieht, wie er etwa im ersten Satz des Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) formuliert ist: »Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über«³⁸, ist erst das Resultat eines historischen Wandels im 18. und 19. Jahrhundert und »spezifisch für die Moderne«³⁹. Im BGB werden zwei Grundannahmen festgeschrieben, die aus heutiger Perspektive als selbstverständlich erscheinen: nämlich erstens, dass ein Transfervorgang im Kontext eines Todesfalls überhaupt vollumfänglich als Erbe definiert wird, und dass zweitens »dieser Transfer nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge« erfolgt, was bedeutet, »dass die Erben gemeinsam alle übertragbaren Rechte und Pflichten des Verstorbenen übernehmen, also sämtliche Vermögensbestandteile einschließlich der Schulden«.⁴⁰

Für die Frühe Neuzeit und das Mittelalter gilt hingegen, »dass ein Nachlass aus mehreren Vermögensmassen bestehen konnte, die rechtlich unterschiedlich«⁴¹ und nicht zwangsläufig geschlossen als Erbe übertragen wurden.⁴² Die vormoderne Weitergabe von Gegenständen im Todesfall folgte somit eigenen, vom modernen Verständnis abweichenden Übertragungslogiken. Dies implizierte, dass der Transfer in hohem Maße durch geschlechts-, standes- und territorialspezifische Regelungen geprägt war. Wie Margareth Lanzinger hervorhebt, »wurde in der materiellen Kulturforschung [...] die unterschiedliche rechtliche Qualität, die Gegenstände haben konnten«, bisher wenig berücksichtigt.⁴³

So unterschied etwa das mittelalterliche und frühneuzeitliche sächsische Recht zwischen Erbe einerseits und Gerade sowie Heergewäte andererseits. In diesem Rechtskontext gaben sowohl Männer als auch Frauen ein Erbe weiter. Frauen übertrugen zudem aber ihre aus »Kleidung, Schmuck, Haushaltstextilien und Hausrat« bestehende Gerade »an die nächste weibliche Verwandte mütterlicherseits«. Adlige Männer gaben zusätzlich ihr aus einem »Schwert, [...] Pferd, [...] Bettzeug und eine[m] Topf«⁴⁴ zusammengesetztes Heergewäte weiter. Im Zedler-Artikel aus dem 18. Jahrhundert wird die Wichtigkeit der Gerade

37 Dinkel 2023, S. 44.

38 § 1922 Abs. 1 BGB, zit. n. Gottschalk 2013, S. 85.

39 Ebd., S. 86.

40 Ebd., S. 85.

41 Ebd., S. 94 f. Siehe zum jüdischen Erbrecht Klein 2011.

42 Siehe Gottschalk 2013, S. 88, 92.

43 Lanzinger 2024, S. 47.

44 Gottschalk 2013, S. 93.

für weibliches Eigentum betont, da diese im Kontrast zu »blosse[n] Erbstücken« männlichem Zugriff stets verwehrt blieb und (Ehe-)Männer darüber nicht »durch ein Testament [...] oder Schenkung auf den Todes-Fall, [...] disponiren« konnten.⁴⁵ Gerade und auch Heergewäte gehörten also zu den Gütern, über die nicht in – im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ab dem Spätmittelalter verbreiteten – Testamenten verfügt werden konnte. Als schon zu Lebzeiten aufgesetzte, gegebenenfalls auch erst nach dem Tod wirksame Schenkung hingegen konnten sie weitergegeben werden.⁴⁶ Das heißt, zahlreiche Gegenstände, die heute als Erbstücke kategorisiert werden würden, waren in der Vormoderne in Eigentumsordnungen jenseits des Erbes eingebunden und damit im strengen Wortsinn keine Erbstücke. Festzuhalten ist zudem angesichts der Vielfalt und Komplexität vormoderner Eigentumsordnungen, dass die Grenzen zwischen testierbaren und nicht testierbaren Gegenständen oftmals fließend waren.⁴⁷ Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive hatte der »frühneuzeitliche, räumlich und sozial definierte Rechtspluralismus [...] zur Folge, dass sich Eigentums- und Nutzungsverhältnisse von Männern und Frauen an Vermögen und damit auch an Objekten vor allem während und nach einer Ehe sehr unterschiedlich gestalteten«⁴⁸.

4. Erbstücke in verschiedenen sozioökonomischen und geschlechtsspezifischen Kontexten

Nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch im Zarenreich und in den USA setzten im langen 19. Jahrhundert Reformbestrebungen ein, die auch insofern zu einer Vereinheitlichung von Übertragungspraktiken im Todesfall führten, als »Erbgesetze ausgearbeitet und verabschiedet [wurden], die vom Anspruch her [...] für einen immer größeren Teil der Bevölkerung galten, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion oder Wohnort«.⁴⁹ Dieser Anspruch bedeutet aber nicht, dass Erbstücke in der Moderne außerhalb geschlechtlicher und schichtspezifischer Logiken zu verstehen sind. Zum ersten Aspekt kommt Andrea Hauser in ihren sachkulturellen Forschungen zu dem schwäbischen Dorf Kirchentellinsfurt, einem Realteilungsgebiet, im 18. und 19. Jahrhundert zu dem Schluss,

45 Alle Zitate: o. V. 1735, Sp. 1046.

46 Siehe Gottschalk 2013, S. 99. Nicht vererbt wurden zudem »Leihgüter[], seien es adelige Lehen oder bauerliche Zinsgüter«. Ebd., S. 91. Siehe zu weiteren nicht vererbaren Gütern ebd., S. 95 f.

47 Siehe ebd., S. 106.

48 Lanzinger 2024, S. 47.

49 Dinkel 2023, S. 44.

dass sich anders als in Anerbengebieten erst im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Entwicklung zu »einer genuin weiblichen Aussteuer«⁵⁰ feststellen ließ. Auch bei der Vererbung der Gegenstände konnte Hauser für das frühe 19. Jahrhundert lediglich »in Nuancen [...] eine geschlechtsspezifische Zuordnung«⁵¹ ermitteln. Für die Analyse geschlechtlicher Markierungen und Übertragungen von Erbstücken im 19. Jahrhundert gilt es also, die zeittypische Rechtsvielfalt zu berücksichtigen und in Beziehung zu zeitgenössischen Geschlechterdiskursen und konkreten familialen Beziehungssettings zu setzen.

Für die Zeit um 1900 hat Jürgen Dinkel für städtische Räume (Frankfurt am Main und Baltimore) ermitteln können, dass Gegenstände geschlechtlich markiert weitergegeben wurden. Frauen erhielten in diesen Kontexten etwa »Bettwäsche [und] Schmuck«, Männer »z. B. Uhren«.⁵² Eine Perpetuierung von Geschlechternormen durch Erbvorgänge stellt für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum Marianne Kosmann fest.⁵³ Wie stark materielle Kultur in alltäglichen Praktiken geschlechtlich codiert sein kann, hat zudem Anne Monjaret aus ethnographischer Perspektive hervorgehoben.⁵⁴ Véronique Dassié zeigt darüber hinaus, dass die Weitergabe von *objets de famille* oftmals als weibliche Aufgabe verstanden wird.⁵⁵ Durch das Zuteilen und Verteilen von Erbstücken konnten somit Geschlechternormen und -verhältnisse ausgedrückt, reproduziert, aber auch infrage gestellt oder überschritten werden.

Bei der »großen Frage« der Beschäftigung mit (Ver-)Erben, nämlich inwieweit dadurch soziale und ökonomische Ungleichheit festgeschrieben, erzeugt, verstärkt oder verringert wird, scheint es dabei aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive weiterführend, Forschungsergebnisse in Dialog mit den Thesen von Angiolina Arru zu setzen, der zufolge »der geringe Anteil, den Frauen sowohl in der Frühen Neuzeit als auch in der Moderne am Eigentum hatten, nicht allein als eine Folge der nach Geschlechtern ungleichen Regelungen im Erbrecht und im Totalsystem angesehen werden kann, sondern auch als Folge einer komplexen Eigentumslogik« und der Einbindung in Beziehungen.⁵⁶ Hierfür ist die Unterscheidung zwischen »Eigentum und Verfügungsgewalt« zentral, so Arru.⁵⁷ Das bedeutet, selbst wenn Frauen formal Eigentümerinnen bestimmter (zukünftig)

50 Hauser 1994, S. 370.

51 Ebd., S. 359.

52 Dinkel 2023, S. 91.

53 Siehe Kosmann 1998, S. 113 ff., S. 119 ff.

54 Siehe Monjaret 2014, S. 153 ff., 160 ff.

55 Dassié 2010, S. 253.

56 Arru 2011, S. 57. So galt etwa im italienischen Totalsystem, dass die »Mitgift [...] zwar Eigentum der Frauen [war], aber während der Ehe befand sie sich in der Verfügungsgewalt der Ehemänner«. Ebd., S. 55.

57 Ebd.

zu übertragender Erbstücke waren, implizierte dies nicht automatisch, dass sie darüber auch zu jedem Zeitpunkt ihrer Biographie verfügen konnten. Dies stellt eine für die Frage nach ehelichen und geschlechtlichen Machtverhältnissen entscheidende Differenzierung dar. Genau wie das situative Nicht-Verfügen-Können zu berücksichtigen, ist es historiographisch weiterführend, das konkrete Verfügen über Gegenstände, das einen Hinweis auf *agency* von Frauen geben kann, zu untersuchen, wie es Simone Derix anhand der weiblichen Thyssen nachweist.⁵⁸

Nicht nur aus geschlechtergeschichtlicher, sondern auch aus milieuspezifischer Perspektive kann sich dabei in Erbstücken ein besonderes »Wirksamkeitsvermögen«⁵⁹ materialisieren und sichtbar werden. Im frühneuzeitlichen Handwerk konnte etwa durch die Übertragung der Werkzeuge auch die Profession weitergegeben werden, wie Margareth Lanzinger und Christine Walkner anhand von Testierlogiken eines Baders und eines Chirurgen des Marktes Scheibbs im 17. und 18. Jahrhundert nachweisen. Indem Handwerkszeug an den Sohn oder Neffen transferiert wurde, wurde diesen die Fortführung des Berufsstandes materiell ermöglicht, damit wurden aber zugleich Bedingungen und Verhaltenserwartungen etwa im Bereich der Partnerwahl gestellt.⁶⁰ Auch im 1791 verfassten Testament der Dichterin Anna Louisa Karsch (1722–1791) fand eine materielle Übertragung ihres Berufs statt: Durch die zwischen der Tochter und der Enkelin aufgeteilte Weitergabe von Gegenständen bzw. (Schreib-)Werkzeugen, die zusammengenommen die Dichterin Karsch und ihren Berufsstand repräsentiert hatten, formierte die Testierende die beiden im Testament Bedachten und sich selbst als eine aufeinander bezogene schreibende Einheit. Sie konstituierte damit in dem Rechtsdokument eine drei Generationen umfassende Linie von Schriftstellerinnen. Mit dieser testamentarischen Praxis der materiellen Selbstverortung schrieb sich die Dichterin über den eigenen Tod hinaus – sowohl symbolisch als auch in der alltäglichen Praxis durch den zukünftigen Gebrauch der Erbstücke – in das weitere Leben der Tochter und Enkelin ein.⁶¹

Auch im 20. Jahrhundert verknüpften sich bei der Weitergabe von Gegenständen materielle und emotionale Interessen.⁶² Typische Erbstücke der Mittelschicht waren Jürgen Dinkel zufolge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Baltimore und Frankfurt am Main »Eheringe[], Taschenuhren oder Familienbilder[]«, durch deren Weitergabe »eine besondere Verbundenheit« un-

58 Siehe Derix 2016a, S. 473 ff. Zu Eigentum von Frauen in der Frühen Neuzeit siehe u. a. Grochowina 2009.

59 Zum Konzept des »Wirksamkeitsvermögen« siehe Zweynert 2024, S. 68–73, 260–271.

60 Siehe Walkner/Lanzinger 2021, S. 109, 120–125.

61 Die Darstellung zu Karsch beruht auf Zweynert 2024, S. 227. Eine ähnliche Praxis der materiellen Selbstplatzierung findet sich auch im Testament des Kardinals Francesco Gonzaga. Siehe Zweynert 2016, S. 54, 65.

62 Siehe hierzu den »klassischen« Aufsatz von Medick/Sabeian 1984.

terstrichen werden sollte.⁶³ In der Frankfurter Oberschicht wurden laut Dinkel um das Jahr 2000 »vor allem Schmuck und Ringe, wertvolle Möbel und vereinzelt auch Musikinstrumente, Gemälde oder Familienfotografien«⁶⁴ weitergegeben, die dem Stuserhalt dienten. Im Sinne eines weiten Kapitalbegriffs, mit dem Pierre Bourdieu operiert, könnte man festhalten, dass Erbstücke in verschiedenen Milieus als ökonomisches, kulturelles, soziales und symbolisches Kapital fungieren konnten.⁶⁵

Wie Simone Derix in ihrer Studie über die Thyssens als transnational agierende Familie festhält, zeichnen sich Vermögensobjekte aber selbst in ultravermögenden verwandtschaftlichen Gefügen »durch eine fragile Materialität aus[], die abstrakte Konzepte wie »Reichtum« oder »Kapital« gerne vergessen machen«.⁶⁶ Vermögensgegenstände müssen »aufbewahrt, gesichert, transportiert und gepflegt werden«⁶⁷ und sind in dieser Hinsicht kein stets verfügbares Kapital. Bei den Thyssens galt es etwa während des Zweiten Weltkriegs, »fragile Wertpapiere an möglichst sichere[] Orte[]« zu bringen. Ebenso mussten »persönliche Wertgegenstände über die Zeit der Flucht und Gefangenschaft«⁶⁸ bewahrt werden. Dazu zählte auch ein »mit Diamanten besetzter großer Herzanhänger«⁶⁹ von Amélie Thyssen. Indem sich seine Besitzerin damit in der »Nachkriegszeit mehrfach fotografieren ließ«, drückte sie über die Materialität des beständigen Gegenstands auch »die Beständigkeit« der Bindung zu ihrem verstorbenen Ehemann und ihres von ihr selbst größtenteils erfolgreich gesicherten »Vermögens über Flucht, Krieg und Gefangenschaft hinweg« aus.⁷⁰ Damit wird deutlich, dass Objekte des Erbens in unterschiedlichen sozialen Kontexten nicht nur ein statisches Kapital sind, sondern in materieller und immaterieller Hinsicht fluide und fragile Vermögen. Ihre Weitergabe berührt Fragen von Zugehörigkeit, Verfügbarkeit, Gebrauch und Veränderung und verweist ebenso auf Handlungs- und Selbstpositionierungsmöglichkeiten. In Erbstücken verdichten sich somit Fragilität und Verlust, Bindungen und Erinnerungen sowie (Handlungs-)Macht und Status. Für die geschichtswissenschaftliche Analyse ergibt sich daraus die Aufgabe, diese Dimensionen in ihrer geschlechts- und sozialspezifischen Verflechtung zu historisieren.

63 Dinkel 2023, S. 197 f.

64 Ebd., S. 378.

65 Siehe Bourdieu 1983.

66 Derix 2016a, S. 474. Siehe zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Kapitalbegriff und den analytischen Vorzügen des Vermögens- gegenüber dem Kapitalbegriff ebd., S. 14 ff.; Zweynert 2024, S. 39–73; Derix/Lanzinger 2017.

67 Derix 2016a, S. 474.

68 Ebd., S. 402.

69 Ebd.

70 Ebd., S. 403.

5. Erbstücke im Spannungsfeld von persönlichen Wertzuschreibungen und Massenproduktion

Im Kontrast zu schillernden Objekten wie dem Anhänger von Amélie Thyssen stehen seit dem späten 19. Jahrhundert im Kontext des »Waren- und Industriezeitalter[s] [...] Erbstücke [insofern] [...] hervor, [als] [...] sie qua Bedeutungszuschreibung als Einzelstück funktionieren, auch wenn es sich [oft] um ein Massenprodukt handelt«⁷¹. In den Krisen- und Kriegszeiten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hingegen »besaßen viele Erbstücke und einzelne Gegenstände für Erben [...] einen hohen ökonomischen Wert«.⁷² Die in den späten 1950er und 1960er Jahren einsetzende Tendenz zur Wegwerfgesellschaft zumindest in der westlichen Welt könnte schließlich zu dem Schluss verleiten,⁷³ dass der eigene Leichnam in der transformierten Form eines aus der Asche des Toten gepressten Diamanten (eine allerdings in Deutschland nicht legale Bestattungsform) das letzte einzigartige Erbstück sein kann, das hinterlassen wird. Dies verweist zum einen auf die Debatte um die »Erweiterung des Materiellen auf den Körper und das Leibliche«⁷⁴. Im Hinblick auf Erbstücke wird zudem deutlich, dass auch körperliche Hinterlassenschaften als Erbstücke fungieren können. Zum anderen sollte dabei aber nicht aus dem Blick geraten, dass die massenhafte Verfügbarkeit von Dingen und Waren nicht gleichzusetzen ist mit einem emotionalen und materiellen Bedeutungsverlust von Erbstücken.⁷⁵ Auch in Testamenten, die ab den 1950er Jahren verfasst wurden, wird immer wieder betont, dass geschätzte Erbstücke in der Familie bleiben sollen.⁷⁶ Die Wertigkeit oder die Wertlosigkeit, die Erbgegenständen zugesprochen wird, hängt somit auch in zeitgeschichtlichen Kontexten nicht allein von ihrem monetären Wert oder ihrer dinglichen Einzigartigkeit ab. Ebenso ausschlaggebend ist, forschend zu fragen, ob und inwiefern Erbstücken von Erblasser:innen und Erb:innen memoriale, identitätsstiftende oder emotionale Qualitäten zugesprochen wurden, ob sich Erbstücke in familiäre und autobiographische Narrative einflechten ließen oder sich diese in ihnen verdichten und ob sie sich gestalterisch in das Beziehungsgefüge zwischen Verstorbenen und Nachkommen in Bezug auf die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft einordnen lassen.

71 Vedder 2018, S. 397.

72 Dinkel 2023, S. 124.

73 Siehe Schürmann 2002, S. 707 ff.

74 Antenhofer/Leitner 2024, S. 14.

75 Siehe Curasi/Price/Arnould 2004, S. 609 f., 617 f.; Türe/Ger 2016, S. 3 f., 12 ff.

76 Siehe Dinkel 2023, S. 288.

6. Fazit: Potenziale der Erforschung von Erbstücken

Welches sind die spezifischen Potenziale, die die Erforschung von Erbstücken aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive bietet? Basierend auf den hier erzielten Ergebnissen lassen sich folgende abschließende Gedanken als Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen festhalten.

Beziehungen über den Tod hinaus gewichten, anordnen und gestalten

Eine besondere Qualität von Erbstücken ist, wie sich gezeigt hat, dass mit ihnen soziale Nahbeziehungen gezielt über den eigenen Tod hinaus gestaltet werden konnten. In verschiedenen Zeiten und sozialen Kontexten wurden wichtige Beziehungen mit Gegenständen materiell ausgestattet. Auch wenn die Übertragung von Vermögen im Todesfall oftmals stark reglementiert war, konnten sich in der Weitergabe einzelner Erbstücke »durch Balancieren und in Balancehalten, Einteilen und Zuteilen«⁷⁷ ein nicht zu unterschätzender Möglichkeits- und Handlungsspielraum für Erblasser:innen auf tun. Über die Weitergabe oder Nichtweitergabe von einzelnen Gegenständen konnten Sorge, Zuwendung, Wert- oder Geringschätzung ausgedrückt werden und es konnte ein (verwandtschaftlicher) Raum erzeugt werden, in den einzelnen Personen Zugang gewährt oder verwehrt wurde.⁷⁸ Erbgegenstände waren zudem in (familiäre und außerfamiliäre) Konfliktökonomien eingebunden. Durch ihre Weitergabe konnten Ungleichheiten und Konkurrenzen materialisiert, verstärkt, fortgeführt, aber auch ausbalanciert und Versöhnungen herbeigeführt werden.⁷⁹

Erbstücke als mehrdimensionale Vermögen

In den hier deutlich gewordenen vielschichtigen Bedeutungen von Erbstücken zeigte sich, dass diese sich über verschiedene Vermögensdimensionen konstituierten, die miteinander in Verflechtung stehen konnten und ineinanderwirk-

⁷⁷ Zweynert 2016, S. 64.

⁷⁸ Besonders deutlich wird dies in Fällen von Personen, die in verwandtschaftlichen Gefügen einen fragilen Status und aufgrund dessen geringe bzw. rechtlich nicht festgeschriebene oder keine Erbsprüche hatten. Dies konnte u. a. für uneheliche Nachkommen oder Ziehkinder gelten. Siehe zu Ziehkinder den Fall der 1800 verstorbenen Maria Anna Haydn, der Ehefrau von Joseph Haydn: Lanzinger 2024, S. 56; sowie zu unehelichen Kindern die Untersuchung von Erbstücken im Testament des Kardinals Gonzaga: Zweynert 2016.

⁷⁹ Siehe hierzu die Analysen von Zweynert 2024, S. 173–231.

ten. Das innovative Potenzial von Erbstücken als Quelle für historische Untersuchungen liegt auch darin begründet, dass sie in der Art und Weise, wie sie platziert, transferiert und (nicht) angeeignet wurden, zugleich auf ein spezifisches »Wirksamkeitsvermögen« derjenigen verweisen können, die in den Transfervorgang involviert waren. Handlungsfähigkeit und -möglichkeiten sind im Konzept des »Wirksamkeitsvermögens« ebenso impliziert wie rechtlich, sozial und ökonomisch bedingte Begrenzungen derselben.

Erbstücke relational und kontextualisiert analysieren

Welche Vermögensdimensionen von Erbstücken in verschiedenen Settings ineinander wirkten und inwieweit sich hier »Wirksamkeitsvermögen« zeigte, lässt sich nur durch eine genaue, kontextualisierende Untersuchung der jeweiligen Fälle erarbeiten. Ähnliches gilt für die Frage, wie durch Erbstücke Nahbeziehungen gestaltet wurden. All diese Aspekte erschließen sich, indem Erbstücke in relationaler Weise analysiert werden, wie es Simone Derix für die Untersuchungen von Erbpraktiken vorschlägt.⁸⁰ Für Erbstücke kann dies je nach zeitlichem, räumlichem und sozioökonomischem Kontext erstens bedeuten, zu fragen, mit welchen Quellengattungen sich die entsprechenden Fälle untersuchen lassen und welche quellenspezifischen Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen sich dadurch ergeben. Zweitens ist zu kontextualisieren, über welche Rechtsqualität die Erbstücke verfügten und was der Rechtskontext war, in dem sie weitergegeben wurden. Drittens ist zu prüfen, wer wann und wie in der sozialen Praxis über Erbstücke verfügen konnte (und wer nicht). Viertens gilt es, die ständischen bzw. schichtspezifischen Logiken sowie die (verwandtschaftlichen) Beziehungssettings, die Geschlechterordnungen, die Eigentumsverhältnisse und die potenziellen Konflikte zu klären, innerhalb derer die Transaktionen stattfanden. Fünftens sollte nach dem Zeitpunkt gefragt werden, zu dem die Übergabe stattfand, und dieser gegebenenfalls in Verhältnis zu anderen rechtlich und biographisch (bezogen auf die Objekte und die Personen) relevanten Stationen und Verträgen gesetzt werden. Sechstens gilt es nach der Materialität der Erbstücke zu fragen und siebtens nach ihrem Gebrauch, ihrer Zirkulation, ihrer Überlieferung, Lagerung sowie nach den spezifischen Eigenschaften der Erbstücke (mobil – immobil etc.). Achters kann eruiert werden, wie den Erbstücken changierende und ineinander wirkende ökonomische, emotionale, soziale Wertigkeiten und Bedeutungen zugesprochen oder abgesprochen wurden und wie dadurch Beziehungen gestaltet wurden. Diese Aufzählung ist nicht erschöpf-

⁸⁰ Siehe Derix 2016b, S. 17 f.

feld, sondern offen für Ergänzungen. Nimmt man sie als Ausgangspunkt, kann die sich überkreuzende Wirksamkeit von Erbstücken in symbolischen, narrativen, geschlechtlichen, emotionalen, sozialen, rechtlichen, politischen und ökonomischen Bezüglichkeiten historisch erschlossen werden.

Literatur

- Antenhofer, Christina/Leitner, Ulrich, »Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Geschlecht und Materialität. Historische Perspektiven auf Erziehung, Bildung und Sozialisation von der Antike bis zur Gegenwart*, Bielefeld 2024, S. 9–29.
- Appadurai, Arjun, »Introduction. Commodities and the Politics of Value«, in: ders. (Hg.), *The Social Life of Things, Commodities in Cultural Perspective*, Cambridge 1986, S. 3–63.
- Arru, Angiolina, »Die nicht bezahlte Mitgift. Ambivalenzen und Vorteile des Dotalsystems im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert«, in: *L'Homme. Z. F. G.*, Jg. 22, H. 1, 2011, S. 55–69.
- Bourdieu, Pierre, »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.
- Cremer, Annette Caroline/Mulsow, Martin (Hg.), *Objekte als Quellen der historischen Kulturwissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung*, Köln/Weimar/Wien 2017.
- Curasi, Carolyn F./Price, Linda L./Arnould, Eric J., »How Individuals' Cherished Possessions Become Families' Inalienable Wealth«, in: *Journal of Consumer Research*, Jg. 31, H. 3, 2004, S. 609–622.
- Dassié, Véronique, *Objets d'affection. Une ethnologie de l'intime*, Paris 2010.
- Derix, Simone, »Grenzenloses Vermögen. Räumliche Mobilität und Infrastrukturen des Reichtums als Zugänge zur historischen Erforschung des ›einen Prozents‹«, in: Eva Maria Gajek/Anne Kurr/Lu Seegers (Hg.), *Reichtum in Deutschland. Akteure, Räume und Lebenswelten im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019, S. 164–181.
- Derix, Simone/Lanzinger, Margareth, »Housing Capital. Interdisciplinary Perspectives on a Multifaceted Resource«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 18, 2017, S. 1–13.
- Derix, Simone, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016a.
- Derix, Simone, »Erben und Vererben als Vermögenshandeln«, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.), *Reader – Erben und Vererben in der Moderne*, Justus-Liebig-Universität Gießen, 07/2016b, <https://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/daten/2017/Dinkel-vanLaak-Erben-und-Vererben-in-der-Moderne-2016.pdf>, S. 17–22 (1.5.2021).
- Derix, Simone/Gammerl, Benno/Reinecke, Christiane/Verheyen, Nina, »Der Wert der Dinge. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Materialitäten«, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Jg. 13, H. 3, 2016, S. 387–403.
- Derix, Simone, »Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 16, 2015, S. 47–62.

- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln/Wien 2023.
- Dinkel, Jürgen, »Erben und vererben in der Moderne. Erkundungen eines Forschungsfelds«, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Jg. 56, 2016a, S. 81–108.
- Dinkel, Jürgen/Dirk van Laak (Hg.), *Reader – Erben und Vererben in der Moderne*, Justus-Liebig-Universität Gießen, 07/2016b, <https://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/daten/2017/Dinkel-vanLaak-Erben-und-Vererben-in-der-Moderne-2016.pdf> (1.5.2021).
- Eidenhammer, Lisa, »Ein Stück Erbe. Zur Bedeutung von Erbstücken«, in: Burkhard Pöttler/Lisa Erlenbusch (Hg.), *ERBE_N. Macht. Emotion. Gedächtnis*, Weitra 2018, S. 29–50.
- Fabre, Daniel, »L'ethnologie devant le monument historique«, in: ders. (Hg.), *Domestiquer l'histoire. Ethnologie des monuments historiques*, Paris 2000, S. 1–29.
- Fertig, Christine, »Preußisches Erbrecht und bäuerliche Erbpraxis im 19. Jahrhundert«, in: Jürgen Dinkel/Dirk van Laak (Hg.), *Reader – Erben und Vererben in der Moderne*, Justus-Liebig-Universität Gießen, 07/2016, <https://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/daten/2017/Dinkel-vanLaak-Erben-und-Vererben-in-der-Moderne-2016.pdf>, S. 9–16 (1.5.2021).
- Gleixner, Ulrike/Santos Lopez, Marília dos (Hg.), *Things on the Move – Dinge unterwegs. Objects in Early Modern Cultural Transfer*, Wiesbaden 2021.
- Gottschalk, Karin, »Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit«, in: Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013, S. 85–125.
- Gottschalk, Karin/Lanzinger, Margareth (Hg.), *Themenheft Mitgift. L'Homme. Z. F. G.*, Jg. 22, H. 1 (2011).
- Grochowina, Nicole, *Das Eigentum der Frauen. Konflikte vor dem Jenaer Schöppenstuhl im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2009.
- Hauser, Andrea, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994.
- Hennig, Nina, *Lebensgeschichte in Objekten. Biografien als museales Sammelkonzept*, Münster u. a. 2004.
- Howell, Martha C., »Moveable/Immovable, What's in a Name? The Case of Late Medieval Ghent«, in: Lawrin Armstrong/Ivana Elbl/Martin M. Elbl (Hg.), *Money, Markets and Trade in Late Medieval Europe. Essays in Honour of John H. A. Munro*, Leiden 2007, S. 538–571.
- Klein, Birgit E., »Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht in der Vormoderne. Der Funktionswandel der ketubba und seine Folgen«, in: *L'Homme. Z. F. G.*, Jg. 22, H. 1, 2011, S. 39–54.
- Kopytoff, Igor, »The cultural biography of things. Commoditization as Process«, in: Arjun Appadurai (Hg.), *The social life of things. Commodities in cultural perspective*, Cambridge 1986, S. 64–91.
- Kosmann, Marianne, *Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozess*, Wiesbaden 1998.
- Langbein, Ulrike, »Lieblingsdinge, Hassobjekte, indifferentes Zeug. Emotionen und materielle Kultur«, in: Jan Beuerbach/Kathrin Sonntag/Amelie Stuart (Hg.), *Der Stand der Dinge. Theorien der Aneignung und des Gebrauchs*, Basel 2022, S. 107–120.
- Langbein, Ulrike, »Behalten und Bewahren, Verprassen und Vergessen. Potentiale einer kultur-anthropologischen Erbschaftsforschung«, in: Burkhard Pöttler/Lisa Erlenbusch (Hg.), *ERBE_N. Macht. Emotion. Gedächtnis*, Weitra 2018, S. 17–27.
- Langbein, Ulrike, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar/Wien 2002.

- Lanzinger, Margareth, »Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung«, in: dies./Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010.
- Lanzinger, Margareth, »Das Lokale neu positionieren im actor-network-Raum. Globalgeschichtliche Herausforderungen und illyrische Steuerpolitiken«, in: Ewald Hiebl/Ernst Langthaler (Hg.), *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis. Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, Jg. 9, 2012, S. 48–56.
- Lanzinger, Margareth, »Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte«, in: Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges (Hg.) in Verbindung mit Simone Derix, Philip Hahn, Elizabeth Harding und Margareth Lanzinger, *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin/Boston 2015, S. 319–336.
- Lanzinger, Margareth, »Verzeichnetes Vermögen. Objekt-Listen zwischen Recht und Geschlecht«, in: Elizabeth Harding/Joëlle Weis (Hg.), *Gelistete Dinge. Objekte und Listen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2024, S. 41–66.
- Latour, Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt am Main 2010.
- Medick, Hans/Sabeen, David, »Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft. Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung«, in: dies. (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, S. 27–54.
- Martinet, Chantal, »Objets de famille/objets de musée? Ethnologie ou muséologie?«, in: *Ethnologie française*, Jg. 12, H. 1, 1982, S. 61–72.
- Monjaret, Anne, »Objets du genre et genre des objets en ethnologie et sociologie françaises«, in: *Clio. Femmes, Genre, Histoire*, Jg. 40, 2014, S. 153–170.
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*, https://fwb-online.de/go/erbst%C3%BCck.s.2n_1709414943 (17.3.2025).
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*, https://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009131_7_1_1607 (17.3.2025).
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Goethe-Wörterbuch*, <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=GWB&lemid=E02798> (17.3.2025).
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=E06518> (17.3.2025).
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Neubearbeitung (1965–2018)*, <https://www.dwds.de/wb/dwb2/erbst%C3%BCck> (17.3.2025).
- o. V., Art. »Erbstück«, in: *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*, <https://www.dwds.de/wb/wdg/Erbst%C3%BCck> (17.3.2025).
- o. V., Art. »Gerade, Gerada«, in: *Zedlers Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 10, Halle 1735, Sp. 1043–1051.
- Samida, Stefanie/Eggert, Manfred K. H./Hahn, Hans Peter (Hg.), *Handbuch Materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen*, Stuttgart/Weimar 2014.
- Schmidt-Funke, Julia A., »Zur Sache. Materielle Kultur und Konsum in der Frühen Neuzeit«, in: dies. (Hg.), *Materielle Kultur und Konsum in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2019, S. 11–36.
- Schürmann, Thomas, *Erbstücke. Zeugnisse ländlicher Wohnkultur im Elbe-Weser-Gebiet*, Stade 2002.

- Türe, Meltem/Ger, Güliz, »Continuity through Change. Navigating Temporalities through Heirloom Rejuvenation«, in: *Journal of Consumer Research*, Jg. 43, H. 1, 2016, S. 1–25.
- Vedder, Ulrike, »Erbstück«, in: dies./Susanne Scholz (Hg.), *Handbuch Literatur & Materielle Kultur*, Berlin/Boston 2018, S. 397–399.
- Vedder, Ulrike, *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, Paderborn 2011.
- Walkner, Christine/Lanzinger, Margareth, »Geistliche und weltliche Vermächtnisse. Testierlogiken eines Baders und eines Chyrurgs des Marktes Scheibbs«, in: Margareth Lanzinger (Hg.), *Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte*, St. Pölten 2021, S. 109–139.
- Weiner, Annette B., *Inalienable Possessions. The Paradox of Keeping-While-Giving*, Berkeley/Los Angeles 1992.
- Willer, Stefan/Weigel, Sigrid/Jussen, Bernhard (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013.
- Zweynert, Charlotte, »Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483«, in: Christine Fertig/Margareth Lanzinger (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 37–65.
- Zweynert, Charlotte, *Das Haus der Schreiberin. Geschlechterökonomien und Vermögen um 1800*, Frankfurt am Main/New York 2024.

Sittenwidrigkeitsurteile

Anne Röthel

Bei der rechtswissenschaftlichen Erforschung von Erbpraktiken standen bislang Nachlassakten im Vordergrund (unten 1.). In diesem Beitrag wird analysiert, inwieweit Gerichtsentscheidungen, die sich mit dem *Inhalt* von Erbregelungen auseinandersetzen (Sittenwidrigkeitsurteile), Aufschluss über Praxen und Bedeutungen von Erben und Vererben geben können. Sittenwidrigkeitsurteile fungieren als Kontrastfolie und geben dadurch indirekt Aufschluss über Legitimitäts- und Normalitätsvorstellungen beim Vererben (unten 2.). Sie bestätigen die zentrale Bedeutung der Familie für Erbpraktiken und ihre rechtliche Bewertung (unten 3.), bringen aber auch Veränderungen im Familienparadigma ans Licht (unten 4.).

1. Rechtswissenschaftlicher Forschungsstand

Wer sich für Erbpraktiken interessiert, also dafür, *wie* zu bestimmten Zeiten von den jeweiligen erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, kann sich nicht auf Statistiken oder andere durchgehende Erhebungen stützen.¹ Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ist dieser Befund weder überraschend noch beunruhigend. Schließlich ist das Vererben im Bürgerlichen Gesetzbuch bewusst als *private* Angelegenheit konzipiert worden. Besonders deutlich ist dies an der Testierform ablesbar. Nach eingehenden Debatten entschied man sich im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Eröffnung des eigenhändigen, »privatschriftlichen« Testaments und ermöglichte so das Testieren in der Einsamkeit und Heimlichkeit des privaten Briefs, ohne jegliche Zeugen oder sonstige Offenbarungspflicht.² Auch in anderen Fragen konzipierte das

1 Näher schon Dinkel 2016. Siehe zum Quellenwert von Statistiken auch den Beitrag von Marc Buggeln in diesem Band.

2 Zur rechtspolitischen Diskussion siehe Zimmermann 2011, S. 187 ff.; Röthel 2010, A 64. Siehe zu Testamenten auch den Beitrag von Jürgen Dinkel in diesem Band.

bürgerliche Recht Erben und Vererben als nicht öffentliche, höchstpersönliche und private Vorgänge und entsprach damit weit geteilten Bedürfnissen von Erblassern und Begünstigten, weder Motive noch Einzelheiten der Nachlasswidmung begründen oder (mit)teilen zu müssen.³ Dieser Befund erklärt sowohl die Verbreitung von Ausweichstrategien (»will substitutes«) in Rechtsordnungen, deren Nachlassabwicklung mit größerer Offenlegung verbunden ist,⁴ als auch umgekehrt das ungebrochene gesellschaftliche Interesse an spektakulären Nachlassfällen und den Erbregelungen in Prominenz und Hochadel.⁵ Die Rechtswissenschaft ist aber auch deshalb nicht wirklich beunruhigt davon, dass sie so wenig über Erbpraktiken weiß, weil ihr Hauptinteresse ohnehin nicht der Praxis gilt, sondern dem Recht und seiner rechtsdogmatischen Durchdringung, Ordnung und Systematisierung.⁶

Dies heißt nicht, dass sich die Rechtswissenschaft gar nicht für Erbpraktiken interessieren und keinesfalls an ihrer Aufklärung mitwirken würde. Viel zitiert sind die Untersuchungen von Schulte (1982), Roterling (1986), Guericke (1994), Vollmer (2001) und Metternich (2010). Ihr Gegenstand waren jeweils ausgewählte *Nachlassakten*. Schulte untersuchte die im Jahr 1975 eröffneten Verfügungen in Köln, Brühl und Grevenbroich, Roterling die Nachlassakten der Jahre 1979–1980 von Münster, Coesfeld und Ibbenbüren, Guericke die Nachlassakten des Jahres 1985 in Wiesbaden, Bad Schwalbach und Eltville. Die Untersuchung von Vollmer erstreckte sich auf 1.401 eröffnete Verfügungen des Jahres 1995 in Marburg, Kirchhain und Königstein/Taunus, Metternich erfasste 1.994 eröffnete Verfügungen aus dem Jahr 2002 in Potsdam, Neuruppin und Lübben. Gemeinsam ist diesen Untersuchungen, dass sie sich auf enge Zeiträume beschränken. Sie können daher nur Momentaufnahmen für einen bestimmten Zeitpunkt leisten; darin unterscheiden sie sich von den Auswertungen, die Dinkel für Frankfurt am Main für den Zeitraum zwischen 1910 und 2000 vorgelegt hat und die auch Aussagen über Entwicklungen, Veränderungen und Tendenzen stützen.⁷ Außerdem ist den rechtswissenschaftlichen Untersuchungen gemeinsam, dass sie sich in erster Linie für die formale Seite des Erbgeschehens interessieren. Sie zielen nicht auf soziale, wirtschaftliche, psychologische etc. Aufklärung der Kontexte, Sinngehalte und Bedeutungen von Nachlasswidmungen, sondern es geht um Aufschluss über die Testierhäufigkeit, die Verfügungsform (Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag) und vor allem über typische Verfügungsinhalte. Das Erbgeschehen interessiert insoweit, als es sich in der Wahrnehmung von

3 Siehe Muscheler 2010, Bd. I, S. 170 ff., 279 ff.

4 Siehe Braun/Röthel 2016.

5 Siehe Flick/Hannes/Oertzen 2005.

6 Siehe Bumke 2017.

7 Siehe Dinkel 2016; Dinkel 2023, S. 23 ff.

Recht äußert.⁸ Ein wiederkehrender Befund für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist etwa, dass mehr als 90 Prozent der verheirateten Erblasser eine letztwillige Verfügung dazu benutzen, um ihren Ehegatten zum Alleinerben einzusetzen. Hieraus wird dann rechtspolitisch gefolgert, dass die gesetzliche Erbfolge reformiert werden sollte.⁹ Daneben ist im Jahr 2010 ein anderer Untersuchungstyp begründet worden, von seinem Urheber Leipold als »quantitative Rechtsprechungsanalyse« bezeichnet.¹⁰ Gegenstand waren nicht Nachlassakten, sondern die in der Datenbank »Juris« bis 2009 aufgenommenen Gerichtsentscheidungen zum Erbrecht, insgesamt 5.628. Diese Entscheidungen wurden daraufhin untersucht, ob bestimmte Regelungskomplexe des Erbrechts besonders häufig vor Gericht gerieten. Solche überdurchschnittliche Häufigkeit fand Leipold für die Erbengemeinschaft, das Pflichtteilsrecht, die Testamentsform und die Schuldenhaftung. Seine Ergebnisse gelten seither vielen als Argument, die das Pflichtteilsrecht wegen seiner augenscheinlichen Konfliktrichtigkeit für reformbedürftig halten.¹¹

2. Sittenwidrigkeitsurteile als Quellengattung

Mit den folgenden Überlegungen soll skizziert werden, wie auf andere Art und Weise Aufschluss über Erbpraktiken erlangt werden könnte, nämlich über die *qualitative* Auswertung einer bestimmten Art von Rechtsprechung: Entscheidungen, mit denen Gerichte den Inhalt von Testamenten und Erbverträgen auf seine Vereinbarkeit mit den »guten Sitten« prüfen und damit eine sogenannte »Inhaltskontrolle« durchführen. Ausgangspunkt ist die Bestimmung in § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so wie sie am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist: »Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.« Der Grundgedanke, dass Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, ist zwar älter als das Bürgerliche Gesetzbuch und hatte auch schon im 19. Jahrhundert die Gerichte beschäftigt.¹² Im Folgenden soll es aber nur um diejenigen Entscheidungen gehen, die zu § 138 BGB und also nach dem 1. Januar 1900 ergangen sind. Mit »Sittenwidrigkeitsurteilen« sind im Folgenden also Gerichtsentscheidungen über Erbregelungen gemeint, bei denen eine Erbregelung

8 Genauso die Erhebungen von Kreuzer 1986 zur Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe.

9 Siehe Metternich 2010; Vollmer 2001; Schulte 1982.

10 Siehe Leipold 2010.

11 Zuletzt Zimmermann u. a. 2022.

12 Zur älteren Rechtsprechung vor 1900 siehe etwa Falk 2000. Siehe zum BGB den Beitrag von Anatol Dutta in diesem Band.

lung unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit gerichtlich untersucht wird, gleichgültig, ob Sittenwidrigkeit bejaht oder verneint wird oder ob das Verfahren zur weiteren Prüfung an ein unteres Gericht zurückverwiesen wird und ob durch Beschluss oder durch Urteil entschieden wird. Gleichgültig ist auch, von welchem Gericht die Entscheidung herrührt. Theoretisch können Sittenwidrigkeitsurteile von Gerichten des gesamten Instanzenzugs herrühren: von den Amtsgerichten oder Landgerichten als Gerichten erster Instanz über die Oberlandesgerichte bis zum Bundesgerichtshof. Aus verschiedenen Gründen werden wir es im Folgenden aber hauptsächlich mit Urteilen von Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof zu tun haben. Dies beruht darauf, dass Urteile höherer Instanz häufiger publiziert werden und daher zugänglicher sind. Zugleich weisen höherinstanzliche Urteile auf eine besondere Konfliktrichtigkeit oder Grundsätzlichkeit des Verfahrens hin: Ansonsten hätte sich die unterlegene Partei mit dem Urteil des Amtsgerichts oder Landgerichts »zufriedengegeben«. Auch in dieser Hinsicht ist also einzuräumen, dass die nachfolgenden Überlegungen nicht auf Vollständigkeit oder Repräsentativität angelegt sind. Und noch einem weiteren Einwand ist vorab zu begegnen. Wenn von »Sittenwidrigkeitsurteilen« die Rede ist, dann mag dies so klingen, als wäre einigermaßen eindeutig oder klar, was eigentlich unter den »guten Sitten« zu verstehen ist. Doch ist das nicht der Fall. Bis heute bestehen tiefgreifende Unsicherheiten und weitreichende Differenzen darüber, was genau unter den »guten Sitten« zu verstehen ist.¹³ Daher mag es auf den ersten Blick verwundern, gerade diese Kategorie von Rechtsprechung heranzuziehen, um qualitativen Aufschluss über Erbpraktiken und Erbbedeutungen zu erhalten. Dennoch versprechen Sittenwidrigkeitsurteile über Erbbegelungen eine weiterführende, ertragreiche Annäherung an das Wissen vom Erben und Vererben.

Verzerrungen

Sittenwidrigkeitsurteile teilen alle Vor- und Nachteile, die mit Gerichtsurteilen insgesamt als Quellengattung verbunden sind. Eugen Ehrlich empfahl Gerichtsurteile nachdrücklich als Zeugnisse des »lebenden Rechts«,¹⁴ räumte dann aber sogleich ein, dass Entscheidungen kein tadelloses Bild des Rechtslebens böten. Schließlich komme nur ein »winziger Ausschnitt der Wirklichkeit« vor Behörden und Gerichte. Außerdem weise das »im Streit begriffene Rechtsverhältnis ganz

13 Exemplarisch zur Rechtsentwicklung siehe Schwab 2001.

14 Ehrlich 1967 [1911].

andere, verzerrte Züge auf, die dem ruhenden meist vollständig fremd sind.«¹⁵ Darin kommen mehrere Bedenken zum Ausdruck, die auch für die Bewertung von Sittenwidrigkeitsurteilen nicht von der Hand zu weisen sind. Erstens: Sittenwidrigkeitsurteile geben keinen sicheren Aufschluss über Verbreitung und Häufigkeit der darin behandelten Erbregelungen. Nicht jedes im Rückblick grenzwertig anmutende Testament kommt vor eine Richterbank, nicht jede Entscheidung wird veröffentlicht und nicht jede veröffentlichte Entscheidung ist bis heute zugänglich. Vor allem aber müsste noch ermittelt werden, welchen Anteil Sittenwidrigkeitsurteile am Gesamtaufkommen der Rechtsprechung haben. Entsprechende quantitative Auswertungen sind noch nicht vorgenommen worden; in der Rechtsprechungsanalyse zum Erbrecht von Leipold aus dem Jahr 2010 tauchen Sittenwidrigkeitsurteile gar nicht auf. Im Schrifttum kursiert eine Schätzung, dass es sich um »mind. 50 höchstrichterliche Entscheidungen von 1900–2000« handle;¹⁶ die untergerichtlichen Entscheidungen sind noch gar nicht gezählt. Aber auch, wenn man Belastbareres über den Anteil von Sittenwidrigkeitsurteilen am Gesamtaufkommen etwa der erbrechtlichen Rechtsprechung wüsste, wäre damit noch nichts gesagt über Bedeutung und Verbreitung einzelner Erbgestaltungen. Dass manche Gestaltungen wie die viel zitierten »Mätressen-Testamente« ab den 1970er Jahren nicht mehr vor Gericht kamen, kann sowohl auf veränderte Anschauungen (Sexualmoral) als auch auf veränderte Praxen (Scheidungsverhalten) hinweisen.

Schließlich liegt auf der Hand, dass Sittenwidrigkeitsurteile nicht von typischen oder durchschnittlichen Erbfällen handeln. Sie sind nicht repräsentativ für das Normalgeschehen. Mit dem Einwand der Sittenwidrigkeit wurden kaum je Normalfälle angegriffen, sondern Extremfälle, in denen Erblasser Besonderes oder besonders viel gestalten wollen. Wenn Ehrlich bereits einräumte, dass in der Bewertung von Gerichtssachverhalten in Rechnung gestellt werden müsse, dass Gerichtssachverhalte stets etwas »Verzerrtes« an sich haben gegenüber den »ruhenden«, konfliktfreien und nicht gerichtlich verhandelten Sachverhalten, so ist diese Verzerrung bei Sittenwidrigkeitsurteilen in gesteigerter Form in Rechnung zu stellen.

Kontext erzählungen

Zugleich weisen Sittenwidrigkeitsurteile Eigentümlichkeiten auf, die sich für die weitere Aufklärung von Erbpraktiken fruchtbar machen lassen. Erstens sind

¹⁵ Ehrlich 1989 [1913], S. 416 f.

¹⁶ Falk 2000, S. 451.

sie zugänglicher als Nachlassakten, Testamente, Erbverträge, Briefe oder andere private Schriftstücke, mit denen Erbregelungen getroffen oder erklärt werden.¹⁷ Zweitens und vor allem enthalten Sittenwidrigkeitsurteile eine Fülle von Informationen, die in Nachlassakten nicht begegnen. Denn Sittenwidrigkeitsurteile geben nicht nur Aufschluss über die jeweilige familiäre Konstellation und die Inhalte von Testamenten, Erbverträgen, Stiftungssatzungen, Gesellschaftsverträgen, Hausverfassungen etc.; sie gewähren auch Einblicke in den weiteren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen *Kontext* des Erbgeschehens. Dies beginnt bei Angaben über die Zusammensetzung und die Herkunft des Nachlasses, erstreckt sich über das lebensweltliche Milieu des Erblassers und reicht bis hin zu Ermittlungen von Beweggründen samt den persönlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Erbgestaltung auf nahestehende Personen und das weitere Umfeld. Aufschlussreich sind Sittenwidrigkeitsurteile auch deshalb, weil in den Sachverhaltsschilderungen häufig beide Seiten zu Wort kommen. Es ist nachlesbar, aus welchen Gründen die eine Seite die Erbregelung als illegitime, unzumutbare Zurücksetzung angreift und mit welchen Argumenten die andere Seite die Erbregelung als legitime Verwirklichung der Testierfreiheit ansieht. In sehr gedrängter Form spiegeln Sittenwidrigkeitsurteile nicht nur die Konflikthaftigkeit und das Zerstörungspotenzial von Erbprozessen wider, sondern machen auch das weite ideelle Bedeutungsspektrum von Erben und Vererben deutlich.¹⁸

Warum machen sich Gerichte solche Mühe? Hintergrund ist, dass der Ausspruch der Sittenwidrigkeit nach gefestigter Rechtsprechung eine »Gesamtwürdigung aller Umstände« voraussetzt.¹⁹ Gerichte sind aufgefordert, sich ein »Gesamtbild« vom Erbgeschehen zu machen. Daher enthalten Sittenwidrigkeitsurteile so ausgreifende, gesamthafte, kontextinteressierte Schilderungen. Wir erfahren etwas über Milieu (»in ländlichen Kreisen«)²⁰ und Herkunft des Nachlasses, ob es sich bei dem Nachlass um einen landwirtschaftlichen Hof²¹, ein Familienunternehmen (»Ziegelei in Familienbesitz«)²², ein Mietshaus, eine selbständige Praxis (»Dentallabor«)²³ oder um Kapitalvermögen handelt, wie die

17 Urteile werden teilweise von Gerichten selbst gesammelt und in amtlichen Sammlungen wie der Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (»BGHZ«) konserviert, außerdem werden Entscheidungen in fachnah zugänglichen Zeitschriften wie der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) oder der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) publiziert und sind hier bis heute auffindbar. Auf die Rechtsdatenbank »Juris« wurde schon im Text oben (1.) hingewiesen.

18 Siehe Röthel 2020, S. 6 f.: Erbschaften als Beziehungsideom.

19 Exemplarisch Bundesgerichtshof, 26.2.1968, Az. III ZR 38/65.

20 Bundesgerichtshof, 28.1.1954, Az. IV ZR 216/55.

21 Siehe Bundesgerichtshof, 28.1.1954, Az. IV ZR 216/55.

22 Oberlandesgericht Düsseldorf, 20.7.1997, Az. 7 U 152/96.

23 Oberlandesgericht Hamm, 8.11.2016, Az. 10 U 36/15.

Beziehungen zu Ehegatten, Kindern und der weiteren Familie waren, welche Bedeutung Einrichtung und andere persönliche Gegenstände (»Kleidung und Wäsche«)²⁴ im Erbzusammenhang haben und vor allem von welchen Erwartungen, Gefühlen und Motiven der Erblasser bei seiner Erbregelung erfasst war. Es wird geschildert, dass sich der begünstigte Arzt und seine Ehefrau in besonderer Weise um den Erblasser verdient gemacht haben,²⁵ dass der Erblasser das Gefühl hatte, dass sein Sohn ihm seine Enkelkinder vorenthielt, und darüber unglücklich war,²⁶ warum die Erblasserin ihr »mit viel Fleiß erarbeitet[es]« Vermögen doch lieber in die Hände ihres nur entfernt verwandten Prokuristen gelegt hat,²⁷ dass die begünstigte Lebensgefährtin sich »nicht wie eine Krankenschwester betätigt« habe,²⁸ dass der Erblasser dem Begünstigten in langjähriger Freundschaft verbunden war,²⁹ dass der Nachlass, bestehend aus einem Familienhaus und einem Mietshaus, in gemeinsamer Anstrengung von den Eheleuten »erwirtschaftet« worden ist.³⁰ Wir finden Erwägungen dazu, dass es für die Ehefrau und die acht Kinder »peinlich und demütigend« wäre, sich wegen ihrer Ansprüche an die langjährige »Geliebte« des Vaters wenden zu müssen,³¹ und wie sich die testamentarischen Anordnungen auf den »Familienfrieden«³² oder auf die sonstigen Lebensverhältnisse der Familie auswirken.³³

Kontrastfolie

Eine dritte Eigentümlichkeit von Sittenwidrigkeitsurteilen als Quellengattung für die Einsicht in Erbpraktiken und Erbbedeutungen liegt darin, dass Sittenwidrigkeitsurteile in besonders unverstellter Form widerspiegeln, was Gerichten zu einer bestimmten Zeit als besonders anstößig und daher unvereinbar mit gesellschaftlichen Anschauungen (»Sitte«), dem Rechtsgefühl oder ungeschriebenen Rechtswerten erschien.³⁴ Darin teilen die in Sittenwidrigkeitsurteilen dokumentierten Erbfälle die Eigentümlichkeiten und Vorzüge anderer exzeptioneller und daher besonders gut dokumentierter Erbfälle: Sie eignen sich, wie es

24 Bundesgerichtshof, 6.5.1954, Az. IV ZR 53/54.

25 Siehe Bayerisches Oberstes Landesgericht, 30.4.1985, Az. BReg. 1 Z 18/5.

26 Siehe Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 5.2.2019, Az. 20 W 98/18.

27 Oberlandesgericht Düsseldorf, 20.7.1997, Az. 7 U 152/96.

28 Bundesgerichtshof, 8.1.1964, Az. V ZR 5/62.

29 Siehe Bayerisches Oberstes Landesgericht, 2.9.1986, Az. BReg. 1 Z 31/86.

30 Oberlandesgericht Düsseldorf, 22.8.2008, Az. I-3 Wx100/08.

31 Bundesgerichtshof, 17.3.1969, Az. III ZR 188/65.

32 Bundesgerichtshof, 28.1.1954, Az. IV ZR 216/55.

33 Siehe Oberlandesgericht Düsseldorf, 22.8.2008, Az. I-3 Wx100/08.

34 Näher Leipold 2000.

Jürgen Dinkel beschrieben hat, als »Kontrastfolie [...], um Erkenntnisse über die Mehrheit der meist konfliktfreien und weniger gut dokumentierten ›normalen‹ Erbfälle zu gewinnen«, und sie gewähren »Einblicke in die Konfliktachsen einer Erbordnung zu einer bestimmten Zeit«. ³⁵

3. Sittenwidrigkeitsurteile in der Rechtswissenschaft

In der Rechtswissenschaft werden erbrechtliche Sittenwidrigkeitsurteile unter dem Oberbegriff der »richterlichen Inhaltskontrolle« erforscht und seit jeher lebhaft diskutiert. Sie haben zu grundsätzlichen Debatten über Anliegen und Legitimation der Testierfreiheit geführt. ³⁶ Manche halten prinzipiell jede Inhaltskontrolle für verfehlt und plädieren dafür, die Schwelle zur Sittenwidrigkeit möglichst hoch anzusetzen. Hiernach verbürgt die Testierfreiheit auch die Freiheit zu ungewöhnlichen, eigensinnigen, von gesellschaftlichen Mehrheitsanschauungen abweichenden Erbregelungen. ³⁷ Die Gegenseite, die sich auch in der Gerichtspraxis wiederfindet, betont dagegen, dass die Testierfreiheit kein Recht zu unzumutbaren Zurücksetzungen gebe. ³⁸ Angesichts dieser dogmatischen Diskrepanzen überrascht es nicht, dass Sittenwidrigkeitsurteile in der Rechtswissenschaft bislang nicht als Zeugnisse für Erbpraktiken erforscht worden sind. Das Erkenntnisinteresse der Rechtswissenschaft war vielmehr auf ideengeschichtliche und rechtssystematische Einordnung (Verhältnis zur Testierfreiheit), rechtsdogmatische Analyse (Konsistenz der Rechtsprechung) und auf Rechtskritik gerichtet. ³⁹

Dennoch lassen sich einige Ergebnisse rechtsdogmatischer Analysen auch für die Aufklärung von Erbpraktiken und Erbbedeutungen fruchtbar machen. Dazu gehören Aufschlüsse über die Häufigkeit von bestimmten Fallkonstellationen innerhalb der Sittenwidrigkeitsrechtsprechung und darüber, mit welchen Begründungen diese Fallkonstellationen zu welcher Zeit als sittenwidrig oder umgekehrt als wirksam angesehen wurden. Auf diese Weise lässt sich näherungsweise ein Bild zeichnen von den jeweiligen normativen Mehrheitsvorstellungen über »legitime« Zwecke, Motive und Wirkungen von Erbregelungen. Im Spiegel der Sittenwidrigkeitsrechtsprechung wird dabei eine Akzentverschiebung nachvollziehbar in der Frage, wo für das Recht die »roten Linien« verlaufen zwischen legitimen und illegitimen Anliegen von Erblassern bei der Nachlass-

³⁵ Dinkel 2023, S. 23.

³⁶ Röthel 2022.

³⁷ Exemplarisch Muscheler 2010, Bd. I, S. 142 f.

³⁸ Exemplarisch Grünberger 2013, S. 510.

³⁹ Siehe etwa Thielmann 1973; Leipold 2000; Falk 2000; Humm 2022; Foerster 2013.

widmung. Dabei erweisen sich – genauso wie in den Untersuchungen von Dinkel – auch hier die 1970er Jahre als Umschlagpunkt.⁴⁰ Bis in die 1970er Jahre wurde die Sittenwidrigkeit einer Erbregelung und damit die Wiederherstellung der gesetzlichen Erbfolge wesentlich mit Mehrheitsvorstellungen von Sexualmoral und Familiengesinnung begründet.⁴¹ Mit den 1970er Jahren haben sich die Begründungen verändert. Die Begünstigung einer familienfremden Person anstelle der Ehegatten oder Kinder gilt der Rechtsprechung seither nicht schon deshalb als sittenwidrig, weil die Begünstigte »ehbrecherische« Beziehungen zum Erblasser hatte. Die Gerichte fragen vielmehr vor allem danach, ob die wirtschaftlichen Auswirkungen der (Rest-)Familie zumutbar sind. In diesem Zusammenhang änderten sich auch die Beweisanforderungen der Rechtsprechung.⁴² Dadurch sind die sogenannten Mätressen- oder Geliebtentestamente zwar nicht völlig aus der Rechtsprechung verschwunden. Aber sie sind gegenüber anderen Fallgruppen in den Hintergrund getreten. Inzwischen begegnen in der Rechtsprechung vor allem Erbregelungen, die wegen ihrer individuellen Auswirkungen auf die Person des Begünstigten, seine Würde und seine Entscheidungsfreiheit als problematisch angesehen werden.⁴³ Dies umfasst erstens die sogenannten Drucktestamente. Gemeint sind Erbregelungen, bei denen der Erblasser eine Begünstigung an Bedingungen knüpft und seine Erbregelung auf diese Weise dazu benutzt, Druck auf die Begünstigten auszuüben, sich auf eine bestimmte Art und Weise zu verhalten. Praxisbeispiele sind Erbregelungen, die eine Begünstigung davon abhängig machen, eine bestimmte Person zu heiraten oder sich umgekehrt scheiden zu lassen, aus Scientology auszutreten⁴⁴ oder den Großvater regelmäßig zu besuchen.⁴⁵ Eine ähnliche Schutzrichtung wird im Umgang mit diskriminierenden Erbregelungen wirksam. Dabei geht es insbesondere um Stiftungssatzungen, Hausverfassungen oder Gesellschaftsverträge, die den Kreis der Begünstigten durch Merkmale wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, »Rasse«, Standes- oder Religionszugehörigkeit bestimmen. Aus der Rechtsprechung sind Stiftungssatzungen bekannt, wonach die Erträge nur

40 Siehe auch Dinkel 2023, S. 340 ff.; Dinkel 2016, S. 102 ff.

41 Exemplarisch Bundesgerichtshof, 8.1.1964, Az. V ZR 5/62: »familienfeindliche Gesinnung«; Bundesgerichtshof, 28.1.1956, IV ZR 216/55: »Familienschande«; Nachzeichnung bei Falk 2000, S. 470 ff.; Leipold 2000, S. 1017 ff.

42 Als Wendepunkt gilt Bundesgerichtshof, 17.3.1969, Az. III ZR 188/65; näher Leipold 2000, S. 1029 ff.; Falk 2000, S. 490 ff.

43 Exemplarisch Bundesgerichtshof, 2.12.1998, Az. IV ZB 19/97: Sittenwidrig sind Erbregelungen, die »darauf gerichtet und objektiv geeignet sind, den Betroffenen [...] nachhaltig in seiner Würde herabzusetzen«.

44 Siehe Oberlandesgericht Düsseldorf, 2.3.1988, Az. 3 Wx 290/87.

45 Siehe Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 5.2.2019, Az. 20 W 98/18.

an männliche Nachkommen ausgeschüttet werden,⁴⁶ sowie Erbregelungen von Adelshäusern, in denen die Erbfähigkeit an eine standesgemäße Ehe geknüpft ist.⁴⁷

Dieser überschlägige Blick auf die Entwicklung der Vorstellungen zur Sittenwidrigkeit zeigt, wie sich der Zweifelpunkt der Inhaltskontrolle im Verlauf des 20. Jahrhunderts verschoben hat. Die rechtssystematischen Analysen und damit die spezifische Perspektive der Rechtswissenschaft auf die Quellengattung »Sittenwidrigkeitsurteile« haben folgenden Befund ergeben: In der Gerichtspraxis geht es inzwischen weniger um Gesinnung und Moral, sondern mehr um individuellen Schutz von Würde und Entscheidungsfreiheit. Indirekt wird darin zwar nach wie vor die Verteidigung der bürgerlich-rechtlichen Familie wirksam, so wie sie hinter der gesetzlichen Erbfolge steht. Doch ist es nicht mehr die bürgerliche Familienform als solche, die damit verteidigt und als Vermögensordnung wiederhergestellt wird. Stattdessen werden konkrete Bedürfnislagen und singuläre Herabsetzungen, Zurücksetzungen und Würdeverletzungen sanktioniert. Zugleich haben sich damit die Perspektiven verschoben: Der Blick ist weniger darauf gerichtet, dass eine familienfremde Person begünstigt wird, sondern mehr darauf, warum und wie ein Familienangehöriger enterbt wird. Hier haben sich also die Konfliktachsen⁴⁸, entlang derer über Erbpraktiken und Erbordnungen verhandelt wird, verändert. So bestätigt die Analyse der Quellengattung Sittenwidrigkeitsurteile einerseits den Befund, dass die Weitergabe des Vermögens in der Familie bis in die Gegenwart als »selbstverständliche, geradezu natürliche Handlung« erscheint: »Alles bleibt in der Familie.«⁴⁹ Auch im Spiegel der Sittenwidrigkeitsurteile bildet die Familie das leitende Paradigma in der Bewertung von Erbpraktiken. Über die Kategorie der Sittenwidrigkeit wird die bürgerlich-rechtliche Familie, also die Familie im Sinne der gesetzlichen Erbfolge, geschützt. Andererseits bringt die Analyse der Sittenwidrigkeitsurteile untergründige Veränderungen im Familienparadigma ans Licht: Die Familie wird nicht mehr als exklusive moralische Lebensform geschützt, sondern mehr als Kreuzungspunkt ambivalenter Beziehungen und »Dickicht klagbarer Individualansprüche«.⁵⁰

46 Siehe Bundesgerichtshof, 9.2.1978, Az. III ZR 59/76 – nicht sittenwidrig; anders für eine türkische Stiftungssatzung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, 5.7.2022, Az. 70133/16 – Dimici/Türkei; dazu Röthel 2024.

47 Nach dem preußischen Hausgesetz war u. a. »erbunfähig«, wer »in einer nicht hausverfassungsmäßigen Ehe lebt«; dazu Bundesgerichtshof, 2.12.1998, Az. IV ZB 19/97.

48 Begriff nach Dinkel 2023, S. 23.

49 Dinkel 2023, S. 401.

50 Frank 2000, S. 419; zur Ambivalenzthese soziologisch Pillemer/Lüscher 2004.

4. Fazit

Auf den ersten Blick mögen Sittenwidrigkeitsurteile als eine wenig aussagekräftige Quellengattung erscheinen. Sie bezeugen Erbordnungen, die zu einer bestimmten Zeit als ungewöhnlich, problematisch, illegitim erschienen sind, und zudem nur jene Fälle, in denen die betroffenen Angehörigen den Gang vor die Gerichte nicht gescheut haben. Sittenwidrigkeitsurteile belegen nicht den Normalfall, sondern den Extremfall. Auch über die Verbreitung von bestimmten Testamentsinhalten lässt sich allein anhand von Sittenwidrigkeitsurteilen wenig Belastbares sagen. Will man darüber Aufschluss erhalten, wird es weiter unerlässlich sein, Nachlassakten auszuwerten.

Dennoch sind Sittenwidrigkeitsurteile eine Quellengattung, deren Ertrag für die Aufklärung von Erbordnungen noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Sittenwidrigkeitsurteile sind erstens aufschlussreich in ihren gesamthafter Schilderungen einzelner Erbvorgänge (oben 2.). Sie informieren nicht nur über familiäre Konstellationen, Testierinhalte und die Zusammensetzung des Nachlasses. Vielmehr schildern sie auch Milieus und Motive, beschreiben zurückliegende Konflikte und zwiespältige Erwartungen. Die Durchsicht von Sittenwidrigkeitsurteilen lässt zwar nicht unmittelbar auf durchschnittliche Erbregelungen und typische Erbbedeutungen schließen. Aber in der Zeitreihe entstehen Abbilder von den Wandlungen der Kontrastfolie, also den jeweiligen Vorstellungen von singulären, exzeptionellen, illegitimen Erbordnungen. Diese Abbilder erlauben mittelbar den Rückschluss darauf, was zu einer bestimmten Zeit als normale Erbregelung angesehen wird, woraus wiederum auf die tatsächliche Erbpraxis geschlossen werden kann. Außerdem können subtile Veränderungen in der Bedeutung der bürgerlich-rechtlichen Familie für die Legitimierbarkeit von Erbordnungen aufgezeichnet werden: nicht mehr als exklusive Lebensform, sondern als Kreuzungspunkt ambivalenter Beziehungen und gesteigerter Ansprüche auf Würdeachtung (oben 3.). Schließlich bringt die Durchsicht der Sittenwidrigkeitsurteile einen fundamentalen Zwiespalt ans Licht, der noch nicht näher angesprochen wurde. Dieser Zwiespalt wurzelt in der mehrdeutigen Verknüpfung von persönlichen Beziehungen und Vermögen im Erbvorgang. Während die Missbilligung von Zuwendungen an »Mätresen« gerade darauf beruht, dass sexuelle »Hingabe« durch die »Hergabe« von Vermögen abgegolten wird, entsteht in anderen Entscheidungen das Narrativ vom legitimen Erbrechtserwerb, weil sich Familienfremde um den Erblasser in

besonderer Weise »verdient« gemacht hätten.⁵¹ In wieder anderen Konstellationen sanktionieren Sittenwidrigkeitsurteile Erbregelungen, mit denen Erblasser die Käuflichkeit nahestehender Personen auf die Probe stellen und dadurch »Druck« auf bestimmte Entscheidungen ausüben. Sittenwidrigkeitsurteile sind daher zugleich Spiegelbilder für die changierenden Bandbreiten an legitimen Bedeutungen von Erben und Vererben zwischen bloßem Vermögenstransfer und Beziehungsidiom.

Literatur

- Braun, Alexandra/Röthel, Anne, *Passing Wealth on Death. Will-Substitutes in Comparative Perspective*, Oxford 2016.
- Bumke, Christian, *Rechtsdogmatik*, Tübingen 2017.
- Dinkel, Jürgen, »Erben und Vererben in der Moderne. Erkundungen eines Forschungsfelds«, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Jg. 56, 2016, S. 81–108.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.
- Ehrlich, Eugen, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. Aufl. Berlin 1989 [1913].
- Ehrlich, Eugen, »Die Erforschung des lebenden Rechts«, in: *Recht und Leben. Gesammelte Schriften*, Berlin 1967 [1911], S. 11–27.
- Falk, Ulrich, »Zur Sittenwidrigkeit von Testamenten«, in: Ulrich Falk/Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter*, Frankfurt am Main 2000, S. 451–494.
- Flick, Hans/Hannes, Frank/Oertzen, Christian von, *Prominente Testamente. Was haben die Schönen und Reichen falsch gemacht?*, Frankfurt am Main 2005.
- Foerster, Max, »Diskriminierende Regelungen der Nachfolge in die Verbandsmitgliedschaft«, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Jg. 213, 2013, S. 173–221.
- Frank, Rainer, »100 Jahre BGB – Familienrecht zwischen Rechtspolitik, Verfassung und Dogmatik«, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Jg. 200, 2000, S. 401–425.
- Grünberger, Michael, *Personale Gleichheit. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht*, Baden-Baden 2013.
- Guericke, Andreas, *Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten und die Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs*, Marburg 1994.
- Humm, Andreas, *Testierfreiheit und Werteordnung*, Tübingen 2022.
- Kreuzer, Karl, »Vererbungsgewohnheiten landwirtschaftlicher Betriebe in Baden-Württemberg«, in: Heinz (Hg.), *Rechtstatsachenforschung heute*, Konstanz 1986, S. 83–93.
- Leipold, Dieter, »Bewährte oder problembeladene Rechtsnormen – eine quantitative Rechtsprechungsanalyse zum deutschen Erbrecht«, 2010, <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/>

⁵¹ Oberlandesgericht Düsseldorf, 20.6.1997, Az. 7 U 152/96 – Prokurist; Bayerisches Oberstes Landesgericht, 30.4.1985, Az. BReg. 1 Z 18/5 – Arzt; Bayerisches Oberstes Landesgericht, 2.9.1986, Az. BReg. 1 Z 31/86 – Freund.

- institute/izpr2/downloads/dateienleipold/quantitativerechtsprechungsanalyse (21.7.2025).
- Leipold, Dieter, »Testierfreiheit und Sittenwidrigkeit in der Rechtsprechung des BGH«, in: *50 Jahre Bundesgerichtshof*, München 2000, S. 1011–1045.
- Metternich, Gabriele, *Verfügungsverhalten von Erblassern. Eine empirische Untersuchung zur Rechts-tatsachenforschung und Reformdiskussion auf dem Gebiet des Erbrechts*, Frankfurt am Main 2010.
- Muscheler, Karlheinz, *Erbrecht*, 2 Bde., Tübingen 2010.
- Pillemer, Karl/Lüscher, Kurt, *Intergenerational Ambivalences. New Perspectives on Parent-Child Relations in Later Life*, Amsterdam u. a. 2004.
- Rotering, Paul, *Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen*, Frankfurt am Main 1986.
- Röthel, Anne, *Erbrecht*, 18. Aufl. München 2020.
- Röthel, Anne, »Inhaltskontrolle im Erbrecht«, in: Karsten Schmidt/Christian Bochmann/Anne Röthel/Christoph Kumpan (Hg.), *Werte in Familienunternehmen*, Baden-Baden 2022, S. 65–91.
- Röthel, Anne, *Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Gutachten A für den 68. Deutschen Juristentag*, München 2010.
- Röthel, Anne, »Rechtsgeschäftliche Geschlechterklauseln konventionswidrig!«, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 2024, S. 208–221.
- Schulte, Günther, *Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen*, Münster 1982.
- Schwab, Dieter, »Sittlichkeit. Zum Aufstieg und Niedergang einer Kategorie«, in: Franz Dorn/Jan Schröder (Hg.), *Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2001, S. 494–522.
- Thielmann, Georg, *Sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen*, Berlin 1973.
- Vollmer, Jeannette, *Verfügungsverhalten von Erblassern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht. Ein Reformvorschlag anhand empirisch gewonnenen Tatsachenmaterials*, Frankfurt am Main 2001.
- Zimmermann, Reinhard, »Testamentary Formalities in Germany«, in: Marius Johannes De Waal/Kenneth Reid/Reinhard Zimmermann (Hg.), *Testamentary Formalities*, Oxford 2011, S. 175–220.
- Zimmermann, Reinhard u. a., *Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht*, Tübingen 2022.

Erbrechtskodex

Anatol Dutta

1. Die Quelle: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Am 18. August 1896 unterzeichnete der deutsche Kaiser Wilhelm II. eine Urkunde, deren Inhalt bis heute Wirtschaft, Gesellschaft und Familie in Deutschland maßgeblich beeinflusst: das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB, das »Big German Book«, wie ausländische Juristenkollegen manchmal witzeln. Es war ein ungemütlicher Augustdienstag in Berlin, der Himmel war stark bewölkt, es regnete und die Temperatur war mit 18 °C wahrlich nicht hochsommerlich. Ob Seine Majestät geahnt haben, was für ein die Zeiten überdauerndes Dokument an diesem Tag auf seinem Schreibtisch lag und seiner Unterschrift harrte? Man weiß es nicht. Hans Mathias Ludwig Philipp von Boehn, der diensttuende Adjutant im Neuen Palais, notierte im Adjutantenjournal dieses Tages zwar allerlei Zackiges, aber nicht des Kaisers Unterschrift.

»7:45 v. fuhren S. M. nach dem Potsdamer Stadtschloß u. stiegen daselbst zu Pferde um das erste Garde Regt z. F. im Lustgarten zu besichtigen. Zweimaliger Parademarsch des Regiments, danach Ansprache S. M. (Hinweis auf die Bedeutung des Tages für das Regiment). Besuch des Regimentshauses, um das Bild welches die alten Kameraden aus Anlaß der 25-jährigen Erinnerungsfeier der Theilnahme des 1. Garde Regiments an dem Sturm auf St. Privat dem Officier Corps gestiftet in Augenschein zu nehmen. Rückkehr zu Pferde nach dem Neuen Palais [obendrüber eingefügt: 12 Uhr M]. Empfang des Oberstlieut. Graf Vitzthum, welcher ein Handschreiben S. M. des Königs von Sachsen überreichte [obendrüber eingefügt: 1 Uhr M]. Vortrag von Exllz von Hahnke. 1 ¼ Uhr Diner zu Ehren des Geburtstages S. M. des Kaisers von Oestreich. Nach der Tafel Vortrag des stellv. Chefs des Marine Kabinets Corv. Capt. v. d. Gröben und von Exllz v. Hahnke. 6 Uhr Diner im Regimentshause 1. Garde Regt z. F., bei welchem die Uebergabe des Bildes »Sturm auf St. Privat« stattfand«. ¹

¹ 1 GStA PK, BPH, Rep. 53, Nr. 644, Bl. 35v. Ich danke Annelie Große, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, für die Abschrift aus dem Journal und Monika Wienfort für den Hinweis auf die Existenz der Adjutantenjournale.

Zwischen all diesem militärischen Zeremoniell und der Erinnerung an den Deutsch-Französischen Krieg – die Schlacht bei Gravelotte jährte sich an diesem Tag zum 25. Mal – muss der Kaiser seine Unterschrift unter die 2.385 Paragraphen gesetzt haben, vielleicht zwischen 12 Uhr und dem festlichen Essen zu Ehren des Geburtstags von Franz Joseph I.; der österreichische Amtskollege feierte an diesem Tag seinen 66. Geburtstag. Offenbar war die Unterzeichnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Adjutanten nicht erwähnenswert, es war ein Amtsgeschäft wie viele andere auch, obwohl die Urschrift des Gesetzestextes einen beträchtlichen Umfang gehabt haben dürfte, deren Geltung der Kaiser nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags »verordnet« hatte, und zwar mit »Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel«. Nach Art. 17 Satz 1 der Reichsverfassung von 1871 stand die »Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze« dem Kaiser zu. Gegengezeichnet wurde das Bürgerliche Gesetzbuch – ebenfalls der damaligen Reichsverfassung gemäß, siehe Art. 17 Satz 2 – vom Reichskanzler, damals Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1894–1900).

Die Unterzeichnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war freilich nur ein weiterer Schritt in einem Gesetzgebungsverfahren. Es benötigte auch die bereits erwähnten Zustimmungen der anderen beiden Legislativorgane, des Bundesrats und des Reichstags, die nach Art. 5 Satz 1 der Reichsverfassung für die Reichsgesetzgebung zuständig waren; die Sozialdemokraten hatten übrigens im Parlament gegen das neue Gesetz gestimmt, wobei nicht das Erbrecht im Fokus der Kritik stand, sondern das Vertragsrecht.² Schließlich erhielten nach Art. 3 Satz 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze – also auch das Bürgerliche Gesetzbuch – »ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche mittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht«. Juristisch erblickte das Bürgerliche Gesetzbuch das Licht der Welt damit erst einige Tage nach der kaiserlichen Unterschrift am 24. August 1896, als Nr. 21 des Reichsgesetzblattjahrgangs von 1896 ausgegeben wurde, der ab Seite 195 den neuen Kodex in seiner ganzen Pracht abdruckte. In Kraft treten sollte die erste reichseinheitliche Kodifikation des Privatrechts ohnehin erst zum Jahrhundertwechsel am 1. Januar 1900.

2. Das Erbrecht des Fünften Buchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch gliedert sich in fünf Themenkomplexe, die Bücher genannt werden und den Stoff des Privatrechts nach einem bestimmten System,

² Siehe Vombaum 1977, XLI.

von dem gleich noch die Rede sein wird, gliedern und ordnen. In einem Kompendium, das sich wie dieser Band mit dem Wissen vom Erben und Vererben befasst, ist vor allem der Teil des BGB von Interesse, der ab Seite 523 im Reichsgesetzblatt von 1896 zu lesen ist: das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem bis heute das Erbrecht geregelt ist, und zwar im Wesentlichen unverändert. Das Fünfte Buch macht damit den stabilsten Teil der Kodifikation aus. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs war dieser Teil nur selten Gegenstand von Reformen.

Das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist – gemessen am Regelungsgegenstand und verglichen mit den anderen BGB-Büchern und deren Regelungsdichte – verhältnismäßig umfangreich: 464 Paragraphen beschäftigen sich mit der Frage, an welche Personen das Vermögen des Erblassers nach dessen Tod fällt. Einen nicht unerheblichen Teil der Regelungen machen detaillierte Auslegungsregeln für Verfügungen von Todes wegen aus. So bestimmt etwa § 2072 BGB, wie eine letztwillige Bestimmung des Erblassers auszulegen ist, in welcher der Erblasser »die Armen« bedenkt. In diesem Fall »ist im Zweifel anzunehmen, dass die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen«. Heute wirken diese Auslegungsregeln oft etwas aus der Zeit gefallen. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung haben die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, die auch auf die erbrechtlichen Rechtsgeschäfte Anwendung findet, in den vergangenen 120 Jahren sehr viel weiterentwickelt, als der Gesetzgeber dies am Ende des 19. Jahrhunderts voraussehen konnte. Die meisten der geschriebenen erbrechtlichen Auslegungsregeln würden sich heute auch aus allgemeinen Grundsätzen ergeben, vor allem aus dem Grundsatz der natürlichen Auslegung nach § 133 BGB, wonach der wirkliche Wille des Erklärenden – im Erbrecht also vornehmlich des Erblassers – zu erforschen ist. Würde der Gesetzgeber das Fünfte Buch heute neu schreiben, würden die meisten Auslegungsvorschriften mithin wahrscheinlich fehlen, weil sich deren Ergebnisse bereits zwanglos aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils und den mittlerweile von Literatur und Rechtsprechung entwickelten und deutlich elaborierteren allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergäben.

Dennoch kann das Fünfte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht als redundant bezeichnet werden. Ein großer Teil der Regelungen ist technisch sowie sprachlich sehr gelungen, auch weil der erbrechtliche Komplex elegant in die Gesamtkodifikation eingebettet wird. So lassen sich erbrechtliche Probleme auch gut in den allgemeinen privatrechtlichen Unterricht einbinden, insbesondere zur Veranschaulichung allgemeiner Institute, die in den anderen Teilen des Gesetzbuchs Thema sind. Etwa ist das Testament als das zentrale Rechtsgeschäft des Fünften Buchs das beste Beispiel, um das Konzept einer nichtempfangsbedürf-

tigen Willenserklärung zu erklären, mit all ihren Besonderheiten bei der Auslegung, beim Zugang und bei Willensmängeln. Eine nichtempfangsbedürftige Willenserklärung muss, anders als Willenserklärungen bei den meisten Rechtsgeschäften im Schuld- und Sachenrecht, nicht einer anderen Person gegenüber abgegeben werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nach dem sogenannten Pandektensystem gegliedert in einen Allgemeinen Teil (Erstes Buch), dem sich drei besondere Teile zum Schuldrecht (Zweites Buch), zum Sachenrecht (Drittes Buch), zum Familienrecht (Viertes Buch) und eben zum Erbrecht (Fünftes Buch) anschließen. Dieser Gliederung des Privatrechts folgten bereits im 19. Jahrhundert viele Lehrbücher zum Zivilrecht, die sogenannten Pandektenlehrbücher. Durch die »Klammer-technik« kann das Erbrecht auf die Grundregeln im Allgemeinen Teil zurückgreifen und sich auf die Regelung von Besonderheiten – etwa, wie eben gesehen, bei der Auslegung erbrechtlicher Rechtsgeschäfte, aber auch allgemein bei der Rechtsgeschäftslehre – beschränken. Diese Qualitäten wissen freilich allein Juristen – konkret Privatrechtler – zu schätzen; für den Bürger blieb und bleibt bis heute das Bürgerliche Gesetzbuch wahrscheinlich ein Buch mit sieben Siegeln.³ Heribert Prantl, selbst Jurist, beschrieb in der *Süddeutschen Zeitung* zum 125. Geburtstag den Kodex als ein »geniales, ein hirnbrecherisches Recht – ein Meisterwerk«⁴ und spricht damit wahrscheinlich den meisten Angehörigen meiner Zunft aus der Seele. Allerdings hat der Fokus auf die Fachdisziplin viel zur Nachhaltigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs beigetragen. Anders als andere Kodifikationen, die wie die österreichische versuchten, den Bürgern sprachlich nach dem Mund zu reden (und deshalb angepasst werden mussten, wie gleich noch zu sehen sein wird), ist die Fachgeheimsprache des BGB weitgehend zeitlos, erfordert aber vom Leser ein mehrsemestriges Studium der Rechtswissenschaft.

Neben dieser regulatorischen Effizienz besticht das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch durch eine zeitlose sprachliche Eleganz, der allenfalls noch die Schlankeheit der erbrechtlichen Artikel des im Jahr 1912 in Kraft getretenen schweizerischen Zivilgesetzbuchs Konkurrenz macht. In wenigen Worten werden die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts umrissen: So heißt es gleich in der ersten Vorschrift des Fünften Buchs, in § 1922 Abs. 1 BGB: »Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.« Gleich zwei Regelungsgrundsätze

³ Welcher Nichtprivatrechtler wird etwa die sprachliche Eleganz und Effizienz einer Vorschrift wie § 164 Abs. 2 BGB zu schätzen wissen (»Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.«), die in einem Atemzug eine Auslegungsregel und Anfechtungsausschlussregel enthält.

⁴ Prantl 2021.

werden hier in einem Satz zusammengefasst: der Grundsatz vom Vonselbsterwerb (der Nachlass geht automatisch auf die Erben über) und der Grundsatz der Universalsukzession (das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes über, mit all seinen Passiva und Aktiva), freilich vorbehaltlich des Rechts der Erben, die Erbschaft auszuschlagen, das in § 1942 Abs. 1 BGB verbrieft ist. En passant legaldefiniert dieser Satz zugleich noch einige Zentralbegriffe: den »Erbfall« (= Tod einer – natürlichen, denn nur eine solche kann sterben – Person), »Erbschaft« (= Vermögen des Erblassers) und »Erben« (= Personen, auf die das Vermögen nach dem Grundsatz des Vonselbsterwerbs und der Universalsukzession übergeht). Zu all diesen Grundsätzen und Begriffen kann man abendfüllende Vorträge halten und rechtswissenschaftliche Abhandlungen verfassen. Wie zeitlos und elegant die Sprache des BGB-Erbrechts ist, zeigt auch ein Blick in das – zugegebenermaßen – fast ein Jahrhundert ältere österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das ABGB, das im Jahr 1812 in Kraft getreten war, in dem man etwa in § 679 liest: »Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitungte, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein Theil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzug verstanden.« Erst vor einigen Jahren – im Jahr 2015 – hat der österreichische Gesetzgeber das Erbrecht des ABGB grundsätzlich reformiert. Dabei ging es oftmals nur um eine sprachliche Modernisierung, weil die erbrechtlichen Vorschriften kaum mehr für die Bürger verständlich waren. Auch die barocke Sprache des § 679 musste anlässlich dieser Reform dran glauben, ebenso wie übrigens der Begriff »Erblasser«, den der österreichische Gesetzgeber durch den »Verstorbenen« ersetzt (was viele Folgeformulierungsprobleme verursacht, wenn eine Regelung an erbrechtsrelevante Handlungen anknüpft, die der »Verstorbenen« – oder besser: der künftig »Verstorbenen« – noch zu Lebzeiten vorgenommen hat).

Wer ist der Autor dieses Stücks erbrechtlicher Gesetzgebungskunst? Sicherlich nicht der Kaiser, dessen Hauptbeitrag jedenfalls zum Erbrecht des BGB seine Unterschrift am 18. August 1896 gewesen sein dürfte. Maßgeblich geht der Text auf Gottfried Schmitt (1827–1908), später Ritter von Schmitt, zurück, einen bayerischen Ministerialbeamten und Spitzenjuristen, der seit 1874 Mitglied der zunächst zwölfköpfigen Ersten Kommission war, die bis 1887 einen Entwurf des neuen Gesetzbuchs erarbeitet hatte. Schmitt war in der Kommission für das Erbrecht zuständiger Redaktor und arbeitete eine Teilvorlage (vorgelegt 1878) aus. Die Arbeit der Zweiten Kommission ab 1890 hat im BGB-Erbrecht nicht viele prägende Spuren hinterlassen, bis beispielsweise auf die Zulassung gemein-

schaftlicher Ehegattentestamente (später §§ 2265 ff. BGB); auch der inhaltliche Beitrag des Bundesrats und des Reichstags war gering. Letzterer hat etwa die Zulässigkeit des eigenhändigen Testaments (später § 2231 Nr. 2, § 2247 BGB) durchgesetzt. Bereits deshalb ist Schmitt nicht Alleinautor des Fünften Buches. Zudem konnte er in seiner Teilvorlage zum Erbrecht nicht nur auf Vorarbeiten anderer Rechtswissenschaftler zurückgreifen, sondern auch auf den Austausch mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und die Unterstützung durch die »Hilfsarbeiter« der Ersten Kommission, allesamt herausragende Juristen. Die meisten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch waren von Anfang an der Öffentlichkeit zugänglich und wurden (und werden) auch fleißig zur Auslegung des Gesetzestextes genutzt, also zur Bearbeitung von Erbrechtsfällen bis heute.⁵

3. Die Bedeutung des Fünften Buchs

Das Fünfte Buch adressiert sämtliche Fragen, die sich bei der Rechtsnachfolge von Todes wegen aus Sicht des Privatrechts stellen. Sonderregelungen außerhalb des Fünften Buchs finden sich nur sehr selten, etwa für bestimmte Nachlassgegenstände im Landwirtschaftserbrecht, im Mietrecht, im Gesellschaftsrecht oder im Urheberrecht. Ergänzt werden die erbrechtlichen Regelungen durch das Familienvermögensrecht des Vierten Buchs, vor allem bei den Folgen des Todes eines Ehegatten und der damit einhergehenden Beendigung des ehelichen Güterstands (etwa § 1371 BGB). Anders als in ausländischen Kodifikationen, etwa im französischen Code civil, werden lebzeitige Schenkungen nach §§ 516 ff. BGB nicht als Teil des Erbrechts konzipiert, sondern im Schuldrecht des Zweiten Buchs bei den vertraglichen Schuldverhältnissen geregelt. Dennoch bestehen zahlreiche Berührungspunkte zwischen Schenkungsrecht und Erbrecht. Die Erbschaftsteuer behandelt das BGB-Erbrecht hingegen nicht, also die zwingende Teilhabe des Staates und damit die Einschränkung der Privaterbfolge nach dem BGB, die das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz regelt.

Anders als sicherlich von den Vätern des Bürgerlichen Gesetzbuchs antizipiert, sind Teile des deutschen Erbrechts heute sogar verfassungsrechtlich

⁵ Siehe etwa die Materialienzusammenstellung in Horn 2020, der zu den einzelnen Vorschriften des BGB-Erbrechts die jeweiligen historischen Materialien wiedergibt, vor allem den Entwurf von von Schmitt, die Motive und den Entwurf der 1. Kommission sowie die Protokolle und den Entwurf der 2. Kommission, aber auch zahlreiche andere Quellen aus der politischen Diskussion um das Fünfte Buch. Herausgeber dieses Kommentars – und das zeigt die Bedeutung der historischen Materialien für das BGB-Erbrecht und seine praktische Anwendung bis heute – ist ein Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht.

garantiert. So findet sich im Grundgesetz (GG) in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 die Aussage, dass die Verfassung nicht nur das Eigentum, sondern auch das Erbrecht garantiert. Das Bundesverfassungsgericht legt diese Erbrechtsgarantie dahingehend aus, dass die wesentlichen Kernelemente des Erbrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Verfassungsänderung nicht vom Gesetzgeber angetastet werden können, vor allem nicht die Privaterbfolge als solche,⁶ die der einfache Erbrechtsgesetzgeber etwa nicht über eine konfiskatorische Erbschaftsteuer völlig ausschließen kann,⁷ und die Testierfreiheit⁸ (zu dieser noch gleich unten 4.). Daneben sichert Art. 6 GG auch die familienschützenden Elemente des Erbrechts verfassungsrechtlich ab. Der Schutz von Ehe und Familie hat ebenfalls einen erbrechtlichen Gehalt. Beiden Bestimmungen – Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 GG – entnimmt das Bundesverfassungsgericht die weitreichende Folge, dass bereits das Grundgesetz gewisse Elemente einer erbrechtlichen Solidarität in der Familie determiniert und bei der Ausgestaltung des Erbrechts »die familiäre Verbundenheit der nächsten Angehörigen zum Erblasser [...] zu berücksichtigen« ist.⁹ So soll, losgelöst vom verfassungsrechtlichen Verbot einer konfiskatorischen Erbschaftsteuer, die erbrechtliche Weitergabe eines Vermögens »zumindest zum deutlich überwiegenden Teil« sowie die Weitergabe eines »kleineren« Vermögens in der Familie überhaupt nicht durch eine Erbschaftsteuer beeinträchtigt werden dürfen;¹⁰ der einfache Erbrechtsgesetzgeber muss daher eine erbrechtliche Solidarität durch Erbschaftsteuerverschonung ermöglichen und fördern. Aber auch jenseits der Erbschaftsteuer soll eine zwingende erbrechtliche Solidarität durch Privatrecht bereits von Verfassungs wegen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 GG vorgegeben sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Pflichtteil nach §§ 2303 ff. BGB ein verfassungsrechtliches Reservat zugewiesen und eine bedarfsunabhängige Nachlassteilhabe jedenfalls der Kinder zum Verfassungsgut erhoben.¹¹ Diese Vorschriften sollen – so der amtliche Leitsatz dieser Entscheidung – eine »unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass« gewährleisten. Das Grundgesetz hat damit ein halbes Jahrhundert später wesentliche rechtspolitische Entscheidungen des BGB-Erbrechtsgesetzgebers zum Verfassungsgut erhoben. Diese Entwicklung zeigt, wie stark das Erbrecht und seine

6 Siehe BVerfG 16.10.1984, BVerfGE 67, 329 (340); BVerfG 14.12.1994, BVerfGE 91, 346 (358); BVerfG 22.6.1995, BVerfGE 93, 165 (173 f.); BVerfG 28.10.1997, BVerfGE 97, 1 (6).

7 Siehe BVerfG 8.3.1983, BVerfGE 63, 312 (327); BVerfG 22.6.1995, BVerfGE 93, 165 (172).

8 Siehe BVerfG 3.11.1981, BVerfGE 58, 377 (398); BVerfG 16.10.1984, BVerfGE 67, 329 (341); BVerfG 19.1.1999, BVerfGE 99, 431 (350 f.).

9 BVerfG 21.7.2010, BVerfGE 126, 400 (424); so auch BVerfG 28.10.1997, BVerfGE 97, 1 (7).

10 BVerfG 22.6.1995, BVerfGE 93, 165 (174 f.); BVerfG 21.7.2010, BVerfGE 126, 400 (424).

11 Siehe BVerfG 19.4.2005, BVerfGE 112, 332.

Grundwertungen jedenfalls in Juristenkreisen verwurzelt sind, mit weitreichenden Folgen. Die – in meinen Augen – verfehlte Einengung der rechtspolitischen Spielräume des einfachen Gesetzgebers durch die verfassungsrechtliche Überhöhung des Erbrechts hat in Deutschland etwa nicht nur jede Diskussion über den heutigen Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts unterbunden. Eine Modernisierung des Kinderpflichtteils würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern. Auch rechtlich wirkt die Pflichtteilsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis heute nach. So hat etwa der Bundesgerichtshof erst kürzlich entschieden, dass eine Anwendung des Erbrechts von England und Wales – das keinen starren Quotenpflichtteil kennt – in Deutschland ausgeschlossen sein kann (soweit das deutsche internationale Erbrecht auf englisches Recht verweist), weil die Anwendung eines solchen ausländischen Rechts, auch wegen der verfassungsrechtlichen Pflichtteilsgarantie, gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstößt.¹²

4. Grundprinzipien des Fünften Buchs

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts haben sich seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900 nicht geändert, etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Universalsukzession und des Vonselbsterwerbs, die bis heute in § 1922 Abs. 1 BGB niedergelegt sind (oben 2.).

So folgt das BGB-Erbrecht immer noch dem Grundsatz der Testierfreiheit, den, wie gesehen, sogar die Verfassung garantiert (oben 3.). Die gesetzliche Grundlage der Testierfreiheit findet sich in §§ 1937 f., 1941 BGB, die einen Vorrang der gewillkürten Erbfolge vor der gesetzlichen Erbfolge anordnen, sowie in § 1939 BGB und § 1940 BGB, die eine Möglichkeit von Vermächtnissen und Auflagen vorsehen. Freilich besteht die Testierfreiheit nicht absolut, sondern die allgemeinen Grenzen der Testierfreiheit greifen bis heute. So beschränkt vor allem das Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB), das ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert ist (oben 3.), die Testierfreiheit, ebenso die Gesetzes- und Sittenordnung,¹³ gegen die der Erblasser nicht verstoßen darf (§§ 134, 138 Abs. 1 BGB). Anders als andere Rechtsordnungen gestattet das deutsche Erbrecht auch eine Selbstbindung des Erblassers durch vertragsmäßige Verfügungen in Erbverträgen (§ 2289 BGB) oder wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Erblasser kann also eine spätere

¹² Siehe BGH 29.6.2022, BGHZ 234, 166 = FamRZ 2022, 1489 mit kritischer Anmerkung von Jan Peter Schmidt.

¹³ Siehe dazu auch den Beitrag von Anne Röthel in diesem Band.

Ausübung der Testierfreiheit privatautonom einschränken, indem er seine letztwilligen Verfügungen unwiderruflich ausgestaltet und damit seinen künftigen Nachlass zu einem marktfähigen Gut machen kann. Die Testierfreiheit kann der Erblasser im deutschen Erbrecht nur durch Verfügungen von Todes wegen ausüben, wobei ein Typenzwang besteht. Möglich ist eine Ausübung der Testierfreiheit nur durch Testament (§§ 1937, 2064 ff. BGB), durch gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) sowie durch Erbvertrag (§§ 1941, 2274 ff. BGB). Dieser Numerus clausus wird auch durch das Gesetz geschützt, indem etwa Schenkungen auf den Todesfall nach § 2301 BGB den Verfügungen von Todes wegen unterworfen werden und Testierverträge nach § 2302 BGB unwirksam sind. Will der Erblasser seine Rechtsnachfolge von Todes wegen gestalten, kann er dies allein durch Verfügung von Todes wegen tun.

5. Spätere Reformen

Die Geschichte der bisherigen Erbrechtsreformen in Deutschland ist schnell erzählt, da sich weite Teile des BGB-Erbrechts noch im Zustand des Jahres 1900 befinden. Die erbrechtlichen Grundsätze haben Monarchie, erste Republik, Diktatur und Demokratie überdauert. Nur der sozialistische Gesetzgeber der Deutschen Demokratischen Republik hat das Erbrecht des BGB mit dem Zivilgesetzbuch des Jahres 1976 zeitweise abgelöst; seit der Wiedervereinigung gilt auch auf dem ehemaligen Gebiet der DDR wieder das BGB.

Dennoch sind einige – wenige – Reformen zu verzeichnen, wobei die Anstöße von außerhalb des Erbrechts kamen und weder die Grundprinzipien noch deren wesentliche Umsetzung berührten:

Zunächst sind die zahlreichen familienrechtlichen Reformen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht spurlos am Erbrecht vorbeigegangen. So war etwa die Gleichstellung nichtehelicher Kinder zwischen 1949 und 1997 nicht möglich, ohne auch im Erbrecht für eine Gleichstellung zu sorgen: Das Gebot des Grundgesetzes in Art. 6 Abs. 5 GG, den »unehelichen Kindern [...] durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern«, verdrängte der bundesrepublikanische Gesetzgeber im Erbrecht lange. Das Nichtehechengesetz (NEhelG)¹⁴ gewährte im Jahr 1969, freilich auf Veranlassung des Bundesverfassungsgerichts,¹⁵ in den damaligen §§ 1934a ff. BGB vor allem dem Nichtehelichen nach dem Tod des Vaters einen Erbersatz-

14 Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 16.8.1969, BGBl. 1969 I, S. 1243.

15 Siehe BVerfG 29.1.1969, BVerfGE 25, 167.

anspruch gegen die Erben in Höhe des Wertes des Erbteils, verweigerte aber in den meisten Konstellationen eine Stellung als gesetzlicher Erbe. Erst das Erbrechtsgleichstellungsgesetz¹⁶ des Jahres 1997 führte zu einer vollständigen erbrechtlichen Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge; der Erbersatzanspruch wurde aufgegeben. Auch die ehedüterrechtlichen Reformen hatten durchaus Fernwirkungen im Erbrecht. Dies gilt vor allem für die Ergänzung der güterrechtlichen Ausgleichsmechanismen im Falle eines Todes eines Ehegatten durch den pauschalierten Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB, der eine güterrechtliche Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten vorsieht und den im Jahr 1957 das Gleichberechtigungsgesetz¹⁷ eingeführt hat. Mittelbar für das Erbrecht relevant waren auch die zahlreichen Reformen im Familienstatusrecht. Gerade bei der gesetzlichen Erbfolge ist das Erbrecht statusakzessorisch ausgestaltet und übernimmt blind die familienrechtlichen Statusdefinitionen: Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers, die das Familienrecht im Vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs definiert. Deshalb waren für das Erbrecht auch die Abstammungsrechtsreformen, etwa im Jahr 1997,¹⁸ relevant, ebenso wie die Öffnung der Paarbeziehungsregime für gleichgeschlechtliche Paare, also die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001¹⁹ sowie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017.²⁰ Bedeutung für das Erbrecht hatte auch die familienrechtliche Gesetzgebung zur starken Minderjährigenadoption im Jahr 1976,²¹ die den Angenommenen erbrechtlich allein der Familie des Annehmenden zuweist (siehe §§ 1754 ff. BGB); die Minderjährigenadoption ist damit immer eine Volladoption.

Eher technische Anpassungen betraf die (kleine) Erbrechtsreform im Jahr 2010.²² Hier hat der Gesetzgeber etwa ein Abschmelzungsmodell bei den Pflichtteilsergänzungsfristen eingeführt. § 2325 Abs. 3 BGB sieht nunmehr vor, dass eine Schenkung des Erblassers für Zwecke der Pflichtteilsergänzung in jedem Jahr nach der Schenkung bis zum Tod des Schenkers um zehn Prozent im Wert reduziert wird. Anlass für Reformen war auch der Anwendungsbeginn der eu-

16 Siehe Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 19.12.1997, BGBl. 1997 I, S. 2941.

17 Siehe Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18.6.1957, BGBl. 1957 I, S. 609.

18 Siehe Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997, BGBl. 1997 I, S. 2942.

19 Siehe Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001, BGBl. 2001 I, S. 266.

20 Siehe Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2787.

21 Siehe Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2.7.1976, BGBl. 1976 I, S. 1749.

22 Siehe Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.9.2009, BGBl. 2009 I, S. 3142.

ropäischen Erbrechtsverordnung im Jahr 2015.²³ Diese grundlegende Reform des internationalen Erbrechts durch den Gesetzgeber der Europäischen Union – das deutsche Erbrecht ist seit diesem unionsrechtlichen Rechtsakt räumlich-persönlich anwendbar grundsätzlich auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen von Erblassern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder als deutsche Staatsbürger deutsches Erbrecht gewählt haben – nahm auch der deutsche Erbrechtsgesetzgeber zum Anlass für kleinere Modernisierungen.²⁴

6. Gründe für fehlende Reformen

Wie lassen sich diese Beharrungskräfte im deutschen Erbrecht erklären? Tendenziell dürfte das Erbrecht in den meisten Rechtsordnungen zu den stabileren Teilen der Privatrechtsordnung gehören, nicht nur in Deutschland, auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten im Ausland viel Reformeifer zu beobachten ist.²⁵ Wegen einer kulturellen und politischen Verwurzelung des Erbrechts in der Rechtsordnung und Gesellschaft dürfte jede Veränderung den Gesetzgeber erheblichem Druck aussetzen, so dass ein großer politischer Aufwand für Änderungen besteht, wie etwa Jens Beckert in seinen Arbeiten nachgewiesen hat.²⁶

Ein eigenständiger Grund für die Reformunwilligkeit im deutschen Erbrecht dürfte die Tatsache sein, dass das Erbrecht Teil des großen Kodex, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist. Das Fünfte Buch setzte im deutschen Recht den Abschlusspunkt unter die großen rechtspolitischen Diskussionen im Erbrechtsdiskurs des 19. Jahrhunderts, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Rechtsordnungen. Der deutsche Erbrechtsgesetzgeber konnte daher zahlreiche Diskussionen, die im Ausland durch die früheren Kodifikationen bereits zuvor ausgefochten werden mussten, berücksichtigen und dem deutschen Erbrecht kam womöglich die »Gnade einer späten Geburt« zugute. Jedenfalls verstummte mit der Ko-

23 Siehe Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

24 Siehe Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.6.2015, BGBl. 2015 I. S. 1042.

25 So kam es in den vergangenen Jahrzehnten in Europa zu größeren und kleineren Erbrechtsreformen etwa in Aragonien, Dänemark, Estland, Frankreich, Galicien, Katalonien, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien und Ungarn.

26 Siehe Beckert 2007.

difikation des Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch die erbrechtspolitische Diskussion in Deutschland für viele Jahrzehnte weitgehend.

Ein wichtiger Hemmschuh für eine seine Grundprinzipien betreffende Reform des deutschen Erbrechts wurde bereits genannt: die verfassungsrechtliche Garantie von Teilen des Erbrechts (oben 3.). Die Frage nach der Legitimität des Erbrechts stellt sich zwar, die Privaterbfolge könnte aber unter dem Grundgesetz nicht im Wesenskern angetastet werden. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Pflichtteil lähmt den Gesetzgeber und führt zu einer rechtspolitischen Versteinigung der *lex lata* des erbrechtlichen Angehörigenschutzes. Eine Diskussion über das Pflichtteilsrecht ist in Deutschland kaum möglich, da, wie gesehen, das Grundgesetz geändert werden müsste. Dies erstickt jede Diskussion im Keim, auch wenn sich die Rechtswissenschaft durchaus der gesellschaftsgestaltenden Kraft des Erbrechts bewusst ist, also der Tatsache, dass ein Gesetzgeber – je nach den Verhältnissen in seiner Gesellschaft freilich in unterschiedlicher Intensität und Form – sein Erbrecht zielgerichtet einsetzen kann. Erblassemotivation, Umverteilung, Aktualisierung, Solidarität und Kontinuität sind potenzielle Funktionen des Erbrechts, mit denen sich unterschiedliche Ziele erreichen lassen, die zu den politischen Grundanliegen eines jeden Gesetzgebers zählen werden: die Produktivität und Sparsamkeit der Gesellschaftsmitglieder fördern, das in der Gesellschaft verfügbare Privatvermögen gleichmäßiger verteilen, Verzerrungen der wirtschaftlichen Dynamik in der Gesellschaft verhindern, Nähebeziehungen zwischen Gesellschaftsmitgliedern stärken und schützenswerte wirtschaftliche Einheiten erhalten.²⁷ Indes, was hilft dieses Wissen, wenn verfassungsrechtlich – jedenfalls in Deutschland – nur wenig Spielraum für Reform bleibt?

Literatur

Beckert, Jens, »The Longue Durée of Inheritance Law – Discourses and Institutional Development in France, Germany, and the United States since 1800«, in: Archives Européennes de Sociologie, Jg. 48, 2007, S. 79–120.

Dutta, Anatol, *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, Tübingen 2014.

Horn, Claus-Henrik, *Materialienkommentar Erbrecht*, Baden-Baden 2020.

²⁷ Siehe Dutta 2014, 151 ff.

Prantl, Heribert, »Ein geniales, ein hirnbrecherisches Recht – ein Meisterwerk«, in: *Süddeutsche Zeitung*, 15.8.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/prantls-blick-ein-geniales-ein-hirnbrecherisches-recht-ein-meisterwerk-1.5382753> (7.7.2025).

Vombaum, Thomas, *Sozialdemokratie und Zivilrechtskodifikation*, Berlin 1977.

Grundbuch und Grundakten

Kerstin Brückweh und Christine Fertig

Als »lahmsten Bestseller Deutschlands« bezeichnete der Jurist und Journalist Thomas Darnstädt das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 2013 im Magazin »Der Spiegel«:

»Es gibt viele Wälzer, die alle kaufen und kaum einer liest. Doch dieser Bestseller aus der Kaiserzeit ist nicht nur für die Verkäufer von Amazon ein Wunder: Das komplizierte, für Laien schlicht unverständliche Paragrafenwerk, erdacht von Rechtsgelehrten und Beamten einer lange vergangenen Epoche, funktioniert noch immer als Betriebssystem einer postindustriellen, spätkapitalistischen Gesellschaft.«¹

Dieses Zitat passt nahezu perfekt auch für das Grundbuch, das in seinen Grundzügen im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt wird. Das BGB wurde 1896 verabschiedet und trat am 1. Januar 1900 in Kraft.² In dieser Zeit entstand zudem der zweite wichtige Rechtstext zum Grundbuch: die Grundbuchordnung GBO von 1897.³ Das Zitat passt aus mindestens drei Gründen: Erstens haben – ähnlich wie beim BGB – auch mit den Grundbuchvorschriften viele oder zumindest alle Haus- und Grundeigentümer:innen, potenzielle Eigentümer:innen und vielleicht auch einige Mieter:innen bereits Erfahrungen gesammelt. Zweitens sind auch die Grundbuchparagraphen kompliziert und von Rechtsgelehrten des 19. Jahrhunderts in ihrer kontextabhängigen und zeitspezifischen Art und Weise formuliert worden. Drittens beinhalten die Rechtstexte einiges, das als grundlegend für ein kapitalistisches Wirtschaftssystem angesehen werden kann. Das Grundbuch hat seit über 100 Jahren Gültigkeit und es hat eine noch viel längere Vorgeschichte.⁴ Zugleich handelt es sich um ein Beispiel par excellence für das Zusammenwirken von abstrakten, komplizierten

1 Darnstädt 2013.

2 Siehe dazu den Beitrag von Anatol Dutta in diesem Band.

3 Siehe Dördelmann 2020, S. 57.

4 Zur langen Vorgeschichte siehe z. B. Stewing 1989.

Systemen⁵ und Alltagsrelevanz bzw. alltäglichen Praktiken. Was lässt sich daraus zur Geschichte des Erbens sagen?

Bebaute und unbebaute Grundstücke können vererbt oder auch schon im Vorfeld, also in der Auseinandersetzung mit dem Erbe zu Lebzeiten, übertragen, verschenkt und mit Nutzungsrechten versehen werden. Eine Änderung der Rechtsverhältnisse an Boden und Immobilien muss im Grundbuch verzeichnet werden. Kurzum: Das Grundbuch wird immer dann wichtig, wenn im Erbfall oder bei der innerfamiliären Neuausrichtung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen zu Lebzeiten Grund und Boden sowie Immobilien involviert sind. Zwei Entwicklungen – das sei vorab gesagt – sind bei einer näheren Beschäftigung mit dieser Quelle auffällig: Zum einen scheint das Grundbuch im 19. Jahrhundert ein Rechtsinstrument gewesen zu sein, das in der Praxis dann genutzt wurde, wenn es im eigenen Interesse nützlich war. Zum anderen veränderte es diesen Charakter durch die neue rechtliche Fixierung im BGB und in der Grundbuchordnung; das äußerte sich darin, dass sich im 20. Jahrhundert die Eintragungen reduzierten. Verzeichnet wurden nun in erster Linie die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, während zuvor die Absicherung von Realkrediten – also Krediten, die Sachen als Pfandwert haben (zum Beispiel ein Haus) – im Vordergrund stand. Die Vorläufer der Grundbücher sollten zunächst Rechtssicherheit für Kreditgeber:innen und andere Inhaber:innen von Rechten (Grundherren und andere Berechtigte wie Pfarrer oder Küster, aber auch Familienmitglieder) herstellen und hießen deshalb auch bis ins späte 19. Jahrhundert hinein Hypothekenbücher. Wichtig für die Aushandlungsprozesse im Hintergrund sind trotz des Wandels mit der Einführung des BGB und der GBO über den gesamten Zeitraum die Grundakten, in denen Verträge, Testamente und weitere Dokumente gesammelt werden und die – vielfach in den Archiven vorhanden – eine wertvolle, aber bisher anscheinend wenig genutzte Quelle für die Geschichtswissenschaft darstellen.⁶

Vor diesem Hintergrund wird es im Folgenden zuerst um eine kurze Charakteristik des Grundbuchs und um den Forschungsstand gehen (1.), gefolgt von Ausführungen zu Funktion, Aufbau und Inhalt (2.). Anschließend stehen Praktiken rund um das Grundbuch im 19. Jahrhundert im Mittelpunkt (3.). Ein Blick auf die Überlieferung und den Zugang zu dieser Quelle schließt den Beitrag ab (4.).

⁵ In einem weiten Verständnis könnte von einer Infrastruktur gesprochen werden. Grundlegend aus historischer Perspektive: Laak 2018.

⁶ Zur Situation in NRW siehe Dördelmann 2020, S. 57–62; zu Bayern siehe Uhl 1984, S. 51 f.

1. Charakteristik und Forschungsstand

Beim Grundbuch handelt es sich um ein heute beim Amtsgericht bzw. Grundbuchamt angesiedeltes Auskunftsregister, in dem durch die öffentliche Hand Rechtsverhältnisse verzeichnet werden, die bebaute und unbebaute Grundstücke betreffen.⁷ Da es sich hier sowohl um ein knappes als auch um ein sozial und wirtschaftlich wichtiges Gut handelt, hält der Staat in diesem besonderen Fall privat abgeschlossene Rechtsgeschäfte fest. Das ist sonst nicht üblich. Das Grundbuch enthält neben den aktuellen Rechtsverhältnissen auch die aus der Vergangenheit. Es verzeichnet nicht nur Eigentümer:innen, sondern auch Hypotheken und Nutzrechte und Belastungen. Das macht es als historische Quelle besonders interessant.⁸

Wirklich komplett wurden Grundbuch und Grundakte durch das Kataster: »Während [...] die Hypotheken- und Grundbücher den Immobilien- und Kreditverkehr sichern und erleichtern«, so die Archivarin Beate Dördelmann, »dienen die Grundstücksverzeichnisse des Katasters mit Flur und Flurstück-Bezeichnung der Besteuerung.«⁹ Anders formuliert: Ein wichtiger Schritt in der Geschichte des Grundbuchs war die Verbindung von Kataster und Grundbuch im 19. Jahrhundert, weil so die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Kataster) mit den Rechtsverhältnissen (Grundbuch) vereint wurden.¹⁰

Wird nach Einführungen zum Grundbuch gesucht, so finden sich einfache und hilfreiche Darstellungen auf den Internetauftritten von Immobilienmakler:innen.¹¹ Was es an dieser Stelle heißt, den Marktvertreter:innen die Aufklärung zu überlassen, müsste an anderer Stelle erörtert werden. Einen zweiten wichtigen Zugang bilden die Texte von Archivar:innen, die vor allem die Bedürfnisse von »Heimat- und Familienforscher[n]« aufnehmen,¹² aber sich zunehmend auch an die Geschichtswissenschaft wenden und den Wert dieser Quellen für die Forschung darlegen.¹³

In der Geschichtswissenschaft stellt das Grundbuch eine wichtige Quelle für sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen dar, insbesondere für die Vermögens- und Eigentumsgeschichte, aber auch für die Errichtung von Infrastrukturu-

7 Schulte 2012, S. 152: »Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, das Auskunft über die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden und deren Veränderungen gibt. Es wird beim Grundbuchamt des Amtsgerichts geführt.«

8 Zum Nutzen des Grundbuchs für Historiker:innen siehe z. B. Dördelmann 2020, S. 60.

9 Ebd., S. 54.

10 Siehe Nossek 2019, S. 12.

11 Siehe Karänke 2020.

12 Schulte 2012, S. 155.

13 Siehe Dördelmann 2020, S. 60; Aumüller 2024.

ren. Zudem fand eine Auseinandersetzung mit seiner Geschichte bis 1900 in der von Jurist:innen geschriebenen rechtshistorischen Literatur statt. Insbesondere die Arbeiten zum BGB und hier zum Sachenrecht sind maßgeblich.¹⁴ In diesen Geschichten werden meist große Linien – manchmal vom Altertum,¹⁵ meistens ab dem Mittelalter¹⁶ – gezogen. Typischerweise wird so eine Fortschrittsgeschichte bis 1900 geschrieben, die zum bis heute gültigen Grundbuch führt. Für das lange 20. Jahrhundert scheint das Grundbuch dann in Stein gemeißelt oder zumindest trotz zentraler Ereignisse, wie zum Beispiel Enteignungen und Finanzkrisen, bisher kaum Gegenstand der Forschung geworden zu sein.¹⁷ Diese fehlende Forschung zum Grundbuch ist besonders deshalb auffällig, weil es einerseits durch die Herstellung von Rechtssicherheit eine erhebliche Relevanz im Alltag hat (zum Beispiel bei Eigentumsübertragungen, etwa beim Erben) und weil es zugleich eine wichtige Rolle für große politische Ideen wie den Kommunismus, den Liberalismus und den Kapitalismus spielt, wie sich nicht zuletzt in der DDR und der Neuordnung des Eigentums in Ostdeutschland nach 1990 zeigte.¹⁸

2. Historischer Kontext, Funktion, Aufbau und Inhalt

In der rechtshistorischen Literatur¹⁹ wurde als zentraler Unterschied zwischen dem früheren Pfand- und Hypothekenbuch und dem Grundbuch die Registrierung des Eigentums um seiner selbst willen herausgearbeitet – also nicht nur, wenn Hypotheken und andere Lasten auf einem Grundstück liegen, sondern die vollständige Erfassung von bebautem und unbebautem Grund und Boden überhaupt.²⁰ Dafür war die Verbindung mit dem Kataster und somit die Kenntnis über die genaue Lage und Begrenzung von Grundstücken im 19. Jahrhundert wichtig. Das Kataster war zudem eng – wie erwähnt – mit fiskalischen Erwägungen verbunden, zumal die Grundsteuer eine der wichtigsten Finanzquellen des preußischen Staates im 19. Jahrhundert war.²¹ Weiterhin wird die Bedeutung

14 Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive zusammenfassend siehe Brückweh 2019, insbesondere Punkt 2: »Landregistrierungs- und Grundbuchwissen«, S. 629–633.

15 Siehe Böhringer 1986, S. 1.

16 Siehe Stewing 1989; Neschwara o. J.

17 Als Überblick siehe Kain/Baigent 1992; ferner: Scott 1998.

18 Siehe Deutscher Bundestag 1995, S. 111; zur Neuordnung des Eigentums in Ostdeutschland nach 1989/90 siehe z. B. Brückweh 2019.

19 Der folgende Abschnitt bezieht sich vor allem auf die rechtswissenschaftliche Dissertation von Vincent Nossek von 2019.

20 Siehe Nossek 2019, S. 11.

21 Siehe Schremmer 1994, S. 127 ff.

des Grundbuchs als marktförderndes Instrument betont,²² womit gemeint ist, dass es sowohl den Realkredit als auch den Immobilienmarkt fördern sollte. Damit zusammen wird auch der sogenannte drittschützende Charakter genannt, wonach nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch individuelle Interessen konkreter Dritter, wie Kreditgeber:innen, aber auch potenzielle Käufer:innen oder Handwerker:innen, geschützt werden.²³

Die Diskussionen über den besonderen Wert des Bodens spitzten sich zwischen 1880 und 1900 noch einmal zu, weil der Nationalismus als wichtiger Motor für die Einführung der Grundbücher eine entscheidende Rolle spielte.²⁴ Denn während Wissenschaftler sich international vernetzten, waren die Kommissionen zum BGB in erster Linie an der Zusammenführung der bestehenden deutschen Rechtssysteme interessiert.²⁵ Einen zentralen Streitpunkt dieser Fachdiskussionen bildete die Frage des Eintragungszwangs im Grundbuch, denn hierin wurde einerseits ein Paternalismus erkannt und sich entsprechend gegen den staatlichen Eingriff in Privatangelegenheiten gewehrt, andererseits wurde der Blick auf das Kollektiv und den Schutz des Einzelnen gelenkt. Dieses grundlegende Spannungsfeld blieb langfristig bestehen.

Das Ende des 19. Jahrhunderts markiert auch deshalb eine Zäsur, weil durch Industrialisierung und Urbanisierung neue Bautypen und dadurch auch neue Eigentumstypen entstanden, so zum Beispiel der innerstädtische Massenvohnungsbau und der Siedlungsbau am Stadtrand.²⁶ Zudem wurden nun Immobilien auf Märkten frei gehandelt²⁷ und Immobilienmakler, Grundstücksspekulanten, Bauunternehmer entstanden als »neue soziale Typen« in dieser Zeit.²⁸ Das Immobilien- und Baugeschäft – eingebettet in wirtschaftliche Globalisierung, Migration und den Aufstieg der Finanzdienstleistungen – gehörte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu den lukrativsten Geschäftszweigen.²⁹

Daher lässt sich zusammenfassen, dass das Grundbuch ein wichtiges marktförderndes Instrument darstellt, das Grundeigentum und Immobilien zwar besonders schützt, zugleich aber auch ein Motor für Ungleichheit war und ist.

Wie war bzw. ist das Grundbuch konkret aufgebaut und was beinhaltet es? Das Grundbuch ist eine Sammlung von Grundbuchblättern eines Grund-

22 Siehe Nossek 2019, S. 3.

23 Siehe ebd.

24 Siehe ebd., S. 386.

25 Auch in anderen Ländern wurde diskutiert, wie man verhindern konnte, dass Boden in die Hände von Ausländern fällt, so stellt es Nossek zu Frankreich fest, siehe Nossek 2019, S. 386–388.

26 Siehe Hnilica/Timm 2017, S. 17.

27 Siehe Nützenadel 2011, S. 100.

28 Osterhammel 2009, S. 363.

29 Siehe Nützenadel 2011, S. 98 und 102.

buchamtes. Es besteht aus dem Titelblatt (auch Aufschrift, Deckblatt oder Grundbuchblatt genannt), dem Bestandsverzeichnis sowie den Abteilungen I, II und III. Während das Grundbuch im 19. Jahrhundert als fest und dauerhaft gebundenes Buch geführt wurde, folgte in den 1960er Jahren die Umstellung auf ein Loseblattsystem, im späteren 20. Jahrhundert existierte es dann zunehmend als digitale Version.

Das Titelblatt gibt Auskunft über das zuständige Amtsgericht, die Nummer des Grundbuchblattes, den Ort und das Datum der letzten Änderung. Das Bestandsverzeichnis informiert über die Lage, Wirtschaftsart und Größe. In Abteilung I werden der Eigentümer bzw. die Eigentümerin und der Art des Erwerbs genannt. Abteilung II enthält alle Lasten und Beschränkungen eines Grundstücks, zum Beispiel Wohn-, Nutzungs-, Nießbrauch-, Vorkaufs- und Erbbaurechte, Aufassungsvormerkungen, Insolvenz-, Testamentsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsvermerke. In Abteilung III schließlich werden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie deren Höhe verzeichnet und außerdem ggf. Vormerkungen und Änderungen sowie Widersprüche notiert.

3. Praktiken rund um das Grundbuch im 19. Jahrhundert

Am Beispiel Westfalen lässt sich die flexible Nutzung der Hypothekenbücher des 19. Jahrhunderts sehr gut beobachten. In dieser preußischen Provinz wurde bereits ab dem frühen 19. Jahrhundert das Hypotheken-, später Grundbuch, als zentrales Register für Eigentumsverhältnisse, Hypotheken und sonstige Belastungen eingeführt. Da hier auch schon früh Grundakten angelegt wurden, gibt es eine reiche Überlieferung von Dokumenten, auf denen die Eintragungen in den Hypotheken- bzw. Grundbüchern beruhen, wie Kaufverträge, Kreditverträge, Testamente, Erbauseinandersetzungen und Übergabeverträge. Einheitliche Rechtsnormen für die rechtsgültige Erlangung, Übertragung und Aufhebung von hypothekarischen und anderen Rechten gab es seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 4. Februar 1794. Nun erhielten die Hypothekenbücher auch eine einheitliche Gestalt, die sich erst mit der Umstellung auf das Loseblattsystem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts veränderte. In Preußen wurde die Allgemeine Hypothekenordnung von 1783 im Jahr 1872 von der Grundbuchordnung abgelöst, die für Preußen allgemein vorschrieb, was in Westfalen schon seit 1834 die Regel war: die Verbindung von Kataster und Hypotheken- bzw. Grundbuch. Damit wurde die Größe des eingetragenen Grundstücks ersichtlich und das Prinzip etabliert, dass der im Grundbuch eingetragene Eigentümer gegenüber Dritten als Eigentümer gilt.

Die westfälischen Grundakten erlauben als Sammlung der den Einträgen zugrunde liegenden Dokumente einen tieferen Einblick in die Vorgänge, die hinter den Grundbucheinträgen stehen. Sie enthalten Vereinbarungen zwischen Käufer:innen und Verkäufer:innen, Kreditgeber:innen und -nehmer:innen, aber auch Eltern, Kindern, Geschwistern und weiteren Familienmitgliedern, die auf Intentionen, Motive und Strategien der beteiligten Akteure schließen lassen. Darüber hinaus wird deutlich, dass das Instrument der Eintragung strategisch genutzt wurde, wenn es den eigenen Interessen diene. Viele Vorgänge in Dokumenten, die in den zu den Grundbüchern gehörenden Grundakten zu finden sind, wurden nie ins Grundbuch eingetragen. Die folgenden Beispiele geben einen Einblick in diese für das 19. Jahrhundert typische Praxis.³⁰

(1) Der verwitwete 57-jährige Wilhelm Sohnmeyer aus Löhne (heute Kreis Herford) übergab seinen Hof mit dem Hinweis auf seine schlechte körperliche Verfassung am 25. Mai 1835 an seine älteste Tochter, die wenige Wochen später heiratete. Die Anwesenheit des Bräutigams Friedrich Meyer und von dessen Vater Heinrich Meyer deuten darauf hin, dass die Absicherung der Eigentumsrechte des jungen Brautpaares ein wesentliches Motiv für die Übergabe des Hofes war, zumal die Erbabfindung des Bräutigams ausdrücklich als Mitgift für die Einheirat in den Hof deklariert wurde. Wilhelm Sohnmeyer durfte als Altbauer ein umfangreiches Altenteil in Anspruch nehmen, das die Bewohnung eines separaten, möblierten Hauses, Land und einen festgelegten Teil der jährlichen Ernte umfasste. Allerdings erklärte er, bis auf Weiteres im Haushalt seiner Tochter leben zu wollen und sein Altenteil nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es zu Konflikten im Haus käme. Sowohl das Altenteil als auch die Abfindungen der übrigen Kinder sollten nur auf Verlangen ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Beide Regelungen dienten dazu, die Ansprüche des Vaters und der Geschwister bei Bedarf abzusichern, aber zugleich unnötige Kosten, die ein Eintrag ins Grundbuch bedeutet hätte, zu vermeiden. Nachdem der Vater verstorben war, wurden im Februar 1838 die Erbabfindungen der drei noch minderjährigen Kinder eingetragen und durch die damit erfolgte Belastung des Grundstückes abgesichert.³¹

(2) »Der Tagelöhner Christoph Schürhoff zu Borgeln, welchem dieses Wohnhaus durch gerichtlichen Contract vom 23ten September 1837 von Eheleuten Franz Schürhoff in Eigentum übertragen ist« – so lautet die Eintragung in die erste Rubrik des Grundbuchs der Gemeinde Borgeln beim Amtsgericht Soest (siehe Abbildung unten). Christoph Schürhoff wurde das Haus seines Vaters, eines Tagelöh-

³⁰ Weiterführend zu familiären Strategien: Fertig 2012; Fertig 2018; Fertig 2003.

³¹ Siehe Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen, D 23 B Grundbuch Löhne 1, folio 30; Grundakte, Nr. 50120, S. 43.

ners und Nachwächters, und seiner Stiefmutter in Borgeln übertragen. Er verpflichtete sich in dem genannten Vertrag im Gegenzug, ihnen in diesem Haus ein auskömmliches Altenteil zu gewähren – mit »Essen und Trinken so gut als er es selbst genießt« und »wöchentlich 1/4 Pfund Kaffe« – sowie Abfindungen an seine 9-jährige Halbschwester Elisabeth und seinen Stiefbruder Friedrich auszuzahlen. Als der Vater 1842 starb, vermerkte der Pfarrer im Sterbebuch, dass dieser neben Christoph noch weitere drei Söhne und drei Töchter aus erster Ehe hinterlassen habe. Diese werden bei der Überschreibung des Eigentums jedoch nicht erwähnt, da sie als Halbwaisen vor der erneuten Heirat des Vaters auf Basis einer 1826 erfolgten Vermögensauseinandersetzung schon abgefunden worden waren. Nach dem Tod des Vaters ließ die Stiefmutter die Erbabfindungen für ihren Sohn und ihre Tochter hypothekarisch absichern, ihr eigenes Altenteil wurde jedoch nicht eingetragen. Sie lebte offenbar noch bis zu ihrem eigenen Tod 1859 mit dem Stiefsohn und dessen Familie in dem 1837 übergebenen Tagelöhnerhaus.³²

Diese Beispiele zeigen, wie Hypotheken- und Grundbücher genutzt werden konnten, um Rechte und Ansprüche abzusichern und sich wechselseitig auf ein bestimmtes Verhalten zu verpflichten. Die schriftlichen, von einem Notar oder Richter aufgesetzten Verträge dienten dazu, die familiären Beziehungen und Eigentumsverhältnisse zu regeln und Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu schaffen. Auch hier finden sich Regelungen, die primär der Absicherung individueller Interessen dienten, wie die Bereitstellung eines umfangreich ausgestatteten Nebenhauses im ersten Beispiel oder auch die Möglichkeit einer regelmäßigen Rentenzahlung statt eines Altenteils, die vor allem verwitwete Frauen sich für den Fall anhaltender Konflikte zwischen den Generationen zusichern ließen.³³ Beide Optionen boten im Konfliktfall einen Weg, um die Situation zu lösen und anhaltende Schwierigkeiten zu vermeiden. Auch die Möglichkeit, Ansprüche ins Hypotheken- oder Grundbuch eintragen zu lassen, sicherte die Rechte einzelner Familienmitglieder ab. Der Blick in die Dokumente, die in den Grundakten hinterlegt sind, ergibt, dass schon die Möglichkeit einer guten rechtlichen Absicherung den Familien in vielen Fällen ausreichte und dass man sich zunächst damit zufriedengeben konnte, eine Eintragung und damit Belastung der Immobilien im Konfliktfall durchsetzen zu können. Es zeigt sich zudem, wie nicht erst im Erbfall, sondern schon zu Lebzeiten der beteiligten Personen vorgesorgt und verhandelt wurde.

Die Beispiele demonstrieren eindrücklich, dass das Grundbuch im 19. Jahrhundert ein Rechtsinstrument war, das in der Praxis dann eingesetzt wurde,

32 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Amtsgericht Soest, Grundbuch Borgeln 3, folio 14; Grundakten Soest, Nr. 2741/1, S. 15 und S. 35.

33 Siehe Fertig u. a. 2005, S. 320.

wenn es den eigenen Interessen diene. Landbesitzende Familien im 19. Jahrhundert nutzten Grundbücher und die Möglichkeit, Ansprüche über Grundbucheinträge absichern zu können und in den Grundakten zu hinterlegen, als familiäre Strategien des Interessenausgleichs und der Neuregelung von Rechten und Pflichten. Das Grundbuch als Instrument der Absicherung stand dabei neben anderen Instrumenten der Absicherung und Durchsetzung von Ansprüchen. In den hier angeführten Beispielen werden weitere Strategien deutlich, etwa die Möglichkeit, auf ein umfangreiches Altenteil Anspruch zu erheben, wenn das angedachte Zusammenleben von Jung und Alt nicht gelingen sollte. Eine weitere Strategie bestand darin, ein Altenteil in eine monatliche (Alters-)Rente umzuwandeln, um unabhängig von Familie und Hof leben zu können – was sich besonders häufig verwitwete Frauen vorbehalten.

In welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und ob überhaupt das Grundbuch für familiäre Aushandlungsprozesse genutzt wurde, entschied jede Familie anders und situationsabhängig. Diese Strategien änderten sich zum Ende des 19. Jahrhunderts bzw. im 20. Jahrhundert, als sich auch der Charakter des Grundbuchs – wie skizziert – grundlegend änderte. Im 20. Jahrhundert scheinen sich die Eintragungen zu reduzieren und auf Rechtsverhältnisse an Grund und Boden zu konzentrieren – soweit sich das beim derzeitigen, wenig entwickelten Forschungsstand sagen lässt. Für die Aushandlungsprozesse im Hintergrund bleiben die Grundakten weiterhin eine wichtige Quelle, da sie die jedem Eintrag zugrunde liegenden Urkunden enthalten. Sie scheinen aber für das Handeln der historischen Akteure an Bedeutung zu verlieren. Vielmehr wird nun – neben dem Testament – ausschließlich der Eintrag im Grundbuch als maßgeblich erachtet.

4. Überlieferung und Zugang zur Quelle Grundbuch bzw. Grundbuchakte

Die Überlieferung dieser Quellenbestände unterscheidet sich für die einzelnen Räume. In Preußen wurden Grundbücher schon ab dem späten 18. Jahrhundert eingeführt, in Bayern dagegen erst zwischen 1905 und 1910 angelegt. Für Bayern stellte der Archivar Bodo Uhl bereits 1984 fest, dass die dort abgegebenen Bestände mindestens bis in die 1930er, oft aber auch bereits bis in die 1960er Jahre reichen. Vor über 40 Jahren lagerten allein im Staatsarchiv München bereits etwa 20.000 Bände im Umfang von rund 1.000 laufenden Metern.³⁴ In der Münsteraner Abteilung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen sind rund 25.000 Grund-

³⁴ Siehe Uhl 1984, S. 52.

bücher und die zugehörigen etwa 554.000 Grundakten bis ca. 1969 für die wissenschaftliche wie auch die heimat- und familienkundliche Forschung freigegeben.³⁵ Auch in Brandenburg ist die vollständige Überlieferung der bis 1953 in Buchform geführten Grundbücher im Brandenburgischen Landeshauptarchiv vorhanden. Es handelt sich hier derzeit um etwa 33.500 Grundbücher und ca. 500.000 Grundakten.³⁶ Bereits die genannten Zahlen verdeutlichen, dass umfangreiche Bestände in den Archiven darauf warten, für die Erforschung von Erbschaft, familiären Strategien und Besitzwechsel fruchtbar gemacht zu werden. Der Nutzung dieser grundlegenden und zugleich vielseitigen Quelle für die Forschung sind allerdings Grenzen gesetzt, je näher die Gegenwart rückt. Denn obwohl es sich beim Grundbuch um ein öffentliches Register handelt, ist es nicht für alle einsehbar. Dafür muss ein »berechtigtes Interesse« vorliegen.

»Im Unterschied zum Vereins- und Handelsregister ist für die Einsicht in das laufende Grundbuch aber ein berechtigtes Interesse erforderlich (§ 12 GBO). Unbeschränkt einsichtsbefugt sind lediglich Eigentümer, dinglich Berechtigte, Vertreter von Behörden sowie Notare.«³⁷

Das gesellschaftliche Wissen über die Grund- und Immobilienverhältnisse in der Zeitgeschichte und Gegenwart ist also beschränkt, und zwar besonders dann, wenn es um die Verbindung von Eigentümernamen und konkreten Räumen geht, in denen sich das Land bzw. die Immobilien befinden. Grundsätzlich sind nur die geschlossenen Grundbücher für die Forschung einsehbar und der Zeitpunkt der Schließung und somit die Archivierung können sehr unterschiedlich sein.

Daraus erklärt sich vielleicht auch das eingangs zitierte Dasein des BGB und damit auch der Regelungen rund um das Grundbuch als »lahmster«, aber zugleich langlebiger »Bestseller«: Es ist gleichermaßen abstrakt und alltagsrelevant und zudem hochpolitisch. Denn wer bestimmt eigentlich darüber, wer ein »berechtigtes Interesse« über Grund- und Immobilienverhältnisse hat? Gerade in Zeiten, in denen bezahlbarer Wohnraum in Städten knapp ist, stellt sich die Frage besonders dringlich, wem Grund, Boden und Immobilien gehören. Als Quellen für die historische Forschung jedoch stehen umfangreiche Bestände der geschlossenen Grundbücher und die dazugehörigen Grundakten bereits heute zur Verfügung und warten darauf, entdeckt zu werden.

³⁵ Siehe Dördelmann 2020, S. 62.

³⁶ Siehe Brandenburgisches Landeshauptarchiv o. J.

³⁷ Schulte 2012, S. 152.

Literatur

- Böhringer, Walter, »Die Geschichte des Grundbuchs im Wandel der Zeiten«, in: *Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg*, Jg. 53, 1986, S. 1–5.
- Brandenburgisches Landeshauptarchiv, »Geschlossene Grundbücher und Grundakten«, o. J., <https://blha.brandenburg.de/index.php/themen/grundbucharchiv/> (17.1.2024).
- Brückweh, Kerstin, »My Home Is My Castle, Immobilien und die Kulturgeschichte des Vermögens im 19. und 20. Jahrhundert« in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 70, H. 11–12, 2019, S. 624–641.
- Brückweh, Kerstin, »Wissen über die Transformation. Wohnraum und Eigentum in der langen Geschichte der Wende«, in: *Zeithistorischen Forschungen*, Jg. 16, H. 1, 2019, S. 19–45.
- Darnstädt, Thomas, »Von Bienenvölkern und Beschneidungen. Geburt des BGB«, in: *Der Spiegel*, 21.6.2013, <https://www.spiegel.de/geschichte/die-geschichte-des-bgb-a-951164.html> (17.1.2024).
- Deutscher Bundestag, *Unterrichtung durch die Bundesregierung, Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern, Drucksache 13/2280*, Bonn 1995.
- Dördelmann, Beate, »Hypotheken- und Grundbücher«, in: Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Grund und Boden. Quellen aus staatlichen Archiven in NRW*, Bd. 77, Duisburg 2020, S. 54–62.
- Fertig, Christine, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012.
- Fertig, Christine, »Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?«, in: Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen in Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien*, Göttingen 2003, S. 65–92.
- Fertig, Christine/Lünnemann, Volker/Fertig, Georg, »Inheritance, Succession and Familial Transfer in Rural Westphalia, 1800–1900«, in: *The History of the Family*, Jg. 10, H. 3, 2005, S. 309–326.
- Fertig, Christine, »Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations and Family Contracts«, in: *The History of the Family*, Jg. 23, H. 2, 2018, S. 196–217.
- Hnilica, Sonja/Timm, Elisabeth, »Das Einfamilienhaus als neue anonyme Architektur. Bestand und Begehren«, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaft*, Jg. 11, H. 1, 2017, S. 15–28.
- Kain, Roger J./Baigent, Elizabeth, *The Cadastral Map in the Service of the State. A History of Property Mapping*, Chicago 1992.
- Karänke, Max, »Wie du das Grundbuch liest, ohne nur die Hälfte zu verstehen«, 2020, <https://www.karaenke.com/grundbuch/> (17.1.2024).
- Laak, Dirk van, *Alles im Fluss: Die Lebensadern unserer Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Infrastruktur*, Frankfurt am Main 2018.
- Landesarchiv Baden-Württemberg, Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim (Tagung), *Grundbuchunterlagen in Archiven – Alltag zwischen Staub und Innovation, Workshop anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Grundbuchzentralarchivs Kornwestheim*, in Kornwestheim am 7.7.2022.
- Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen, D 23 B Grundbuch Löhne 1, folio 30; Grundakte, Nr. 50120.
- Neschwara, Christian, »Grundbuch«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online* im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern heraus-

- gegeben von Friedrich Jaeger (bis 2019)/Georg Eckert/Ulrike Ludwig/Benjamin Steiner/Jörg Wesche, o. J., https://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_276350 (12.1.2024).
- Nossek, Vincent, *Das Konzept »Grundbuch«*, Tübingen 2019.
- Nützenadel, Alexander, »Städtischer Immobilienmarkt und Finanzkrisen im späten 19. Jahrhundert«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, Jg. 52, 2011, S. 97–114.
- Osterhammel, Jürgen, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, München 2009.
- Schremmer, Eckart, *Steuern und Staatsfinanzen während der Industrialisierung Europas. England, Frankreich, Preußen und das Deutsche Reich 1800 bis 1914*, Berlin u. a. 1994.
- Schulte, Daniel, »Grundbücher«, in: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen: »Massenakten« des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren*, Düsseldorf 2012, S. 152–159.
- Scott, James C., *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven 1998, S. 37–47.
- Stewing, Clemens, »Geschichte des Grundbuches«, in: *Der Deutsche Rechtspfleger*, Jg. 97, 1989, S. 445–447.
- Uhl, Bodo, »Massenakten in bayerischen Staatsarchiven am Beispiel des Staatsarchivs München: Archivierung – Bestände – Probleme der Auswertung«, in: Wolfgang Bick/Reinhard Mann/Paul J. Müller (Hg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*, Stuttgart 1984, S. 47–66.

Erbschaftsteuerakten

Ronny Grundig

1. Einleitung

25 Millionen Euro unbesteuerter Erbschaft möchte Marlene Engelhorn der Gesellschaft zurückgeben. Österreich hat die Erbschaftsteuer 2008 abgeschafft, daher hat die Erbin eigenhändig einen »Guten Rat für Rückverteilung« einberufen, ein Gremium aus 50 Personen, das die österreichische Gesellschaft in ihrer Vielfalt abbilden soll. Sie dürfen entscheiden, was mit der Erbschaft geschehen soll, wie das Vermögen im Sinne der Allgemeinheit genutzt werden kann.¹ Engelhorn, die damit fast ihr gesamtes Erbe aufgibt, ist Teil einer kleinen Gruppe (Super-)Reicher, die unter dem Slogan »tax me now« öffentlich die vermögens- und reich-tumsschonenden Steuerpolitiken kritisieren, die zum Anstieg sozialer Ungleichheit entscheidend beigetragen haben.²

Die niedrige Besteuerung von Erbschaften ist kein neues oder auf Österreich beschränktes Phänomen. Im Durchschnitt zahlten Erb:innen in der Bundesrepublik Deutschland Anfang der 1960er Jahre zwischen zehn und elf Prozent Steuern.³ Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Wert bei 9,4 Prozent. Besonders wenig hatten aufgrund von Steuerprivilegien jene Erb:innen zu zahlen, die über 20 Millionen Euro erhielten. In diesen Fällen fielen im Schnitt nur noch 2,2 Prozent Erbschaftsteuer an.⁴ Die in den Erbschaftsteuergesetzen niedergeschriebenen und teils sehr hohen progressiven – also mit der Höhe des Erbes ansteigenden – Steuersätze kamen in der Realität kaum zur Anwendung. Aufgrund des Steuergeheimnisses und der damit verbundenen Tatsache, dass Akten nicht öffentlich einsehbar sind, lassen sich die Fragen, wie die Diskrepanz

1 Diese 50 Personen werden aus einer Stichprobe von 10.000 Personen ausgewählt, die nach Alter, Geschlecht und sozioökonomischem Status ein Abbild der gegenwärtigen österreichischen Gesellschaft abbilden. Siehe hierzu Holpuch 2024.

2 Siehe Serif 2024.

3 Siehe Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1966, S. 5 f.

4 Siehe Jirmann 2022.

Ud. Nr.	Name und Wohnort		Bezeichnung des veräußerten Grundstücks
	des Erwerbers	des Veräußerers	
1	2	3	4
	Finanzen - Steuern Erbchaftsteuerstelle		
		Erbchaftsteuerakte	
		Schenkungssteuerakte	
		Name: <i>Kurt T. [redacted]</i>	
		Beruf: <i>Kaufmann</i>	
		Wohnort: <i>Oelsnitz</i>	
		Sterbeort: <i>Oelsnitz</i>	
		Todesstag: <i>27. 10. 78</i>	
		Schenkungsstag:	
		Aktenzeichen: <i>F 12/80</i>	

AV 12/81 VLV Freiberg Ag 307-71-DDR

Abb. 1: Erbschaftsteuerakte aus dem Jahr 1980

Quelle: Historisches Archiv des Vogtlandkreises (HAV), Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Referat Steuern, Sign. 1366

Rat des Kreises Oelsnitz/Vogt.
- Finanzen -
Erbchaftsteuerstelle

Dienststelle

Herr/Frau Rudolf [redacted]
9920 Oelsnitz (Vogt.)
Schmidth

Registriervermerk
Registriert als jährliche bzw. teilweise fachliche
Berichtserstattung unter Nr. 330056077
am 10. 2. 1977. Befristet bis zum 31. 12. 1984.
Ministerium der Finanzen

Rat des Kreises Oelsnitz (Vogt.)
APR 1980
Aktenzeichen Oelsnitz den 18. 04. 1978
5-70/78-16
(Diese Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben.)

Erbschaftssteuererklärung

Werte(r) Frau/Herr [redacted]

Wie uns bekannt geworden ist, können Sie über den Nachlaß des(r) am 27. 10. 78 in Oelsnitz
verstorbenen Herrn Hermann Karl [redacted] Auskunft geben.

Sie werden gebeten, diese Erklärung auszufüllen und innerhalb eines Monats an den Rat des Kreises/der Stadt – Abteilung Finanzen – einzureichen.

Rat des Kreises Oelsnitz/Vogt.
Im Auftrag
Finanzen Oelsnitz
Erbchaftsteuerstelle

A. Allgemeine Angaben

1. Hat der Erblasser ein Testament hinterlassen? ja/nein
(Im Nachlaß vorgefundene Testamente sind unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Notariat zu übergeben)

2. Hat der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen oder sonstige Zuwendungen gemacht? ja/nein
(z. B., Übertragung eines Grundstückes) Ggfs. Zeitpunkt: _____ Empfänger: _____ Wert: _____ M

3. Wurde der Erblasser zur Vermögen-, Einkommen- oder Handwerkssteuer herangezogen?
Steuernummer 1433 912 142

B. Am Todestag vorhanden gewesener Nachlaß

1. Grundstücke
land- und forstwirtschaftliches Vermögen ¹⁾ und Grundvermögen

Genaue Lage der Grundstücke (bei Flurstücken Flur und Nr.)	Einheitswert ²⁾ M	Hauszinssteuer- abgeltungsbetrag M	Anteil des Erblassers Bruchteil M
1. <u>Oelsnitz Simeonstr. Flurst. Nr. [redacted]</u>	<u>2.110.--</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	<u>2.110.--</u>
2. _____	_____	_____	_____

2. Forderungen (z. B. Hypotheken, Darlehen. Diese auf besonderem Blatt unter Angabe des Zinssatzes
ausgliedern) Aus Verkauf Schmidth [redacted] 14.000.-- ✓

3. Betriebsvermögen am Todestag oder letzten Stichtag gemäß den vermögenssteuerlichen Bewertungsbestimmungen (Aufstellung beifügen)

Übertrag: 16.110.--

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Nachlaßvermögen, das in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebracht oder einer solchen zur Nutzung überlassen wurde, ist auf besonderem Blatt anzugeben (Bestätigung der Genossenschaft beifügen)
³⁾ Soweit noch kein Einheitswert festgestellt wurde, ist das Jahr, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist, und der umbaute Raum (m²) anzugeben.

AV 13 3 VV Freiberg Ag 307/77 III/58 107 500 5207 7 77 D 19083

Abb. 2a: Erbschaftsteuerakte aus dem Jahr 1980

Quelle: Historisches Archiv des Vogtlandkreises (HAV), Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Referat Steuern, Sign. 1366

		M	
		Übertrag: 16.410,--	
4. Hausrat insgesamt	800,-- M		
abzüglich Freibetrag	5000,-- M		
(soweit der Gesamtwert 5000,-- M nicht übersteigt, ist ein Einzelnachweis und eine Wertangabe nicht erforderlich)			
Sterbegeld		400,--	
5. Schmucksachen, Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände (Aufstellungen mit Wertangaben beifügen)			
6. Kunstgegenstände und Sammlungen (z. B. Briefmarken- und Münzsammlungen – Erläuterungen und Schätzwertangaben sind nicht erforderlich, wenn der Erwerb bei Personen der Steuerklasse I*) 30 000 M nicht übersteigt)			
7. Bargeld (auch soweit es zur Deckung der Nachlassverbindlichkeiten verwendet wurde)		2.000,--	
8. Bankguthaben (Konto-Nr.: _____)			
9. Spareinlagen (auch Spargiroeinlagen) unterliegen für Erwerber mit Wohnsitz in der DDR nicht der Erbschaftsteuer. Die zur Erbmasse gehörenden Spareinlagen sind jedoch grundsätzlich anzugeben		210.020,--	
Sparbücher 5802-6527560 - 92.528-M 5002-6912510 217		22,-M	
10. Leistungen aus Lebensversicherungen, Obligationen sowie Hypothekendarlehenbriefe von Banken in der DDR			
Gesamtwert		222.520,--	
C. Nachlassverbindlichkeiten			
1. Hypotheken-, Bank-, Darlehensschulden usw. (Höhe am Todestag und Zinssatz muß vom Gläubiger bestätigt sein)			
2. Bestattungs-, Grabmal- und Nachlassregelungskosten sowie sonstige Nachlassverbindlichkeiten (Belege erforderlich)		940,--	
Gesamtwert der Verbindlichkeiten:		940,--	
Reinvermögen (B-C):		221.580,--	
D. Erwerber und ihre Anteile am Nachlass (Erben, Vermächtnis- und Pflichtteilnehmer)			
Vor- und Zuname, Anschrift	geb. am	Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser	Größe in Bruchteil
Leisl. Rudolf E. [REDACTED]	10.02.21	Sohn	1/2

Abb. 2b: Erbschaftsteuerakte aus dem Jahr 1980

Quelle: Historisches Archiv des Vogtlandkreises (HAV), Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Referat Steuern, Sign. 1366

zwischen gesetzlich festgelegten und real gezahlten Steuersätzen zu Stande kam oder wie die für Erbschaften zu zahlende Steuer berechnet wurde, nicht pauschal beantworten.

Vor diesem Hintergrund kann die Analyse einzelner Erbtransfers dazu beitragen, die auf statistischer Ebene erkennbaren Befunde historisch zu präzisieren und Trends in der Entwicklung sozialer Ungleichheitsverhältnisse abzuleiten. Die in diesem Beitrag beleuchteten Erbschaftsteuerakten unterscheiden sich von vielen anderen in diesem Band vorgestellten Quellen zur Vermögensvererbung. Sie sind nicht das Produkt der direkt am Erbprozess beteiligten Parteien, der Erblasserinnen und der Erbenden oder ihrer »Hidden Helpers«⁵, sondern das Ergebnis eines evaluierenden staatlichen Blickes von außen auf den Vermögensübertrag. Man kann sich eine Erbschaftsteuerakte als das Ergebnis eines detektivischen Prozesses vorstellen, bei dem Steuerbeamte verschiedene Informationen zusammentrugen, um sich einen Überblick zu verschaffen, wie groß ein hinterlassenes Vermögen überhaupt war, um dann zu ermitteln, welche Erb:innen welche Steuer auf den jeweils ererbten Teil des Nachlasses zu entrichten hatten.

Um dieses Ziel zu erreichen, war es für die Beamt:innen nötig, verschiedene Informationen und Quellen zur Vermögenssituation der verstorbenen Person heranzuziehen, um Schätzungen und Berechnungen anstellen zu können. In einer Erbschaftsteuerakte finden sich daher eine ganze Reihe verschiedener Dokumente: neben Testamenten, Erbverträgen, Schenkungsurkunden, Erbscheinen, Inventarlisten, Erbschaftsteuererklärungen der Erbenden und Steuerbescheiden auch Wertfeststellungsunterlagen, tabellarische Berechnungen, Briefwechsel mit oder Stellungnahmen von Erbenden, Testamentsvollstrecker:innen oder Rechts- bzw. Steuerberater:innen, Polizeiberichte, Konten- und Wertpapierübersichten. Nicht in allen Steuerfällen sind all diese Dokumente vorhanden, trotzdem beinhaltet eine Erbschaftsteuerakte aus der Sicht von Forschenden in der Regel eine heterogene Zusammenstellung von Dokumenten, mittels derer sich ganz verschiedene Fragestellungen rund um die Vermögensvererbung und das Vermögenshandeln in den Blick nehmen lassen.

Da einzelne Quellen, die auch in einer Erbschaftsteuerakte vorkommen (wie das Testament oder das Inventar) bereits in anderen Beiträgen des Bandes behandelt werden, richtet sich der Blick dieses Beitrags auf jene Dokumente, die sich sonst nur selten bis gar nicht systematisch in den Blick nehmen lassen (etwa Vermögensanzeigen von Banken oder Erbschaftsteuererklärungen). Dabei soll skizziert werden, über welche Akteur:innen – die Vererbenden, die Erbenden und weitere am Erbfall beteiligte Personen – sich mittels dieser Quellen Aussagen treffen lassen.

⁵ Siehe Derix 2015.

Zunächst einmal lassen sich mit Erbschaftsteuerakten wichtige Informationen über die Vererbenden sammeln. Bereits das Deckblatt einer Akte enthält mit Namen, Wohnort, Beruf und Todestag zentrale biographische Informationen. Aus beiliegenden Polizeiberichten oder Sterbemitteilungen (nach § 9 ErbStDV) lassen sich weitere biographische Informationen, etwa Geburtsdaten oder Personenstand und ggf. auch Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit, ermitteln, so dass sich Forschende einen ersten Überblick über den/die Erblasser:in verschaffen können. Sind Polizeiberichte vorhanden, werden in diesen auch hinterlassene Testamente und gefundene Vermögenswerte, meist Bargeld oder Schmuck, erwähnt und in manchen Fällen ist eine kurze Beschreibung der Wohnsituation der Verstorbenen enthalten. Auch der Personenstand wird häufig angegeben. Durch Testamente, Erbverträge oder beiliegende Korrespondenz lassen sich zudem oft weiterführende Hinweise auf etwaige Eheschließungen und die güterrechtlichen Binnenverhältnisse der verstorbenen Person finden.

Der Inhalt solcher letztwilligen Dokumente lässt punktuelle Rückschlüsse auf die Lebenssituation der Verstorbenen zu, wenn aufgrund von Pflege- oder Hilfeleistungen bestimmte Vermögenswerte vererbt oder vermacht worden sind. Diese Informationen lassen sich noch verdichten, wenn Erbende versuchten, Rechtsmittel einzulegen, um sich Pflegeleistungen als steuermindernde Umstände anrechnen zu lassen (§ 18 Abs. 1 ErbStG). In diesen Fällen reichten sie häufig schriftliche Erklärungen ein, die Aussagen über den Gesundheitszustand der Verstorbenen und die Art der erbrachten Hilfsleistungen sowie den Umgang mit ihnen enthalten und so auch ein Stück weit – perspektivisch gebundene – Einblicke in den Alltag und die Lebensumstände der Vererbenden geben.

Das Kernanliegen des Steuerverfahrens ist, die Vermögensverhältnisse der Verstorbenen zu ermitteln. Versicherungsunternehmen, Banken und andere Finanzdienstleister waren gesetzlich verpflichtet (nach § 187a Abs. 1 RAO u. § 5 ErbStDV), in sogenannten Vermögensanzeigen Informationen zu den vorhandenen vermögensbildenden Versicherungen (Lebens- oder Sterbeversicherung) oder zu existierenden Konten und Wertpapierdepots an das Erbschaftsteuerfinanzamt zu übermitteln. Damit lässt sich für Forschende ein Einblick in die Struktur der Finanzvermögen einer Person zum Zeitpunkt des Todes gewinnen, wenn auch einschränkend festgehalten werden muss, dass es sich nur um die in Deutschland angelegten Vermögenswerte handelt.⁶ In Erbschaftsteuererklärungen mussten Erbende zudem die weiteren Vermögenswerte, Wohneigentum, weiteren Grund- und Immobilienbesitz, Betriebsanteile oder Firmen angeben,

⁶ Schwarzgeld oder Auslandsinvestitionen dürften für die Mehrzahl der Erbschaftsteuerfälle keine Rolle gespielt haben. Allerdings handelt es sich hierbei eher um eine informierte Vermutung als einen gesicherten Befund.

die sich komplett im Besitz der Verstorbenen befunden hatten, so dass sich ein Gesamtbild zum Nachlass und seiner Zusammensetzung ergab.

Auch über die Erbenden lassen sich vielseitige Informationen aus Erbschaftsteuerakten synthetisieren. Es finden sich biographische Informationen in Erbscheinen, Testamenten und Erbschaftsteuererklärungen, die zudem auch das verwandtschaftliche oder soziale Verhältnis zur verstorbenen Person (etwa Freundschaft oder Nachbarschaft) deutlich machen. Obwohl die Erbschaftsteuer individuell von Erbenden gezahlt werden muss, legt das Finanzamt je Todesfall in der Regel nur eine Akte an. Die vorhandenen Informationen umfassen also alle Erbenden und so können durch die Analyse der einen Akte auch familiäre und verwandtschaftliche Netzwerke in den Blick genommen werden. Dabei zeigt sich auch, dass räumliche Mobilität oder innerfamiliäre Migrationsbewegungen kein Phänomen der jüngeren Zeitgeschichte darstellen. Die Auswanderungswellen in die USA im 19. Jahrhundert und die Folgen des Zweiten Weltkrieges, besonders Zwangsmigration und deutsche Teilung, haben Familienstrukturen zerklüftet.⁷ Anhand beiliegender Korrespondenz lassen sich Aussagen über die sozialen Beziehungen unter Erb:innen oder zwischen Erbenden und Vererbenden treffen, wenn beispielsweise über den Abbruch des Kontakts oder über fehlendes Wissen zum Aufenthaltsort weiterer Erb:innen berichtet wird.

Anhand des Erbscheins lässt sich zunächst feststellen, wie groß der Erbeil war. Insofern Erb- oder Schenkungsverträge und Testamente keine weitere Auskunft über die gewünschte Verteilung der einzelnen Nachlasswerte geben, können Erbschaftsteuererklärungen hilfreich sein, da geerbte Immobilien oder Betriebsvermögen detailliert aufzuführen waren. Welchen Wert diesem Erbeil am Ende zuerkannt wird, verdeutlichen die Berechnungen der Steuerbeamten, denen letztlich auch die im Steuerbescheid festgehaltene Steuerzahlung zu Grunde liegt.

Die enthaltene Korrespondenz lässt zudem punktuelle Einblicke in das Wirken von Testamentsvollstrecker:innen zu. Sie verkauften beispielsweise Grundstücke oder Immobilien, um den Anteil liquider Vermögenswerte bei der Aufteilung von Erbschaften zu erhöhen. Dies war durchaus im Sinne ihrer Aufgabe, konnte aber den Interessen der Erb:innen entgegenstehen, denen Immobilien aus ökonomischen oder emotionalen Gründen oftmals deutlich wichtiger waren.⁸ Auch Dienstleistungsunternehmen, Rechtsanwälte, Steuerberater:innen oder auf Erbschaften spezialisierte Unternehmen wie die Hoerner Bank AG,

⁷ Siehe etwa Dinkel 2023; für migrationshistorische Perspektiven siehe etwa Bade/Oltmer 2004 oder Hahn 2012.

⁸ Zum Haus als Untersuchungsgegenstand der Vermögens- und Vererbungsforschung: Derix/Lanzinger 2017.

private Erbenermittlungen und zeitweise bestellte Nachlasspfleger:innen (Abwesenheitspflegschaft) waren an Erbschaftsteuerverfahren beteiligt.

Gerade der Aspekt der Berechnung des Vermögenswerts und der zu zahlenden Steuer verweist auf die Bedeutung des Handelns der Steuerbeamten:innen, die auch auf mögliche Rechtsmittel der Erbenden oder ihrer Finanz- und Rechtsberater:innen reagieren mussten. Stundungen, (Teil-)Erlässe der Steuer oder aber Fragen hinsichtlich besonderer Freibeträge aufgrund von Pflege mussten von den Steuerbeamten:innen geprüft werden. Mir scheint es sinnvoll, die Rolle der Steuerbeamten, ihr Fachwissen und ihre Handlungsoptionen im Prozess der Steueranverlangung zukünftig stärker in den Blick zu nehmen, da sie zwar nicht zu den von Simone Derix untersuchten Rechts- und Finanzberatern Vermögenger als »Hidden Helpers« zählten, doch aber entscheidende Akteur:innen waren, wenn es darum ging, Erbprozesse abzuwickeln und dabei möglicherweise auch neue Ungleichheiten zu produzieren.⁹

Bei all diesen möglichen Perspektiven auf den Vererbungsprozess bleibt jedoch einschränkend zu erwähnen, dass Erbschaftsteuerakten zunächst einmal auf einen singulären Zeitpunkt abzielen: darauf, die Vermögenssituation zum Zeitpunkt des Todes darzustellen. Erst die Kombination mit anderen Quellen (z. B. Ehe- und Hofübergabeverträge, Stiftungsurkunden oder Fideikommissen)¹⁰ ermöglicht einen umfassenden Blick auf das Vermögenshandeln einer Person und die Analyse von Vermögensvererbungen als langfristigen Prozess.

2. Forschungsstand

Steuern zu zahlen, ist in modernen Gesellschaften ein Vorgang, mit dem alle Bürger:innen direkt oder indirekt konfrontiert sind. In regelmäßigen Abständen (Lohn- und Einkommensteuer) oder zu bestimmten Anlässen, etwa beim Einkaufen (Mehrwertsteuer) oder aber bei Vermögensübertragungen im Rahmen von Schenkung und Erbschaft, werden durch die zuständigen Finanzbehörden Steuern erhoben, die letztlich dazu dienen, Staatsaufgaben zu finanzieren.¹¹ Durch diese normierten Verfahren werden Steuerakten als ein Teil der alltägli-

⁹ Siehe Derix 2015; zum Zusammenhang von Steuern und Ungleichheit: Guex/Hürlimann/Leimgruber 2020.

¹⁰ Siehe dazu die Beiträge von Margareth Lanzinger, Monika Wienfort und Simone Derix in diesem Band.

¹¹ Einen guten Überblick zur vorhandenen Literatur bietet: Döpking 2018.

chen staatlichen Verwaltungspraxis im modernen Steuerstaat in immenser Zahl produziert.¹²

Obwohl damit eine große Menge an Akten zu Steuerverfahren aus dem 19. und 20. Jahrhundert archiviert ist – welche Faktoren die Verfügbarkeit von Erbschaftsteuerakten bedingen und welche Grenzen zu erwarten sind, wird im Folgenden noch genauer umrissen –, haben sich die Geschichtswissenschaften für Akten einzelner Steuerverfahren lange Zeit kaum interessiert. Die Steuergeschichte war und ist vor allem Steuerpolitikgeschichte.¹³ Eine wichtige Ausnahme bildet die Erforschung des Nationalsozialismus und seiner Nachgeschichte, bei der besonders im Zusammenhang mit dem Handeln der Finanzverwaltung bei der Judenverfolgung und bei der Entschädigung von jüdischen Opfern oder ihrer Nachfahren in der Nachkriegszeit ein verstärktes Interesse an Steuerakten als Quellen entwickelt wurde.¹⁴

Erbschaftsteuerakten im Speziellen haben in der historischen Forschung bisher kaum eine Rolle gespielt. Das hat zunächst einmal rechtliche Gründe. Die Nutzung von Akten aus der Bundesrepublik war bis Mitte der 2010er Jahre überhaupt nicht möglich, da das Bundesarchivgesetz bis dahin keine Möglichkeit vorsah, die aufgrund des Steuergeheimnisses doppelte Schutzfrist von 60 Jahren zu verkürzen. Erst durch die Novellierung des entsprechenden Paragraphen ist es möglich, für wissenschaftliche Zwecke die Frist auf die sonst üblichen 30 Jahre zu verkürzen.¹⁵ Auf dieser Grundlage konnte ich im Rahmen meiner Dissertation erstmals in größerer Zahl bundesdeutsche Erbschaftsteuerakten analysieren und ihren Quellenwert für die Erforschung von Vererbungsprozessen im 20. Jahrhundert aufzeigen.¹⁶ Besonders im Hinblick auf die Rekonstruktion einzelner Vermögen und das Vermögenshandeln bieten diese Akten einen Zugang, der durch andere historische Quellen kaum gelingen kann, wenn man von den oft umfangreichen Archiven einzelner Unternehmer- und Adelsfamilien absieht.¹⁷

Erbschaftsteuerakten bieten zudem eine wichtige Quelle, um Eigentums- und Vermögensverhältnisse in der DDR zu erforschen. Anders als oft angenom-

12 Das Landesarchiv NRW hat zwischen 2010 und 2019 mittlerweile vier Bände zu verschiedenen Quellen solcher Verwaltungsakten herausgegeben. Siehe hierzu Heckl 2010–2019.

13 Siehe Buggeln 2022.

14 Siehe Westphal 2012; Stephan 2004; für eine lokalthistorische Umsetzung einer solchen Perspektive: Niederacher 2012.

15 Die Schutzfristen personenbezogener Informationen werden unter § 11 BArchG geregelt. Einige Landesarchive haben zurückgemeldet, dass nach der jeweiligen Rechtslage der Landesarchivgesetze eine Verkürzung nicht möglich sei. Inwieweit eine Verkürzung bei gegensätzlicher Gesetzeslage möglich ist, konnte durch den Autor nicht in Erfahrung gebracht werden und muss im Einzelfall durch Forschende geprüft werden.

16 Siehe Grundig 2022.

17 Siehe hierzu etwa Derix 2016.

men, bestanden auch im Sozialismus Vermögensunterschiede, auch wenn diese ideologisch nicht gewollt waren. Insbesondere Erbschaften aus Westdeutschland oder anderen westlichen Ländern führten in Einzelfällen zu einem signifikant höheren Lebensstandard und eröffneten zusätzliche Handlungsspielräume, etwa durch die Nutzung von Devisen zur Verhandlung von Privilegien wie Reisefreiheit. Gleichzeitig zeigt die Analyse von Erbschaftsteuerakten aus der DDR, dass ideologische Vorgaben und bürokratische Strukturen die Vermögensübertragungen in der DDR stark prägten. Die Weitergabe von Immobilien oder Grundbesitz war häufig mit steuerlichen Belastungen verbunden, es sei denn, diese Vermögenswerte wurden in staatliche Hände überführt. Hingegen blieben größere Geldvermögen steuerfrei. Derartige Besonderheiten im Staatssozialismus gilt es systematisch zu untersuchen und dabei sollte Erbschaftsteuerakten ebenso eine Schlüsselrolle zukommen wie bei der Betrachtung von Vermögen über die politische Zäsur der Wiedervereinigung hinaus.¹⁸

3. Diachrone Betrachtung der Quellengattung

Welche Entwicklungen die Quelle Erbschaftsteuerakte im Zeitverlauf durchlaufen hat, ist auf Basis eines so rudimentären Forschungsstandes nur schwer abzuschätzen. Meine folgenden Ausführungen haben daher tentativen Charakter und müssen durch weitere Forschungsarbeit erhärtet oder revidiert werden.

Es ist anzunehmen, dass im Zeitraum seit 1800 bis zur Gegenwart eine Vereinheitlichung von Erbschaftsteuerakten stattgefunden hat, die stark mit der (steuer)staatlichen Entwicklung in Deutschland zusammenhing. Um die Wende zum 19. Jahrhundert hatten viele der deutschen Staaten aufgrund kriegsbedingter Ausgaben Erbschaftsteuern eingeführt oder bestehende Steuern ausgebaut.¹⁹ So entstand ein Flickenteppich verschiedener Erbschaftsteuergesetze: Einige Staaten wie Mecklenburg-Schwerin führten eine Stempelsteuer auf Erbschaften ein, das Königreich Westfalen vereinheitlichte bestehende Stempelsteuern in seinen Provinzen, die im thüringischen Raum gelegenen Fürstentümer Schleiz und Reuß älterer Linie nutzten hingegen die Möglichkeit einer Kollateralsteuer, die im Falle des Fürstentums Reuß zudem nur für Immobilien galt.²⁰ Diese kurze Aufzählung verdeutlicht die Gemengelage zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in der über 40 deutsche Staaten über eigene Gesetze bei der Besteuerung von Erbschaften verfügten. Daher kann angenommen werden, dass sich ebenso eine Pluralität

¹⁸ Siehe Grundig 2020.

¹⁹ Siehe Schanz 1901, S. 87 f.

²⁰ Siehe ebd., S. 94–98.

von Verwaltungspraktiken bei der Steuererhebung herausbildete, infolge derer sich auch die Akten selbst von Territorium zu Territorium unterschieden.²¹ Es ist zu vermuten, dass die Reichsgründung 1871 daran zunächst nur wenig änderte, da die Steuerhoheit weiter bei den Ländern lag, obwohl diese politische Veränderung auch die Struktur der Finanzverwaltung betraf.²²

Zu einer Vereinheitlichung kam es erst im 20. Jahrhundert. Im Jahr 1906 wurde eine reichsweite Erbschaftsteuer eingeführt, die die vorher auf Länderebene erhobenen Steuern ersetzte.²³ Durch eine grundlegende Reform der Finanzverfassung 1919/20 unter Reichsfinanzminister Matthias Erzberger ging die Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz an das Reich über, während die Länderfinanzbehörden die Steuern eintraben.²⁴ Besonders die von Erzberger zusätzlich eingeführte Nachlasssteuer, die bis 1925 neben der Erbschaftsteuer erhoben wurde, dürfte zu einer Veränderung der Erbschaftsteuerakten geführt haben.²⁵

Ein weiterer entscheidender Schritt war die Einführung einer standardisierten Bewertungsmethode für immobile Vermögenswerte. Mitte der 1930er Jahre führte die NS-Regierung reichsweit standardisierte Einheitswerte für Grundvermögen und Wirtschaftseinheiten ein, die fortan als Basis der Berechnung verschiedener Steuern, unter anderem der Erbschaftsteuer, dienten.²⁶ Diese Einheitswerte von 1935 wurden in der Bundesrepublik in den 1960er Jahren aktualisiert, um die Preisentwicklung für Grund- und Immobilienvermögen teilweise abzubilden. In der DDR und in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung blieben aber weiterhin die Einheitswerte von 1935 gültig und bildeten damit die Grundlage von Wertberechnungen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Bewertung von Vermögen mittels Einheitswerten 1995 für verfassungswidrig, da sie zu einer zu starken Ungleichbehandlung bei der Besteuerung geführt hatte. Ersatzweise kam es zur Einführung des Ertragswertverfahrens.²⁷ Wie sich die Umstellungen der Berechnungsmethoden in den späten 1990er Jahren und in den ersten Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts ausgewirkt haben, ob hierdurch neue oder andere Informationen in Erbschaftsteuerakten gelangten, wird zukünftige

21 Siehe Timm 1984, S. 554.

22 Siehe Westphal 2012, S. 169.

23 Siehe Beckert 2004b, S. 245.

24 Eine kurze Ausnahme bildete die Zeit nach 1945, in der die Alliierten die Finanzverwaltung an die Länder übertragen hatten. Siehe hierzu Hansmann 2007, S. 451.

25 Siehe Wischermann 2003, S. 45.

26 Die Arbeiten hierzu hatten bereits in der ersten Hälfte der 1920er Jahre begonnen und zum Reichsbewertungsgesetz von 1925 geführt. Dieses hatte aber weitere Lücken, die unterschiedliche Wertermittlungen zur Folge hatten. Weitere Reformversuche scheiterten Ende der 1920er/Anfang der 1930er Jahre an politischen Widerständen. Siehe hierzu Terhalle 1937, S. 666, 671.

27 Siehe Beckert 2004b, S. 278; eine ausführliche Einordnung des Urteils und des Minderheitenurteils von Bockenförde findet sich bei Welti 2016.

Forschung zeigen müssen. Gleiches gilt für die ab dem Jahr 2002 vorhandenen digitalen Erbschaftsteuerмикродaten, die die ökonomische Forschung bereits verwendet.²⁸

Die Überlieferung von Erbschaftsteuerakten aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert ist regional sehr unterschiedlich und uneinheitlich.²⁹ Während einzelne Akten insbesondere in den zuständigen staatlichen Archiven überliefert sind, fehlen größere zusammenhängende Bestände oft vollständig. Immerhin etwa 400 Fallakten befinden sich in den Beständen des Landesarchivs Schleswig-Holstein für den Zeitraum von 1881 bis 1932. Am Standort Wolfenbüttel des Landesarchivs Niedersachsen existieren etwa 30 Erbschaftsteuerakten aus dem sehr langen Zeitraum von 1807 bis 1877. Im Staatsarchiv Hamburg lassen sich 39 Fälle zur Erbschaft- und Schenkungssteuer aus den ersten zwei Dekaden des 20. Jahrhunderts finden und zudem weitere 106 Fallakten zur Erbschaftsteuer, die die 1920er bis frühen 1960er Jahre betreffen. Neben staatlichen Archiven bieten auch Wirtschafts- oder Adelsarchive relevante Unterlagen, die die Perspektive der von der Steuer betroffenen Gruppen erhellen können.

Für die Zeit der deutschen Teilung ist die Verfügbarkeit von Akten eng mit der jeweiligen Finanzverfassung verbunden. In der Bundesrepublik waren die Finanzverwaltungen Landesbehörden, so dass mögliche Überlieferungen den Landes- und Staatsarchiven angeboten wurden. Durch den Kassationsprozess dürfte jedoch nur ein sehr kleiner Teil an Erbschaftsteuerakten überliefert worden sein, vermutlich nur wenige tausend Fallakten. Ein Beispiel für diese selektive Archivierungspraxis bietet das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, das Steuerakten ausschließlich dann archiviert, wenn der Reinerlös eines Falls mehr als 2,5 Millionen Euro beträgt. Ähnlich selektiv agiert das Generallandesarchiv Karlsruhe, das Einzelfallakten lediglich für Nachlässe mit Nachnamen archiviert, die mit dem Buchstaben »T« beginnen. Diese gezielte Auswahl verdeutlicht, wie stark die Überlieferung durch archivi-sche Bewertungsentscheidungen und gesetzliche Vorgaben eingeschränkt wird. Gerade eine Aktenaufbewahrung aufgrund von Vermögensgröße ist bei der Nutzung zu reflektieren, da es den Kreis der Bevölkerung, der über die Akten abgebildet werden kann, stark eingrenzt.

Trotz dieser Einschränkungen existieren einige größere Bestände an Erbschaftsteuerakten für die Zeit nach 1945. So verfügt das Hessische Landesarchiv, Abteilung Darmstadt, über rund 400 Akten aus dem Finanzamt Gießen, ergänzt

²⁸ Siehe Bartels/Bönke 2015, S. 169.

²⁹ Die Landes- und Staatsarchive wurden durch den Autor im November 2024 per Mail gebeten, Auskunft über vorhandene Bestände zu geben. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Rücklauf dieser Anfragen und bereits vorher getätigte Recherchen im Rahmen der Doktorarbeit des Verfassers.

durch weitere kleinere Bestände aus den Finanzämtern Darmstadt (ca. 40 Akten) und Nidda (acht Akten). Weitere umfangreiche Überlieferungen finden sich im Landesarchiv Niedersachsen, wo etwa 223 Fallakten in der Abteilung Oldenburg vorhanden sind und zudem etwa mehr als 1.000 Akten in der Abteilung Hannover, die sich auch räumlich auf den Großraum der Landeshauptstadt und Umgebung beziehen. Für die bayerische Oberpfalz sind weitere 192 Akten aus den Jahren 1949 bis in die 2000er Jahre im Staatsarchiv Amberg überliefert und weitere knapp 1.250 Steuerverfahren in der Abteilung Rheinland (400) und Westfalen (850) des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, die vor allem die 1960er bis 2000er Jahre betreffen und damit in naher Zukunft auch trotz Schutzfristverkürzung erst nach und nach zugänglich sein werden.

Für das Gebiet der ehemaligen DDR sind weitaus umfassendere Überlieferungen zu vermuten, da die Finanz- und Steuerverwaltung nicht auf Ebene der Bezirke, sondern auf Ebene der 217 Kreise angesiedelt war. Kreisarchive kassieren nicht nur prozentual weniger Akten, sondern es gibt zwangsläufig eine deutlich größere Zahl solcher Einrichtungen, woraus sich eine deutlich höhere Chance für eine gute Überlieferungslage ergibt. Es dürften daher in den ostdeutschen Kreisarchiven mehrere Zehntausend Erbschaftsteuerakten archiviert worden sein. Allein für das Gebiet des heutigen Vogtlandkreises, der fünf frühere DDR-Kreise im südwestlichen Sachsen umfasst, liegen knapp 1.000 Fallakten vor, in denen es entweder um die Erbschaftsteuer oder um die Übertragung von Eigentum aufgrund des Erbfalls geht.³⁰

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass die Lage archivierter Steuerakten für Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert eine breite, jedoch fragmentierte Grundlage für die Forschung bildet. Die föderalen Unterschiede und die archivarische Bewertungspraxis führen dazu, dass eine umfassende Analyse des Steuerverhaltens und der Eigentumsübertragungen nur regional differenziert und zeitlich stark eingegrenzt möglich ist.

Welche Personen(gruppen) in den Erbschaftsteuerakten sichtbar werden, hat sich im Zeitverlauf verändert und steht in direktem Zusammenhang zur Ausgestaltung des jeweiligen Erbschaftsteuergesetzes. Aufgrund von Freibeträgen waren es zunächst einmal wohlhabendere Bevölkerungsteile, deren Erb:innen besteuert worden sind. Die Besteuereten selbst dürften aufgrund des im deutschen Erb- und Erbschaftsteuerrecht vorherrschenden Familienprinzips, das engen Angehörigen unter anderem höhere Freibeträge zugesteht, entweder verhältnismäßig viel geerbt haben oder nur sehr entfernt oder gar nicht mit der vererbenden Person verwandt gewesen sein.³¹

³⁰ Siehe Grundig 2020, S. 118 f.

³¹ Zu den Besteuerungsprinzipien siehe Beckert 2004a.

Für genaue Aussagen zu Personengruppen in Erbschaftsteuerakten fehlt es gegenwärtig noch an der nötigen Forschung. Anhand der Entwicklung sozialer Ungleichheitsverhältnisse vom 19. bis ins frühe 21. Jahrhundert und der Erbschaftsteuer lassen sich zumindest informierte Vermutungen anstellen. Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration innerhalb einer kleinen Vermögenselite und aufgrund der Freibeträge dürften Erbschaftsteuerakten, so sie denn verfügbar sind, vor allem Informationen zu Reichen oder (sehr) wohlhabenden Personen enthalten.³² Im Verlauf des 20. Jahrhunderts, besonders in der zweiten Hälfte, dürften dann immer breitere Bevölkerungsschichten in Erbschaftsteuerakten sichtbar werden, ein Trend, der sich vor allem in der westdeutschen Gesellschaft seit den 1970er Jahren verstärkt zeigt, in der der jahrzehntelange Wohlstandszuwachs bei gleichzeitigem Ausbau der sozialen Sicherungssysteme zu vermehrter Vermögensbildung in der Mittelschicht geführt hat, der dann auch zu größeren Erbvolumen führte.

In Erbschaftsteuerakten der DDR tauchen aufgrund der privateigentumsfeindlichen Ideologie der SED besonders viele Erb:innen von Grund-, Immobilien- oder Betriebsvermögen oder Personen mit »Westverwandtschaft« auf, da die bei der Einfuhr zwangsweise umgetauschten Beträge auf ein erbschaftsteuerpflichtiges Ausländerdevisenkonto eingezahlt werden mussten.³³

Zur Gegenwart hin dürfte es immer schwieriger werden, reiche Personen in Erbschaftsteuerakten zu finden, da durch die Ausbreitung eines internationalen Finanzmarktkapitalismus und einer boomenden Dienstleistungsindustrie zur Steuervermeidung und Steuerhinterziehung immer größere Vermögen für den Fiskus unsichtbar bleiben.³⁴ Außerdem lässt sich auch die gestiegene Mobilität der Bevölkerung nur unzureichend durch Erbschaftsteuerakten abbilden. Erbrechte an bestimmten Vermögenswerten konnten an die Staatsbürgerschaft und Steuerzahlung im Herkunftsland gebunden sein, so dass sich das Feld der Erbschaftsbesteuerung durch zunehmende Migration deutlich verkompliziert hat. Für diese Fälle hatte die Bundesrepublik Mitte der 1980er Jahre bereits mit 53 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, so dass Erb:innen nicht doppelt belastet wurden.³⁵

32 Ende des 19. Jahrhunderts hielt das reichste Prozent der Bevölkerung über 45 Prozent der gesamten Vermögen und die Vermögenskonzentration nahm weiter zu. Siehe hierzu Albers/Bartels/Schularick 2022, S. 3.

33 Siehe hierzu als erste Annäherung: Grundig 2020.

34 Die Geschichte von Steuervermeidung und Steuerflucht ist bisher nur rudimentär untersucht. Beiträge zu möglichen Forschungsperspektiven und Themenfeldern finden sich bei Guex/Buclin 2023.

35 Siehe o. V. 1984.

4. Quelle und Erbordnung

Das Verhältnis von Staat, Familien und Individuen wird in Erbschaftsteuerakten ganz explizit. Bei den meisten Erbfällen handelte es sich um eine reine Familienangelegenheit, zumeist erben Angehörige der Kernfamilie oder weitere nahe Verwandte. Die Erbschaftsteuer ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Anteils am Vermögensaufbau, der im Rahmen des privaten Vermögenstransfers wieder der Gesellschaft zugutekommen soll. Bei der Steuerveranlagung selbst kommt es dann aber nur teilweise auf den Familienzusammenhang an, der die Debatten über die Besteuerung in Deutschland prägt. Zwar galten unterschiedliche Steuersätze nach Verwandtschaftsgrad. Zugleich werden Erb:innen individuell besteuert, je nachdem, welche Vermögenswerte sie erben und welche anderen Umstände (Pflegeleistung, Schenkung zu Lebzeiten) einzurechnen sind. So kann die Besteuerung voneinander abweichen, wenn auch laut Erbschein oder Testament gleiche Erbteile festgelegt waren.

Der Zugang über einzelne Erbschaftsteuerakten bietet eine Möglichkeit, der Steuer- und der Ungleichheitsgeschichte einen neuen Dreh zu geben. Zeitgenössisch, aber auch in der Rückschau, ist es zumeist der im Gesetz verankerte Spitzensteuersatz, der die öffentliche und wissenschaftliche Bewertung der Besteuerung bestimmt und Gegenstand gesellschaftlicher Debatten wird.³⁶ Die Erbschaftsteuer bietet dabei keine Ausnahmen, doch die gegenwartsbezogene Sozialforschung der letzten Jahre hat eindrücklich vor Augen geführt, dass die im Gesetz festgelegten Steuersätze in der Praxis häufig nicht zur Anwendung kommen, da Vermögenswerte verschleiert oder Steuerprivilegien dazu genutzt werden, um die Steuer auf legalem Wege zu senken.³⁷ Erbschaftsteuerakten bieten eine wichtige Grundlage, um den Prozess der Steuerberechnung und die Mechanismen zu untersuchen, die dazu führen, dass Erb:innen prozentual oft deutlich weniger Steuern zahlen, als in den Steuergesetzen vorgesehen.

Erbschaftsteuerakten liefern zudem detaillierte Einblicke in die Übertragung von Vermögenswerten und bieten Ansätze, um Fragen der Steuervermeidung und Steuerflucht zu analysieren. Eine sinnvolle Ergänzung für die künftige Forschung könnte dabei die Verknüpfung mit Daten aus internationalen Leaks wie der Offshore Leaks Database darstellen, die Informationen zu Trusts, Briefkastenfirmen und anderen Formen der Vermögensverschleierung enthält.³⁸

³⁶ Siehe Buggeln 2018.

³⁷ Siehe Bach/Thiemann 2016.

³⁸ In der Datenbank sind Informationen zu über 810.000 Entitäten und ihren Eigentümer:innen enthalten. <https://offshoreleaks.icij.org/> (17.7.2024).

Die Frage, inwieweit Vererbungsprozesse konflikthaft verlaufen und auf welche Weise diese Konflikte gelöst werden können, scheint in den Akten nur indirekt auf. Da in Testamenten oft nur einzelne Prozente eines Vermögens genannt werden, die an bestimmte Erb:innen gehen sollen, nicht aber konkrete Vermögenswerte zugeordnet werden, mussten Erb:innen diese Entscheidungen posthum treffen.³⁹ Die dabei entstehenden Dynamiken werden punktuell in den Akten deutlich in Form von Korrespondenz, wären aber durch die Kombination mit anderen Quellen – etwa zu Erbauseinandersetzungen – in Beziehung zu setzen. Die Akten geben dabei Einblicke in die Prioritäten der beteiligten Akteur:innen – ob etwa emotionale Bindungen an Immobilien, ökonomische Interessen an Betriebsvermögen oder pragmatische Lösungen zur Liquiditätsbeschaffung im Vordergrund standen.

In Erbschaftsteuerakten lassen sich auch politische bzw. ideologische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Vererbung erkennen, die sich dann in einer unterschiedlichen Besteuerung niederschlagen. Bewertungsmethoden und Ausnahmeregelungen des Erbschaftsteuergesetzes haben systematisch Erb:innen von Betriebs- und Immobilienvermögen begünstigt, was vor allem wohlhabendere Bevölkerungsteile bevorzugte. Hinzu kommen noch Stundungen oder Erlässe, die in einzelnen Akten sichtbar werden und vermögende Bevölkerungsteile abermals bevorteilten. Diese Regelungen trugen somit nicht nur zur langfristigen Akkumulation von Vermögen in bestimmten sozialen Schichten bei, sondern verstärkten auch die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Vererbungsprozess; da historische Vererbungsmuster darauf hindeuten, dass Betriebe oder Betriebsanteile und damit Vermögenswerte, auf die geringere Steuern anfielen und zugleich höhere Kapitaleinkommen hervorbringen konnten, vor allem von Männern geerbt wurden, kann man in diesem Zusammenhang durchaus von einer doppelten Diskriminierung von Erbinnen sprechen.⁴⁰

Der ideologische und politische Einfluss auf die Bewertung von Vermögen zeigt sich deutlich im Vergleich zwischen Ost und West. In der DDR wurden Immobilien und Betriebsvermögen mit hohen steuerlichen Belastungen belegt, während größere Geldvermögen steuerfrei blieben, was staatliches Eigentum stärkte und private Vermögensansammlungen reduzierte. In der Bundesrepublik hingegen profitierten privilegierte Gruppen von Steuerprivilegien, etwa durch die systematische Unterschätzung von Marktwerten durch Einheitswertverfahren. Diese Differenzierungen verdeutlichen, wie steuerliche Regelungen

39 In einem Großteil der vom Verfasser ausgewerteten Testamente waren entweder Angaben wie »zu gleichen Teilen« genutzt worden, nicht aber bestimmte Vermögenswerte einzelnen Erb:innen zugesprochen worden.

40 Zu Vererbungsmustern (wirtschafts)bürgerlicher Familien siehe Niederacher 2012 oder Bietz 2012.

soziale Ungleichheiten sowohl verstärken als auch ideologisch prägen konnten. Eine systematische Analyse von Erbschaftsteuerakten bietet die Chance, diese strukturellen und politischen Dynamiken genauer zu fassen.

5. Perspektiven und Ausblick für weitere Forschungen

Die Untersuchung von Vererbungsprozessen eröffnet ein weites Spektrum an Fragestellungen, das über die reine Analyse von Steuer- und Abgabenstrukturen hinausgeht. Im 20. Jahrhundert wurde das Vermögenshandeln zunehmend komplexer und auch internationaler, wobei die grundsätzliche Intention, individuelle Vermögenswerte vor einem staatlichen und damit gesellschaftlichen Zugriff abzusichern, im Ursprung mindestens bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreicht.⁴¹ Um die Dynamiken zu erfassen, die sich hieraus für soziale und ökonomische Ungleichheitsverhältnisse ergeben, reicht es nicht aus, sich allein auf die Besteuerung von Erbschaften zu konzentrieren. Vielmehr sind umfassende gesellschaftshistorische Analysen notwendig, die das Wechselspiel zwischen staatlichen Regelungen, individuellen und familiären Strategien in verschiedenen Zeitperioden beleuchten. Erbschaftsteuerakten bieten hierbei eine zentrale, aber keineswegs alleinige Grundlage. Es wäre für zukünftige Forschung daher anzuraten, auch andere Quellenbestände der Finanzverwaltung einzubeziehen wie Vermögensteuerakten oder die durch Landesfinanzminister angekauften Steuerdaten für historische Analysen zu nutzen und sie mit Material zu Stiftungen oder Trusts zu kombinieren, das häufiger in Unternehmens- und Adelsarchiven überliefert ist.

Darüber hinaus sollten Erbschaftsteuerakten auch stärker als biographische und sozialhistorische Quellen verstanden werden. Sie bieten die Möglichkeit, familiäre Netzwerke, geschlechtsspezifische Vererbungspraktiken und die Bedeutung von Migration und Mobilität in den Vererbungsprozessen zu erforschen. Insbesondere die Rolle von Frauen, die historisch häufig von Betriebs- und Immobilienvermögen ausgeschlossen waren, bedarf weiterer Untersuchung, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Vermögensvererbung sichtbarer zu machen.

Regionale Vergleiche in der Erbschaftsbesteuerung auf Basis von Fallakten bieten ein weiteres vielversprechendes Forschungsfeld, das die Wechselwirkungen zwischen staatlichen Regelungen, individuellen und Familienstrategien

⁴¹ Die Ursprünge dieser Entwicklung reichen bis Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Siehe zu einer vorläufigen Periodisierung der Geschichte der Steuerflucht: Guex 2023, S. 7–9.

und gesellschaftlichen Strukturen erhellen könnte. Besonders für das 19. Jahrhundert, als die deutschen Staaten durch ihre unterschiedlichen Regelungen und Verwaltungspraxen eine ausgeprägte Diversität aufwiesen, dürften die Handlungsspielräume von Steuerbeamt:innen und Vermögenden größer gewesen sein. Hierbei könnten die Dynamiken zwischen staatlicher Steuerpraxis und individuellem Vermögenshandeln in einer Zeit vor einer zunehmenden Standardisierung des Steuerstaates untersucht werden.

Im 20. Jahrhundert eröffnen sich mit dem Blick auf die deutsche Geschichte zusätzliche Perspektiven durch den Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Die ideologisch geprägten steuerlichen Rahmenbedingungen der DDR, etwa die hohen Belastungen auf Immobilien und Betriebsvermögen, standen in starkem Kontrast zu den Steuerprivilegien für wohlhabende Bevölkerungsteile in der Bundesrepublik. Während die DDR auf eine Einschränkung privater Vermögensansammlungen abzielte, förderten westdeutsche Regelungen die Vermögenskonzentration in bestimmten sozialen Gruppen. Der systematische Vergleich dieser Steuerpolitiken bietet die Chance, ihre langfristigen Folgen auf soziale und wirtschaftliche Strukturen zu analysieren.

Letztlich zeigt die Beschäftigung mit Vererbungsprozessen, wie eng diese mit der Geschichte von Kapitalismus, Staat und Gesellschaft verflochten sind. Die Analyse von Erbschaftsteuerakten offenbart nicht nur steuerliche und rechtliche Mechanismen, sondern auch soziale Dynamiken, die zur Entstehung und Verstetigung von Ungleichheitsverhältnissen beitragen. Indem sie den Blick auf die konkreten Praktiken und Strategien von Staat, Familien und Individuen richtet, bietet sie wichtige Ansätze zur Untersuchung von Vermögenskonzentration und deren Legitimation. Gleichzeitig ermöglicht die Verknüpfung mit internationalen Perspektiven um die neue Kapitalismusgeschichte neue Einsichten in globale Ungleichheitsdynamiken und setzt Impulse für die Weiterentwicklung der deutschen Vermögens- und Reichtumsgeschichte.⁴²

Literatur

Albers, Thilo N. H./Charlotte Bartels/Moritz Schularick, *Wealth and Its Distribution in Germany, 1895–2018, CESifo Working Papers*, München 2022.

⁴² Zur neueren Kapitalismusgeschichte siehe etwa Pistor 2019 oder Slobodian 2023; zur Reichtumsgeschichte, die in der letzten Dekade merklich an Dynamik gewonnen hat, zu möglichen Forschungsfeldern und Zugängen siehe Gajek/Kurr/Seegers 2019; in epochenübergreifender Perspektive: Süß/Johrendt 2016; zur Wissensgeschichte wurde zudem eine erste Doktorarbeit vorgelegt: Kurr 2022.

- Bach, Stefan/Thiemann, Andreas, »Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen«, in: *DIW-Wochenbericht*, H. 3, 2016, S. 63–71.
- Bade, Klaus J./Oltmer, Jochen, *Normalfall Migration*, Bonn 2004.
- Bartels, Charlotte/Bänke, Timm, »Die statistische Erfassung hoher Einkommen, Vermögen und Erbschaften in Deutschland«, in: Peter Bofinger u. a. (Hg.), *Thomas Piketty und die Verteilungsfrage. Analysen, Bewertungen und wirtschaftspolitische Implikationen für Deutschland*, Leipzig 2015, S. 156–188.
- Beckert, Jens, »Streit um die Erbschaftssteuer«, in: *Leviathan*, Jg. 32, H. 4, 2004a, S. 543–557.
- Beckert, Jens, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main 2004b.
- Bietz, Stefanie, *Erbschaften im Bürgertum. Eigentum und Geschlecht in Sachsen (1865–1900)*, Leipzig 2012.
- Buggeln, Marc, »Der Spitzensatz der Einkommenssteuer als Politikum des 20. Jahrhunderts. Deutsche Debatten um Gerechtigkeit und Fiskalsozialismus seit den 1950er-Jahren«, in: *Mittelweg* 36, Jg. 27, H. 1, 2018, S. 48–76.
- Buggeln, Marc, *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland 1871 bis heute*, Frankfurt am Main 2022.
- Derix, Simone, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016.
- Derix, Simone, »Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 16, 2015, S. 47–62.
- Derix, Simone/Lanzinger, Margareth, »Housing Capital: Interdisciplinary Perspectives on a Multifaceted Resource«, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook*, Jg. 18, 2017, S. 1–13.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.
- Döpking, Lars, »Fiskalregime – eine andere Geschichte des modernen Staates«, in: *Mittelweg* 36, Jg. 27, H. 1, 2018, S. 3–28.
- Gajek, Eva Maria/Kurr, Anne/Seegers, Lu (Hg.), *Reichtum in Deutschland. Akteure, Räume und Lebenswelten im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019.
- Grundig, Ronny, »Reiche im Sozialismus? Erbschaftsteuerakten als Schlüssel zur Erforschung von Vermögensverhältnissen in der DDR«, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Jg. 36, 2020, S. 115–127.
- Grundig, Ronny, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in Deutschland und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022.
- Guex, Sebastian, »Introduction. «Low-Tax Predators» Rather Than «Tax Havens»: New Perspectives on the History of the International Tax Evasion and Avoidance Market«, in: ders./Hadrien Buclin (Hg.), *Tax Evasion and Tax Havens since the Nineteenth Century*, Cham 2023, S. 1–34.
- Guex, Sebastian/Buclin, Hadrien (Hg.), *Tax Evasion and Tax Havens since the Nineteenth Century*, Cham 2023.
- Guex, Sebastian/Hürlimann, Gisela/Leimgruber, Matthieu (Hg.), Themenheft »Steuern und Ungleichheit«, *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Jg. 26, 2020.
- Hahn, Sylvia, *Historische Migrationsforschung*, Frankfurt am Main 2012.

- Hansmann, Marc, »Wege in den Schuldenstaat. Die strukturellen Probleme der deutschen Finanzpolitik als Resultat historischer Entwicklungen«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 55, H. 3, 2007, S. 425–461.
- Heckl, Jens (Hg.), *Unbekannte Quellen: »Massenakten« des 20. Jahrhunderts Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren*, Bde. 1–4, Duisburg 2010, 2012, 2015, 2019.
- Holpuch, Amanda, »Heiress Seeks 50 Austrians to Give Away \$ 27 Million«, in: *New York Times*, 11.1.2024.
- Jirmann, Julia, »Erbschaftsteuer: Nicht für Superreiche«, 11.8.2022, <https://www.netzwerksteuergerechtigkeit.de/elementor-10684/> (4.2.2024).
- Kurr, Anne, *Verteilungsfragen. Wahrnehmung und Wissen von Reichtum in der Bundesrepublik (1960–1990)*, Frankfurt am Main 2022.
- Niederacher, Sonja, *Eigentum und Geschlecht. Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)*, Wien 2012.
- o. V., »Kurze Meldungen«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.12.1984, S. 13.
- Pistor, Katharina, *The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality*, Princeton 2019.
- Schanz, Georg, »Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer (Fortsetzung und Schluss)«, in: *FinanzArchiv*, Jg. 18, H. 2, 1901, S. 53–195.
- Serif, Walter, »Wie viel Geld Marlene Engelhorn wirklich verschenken will«, in: *Mannheimer Morgen*, 2.2.2024.
- Slobodian, Quinn, *Crack-Up Capitalism: Market Radicals and the Dream of a World Without Democracy*, New York 2023.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.), *Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 6 Einkommen- und Vermögenssteuern, V. Erbschaftsteuer 1953 bis 1962*, Wiesbaden 1966.
- Stephan, Michael, Steuer-, Devisen- und Einziehungsakten als neue Quellen der Zeitgeschichtsforschung, in: *zeitenblicke* Jg. 3, H. 2, 2004, <https://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/stephan/index.html> (4.12.2023).
- Süß, Winfried/Johrendt, Jochen (Hg.), Themenheft »Reichtum«, *WerkstattGeschichte*, H. 73, 2016.
- Terhalle, Fritz, »Die deutsche Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936«, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Jg. 145, H. 6, 1937, S. 664–698.
- Timm, Herbert, »Entwicklungslinien in Theorie und Praxis der Erbschaftsbesteuerung während der letzten hundert Jahre«, in: *FinanzArchiv*, Jg. 42, H. 3, 1984, S. 553–576.
- Welti, Felix, »Sozialstaatsgebot und Erbschaftsbesteuerung«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 49, H. 1, 2016, S. 113–128.
- Westphal, Sina, »Serielle Steuerakten«, in: Jens Heckl (Hg.), *Unbekannte Quellen: »Massenakten« des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren Band 2*, Düsseldorf 2012, S. 166–177.
- Wischermann, Clemens, »»Mein Erbe ist das Vaterland«, Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik«, in: Frank Lettke (Hg.), *Erben und Vererben, Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003, S. 31–57.

Erbschaftsteuerstatistiken

Marc Buggeln

Spricht man über Erbschaftsteuerstatistiken, so hat man es mit der Kombination von zwei Dingen zu tun, der Erbschaftsteuer und der Statistik. Beide gab es in Ansätzen bereits spätestens in der Antike, doch letztlich handelt es sich sowohl bei der Erbschaftsteuer wie bei der Statistik, wie wir sie heute kennen, um moderne Entwicklungen. Regierungen bzw. Herrscher erstellten zwar schon seit Jahrhunderten Aufstellungen über Steuer- und Zolleinnahmen oder Listen zur Einberufung im Kriegsfall. Diese Daten wurden aber nur für den engeren Zweck verwendet, in dem sie erhoben wurden. Die Daten wurden nicht aggregiert und nicht etwa für eine Verbesserung des generellen Staatshandelns eingesetzt. Dies begann sich langsam im 17. Jahrhundert zu verändern, doch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gingen Regierungen in größerem Umfang dazu über, die erhobenen Daten für ihr Handeln zu nutzen. Der Wandel setzte ein, weil die wirtschaftlichen Prozesse zunehmend als eigenständig begriffen wurden, wodurch sie zum gezielten Objekt staatlicher Förderung werden konnten.¹ Die enge Verquickung der Statistik mit dem Staat zeigt sich auch an der Begriffsentstehung: Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Statistik als ein Synonym für Staatskunde betrachtet.² Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Einsatzes statistischer Methoden kam es auch zum ersten umfassenden europäischen Steuervergleich. Frankreich setzte nach dem Ende des sehr kostspieligen Siebenjährigen Kriegs 1763 eine Kommission ein, die die Steuerpolitik anderer Länder untersuchen sollte. Da damals keine verlässlichen Daten über die Wirtschaftsleistung eines Landes existierten, maß man die Steuereinnahmen als Anteil an der Bevölkerung, also pro Kopf. Deutlich wurde dabei, dass Frankreich bei den Steuereinnahmen pro Kopf seinem großen Rivalen Großbritannien deutlich hinterherhinkte.³

Die Ausweitungen der Statistiken waren, um mit Michel Foucault zu sprechen, Bestandteil der sich im 18. Jahrhundert in West- und Mitteleuropa durch-

1 Siehe Behrlich 2015, S. 17 f.

2 Siehe Schmidt 2005, S. 15.

3 Siehe Hartmann 1979; zusammenfassend Buggeln 2022, S. 71–74.

setzenden modernen Gouvernamentalität.⁴ Foucault fasst mit diesem Konzept u. a. einen Prozess, in dessen Verlauf die politische Ökonomie das Recht als Leitwissenschaft der Regierungstechnik ablöste. Das führte dazu, dass Regierungspraktiken nicht mehr auf ihre rechtliche Legitimation oder ihren Ursprung hin, sondern auf ihre Wirkungen hin befragt wurden. Während vormoderne Regierungen in der Regel davon ausgingen, dass sich der Mensch irrational verhalte und deswegen Repression als geeignetes Regierungsmittel erschien, basierte das moderne Regierungshandeln auf der Annahme sich rational verhaltender Menschen, wie es sich beispielsweise im Bild des Homo oeconomicus manifestierte. Von diesem Menschenbild ausgehend, erschien es vielversprechender, das Verhalten der Bevölkerung über Anreize zu steuern. Die Ausbildung von Selbsttechniken des Regierens zu fördern, wurde wichtiger als unmittelbarer Zwang.

Das zentrale Kriterium, anhand dessen modernes Regierungshandeln beurteilt wurde, war mithin nicht länger dessen Legitimität, sondern dessen Erfolg – und insbesondere dessen wirtschaftlicher und in Geldeinheiten messbarer Erfolg. Als größtes Übel galt nicht mehr, dass eine Regierung schlecht oder unmoralisch handelte, sondern dass sie unwissend und unbedarft in Bereiche hineinregierte, die besser unangetastet bleiben sollten. Der Markt avancierte zum zentralen Ort der Produktion von Wahrheit. Glaubte man in vormoderner Zeit, etwa durch Marktordnungen gerechte Preise rechtsverbindlich festlegen zu müssen, verstand man den Markt nun so, als folge er natürlichen Regeln, die, ließ man sie nur frei wirken, gleichsam von selbst einen »angemessenen« Preis hervorbrächten. Preise wurden dadurch zu einem Wahrheitsstandard, »der es ermöglicht, bei den Regierungspraktiken die richtigen von den falschen zu unterscheiden«.⁵ Es entstand ein Regierungshandeln, das nun darauf zielte, die Kräfte im Staatsterritorium zu steigern und die Bevölkerung wie die politischen Institutionen wohlhabender zu machen. Dieser umfassende Wandel war ein überaus konflikträchtiger Prozess, der in allen europäischen Ländern mit Machtkämpfen verbunden blieb, so dass auch umstritten bleibt, ob Foucault mit seiner Terminologie den Wandel treffend charakterisiert.⁶ Die Veränderungen setzten sich nur langsam durch. In jedem europäischen Land gab es erhebliche Widerstände gegen Ökonomisierung, Monetarisierung und Quantifizierung. Besonders stark waren diese in der Kirche, insbesondere der katholischen, verankert, aber auch in Kultur und Wissenschaft gab es erhebliche Kritik an der Monetarisierung, im Fall Deutsch-

4 Siehe Foucault 2006. Die Publikation beruht auf den Manuskripten Foucaults von Vorlesungen aus den Jahren 1978/79. Für die Rezeption in Deutschland zentral ist Lemke 1997.

5 Foucault 2006, S. 30.

6 Zur Diskussion um das Konzept: Krassmann/Volkmer 2007. Eine theoretische Kritik am Konzept wurde bisher vor allem aus marxistischer Perspektive formuliert. Siehe beispielhaft Kerr 1999. Eine aktuelle Kritik aus der Perspektive indigenen Widerstands: Christiaens 2023.

lands artikuliert sie sich etwa beispielhaft in Goethes »Faust« (1808) und insbesondere in »Faust II« (1838).⁷

Während die Durchsetzung im 18. Jahrhundert eher in kleinen Schritten erfolgte, nahm sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts, begünstigt durch die Industrialisierung, erheblich an Fahrt auf. Auch im Hinblick auf die Statistik erfolgte die grundlegende Etablierung in der Wissenschaft wie aber vor allem im staatlichen Handeln erst im 19. Jahrhundert. Maßgeblich waren hier die Arbeiten des belgischen Statistikers Adolphe Quetelét (1796–1874) von 1827 bis 1835.⁸ Er übte mit seinen Arbeiten großen Einfluss auf Ernst Engel (1821–1896) aus, den bedeutendsten deutschen Statistiker des 19. Jahrhunderts. Engel leitete von 1850 bis 1858 das neu geschaffene Statistische Büro des königlichen Ministeriums des Innern in Sachsen und von 1860 bis 1882 das Königlich Preußische Statistische Bureau.⁹ Ab den 1850er Jahren gaben die größeren deutschen Staaten statistische Jahrbücher heraus, wodurch zumindest ein Teil des zuvor oft als Staatsgeheimnis gehüteten Wissens zum Allgemeingut wurde.

Nun zum zweiten Begriffsbestandteil: der Erbschaftsteuer.¹⁰ Zwar gab es Ansätze einer Erbschaftsteuer schon in der Antike,¹¹ aber letztlich ist die Erbschaftsteuer wie der gesamte Steuerstaat eine moderne Entwicklung. Eine dauerhafte Erbschaftsteuer führte laut einer neueren Untersuchung zuerst die Habsburgermonarchie Mitte des 18. Jahrhunderts ein.¹² Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert folgte diesem Beispiel eine Reihe europäischer und nordamerikanischer Länder (Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden und die USA). In Preußen wurden Erbschaften dagegen im 19. Jahrhundert lange Zeit im Rahmen einer Stempelsteuer belastet. Erst 1873 verabschiedete Preußen ein modernes Erbschaftsteuergesetz, welches dann zum Vorbild für andere deutsche Staaten wurde.¹³ Ab 1906 gingen die Erträge aus der Erbschaftsteuer ans Reich über, wobei das Reich aber in den folgenden Jahren

7 Siehe Gray 2017, insb. S. 346–400. Siehe auch Lindemann/Poley 2017; Maß 2017.

8 Siehe Quetelét 1838. Zu Quetelét: John 1884; Schmidt 2005, S. 66–74.

9 Als erste wichtige Publikation: Engel 1852. Zu Engel: Schneider 2013, S. 70–182; Schmidt 2005, S. 118–128; Rahlf 2015, S. 5; Desroisières 2005, S. 201–203.

10 Siehe dazu den Beitrag von Ronny Grundig in diesem Band.

11 Siehe Schanz 1900, S. 1–33.

12 Siehe Seelkopf u. a. 2021. Die genannten Einführungsdaten orientieren sich an einer Datenbank, die vor allem die Höhe der Erbschaftsteuersätze erfasst: Plagge/Scheve/Stasavage 2010. Die Datenbank erhebt nicht den Anspruch, die erste Einführung moderner Erbschaftsteuern zu benennen, sondern setzt ein, als Daten zur Höhe der Steuer verfügbar sind. Die Grenze zwischen einer »modernen« und älteren Formen der Erbschaftsteuer sind aber durchaus schwierig zu ziehen, so dass die benannten Einführungsdaten in einigen Fällen etwas willkürlich wirken. Siehe zur Entwicklung der Erbschaftsteuer ab dem 17. Jahrhundert Schanz 1901.

13 Siehe Thier 1999, S. 120–125. Zum öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskurs zur Erbschaftsteuer in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Beckert 2004, S. 248–251.

noch einen Teil der Einnahmen an die Bundesstaaten überweisen musste.¹⁴ Im Gegensatz zu Großbritannien oder auch Frankreich blieben in Deutschland Kinder und Ehegatten von der Steuer befreit. Eine Regelung, die im Wesentlichen vom deutschen Adel durchgesetzt worden war, um die Erhaltung des eigenen Landbesitzes über Generationen sichern zu können. Deswegen blieben die Erbschaftsteuereinnahmen in Deutschland vergleichsweise gering. Während die Erbschaftsteuer in Großbritannien vor dem Ersten Weltkrieg etwa 15 Prozent der Staatseinnahmen ausmachte, waren dies in Deutschland nur etwa 1,5 Prozent.¹⁵

Damit ist ein erstes konkretes Ergebnis der vergleichenden Analyse von Erbschaftsteuerstatistiken benannt: Die Einnahmen der Erbschaftsteuer blieben in Deutschland im Vergleich zu Großbritannien oder auch den USA gering, weil die Bezugnahme auf die Familie in Deutschland größere Bedeutung behielt und dadurch zu umfassenden Ausnahmen führte, was die Besteuerung nächster Verwandter betraf. Doch welche Rolle spielten Erbschaftsteuerstatistiken innerhalb der modernen Gouvernamentalität? Welche Erkenntnisse ließen und lassen sich mit ihnen generieren? Zur ersten Frage muss festgehalten werden, dass die Erbschaftsteuer und damit auch ihre Erfassung nicht im Vordergrund moderner Steuerstaatlichkeit standen und dies insbesondere in Deutschland. Das Zentrum des modernen Steuerstaats bildete vielmehr die Einkommensteuer. Dementsprechend stand auch deren statistische Erfassung im Mittelpunkt der staatlichen Finanzstatistiken auf der Einnahmeseite. Zur Einkommensteuer liegen in den großen deutschen Staaten früher Statistiken vor als zur Erbschaftsteuer oder auch zur Vermögensteuer. Zudem erfolgte hier sehr viel früher eine Ausdifferenzierung der Ergebnisse über die reine Angabe der Einnahmen hinaus. Während es in der Einkommensteuerstatistik schon um 1870 klassierte Daten, also nach Einkommensgruppen aufgeteilte Daten, gab,¹⁶ erfolgte dies in der Erbschaftsteuerstatistik deutlich später.

Auch wenn die Einkommensentwicklung etwa bei Debatten um soziale Ungleichheit meist im Vordergrund stand, gab es aber durchaus wissenschaftliches wie politisches Interesse an Fragen der Vermögensentwicklung und Daten zu den hohen Vermögen. Doch auch hier stand zumeist nicht die Erbschaftsteuer im Fokus, sondern die Vermögensteuer. Dies lag darin begründet, dass die Vermögensteuer in regelmäßiger Form alle größeren Vermögen erfasste, während die Erbschaftsteuer nur im Falle des Todes anfiel und damit stärker von Zufälligkeiten geprägt war. Dementsprechend beruhten etwa die Daten in Rudolf Martins be-

14 Siehe Wischermann 2003, insb. S. 38 f.; ders. 1994, S. 178 f.; Beckert 2004, S. 258–263; Buggeln 2022, S. 158.

15 Siehe Buggeln 2023. Mit weiteren vergleichenden Daten: ders. 2022, S. 190.

16 Siehe Bartels/Bönke 2015, S. 160 f.

rühmten Jahrbüchern der Millionäre für verschiedene deutsche Bundesstaaten – dem bedeutendsten Reichtumsreport für Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – auf den Ergebnissen der Einkommens- und Vermögensteuer und nicht der Erbschaftsteuer.¹⁷

Dies lag auch daran, dass die Ergebnisse der Erbschaftsteuer in den Statistiken anfangs wenig ausdifferenziert dargestellt wurden. Im »Preußischen Statistischen Jahrbuch« von 1903 sind die Einnahmen der Erbschaftsteuer von 1898 bis 1902 nur als Gesamteinnahmensumme nach Finanzbezirken zu sehen. Demgegenüber war die Estate Duty, also die 1894 eingeführte britische Form der Erbschaftsteuer, spätestens ab 1896 nach Höhe der Erbanfälle in zwölf Klassen aufgliedert.¹⁸ Für die vorherige Probate Duty gab es spätestens ab 1883 eine publizierte Aufstellung nach Anfallshöhe.¹⁹

Von daher war die publizierte Erbschaftsteuerstatistik in Deutschland bis ins 20. Jahrhundert hinein nur dazu in der Lage, einen generellen Belastungsvergleich zu ermöglichen oder Spekulationen über das Volksvermögen anzustellen. Einen Vergleich der Belastung mit Erbschaftsteuern pro Kopf der Bevölkerung führte etwa Karl Krüger 1889 für verschiedene deutsche und europäische Staaten durch.²⁰ Er kam zum Ergebnis, dass die Belastung in Deutschland mehr als zehnmals niedriger als in England, Belgien, den Niederlanden oder Frankreich war. Doch auch innerhalb Deutschlands waren die Unterschiede groß. So war die Belastung in den Hansestädten und Elsass-Lothringen vergleichsweise hoch, während sie in Preußen extrem niedrig war. Aus heutiger Perspektive ließe sich fragen, ob die Höhe der Erbschaftsteuereinnahmen vielleicht als ein Indikator für den politischen Einfluss von Adel und Großgrundbesitz genutzt werden könnte, denn für den Adel hatte die Erhaltung des Hauses durch die Zusammenhaltung des Landbesitzes zumeist höchste Priorität.²¹ Demgemäß bekämpften Adel und Großgrundbesitz Erbschaftsteuern im Regelfall weit stärker als Einkommensteuern.

Die Situation in Deutschland veränderte sich 1906, als die Erbschaftsteuer als erste direkte Steuer in die Obhut des Reiches gegeben wurde. Dadurch wurden die bis dato höchst unterschiedlichen Erbschaftsteuersysteme der deutschen Bundesstaaten vereinheitlicht. Wie in vielen Regelungen der Bundesstaaten differenzierte man die Höhe der Steuer nach Verwandtschaftsgrad und nach der Höhe der Erbschaft. Die Steuersätze setzten bei vier Prozent ein und konnten 25 Prozent erreichen. Charakteristisch für Deutschland blieben aber weiterhin

17 Zu den Jahrbüchern von Rudolf Martin: Gajek 2014; Süß 2017; Buggeln 2022, S. 25 f.

18 Siehe Statistical Abstracts for the United Kingdom 1906, S. 45.

19 Siehe Statistical Abstracts for the United Kingdom 1898, S. 39.

20 Siehe Krüger 1889.

21 Siehe dazu den Beitrag von Monika Wienfort in diesem Band.

Ehepartner und Kinder von der Erbschaftsteuer befreit, so dass viele große Erbschaften der Besteuerung entgingen.

Obwohl damit die Erbschaftsteuer auch nach der Erbschaftshöhe berechnet wurde, kam es in den offiziellen Publikationen weiterhin nicht zur Ausweisung dieses Unterschieds. Im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich finden sich die Angaben zur Erbschaftsteuer nur nach Verwandtschaftsgrad differenziert. So wissen wir etwa, dass von den 110.000 Fällen im gesamten Kaiserreich, in denen 1911 eine Erbschaftsteuer anfiel, etwa zwei Drittel in der Steuerklasse I (Eltern, Geschwister und direkte Kinder von Geschwistern) fielen. Zudem liegen aussagekräftige Zahlen zur Übertragung von Vermögen an Kirchen und mildtätige Stiftungen vor, aber wir wissen beispielsweise nicht, wie viele Erbschaften im Wert von über einer Million Mark es gab. Zumindes nach außen in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit kann man also von einer bewussten und strategischen Ignoranz der deutschen Regierung und Behörden gegenüber großen Erbschaften sprechen.²² Zwar gab es ab dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert eine Erbschaftsteuer und eine offizielle Statistik zu dieser, die eine Präsentation der darin aggregierten Informationen erlaubte, aber die Statistik lässt aufgrund der angegebenen Daten nur sehr begrenzte Aussagen über Vermögensverteilungen im Kaiserreich zu.

Die Revolution 1918/19 und die Errichtung einer Demokratie in Deutschland veränderten auch das Finanz- und Steuerwesen grundlegend. Ein Reichsfinanzministerium wurde eingerichtet. Die Entscheidungsgewalt in Sachen Steuergesetzgebung ging an das Reich über, so dass die Bundesstaaten erheblich an Macht und Einfluss einbüßten. Mit den Reformen unter Finanzminister Matthias Erzberger 1919/1920 erhielt das Steuersystem sein modernes Gepräge.²³ Auch die Erbschaftsteuer wurde in den Reformen grundlegend verändert. Die noch 1909 gescheiterte Einführung einer Nachlasssteuer wurde nun nachgeholt. Gleichzeitig erhöhte die Regierung die Sätze der Erbanfallsteuer deutlich und beendete die Befreiung von Kindern von Ehegatten. Je nach der Höhe des angefallenen Erbes mussten sie in Steuerklasse I zwischen vier und 35 Prozent Steuern tragen. Für entfernte Verwandte stieg der Spitzensatz auf 70 Prozent.²⁴ Allerdings schaffte die stärker bürgerlich geprägte Regierung unter Kanzler Joseph Wirth schon 1922 die Nachlasssteuer wieder ab und halbierte den Spitzensatz in Steuerklasse I.²⁵

22 Zum Konzept von strategischer Ignoranz, insbesondere des Staats: McGoey 2012; Boswell/Badenhoop 2021.

23 Siehe Bach/Buggeln 2020; Buggeln 2020; Middendorf 2022; S. 51–84.

24 Siehe Beckert 2004, S. 270 f.

25 Siehe ebd., S. 273.

Die erste nach Erbschaftshöhe klassierte Statistik findet sich im »Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches« erst 1927.²⁶ Bis 1939 kam es dann noch mehrfach, aber auch nicht durchgängig zur Ausweisung der Steuereinnahmen nach Erbschaftshöhe. Diese Statistiken ermöglichten dann schon eine weit bessere Einschätzung der großen Vermögen. 1939 gab es z. B. 44 Erbschaften, in denen der Erbanfall einen Wert von über einer Million Reichsmark umfasste. Das angefallene Vermögen dieser 44 Erbschaften betrug 140,9 Millionen Reichsmark. Dafür waren Steuern in Höhe von 21,5 Milliarden Reichsmark zu entrichten.²⁷ Die höchsten Erbschaften wurden also durchschnittlich mit 15,3 Prozent besteuert. Dies legt nahe, dass fast alle großen Vermögen an Ehepartner oder leibliche Kinder transferiert wurden, denn in der Steuerklasse I lag der niedrigste Satz bei Erbschaften von über einer Million Reichsmark bei 15 Prozent. In der graphischen Darstellung wurde die Bedeutung der großen Erbschaften für die Steuer deutlich sichtbar. Sie machten zwar nur 0,1 Prozent der Erbafälle aus, aber immerhin knapp über 20 Prozent der Steuereinnahmen.²⁸ Die Statistik ist nach den Oberfinanzbezirken geordnet, so dass sie auch eine gewisse Aussagekraft im Hinblick auf die räumliche Verteilung von Vermögensbeständen im Deutschen Reich hat.

In den USA und Großbritannien war die Erbschaftsbesteuerung gerade der großen Vermögen im Zweiten Weltkrieg weit schärfer als in Deutschland. Da die Alliierten nach ihrem Sieg die Deutschen nicht geringer besteuern wollten als ihre eigene Bevölkerung, kam es sowohl bei der Einkommensteuer wie bei der Erbschaftsteuer zu deutlichen Satzerhöhungen, gerade bei den hohen Einkommen. Auch hoben die Alliierten die Differenzierung nach Verwandtschaftsgrad auf. Nun hätten auch Ehepartner und leibliche Kinder bei Erbschaften im Wert von über zehn Millionen Reichsmark einen Steuersatz von 60 Prozent zu tragen gehabt.²⁹ Doch noch stärker als der Erste Weltkrieg und die Inflation 1923 zerstörten der Zweite Weltkrieg und als dessen Folge die Währungsreform von 1948 viele große Vermögen in Deutschland. Dies führte dazu, dass die Erbschaftsteuer 1945 sehr geringe Erträge abwarf. Die Erträge stiegen zwar durch die alliierte Neuregelung ab 1946 an, doch änderte dies nur bedingt etwas daran, dass die Erbschaftsteuer auch bis 1950 nur sehr geringe Erträge erbrachte, obwohl die Steuersätze von 1946 bis 1950 so hoch waren wie nie zuvor und nie wieder danach in Deutschland. Allerdings lag dies zum Teil auch an den hohen Sätzen, weil die Steuerbe-

26 Siehe Bartels/Bönke 2015, S. 168.

27 So der Beitrag o. V. 1941, S. 236. Im Statistischen Jahrbuch wurden nur Erbschaften über 800.000 RM ausgewiesen, von denen es 65 gab: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1942, S. 593.

28 Siehe o. V. 1941, S. 236.

29 Siehe Buggeln 2022, S. 572.

rater den Unternehmerfamilien nun zu Schenkungen zu Lebenszeiten rieten, um die hohen Erbschaftsteuern zu vermeiden.³⁰ Dies führte dazu, dass die Erbschaftsteuer in der Zeitschrift des Statistischen Bundesamts »Wirtschaft und Statistik« nicht separat ausgewiesen wurde, sondern in der Summe der Besitz- und Vermögensteuern enthalten war.

Auch in der DDR war die Höhe möglicher Erbschaften durch Kriegsschäden und Inflation deutlich reduziert. Hinzu kam, dass sowohl größere Industriebetriebe sowie landwirtschaftlicher Großgrundbesitz bis 1952 weitgehend verstaatlicht worden war. Nichtsdestotrotz blieb die Erbschaftsteuer in der DDR aber durchgängig bestehen. Die Steuersätze waren hoch. Der Steuersatz lag bei Erbschaften von über einer Million Mark für die nächsten Verwandten (Steuerklasse I) bei 50 Prozent, für alle anderen (Steuerklasse II) bei 80 Prozent. Allerdings wurde Geld auf Sparkonten schon 1954 von der Besteuerung befreit, so dass der Großteil des Geldvermögens der DDR-Bürger der Erbschaftsteuer entkam. Besteuert wurde vor allem der Gebäude- und Grundbesitz sowie Erbschaften von Verwandten im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik. Insoweit gibt die Erbschaftsteuerstatistik der DDR vor allem Auskunft über Grund- und Gebäudebesitz sowie grenzüberschreitende Erbschaften, aber weniger zu den gesamten Vermögensverhältnissen der Bevölkerung.³¹

Für die Bundesrepublik sind erst ab 1953 wieder klassierte Erbschaftsteuerdaten verfügbar. Diese wurden publiziert in den blauen Bänden des Statistisches Bundesamt, »Fachserie L, Finanzen und Steuern. Reihe 6, Einkommen- und Vermögensteuern, Abschnitt 5: Erbschaftsteuer«. Diese Daten sind bis 1978 verfügbar. In die Zeitschrift des Statistischen Bundesamts »Wirtschaft und Statistik« hat es die Erbschaftsteuer in dieser Zeit nicht gebracht. Sie galt schlicht als zu unwichtig. Einzelaufstellungen finden sich dort nur zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer.

Die geringfügige Rolle der Erbschaftsteuer für die Staatseinnahmen in der frühen Bundesrepublik lag auch darin begründet, dass kaum hohe Erbschaften zur Steuer veranlagt wurden. 1969, in dem Jahr des Dienstantritts der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt, gab es nur fünf Erbschaftsfälle in Höhe von fünf bis zehn Millionen Deutsche Mark und nur zwei Fälle über zehn Millionen Deutsche Mark.³² Gründe hierfür waren auch die Umgehung der Steuer durch die Einrichtung von Stiftungen sowie die stückweise Weitergabe von großen Vermögen durch Schenkungen sowie Steuerhinterziehung.

³⁰ Siehe Grundig 2022, S. 42 f.

³¹ Siehe Grundig 2021; Schneider 2018; Duda 2011, S. 124–127.

³² Siehe Huonker 1973.

Dies wollte insbesondere die SPD innerhalb der sozialliberalen Koalition ändern. Das neue Erbschaftsteuergesetz von 1973 setzte deswegen auf höhere Steuersätze bei großen Erbschaften bei gleichzeitigem Bemühen, einige der wichtigsten Umgehungstatbestände zu verhindern. Andererseits wurden aber die Freigrenzen bei der Erbschaftsteuer angehoben, so dass kleine Vermögen ganz freigestellt und mittlere Vermögen entlastet wurden. Bei Kindern wurde z. B. bis zu einer Erbschaft von einer Million entlastet, danach stieg die Belastung gegenüber der vorherigen Regelung an.³³

Doch glauben wir den vorhandenen Statistiken, spielten Erbschaften in der Bundesrepublik vorerst weiterhin eine geringe Rolle für den privaten Vermögenserwerb. Der Vermögensbesitz nahm zwar ab Mitte der 1950er Jahre wieder deutlich zu, aber es waren demnach eher junge und mittelalte Unternehmer, die Vermögen schufen und dies vorerst nicht vererbten. Der Anteil von Erbschaften am Nationaleinkommen erreichte Mitte der 1960er Jahre den vermutlich niedrigsten Punkt und der Anteil von Erbschaften am gesamten Privatvermögen lag in den 1970er und 1980er Jahren mit 20 Prozent so niedrig wie nie zuvor und nie danach. Bis 2010 war er wieder auf 50 Prozent angestiegen.³⁴

Die geringe Bedeutung von Erbschaften und Erbschaftsteuern war es vermutlich, vielleicht aber auch das Scheitern der Versuche, die Steuerumgehung zu beschränken, die dazu beitrugen, dass die sozialliberale Koalition 1978 die Aussetzung der detaillierten statistischen Erfassung der Erbschaftsteuer beschloss. Trotz allem muss es aber – gerade, wenn man die Beiträge der SPD-Redner zur Erbschaftsteuerreform 1973 liest – überraschen, dass eine SPD-geführte Bundesregierung die statistische Erfassung der Erbschaftsteuer beendete. Die Folge war, dass von 1979 bis 2002 keine detaillierten Erbschaftsteuerstatistiken erstellt wurden. Praktisch hieß dies, dass die publizierten Daten zur Erbschaftsteuer wieder so aussahen wie 1913: Aufgeführt wurde nur die Summe der eingenommenen Erbschaftsteuer pro Bundesland.

Erst für das Jahr 2002 gibt es wieder Mikrodaten für die Erbschaftsteuer und seit 2005 wird jährlich wieder eine klassierte Statistik nach Steuerklassen veröffentlicht.³⁵ Ein Grund für die Wiederaufnahme der Statistik dürfte gewesen sein, dass nach der Aussetzung der Vermögensteuer im Jahr 1997 die Erbschaftsteuer die einzige verlässliche Informationsquelle zu Vermögensbeständen und Vermögenstransfers der Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen geworden war. Der zweite Grund dürfte darin zu finden sein, dass die Bedeutung von Erbschaf-

33 Siehe Grundig 2022; Buggeln 2022.

34 Siehe Schinke 2012.

35 Siehe Bartels/Bönke 2015, S. 169.

ten seit den 1990er Jahren rapide zunahm, weil nun in größerer Zahl Mitglieder der Wiederaufbaugeneration starben und ihr Vermögen vererbten.

Gerade durch die Nichterhebung der Vermögensteuer stellt sich die Frage nach der Qualität der Erbschaftsteuerstatistiken seit 1997 in besonders dringlichem Maße. Durch Gesetzesänderungen haben die Bundesregierungen in den 2000er und 2010er Jahren gerade Firmenvermögen fast gänzlich von der Erbschaftsteuer freigestellt. Stefan Bach kam anhand von Quervergleichen mit SOEP-Daten zu dem Ergebnis, dass nur rund 21 Prozent der Erb- und Schenkungsfälle im Rahmen der Erbschaftsteuerstatistik erfasst werden. Bach moniert weiter, dass auch in der neuen Statistik viele sozioökonomische Statusvariablen wie etwa »Alter, Geschlecht, soziale Stellung im Berufsleben bzw. Erwerbsstatus, zu Familienstand und Haushaltstyp, zu den Einkommensverhältnissen, weder für den Erblasser bzw. Schenker noch für den Erwerber«³⁶ genannt werden. Sein Fazit: »Dies reduziert die Einsatzmöglichkeiten der Statistik deutlich.«³⁷ Auch die Ökonom:innen Charlotte Bartels und Timm Bönke kommen aufgrund der geringen Erfassung der Erbschaften und des Fehlens von vielen Variablen zu einem ernüchternden Fazit: »Die Erbschaftsteuerstatistik eignet sich [...] weder besonders gut für gesamtgesellschaftliche Verteilungsanalysen noch für eine umfassende Analyse von Vermögenstransfers.«³⁸

Dabei ist aber zu betonen, dass dies das Fazit von Ökonom:innen ist, die die Erbschaftsteuerstatistiken für ökonometrische Analysen nutzen wollen und die Verbesserungen seit 2002 als nicht ausreichend empfinden. Dem ist auch prinzipiell zuzustimmen, doch gilt es gleichzeitig festzuhalten, dass aktuell geführte Debatten um die Erbschaftsteuer zum Teil nur möglich sind, weil die Statistik verbessert wurde. So zeigen die Statistiken, dass von 2009 bis 2020 429 Milliarden Euro aufgrund der Unternehmensprivilegien steuerfrei gestellt wurden. Dies hat auch dazu geführt, dass bei den 40 größten Erbschaften in Deutschland 2019 ein Steuersatz von 1,9 Prozent fällig wurde, während einfache Millionäre durchschnittlich einen Satz von acht Prozent zahlen mussten.³⁹

Der Blick in die europäischen Nachbarländer zeigt zudem, dass die mangelnde Nutzbarkeit der Erbschaftsteuerstatistik für ökonometrische Analysen nicht in der Natur der Sache liegt, sondern eine politische Entscheidung ist. Die beiden Ökonomen Paolo Acciari und Salvatore Morelli schrieben 2021 in einem Papier für das National Bureau of Economic Research (NBER) über die Situation in Italien: »Die Analyse der Verteilung von Nachlässen zum Zeitpunkt des Todes hat in

36 Bach 2005, S. 76.

37 Ebd.

38 Bartels/Bönke 2015, S. 169 f.

39 Siehe Jirmann 2022, S. 3.

der ökonomischen Literatur nur wenig Beachtung gefunden. Diese Datenquelle liefert jedoch direkte, relevante Informationen über das Gesamtausmaß und die Konzentration von Nachlassvermögen.«⁴⁰ Diese liegt darin begründet, dass die Steuerdaten in Italien umfassender erfasst werden und dadurch ein genaueres Bild von der Wirklichkeit geben können als in Deutschland. Der Grund hierfür liegt darin, dass in Italien jede Vererbung von Hausbesitz bei der Erbschaftsteuer erfasst wird, auch wenn gar keine Steuer zu zahlen ist. In Kombination mit der vergleichsweise hohen Eigenheimbesitzquote führt dies dazu, dass in der Erbschaftsteuerstatistik durchgängig über 50 Prozent aller Erbfälle erfasst werden, im Jahr 2014 waren es sogar 63 Prozent aller Erbfälle, während die Quote in der Bundesrepublik ungefähr bei 20 Prozent liegt. Zum weiteren Vergleich auch in der historischen Entwicklung: In Baltimore/Maryland in den USA lag der Prozentsatz der in einem Nachlassverfahren erfassten Erbschaften 1881 bei 8,7 Prozent, 1911 bei 12,9 Prozent, 1941 bei 17,2 Prozent, um dann bis 1971 auf 48 Prozent zu steigen, um dann bis 2001 wieder auf 37,7 Prozent zu sinken.⁴¹

Allein die Veränderung der Erfassungsrate macht deutlich, dass die Aussagekraft der Erbschaftsteuerstatistik im Zeitverlauf und nach jeweiligem Land erheblich variiert. Mit der zunehmenden Erfassung der Erbgänge und der Erhöhung der Erbschaftsteuersätze, insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, stieg aber auch das Interesse der Vermögenden an der Vermeidung der Erbschaftsbesteuerung. Das Vermögen reicher Erblasser wurde in Baltimore nur noch zu etwa 15 Prozent unter Einbezug lokaler Gerichte übertragen und damit statistisch erfasst.⁴² Während die Erbschaftsteuerstatistik in Baltimore zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor allem das Vermögen des wohlhabendsten Teils der Gesellschaft erfasste, bietet die Statistik der 1980er Jahre vor allem Auskunft über das Vermögen der Mittelschicht. Da in der Bundesrepublik 1969 nur sieben Erbfälle von über fünf Millionen Mark erfasst wurden, spricht viel dafür, dass auch in Deutschland eine ähnliche Verschiebung stattfand. Thomas Piketty hat in seinem Buch »Das Kapital im 21. Jahrhundert« betont, dass es selten der Sache der Armen gedient hätte, wenn die Gesellschaft wenig über Reichtum und soziale Ungleichheit gewusst hätte. Von daher haben Statistiken nach wie vor immense politische Bedeutung, und solange es nicht zur Wiedereinsetzung der Vermögensteuer kommt, bleiben Erbschaftsteuerstatistiken für unser Wissen über Reichtum von erheblicher Bedeutung. Eine Verbesserung und Ausweitung der Statistik würde auch soziale Ungleichheit klarer vor Augen treten lassen. Der Verzicht darauf erlaubt Rückschlüsse auf die strategische Ignoranz von Regierungen.

40 Acciari/Morelli 2021.

41 Siehe Dinkel 2023, S. 157.

42 Siehe ebd., S. 189.

Literatur

- Acciari, Paolo/Morelli, Salvatore, »Wealth Transfers and Net Wealth at Death: Evidence from the Italian Inheritance Tax Records 1995–2016« (NBER Working Paper 27899), Cambridge/MA. 2021, <https://www.nber.org/papers/w27899> (17.7.2025).
- Bach, Stefan, »Die Forschung als Datennutzer«, in: Natalie Zifonun/Jürgen Schupp u. a., *Erb- schaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002. Möglichkeiten und Grenzen. Beiträge zum Workshop am 24. November 2004 in Wiesbaden* (Band 3: Statistik und Wissenschaft), Wiesbaden 2005, S. 74–82.
- Bach, Stefan/Buggeln, Marc, »Geburtsstunde des modernen Steuerstaats in Deutschland 1919/1920«, in: *Wirtschaftsdienst*, Jg. 100, H. 1, 2020, S. 42–48.
- Bartels, Charlotte/Bönke, Timm, »Die statistische Erfassung hoher Einkommen, Vermögen und Erbschaften in Deutschland«, in: Peter Bofinger/Gustav A. Horn/Kai D. Schmid/Till van Treeck (Hg.), *Thomas Piketty und die Verteilungsfrage: Analysen, Bewertungen und wirtschaftspo- litische Implikationen für Deutschland*, Leipzig 2015, S. 159–192.
- Beckert, Jens, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main 2004.
- Behrlich, Lars, *Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime (= Beihefte der Francia 78)*, Ostfildern 2015.
- Boswell, Christina/Badenhoop, Elisabeth, »What isn't in the files, isn't in the world: Under- standing State Ignorance of Irregular Migration in Germany and the United Kingdom«, in: *Governance*, Jg. 34, 2021, S. 335–352.
- Buggeln, Marc, »100 Jahre Finanzministerium auf der bundesstaatlichen Zentralebene«, in: *Steuer und Wirtschaft*, Jg. 97, H. 2, 2020, S. 156–163
- Buggeln, Marc, »Die Besteuerung des Reichtums. Die Erbschaftsteuer in Geschichte und Gegenwart«, in: *Geschichte der Gegenwart* vom 5.2.2023, <https://geschichtedergewegung.ch/die-besteuerung-des-reichtums-die-erbschaftsteuer-in-geschichte-und-gegenwart/> (7.7.2025).
- Buggeln, Marc, *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland seit 1871*, Berlin 2022.
- Christiaens, Tim, »Ungovernable Counter-Conduct: Ivan Illich's Critique of Governmentality«, in: *Foucault Studies*, Jg. 34, 2023, S. 25–51.
- Desrosières, Alain, *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin 2005.
- Dinkel, Jürgen, *Alles bleibt in der Familie. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert*, Köln 2023.
- Duda, Sandra, *Das Steuerrecht im Staatshaushaltssystem der DDR*, Frankfurt am Main 2011.
- Engel, Ernst, *Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen in den Jahren von 1834–1850. Ein Beitrag zur Physiologie der Bevölkerungen*, in: *Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen 1852*, Separatdruck.
- Foucault, Michel, *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. 2, Frankfurt am Main 2006.
- Gajek, Eva Maria, »Sichtbarmachung von Reichtum. Das Jahrbuch des Vermögens und Einkom- men der Millionäre in Preußen«, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Jg. 54, 2014, S. 79–108.
- Gray, Richard T., *Money Matters. Economics and the German Cultural Imagination, 1770–1850*, Seattle 2017.

- Grundig, Ronny, »Reiche im Sozialismus? Erbschaftssteuerakten als Schlüssel zur Erforschung von Vermögensverhältnissen in der DDR«, in: Sebastien Guex/Gisela Hürlimann/Matthieu Leimgruber (Hg.), *Steuern und Ungleichheit*, Zürich 2021, S. 115–127.
- Grundig, Ronny, *Vermögen vererben. Politiken und Praktiken in der Bundesrepublik und Großbritannien 1945–1990*, Göttingen 2022.
- Hartmann, Peter Claus, *Das Steuersystem der europäischen Staaten am Ende des Ancien Regime. Eine offizielle französische Enquete (1763–1768)*, München 1979.
- Huonker, Gunter, *BT-Plenarprotokolle*, 7. WP, 69. Sitzung am 6.12.1973, S. 4115 (C).
- Jirmann, Julia, »Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen. Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland«, Bonn 2022, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19775.pdf> (7.7.2025).
- John, Vinzenz, *Geschichte der Statistik. Erster Teil. Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelét (1835)*, Stuttgart 1884 [unveränderter Neudruck, Wiesbaden 1968].
- Kerr, Derek, Beheading the King and Enthroning the Market: A Critique of Foucauldian Governmentality, in: *Science & Society*, Jg. 63, H. 2, 1999, S. 173–202.
- Krassmann, Susanne/Volkmer, Michael (Hg.), *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld 2007.
- Krüger, Karl, *Die Erbschaftsteuer nach ihrer Ausübung in den außerdeutschen Staaten. Die Berechtigung ihrer Reform in Deutschland und ihrer Einführung als Reichssteuer*, Tübingen 1889.
- Lemke, Thomas, *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Berlin 1997.
- Lindemann, Mary/Poley, Jared (Hg.), *Money in the German-Speaking Lands*, New York 2017.
- Maß, Sandra, *Kinderstube des Kapitalismus? Monetäre Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert*, München 2017.
- McGoey, Linsey, »The Logic of Strategic Ignorance«, in: *British Journal of Sociology*, Jg. 63, H. 3, 2012, S. 553–576.
- Middendorf, Stefanie, *Macht der Ausnahme. Reichsfinanzministerium und Staatlichkeit (1919–1945)*, Berlin 2022.
- o. V., »Die Erbschaftsbesteuerung im Jahre 1939«, in: *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 21, H. 12, 1941, S. 235–237, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEAusgabe_mods_00003022 (11.8.2025).
- Plagge, Arnd/Scheve, Kenneth/Stasvage, David, *Comparative Inheritance Taxation Database* (2010), <https://isps.yale.edu/research/data/d025> (11.8.2025).
- Quetelét, Adolphe, *Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft*, Stuttgart 1838.
- Rahlf, Thomas, »Einleitung«, in: ders. (Hg.), *Deutschland in Daten. Zeitreihen der Historischen Statistik*, Bonn 2015, S. 5–12.
- Schanz, Georg, »Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer«, in: *FinanzArchiv*, Jg. 17, H. 1, 1900, S. 1–62.
- Schanz, Georg, »Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer (Fortsetzung und Schluss)«, in: *FinanzArchiv*, Jg. 18, H. 2, 1901, S. 53–195.
- Schinke, Christoph, »Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach, Berlin 2012 (SOEP Paper 462)«, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2131208 (7.7.2025).
- Schmidt, Daniel, *Statistik und Staatlichkeit*, Wiesbaden 2005.

- Schneider, Michael, *Wissensproduktion im Staat. Das königlich preußische statistische Bureau 1860–1914*, Frankfurt am Main 2013.
- Schneider, Ute, »Zweierlei Erbe. Erbrecht in Deutschland. Überlegungen zu einer Verflechtungsgeschichte in Erinnerung an Rainer Schröder«, in: Hans-Peter Haferkamp/Jan Thiesen/Christian Waldhoff (Hg.), *Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR*, Tübingen 2018, S. 77–91.
- Seelkopf, Laura/Bubek, Moritz/Eihmanis, Edgars/Ganderson, Joseph/Limberg, Julian/Mnaili, Youssef/Zulaga, Paula/Genschel, Philipp, »The Rise of Modern Taxation. A New Comprehensive Dataset of Tax Introductions Worldwide«, in: *The Review of International Organisations*, Jg. 16, 2021, S. 239–263.
- Statistical Abstracts for the United Kingdom in Each of the Last Fifteen Years, 1891–1906*, London 1906.
- Statistical Abstracts for the United Kingdom in Each of the last Fifteen Years, 1883–1897*, London 1898.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich – 1941/42*, Berlin 1942.
- Süß, Winfried, »Gold ist Trumpf und weiter nichts«. Reichtumskonflikte im langen 19. Jahrhundert, in: *WerkstattGeschichte*, Jg. 25, H. 73, 2017, S. 31–50.
- Thier, Andreas, *Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Staatssteuerformen in Preußen 1871–1893*, Frankfurt am Main 1999.
- Wischermann, Clemens, »Mein Erbe ist das Vaterland«. Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik«, in: Frank Lettke (Hg.), *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003, S. 31–57.
- Wischermann, Clemens, »Die Erbschaftssteuer im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Finanzprinzip versus Familienprinzip«, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1994, S. 171–196.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Kerstin Brückweh ist Professorin für Historische Stadt- und Raumforschung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Prof. Dr. Marc Buggeln ist Professor für regionale Zeitgeschichte und Public History an der Universität Flensburg.

Prof. Dr. Simone Derix ist Inhaberin des Lehrstuhls für Neueste Geschichte und Zeitgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

PD Dr. Jürgen Dinkel ist Heisenbergstipendiat der DFG an der Universität Leipzig.

Prof. Dr. Anatol Dutta ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München.

Yassin Abou El Fadil ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der VolkswagenStiftung.

Jun.-Prof. Dr. Christine Fertig ist Juniorprofessorin für Neuere Geschichte mit Schwerpunkt Sozialgeschichte an der Universität Münster.

Dr. Ronny Grundig ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Koordinator am Interdisziplinären Forschungszentrum Ostseeraum (IFZO) der Universität Greifswald.

Prof. Dr. Dirk van Laak ist Professor für die Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts an der Universität Leipzig.

Prof. Dr. Margareth Lanzinger ist Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts an der Universität Wien.

Prof. Dr. Anne Röthel ist Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Professorin an der Bucerius Law School.

Prof. Dr. Monika Wienfort ist Professorin für die Brandenburgisch-preußische Geschichte an der Universität Potsdam.

Dr. Charlotte Zweynert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.